

# JURTECH:JURSTUDY



Fachkongress Digitalisierung  
(in) der Juristenausbildung  
Ministerium der Justiz  
Nordrhein-Westfalen

## Inhalt

- 1. Grußwort von Herrn Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Benjamin Limbach** **3**
- 2. Workshop I: Digitale Lehre: Voraussetzungen und Möglichkeiten digitaler Lehrveranstaltungen (20. Oktober 2021)** **5**
  - a. Thesenpapier (Prof. Dr. Julian Krüper) 5
  - b. Stellungnahmen (Ministerium der Justiz [12], Julia Kešlj [14], Annika Koch [20], Prof. Dr. Petra Pohlmann [26], Jun.-Prof. Dr. Julian Scheu [28], Marko Sperling [32], Prof. Dr. Barbara Völzmann-Stickelbrock [35]) 12
- 3. Workshop II: Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte: Inwieweit sollte bei der Vermittlung von Rechtskenntnissen auf digitale Lebenssachverhalte eingegangen werden? (28. Oktober 2021)** **38**
  - a. Thesenpapier (Prof. Dr. Florian Möslein, LL.M. (London)) 38
  - b. Stellungnahmen (Ministerium der Justiz [49], Prof. Dr. Herbert M. Anzinger [52], Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur. [58], PD Dr. Martin Zwickel [63]) 49

<b>4. Workshop III: Juristische Arbeitswelt der Zukunft - Juristinnen und Juristen der Zukunft (4. Oktober 2021)</b>	<b>67</b>
a. Thesenpapier (Markus Hartung)	67
b. Stellungnahmen (Ministerium der Justiz [73], Elmar Streyl [81], Paul F. Welter [83])	73
<b>5. Workshop IV: Digitale Prüfung: Voraussetzungen und Möglichkeiten der Durchführung universitärer und staatlicher juristischer Prüfungen in digitaler Form (20. Oktober 2021)</b>	<b>99</b>
a. Thesenpapier (Dr. Corinna Dylla-Krebs)	99
b. Stellungnahmen (Dr. Martin Laufen/Dr. Rüdiger Greth/Isabelle Biallaß [102], Prof. Dr. Matthias Casper [106], Christopher Joch [109], Birgit Nennstiel [115], Dr. Robert Ortner [117], Jens Schumacher [121], Guido Tiesel [123], Malte Völkening [128], Alessandra von Krause [133],)	102
<b>6. Hauptkongresstag, 23. Februar 2022, „Station Airport“, Flughafen Düsseldorf</b>	<b>139</b>
a. Begrüßung durch Herrn Staatssekretär der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Dirk Wedel	140
b. Grußwort von Herrn Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Peter Biesenbach	143
c. Organisatorische Hinweise und Vorstellung der Moderatorin und der Moderatoren durch Frau Leitende Ministerialrätin Stefanie Rüntz	147
d. Impuls: Vorstellung der Thesen aus Workshop III „Juristische Arbeitswelt der Zukunft - Juristinnen und Juristen der Zukunft“ (Rechtsanwalt Markus Hartung)	149
<b>e. Panel 1: Workshop III – Juristische Arbeitswelt der Zukunft - Juristinnen und Juristen der Zukunft</b>	<b>153</b>
<b>f. Panel 2: Workshop II – Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte</b>	<b>171</b>
g. Interview mit Herrn Dr. Werner Pfeil, MdL, Vorsitzender des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen	195
<b>h. Panel 3: Workshop I – Digitale Lehre</b>	<b>201</b>
<b>i. Panel 4: Workshop IV – Digitale Prüfung</b>	<b>222</b>
<b>7. Ergebnisse und Ausblick</b>	<b>251</b>

## 1. Grußwort

**von Herrn Minister der Justiz des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Benjamin Limbach**



Liebe  
Leserinnen und Leser,

zu meiner Freude haben Sie den vorliegenden Tagungsband zur Hand genommen oder – dem Thema „Digitalisierung“ in idealer Weise entsprechend – digital aufgerufen. Der Band ist dicht gefüllt mit Diskussionsbeiträgen und Denkanstößen zu einem sehr aktuellen und wichtigen Thema: der Digitalisierung (in) der juristischen Ausbildung.

Zu diesem Thema hat das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen im Herbst/Winter 2021/2022 unter großer Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern zahlreicher juristischer Fakultäten aus ganz Deutschland, studentischer Verbände und Initiativen, der Anwaltschaft und freien Wirtschaft einen viel

beachteten Fachkongress im Hybridformat durchgeführt.

Dem Kongress ging eine intensive und interaktive Vorbereitung der vier Themenbereiche

- Digitale Lehre
- Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte
- Rechtsgewährung der Zukunft und
- Digitale Prüfung

in ganztägigen Workshops im Oktober 2021 in der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen in Recklinghausen voraus. Diese umfangreichen Vorarbeiten ließen bereits die Qualität der ertragreichen Diskussionen erahnen, welchen die Zuschauerinnen und Zuschauer – teils online über einen Live-Stream, teils vor Ort – am Hauptkongresstag am 23. Februar 2022 in Düsseldorf folgen konnten.

Der Kongress fand präsent statt und wurde auf dem justizeigenen YouTube-Kanal live übertragen. Die Ergebnisse des Workshops und die Videoaufzeichnung der Veranstaltung sind dauerhaft auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz veröffentlicht:

[https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/jurtech\\_ju-rstudy\\_fachkongress/index.php](https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/jurtech_ju-rstudy_fachkongress/index.php).

Getragen von der Überzeugung, dass dieser Kongress wertvolle Impulse

geben konnte, möchte ich mich bei allen Beteiligten ausdrücklich für ihr Engagement und die nachhaltige Arbeit an den vier Themenbereichen bedanken.

In vier verschiedenen Panels wurde der Einfluss der Digitalisierung auf die juristischen Berufe und die Juristenausbildung betrachtet: Im Bereich der digitalen Lehre wurde ihre Rolle bei der Gestaltung kommunikativer Räume in der Universität und der Veränderung von Lern- und Lehrformaten diskutiert. Im Rahmen der Diskussionen zur Digitalen Prüfung lag der Fokus auf den technischen Möglichkeiten zur Gestaltung der Arbeits- und Prüfungsmittel. Wiederum eine andere Perspektive bot der Workshop, der sich mit dem Einfluss der Digitalisierung auf das – insbesondere materielle – Recht befasste, welches im Wege seiner methodischen Möglichkeiten oder unter Zugrundelegung neuer Gesetze auf Änderungen in allen Lebensbereichen reagieren können muss. Ein weiterer Workshop wagte den Blick in die Zukunft der juristischen Berufswelt und einen analytischen Ansatz für die erforderlichen Implikationen für die juristische Ausbildung.

Der breit aufgestellte Fachkongress hat durchweg positive Resonanz erfahren, so dass es mir wert und richtig erscheint, seine Ergebnisse auch im Rahmen dieses Tagungsbandes zu sichern und zu verbreiten.

Wie der Hauptkongressantrag am 23. Februar 2022 hat auch der Tagungsband eine „hybride“ Form: Neben der

Printfassung, die Sie vielleicht gerade in Händen halten, gibt es auch eine digitale Fassung, die Sie stets auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz einsehen können:

[https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/jurtech\\_jurstudy\\_fachkongress/index.php](https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/jurtech_jurstudy_fachkongress/index.php).

Abschließend möchte ich betonen, wie wichtig mir eine Fortsetzung eines ertragreichen und intensiven Austauschs mit den Hochschulen, den Studierenden, den Berufsträgerinnen und Berufsträgern sowie den Verbänden ist. Ich freue mich auf die Vertiefung der Diskussion um das wichtige Thema der Digitalisierung (in) der Juristenausbildung und eine Umsetzung guter Ideen in die Praxis.

Ich wünsche, liebe Leserinnen und Leser, eine gewinnbringende Lektüre in dem Ihnen vorliegenden Werk.

Düsseldorf, im Mai 2023



Dr. Benjamin Limbach

Minister der Justiz des Landes  
Nordrhein-Westfalen

## 2. Workshop I:

### Digitale Lehre: Voraussetzungen und Möglichkeiten digitaler Lehrveranstaltungen

(20. Oktober 2021)

#### a) Thesenpapier



Prof. Dr. Julian Krüper, Ruhr-Universität Bochum

#### Didaktik rechtswissenschaftlicher Lehre im Zeichen der Digitalisierung

##### A. Grundlagen

1. Die Debatte über die Didaktik rechtswissenschaftlicher Lehre im Zeichen der Digitalisierung ist zu beziehen auf Befunde der *allgemeinen Hochschuldidaktik*, Befunde der *Fachdidaktik der Rechtswissenschaft* und solche der (juristischen) *Mediendidaktik*. Während allgemeine Hochschul- und Mediendidaktik bereits weit entwickelt sind, ist eine anderen Professionsdisziplinen vergleichbar entwickelte juristische (Medien-) Fachdidaktik erst im Werden.

Didaktik umfasst nach der Figur des „didaktischen Sechsecks“ (*Werner Jank/Hilbert Meyer*) die Zielstruktur, die Inhaltsstruktur, die Prozessstruktur, die Handlungsstruktur, die Sozialstruktur und die Raumstruktur des Lehrens. Prozesse der Digitalisierung scheinen auf alle Strukturen einzuwirken, indem sie etwa *digital legal literacy* als Ausbildungsziel sehen, die rechtliche Behandlung von Rechtsfragen der Digitalität zum Thema des Studiums machen, Lehre in den digitalen Raum verlagern und digitale Lehrwerkzeuge nutzen, digitale Interaktionsformate einsetzen und durch *blended Learning*, asynchrone Lehre und Hybridangebote die Raumsituation der Lehre neu bestimmen.

2. Der politisch und gesellschaftlich begründete und durch die Corona-Pandemie verstärkte Trend zur Digitalisierung begründet das Risiko der Verfestigung des *status quo* juristischer Lehre und ihrer Formate auch dort, wo Reformbedarf besteht. Die Digitalisierung der Lehre wirft also auch neues Licht auf alte Fragen und sollte daher Anlass und Medium überfälliger Lehrreformen werden.

3. Die Allgegenwärtigkeit des Digitalisierungstopos darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine grundlegende und kontextspezifische Verständigung über ihn notwendig ist, also die Frage beantwortet werden muss, was unter Digitalisierung verstanden wird. Verschiedene Schlüsselfragen sind aufgeworfen:

- Wie verändert die Digitalisierung Recht und Rechtswissenschaft

und welche Auswirkungen hat dies auf die Lehre beziehungsweise muss dies auf die Lehre haben?

- Welche Zwecke sollen mit der Digitalisierung juristischer Lehre verfolgt werden? (etwa: Flexibilisierung, Individualisierung, Szientifizierung)
- Was kann digitale Lehre, was Präsenzlehre nicht kann und umgekehrt? (etwa: Individualisierung durch asynchrone Formate)
- Welche analogen Kompetenzen sind Grundlage und Voraussetzung digitaler Kompetenzen und welche Kompetenzen sind im rechtswissenschaftlichen Studium zu erwerben, um in einer digitalisierten Rechtswelt zurecht zu kommen? Sind dies andere und neue oder eher auch bislang erforderliche grundlegende Kompetenzen? (etwa: Selektion und Bewertung)

4. Konkreter ist zu fragen: Welche Form der Digitalisierung soll mit welcher Form der Lehre zur Erreichung welcher Ziele realisiert werden?

- Der Begriff rechtswissenschaftlicher Lehre umfasst grundsätzlich die *Funktionen* rechtswissenschaftlicher Lehre einschließlich der *Rollen* von Lehrenden und Lernenden in ihrer Verantwortung für Lerngeschehen und Lernerfolg, die *Ziele* und *Inhalte* rechtswissenschaftlicher Lehre, die

*Mikro- und Makrostruktur des Curriculums*, die rechtswissenschafts-spezifischen *Medien* und *Methoden* der Lehre sowie die Funktionen von *Prüfungen* und *Prüfungsformaten*.

- Der Begriff der Digitalisierung umfasst die Unterscheidung von *präsen-ter* und *digitaler* sowie *synchroner* und *asynchroner* Lehre, *Medien* und *Methoden* des e-learning, die Hybridisierung der Lehre im Sinne des *blended learning* und die organisatorische und inhaltliche *Individualisierung des Lehrangebots* durch die Nutzung digitaler Instrumente, insbesondere auch von Instrumenten der *learning analytics*.

5. Digitalisierung der rechtswissenschaftlichen Lehre ist kein Selbstzweck, sondern eine Option. Jede Digitalisierungsinitiative muss daher die Frage nach dem didaktischen Grund beantworten, auch in Abgrenzung zu Angeboten der Präsenzlehre. Auch hier gilt der Grundsatz *Form folgt Funktion*. Namentlich darf die Komplexität juristischer Problemlösung nicht durch die Komplexität ihrer digitalisierten Vermittlung überspielt werden. Umgekehrt darf die Verfügbarkeit einfach zu handhabender Werkzeuge in Lernplattformen (etwa Gamification, Quiz-Formate, Lückentexte, Matching-Aufgaben u.ä.) nicht zu einer Mehrung von Lernangeboten auf niedrigen Stufen der Lernzieltaxonomien führen.

6. Die Digitalisierung der Lehre führt zu ihrer Dezentrierung, weil die Lehrveranstaltung als Ort der „säkularisierten Predigt“ (*Max Horkheimer*) an Bedeutung verliert. Darin liegen didaktische Potentiale ebenso wie Risiken:

- Die mit der Digitalisierung der Lehre einfachere Zentrierung auf das lernende Subjekt stärkt dessen Verantwortung für den Lernerfolg und führt zugleich zu einem Rollenfunktionenwandel der Hochschullehrer. Damit einher geht in der Regel eine erhebliche Steigerung des Arbeits- und Organisationsaufwandes auf Seiten der Studenten, der angemessen curricular zu verarbeiten ist. Auch der Arbeitsaufwand für die Hochschullehrer steigt initial, jedenfalls im Vergleich zu einer konventionellen Präsenzvorlesung. Hier ist gegebenenfalls an modifizierte Anrechnungen auf die Lehrverpflichtungen zu denken.
- Der Verlust von unmittelbarer Kommunikation von Studenten untereinander und zwischen Studenten und Hochschullehrern in digitalisierten Formaten *kann* motivational nachteilig sein und hat *mutmaßlich* negative Auswirkungen auf die fachliche Entwicklung und die disziplinäre Sozialisation der Studenten. Die Etablierung digitaler Lehrformate sollte daher nicht nur die fachlichen, sondern auch die soziologischen und soziopsychologischen Funktionen von Präsenzlehre erkennen und verarbeiten. Präsenz und Kontakt

bleiben auch unter Bedingungen digitalisierter Lehre wichtige Faktoren. Außerdem müssen Muster digitalisierter Kommunikation gefunden, eingeübt und genutzt werden. Digitalisierung der Lehre ist daher nicht mit einem Bedeutungsverlust der Hochschullehrer verbunden, denen vielmehr lehrdigitalisierungsspezifische Funktionen zukommen.

7. Die Digitalisierung der Lehre hat eine soziale und technische Dimension insoweit, als der Zugang zu digitalen Endgeräten, einer leistungsfähigen Internetverbindung und einer ungestörten Lernsituation nicht für alle Studenten gleichermaßen gegeben ist. Ungleichheitslagen zwischen Studenten können durch die Digitalisierung der Lehre verstärkt werden, weil einseitig bestimmte soziale und erfahrungsweltliche Dispositionen bevorzugt beziehungsweise benachteiligt werden.

8. Die Rede von den aktuellen Studentengenerationen als *digital natives* übergeht, dass der Umgang mit digitalen Medien von ihnen rein intuitiv erlernt worden ist und nicht im Sinne einer reflektierten Medienkompetenz überschätzt werden darf. Dies betrifft insbesondere die Informationsgewinnungs- und Informationsselektionskompetenz, die fachspezifisch geschult werden muss.

## **B. Funktionen, soziale Rollen und Akteure (in) der rechtswissenschaftlichen Lehre**

1. Die Rechtswissenschaft ist Wissenschaft und Professionsdisziplin, deren Wissenschaftscharakter in der praktischen Juristenausbildung zugunsten einer Anwendungsorientierung zurücktritt, wodurch die wissenschaftliche Reflexionskompetenzen der Studenten nicht systematisch ausgebildet wird. Undurchdachte Prozesse der Digitalisierung sind strukturell geeignet, diese reflexive Unterbilanz der Juristenausbildung noch zu verschärfen (s. auch These A. 5.).

2. Die Digitalisierung von Lehrformaten muss vor dem Hintergrund eines differenzierten und reflektierten Rollenbildes von Studenten und Hochschullehrern erfolgen und die geteilte Verantwortung für den Lernerfolg deutlich machen und abrufen. Entwicklungen einer stofforientierten „viel hilft viel-Digitalisierung“ sowie einer selbstsuffizienten Technikeuphorie ist von vornherein entgegenzutreten.

3. An der Digitalisierung juristischer Lehre wirken verschiedene Akteure mit: Studenten, Hochschullehrer, Fakultäten, Universitäten, Bund und Länder, Verlage und private Repetitorien. Die öffentlich-rechtlichen Akteure sollten das Projekt der Digitalisierung juristischer Lehre dabei nach Möglichkeit gemeinsam betreiben,

um Synergien zu erzielen und Kompetenzen zu bündeln. Hier besteht, insbesondere auch im Hinblick auf die Vorbereitung zum Staatsexamen, die Möglichkeit, durch eine konzertierte Aktion etwa von Fakultäten eines Bundeslandes oder auch bundeslandübergreifend, Lehr-/Lernformate zu entwickeln, die die Individualisierung der Examensvorbereitung ermöglichen.

## **C. Ziele rechtswissenschaftlicher Lehre**

1. Die Unterscheidung von Inhalten und Zielen der Lehre ist in der Rechtswissenschaft chronisch unterbelichtet. Für gelingende Lehre, zumal im Zeichen der Digitalisierung, ist eine Differenzierung von Inhalts- und Zieldimension aber entscheidend.<sup>1</sup>

2. Das juristische Studium zielt auf den Erwerb der Kompetenz zur Herstellung angemessener juristischer Entscheidungen, zur Darstellung der Entscheidungen und, davon umfasst, zur Kompetenz der juristischen Wertung zum Zwecke der Lösungs begründung. Idealerweise flankiert werden diese Kompetenzen durch eine Kontextualisierungs- und Relativierungskompetenz, die auf das Erkennen und die Sichtbarmachung juristischer Begründungszusammenhänge und ihrer Defizite zielen. Jedes der genannten Kompetenzfelder zerfällt wiederum in einzelne Kompetenzbereiche, etwa in die Selektions- und

---

<sup>1</sup> Ulla Gläßer, Didaktik des E-Learning, in: Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren, i.E., § 39 Rn. 25 ff.



Definitionskompetenz als Teil von Herstellungs- und Darstellungskompetenzen.

3. Eine didaktisch sinnvolle Digitalisierung juristischer Lehre muss Potential und Funktionen digitaler Lehrformen im Hinblick auf einen Katalog juristischer Inhalts- und Ziel- sowie Kompetenzkataloge spezifizieren. Das setzt zunächst eine Reflexion über die Strukturen juristischen Wissens voraus.<sup>2</sup>

#### D. Mikro- und Makrostrukturen des Curriculums

1. Der Begriff des Curriculums bezeichnet die *zielgerichtete* Ordnung der Lehre bestimmter Gegenstände in bestimmten Formaten.<sup>3</sup> Eine entfaltete ‚Theorie‘ des rechtswissenschaftlichen Curriculums gibt es nicht. Hier stößt die Digitalisierungsdebatte auf eine weitere Leerstelle der juristischen Fachdidaktik.

2. Die Differenzierung und Fortentwicklung von Veranstaltungsformaten ist Teil der Entwicklung eines rechtswissenschaftlichen Curriculums und sollte vor dem Hintergrund definierter Digitalisierungszwecke und Lernziele erfolgen. Ein didaktisch begründeter Wechsel von Präsenz- und Onlinelehre kann das juristische Studium mittelfristig prägen.

3. Elemente digitaler Lehre können gezielt zur Vorbereitung von Studienanfängern auf die Anforderungen des Jura-Studiums eingesetzt werden. Modelle eines digitalisierten ‚Vorkurses‘ können so dazu beitragen, Heterogenität einer Studentenkohorte zu reduzieren und (in engen Grenzen) Versäumnisse schulischer Bildung zu kompensieren bzw. ein Problembewusstsein für das Fehlen bestimmter Bildungsinhalte zu schaffen (s. auch These B.3. zur Examensvorbereitung).

4. Modelle des *inverted classroom* und des *blended learning* bieten die Möglichkeit einer Wiedergewinnung von Wissenschaftlichkeit juristischer Lehre. Die Möglichkeiten digitaler Lehrwerkzeuge, vor allem innerhalb von Lehr-Management-Systemen wie Moodle, Ilias oder Blackboard, erleichtert die Realisierung solcher Formate.

5. Auf der Ebene der einzelnen Veranstaltung sollten Elemente des *blended learning* und *inverted classroom* gezielt eingesetzt und abgewechselt werden; auch hier ist aber vor einer Verselbstzweckung der technischen Möglichkeiten zu warnen. Innerhalb digitalisierter Einheiten sollte nach Möglichkeit darauf geachtet werden, dass diese die Studenten aktivieren, Feedbackschleifen eingerichtet sind und insgesamt mehr als eine bloße Bereitstellung von Informationen stattfindet.

---

<sup>2</sup> Dazu eingehend Arne Pilniok, Strukturen juristischen Wissens, in: Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren, i.E., § 8.

<sup>3</sup> S. Julian Krüper, Elemente einer rechtswissenschaftlichen Curriculumstheorie, in: ders. (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren, i.E., § 14.

6. Ein eigener explorationswürdiger Zusammenhang liegt in der Digitalisierung der Lehre in den Grundlagenfächern der Rechtswissenschaft. Die einfache Verfügbarkeit historischer Quellen, empirischer Studien oder etwa auch von historischem Bildmaterial eröffnet Formaten des sogenannten forschenden Lernens in den Grundlagenfächern neue Möglichkeiten.

### **E. Medien und Methoden digitalisierter rechtswissenschaftlicher Lehre<sup>4</sup>**

1. Digitalisierung der Lehre wirkt auf den Verantwortungsbereich von Hochschullehrern und Studenten gleichermaßen ein. Digitalisiert werden also Prozesse der Informationsaufbereitung und -darbietung (Hochschullehrer) ebenso wie jene der Verarbeitung, Wiederholung und Reflexion von Informationen (Studenten).

2. Die Digitalisierung eröffnet die Möglichkeit, durch den Einsatz von *learning analytics*-Instrumenten Lernzeit, Lernverhalten, Lernziele und Lernerfolg von Studenten zu verfolgen und auf dieser Grundlage adaptive Lernwege und Lernformate entwickeln. Darin liegen insbesondere für die Examensvorbereitung wichtige Potentiale, da an den Universitäten (anders als bei kommerziellen Repetitorien) sowohl die digitale Infrastruktur zur Nutzung solcher Instrumente

als auch ein Grundbestand individueller Daten der Studenten vorhanden ist. Datenschutzrechtliche Fragen spielen hier freilich eine wichtige Rolle.

3. Digitale Lehre verlangt dort, wo sie synchron stattfindet, einen gesteigerten kommunikativen Aufwand auf Seiten der Hochschullehrer, um eine Involvierung der Studenten in das Lehrgeschehen zu erreichen. Bewusstsein für diesen gesteigerten Aufwand und die didaktische Kompetenz, ihn zu leisten, ist Voraussetzung gelingender digitaler Lehre.

4. Digitalisierung juristischer Lehre bietet den Anlass für und vereinfacht die (insgesamt eher unterwickelte) Visualisierung von (komplexen) rechtlichen Strukturen, sozialen, politischen oder ökonomischen Kontexten von Normen usf. Es ist eine Aufgabe der juristischen Fachdidaktik, die Ressource der Rechtsvisualisierung sinnvoll mit den Möglichkeiten digitalisierter Lehr-/Lerngeschehen zu verbinden.

### **F. Prüfungen und Prüfungsformate**

1. Debatten um E-Klausuren und ein digitalisiertes Staatsexamen sind Nebenkriegsschauplätze der Digitalisierungsdebatte. Nicht nur ist die Frage nachrangig, ob eine Klausur per Hand oder am Computer geschrieben wird. Auch die Neigung, herkömmliche Formate (etwa: die Fall-Klausur) selbstzweckhaft zu digitalisieren, zeigt sich

---

<sup>4</sup> Angelehnt an *Christoph Schärfl*, E-Learning-Formate im Jura-Studium, in: Krüper

(Hrsg.), *Rechtswissenschaft lehren*, i.E., § 40.

an dieser Diskussion besonders. Das Projekt der Digitalisierung des Staatsexamens sollte daher zugleich die Frage nach neuen digitalen Prüfungsformaten erörtern.

**2.** In der Rechtswissenschaft dominiert das Format der summativen (Abschluss-) Prüfung. Deren lernsteuernde Wirkungen sind hochambivalent, weil sie das im Jurastudium ohnehin verbreitete „Bulimie-Lernen“ fördern. Lehr-Management-Systeme und etablierte digitale Prüfungssoftware eröffnen demgegenüber niedrigschwellig die Möglichkeiten formativer (begleitender) Prüfungen, durch

die strukturiertes Tiefenlernen im Verlaufe des Semesters gefördert werden kann. Prüfungsordnungen müssen dazu angepasst werden. Hier liegt eine fachdidaktische Aufgabe der Fakultäten, die neben der Einrichtung entsprechender Infrastruktur vor allem die satzungsrechtlichen Grundlagen solcher Prüfungen schaffen müssen.



v.l.n.r.: Prof. Dr. Anne Sanders, Prof. Dr. Barbara Völmann-Stickelbrock, Prof. Dr. Julian Krüper, Marko Sperling, Julia Kešelj, Stefanie Rüntz, Prof. Dr. Moritz Brinkmann, Prof. Dr. Michael Marmann, Annika Koch, Jun.-Prof. Dr. Sebastian Golla, Prof. Dr. Petra Pohlmann, Prof. Dr. Horst Schlehofer, Jun.-Prof. Dr. Julian Scheu, Dr. Iris Platte (Moderatorin)

## b) Stellungnahmen



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

### Stellungnahme:

Vor dem Hintergrund des **Thesenpapiers zu Workshop IV** können die Thesen zu Prüfungen und Prüfungsformaten nicht unwidersprochen bleiben.

Zwar trifft es zu, wie es in **These F. 1.** heißt, dass die Frage, in welcher Form die Aufsichtsarbeiten in den juristischen Prüfungen angefertigt werden – weiterhin hand-schriftlich oder IT-unterstützt – von untergeordneter Bedeutung ist. Anders als andere Herausforderungen im Bereich der Digitalisierung lässt sich diese, wie man jüngst eindrucksvoll in Nordrhein-Westfalen gesehen hat, durch einen schlichten Akt gesetzgeberischen Handels erledigen: Nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2021 (GV. NRW. S. 1190) sind die Prüfungsämter in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, ab dem 01.01.2024 sowohl in der staatlichen Pflichtfachprüfung als auch in der zweiten juristischen

Staatsprüfung die elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu ermöglichen.

Indessen kann die Kritik an den „herkömmlichen Formaten“ der Prüfungen, namentlich der angeblich „selbstzweckhaft“ digitalisierten „Fall-Klausur“ nicht geteilt werden. Wo Menschen aufeinandertreffen und unterschiedliche Interessen haben, diese durchzusetzen suchen, dies vielleicht sogar gegen den Willen des anderen tun, entstehen „Fälle“. Zu den Kernaufgaben des Rechts gehört der gerechte Ausgleich gegenläufiger Interessen und Positionen. Es wundert daher nicht, dass zum „Goldstandard“ der deutschen Juristenausbildung die Fähigkeit zählt, Fälle lösen zu können. Dies sollte (darf!) sich nicht ändern, nur weil die Prüfungsarbeiten nicht mehr mit der Hand, sondern am Computer geschrieben werden. Die Aufsichtsarbeiten dienen auch dann noch der Feststellung von nachhaltig vorhandenem Grundwissen, Systemverständnis, Methodenkompetenz, Subsumtions- und juristischer Argumentationsfähigkeit, in der Regel anknüpfend an der Lösung eines Falls, was Zusatzfragen natürlich nicht ausschließt.

Die Fähigkeit zur Recherche in juristischen Datenbanken, zum Umgang mit der Datenfülle von Rechtsprechung und wissenschaftlichem Schrifttum, mag in eigenen Prüfungsformaten geprüft und bewertet werden. Solche Prüfungsformate mögen zusätzlich im universitären Studienbetrieb erprobt werden; an die Stelle

der Fall-Klausuren sollten sie allerdings nicht treten.

Auch die **These F. 2.**, die allerdings schon nicht die Digitalisierung betrifft, vermag nur in ihrem Ausgangspunkt zu überzeugen. Einigkeit besteht in der Ablehnung des sog. Bulimie-Lernens, also des kurzfristigen Auswendiglernens von Stoff zu Prüfungszwecken, den man nach der Prüfung alsbald wieder vergisst. Ein tiefgreifendes Verständnis, ein langfristiger Lerneffekt werden dabei nicht erreicht, eine Anwendung auf ähnliche Probleme, eine Verknüpfung mit anderem Stoff finden nicht statt. Dies ist exakt das Gegenteil dessen, was Ziel einer erfolgreichen Juristenausbildung ist.

Seit jeher setzen die juristischen Staatsprüfungen daher nicht auf kurzfristiges Auswendiglernen, sondern die Prüflinge sollen beweisen, dass sie die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit überblicken, gleichzeitig Normen aus allen Rechtsgebieten anwenden und jederzeit zwischen den Rechtsgebieten wechseln können, d.h. sie sollen zu „verzahntem Denken“ fähig sein. Dann aber liegt nichts näher als eine „summative (Abschluss-) Prüfung“, verstanden als eine Blockprüfung, parallel in allen Rechtsgebieten anhand von Aufgaben, die sich nicht auf vorab bekannte begrenzte Materien beschränken.

Eine „summative Prüfung“ sieht das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen aus diesem Grunde künftig bereits für die Zwischenprüfung vor. Nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2021 (GV. NRW. S. 1190) wird in Zukunft im Rahmen der Zwischenprüfung in jedem der drei Pflichtfächer eine Aufsichtsarbeit mit Erfolg angefertigt werden müssen, für die dem Studierenden mindestens drei Stunden zur Verfügung stehen und die einen rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fall betrifft. Selbstverständlich spricht aber nichts dagegen, im Rahmen der Stoffvermittlung „formative Prüfungen“ einzusetzen, die den Lernprozess begleiten und der Lernkontrolle dienen. Am Ende der Ausbildung sollte alles Gelernte methodisch sinnvoll zusammengeführt und anwendbar sein.



Julia Kešelj, Legal Tech Lab Cologne

## **Stellungnahme:**

### **1. Reformbedarf, Definition und Ziele der digitalen Lehre**

Während andere Studiengänge fortlaufend angepasst wurden und die Vorzüge der digitalen Lehre bereits nutzen, wird auch heute noch überwiegend in der rechtswissenschaftlichen Lehre auf die altbewährten Methoden der Frontalvorlesung gesetzt. Ein Festhalten an alten (Lehr-)Strukturen, nur weil es Generationen vorher auch so gelernt haben, überzeugt nicht mehr. Die heutige Generation ist neuen Herausforderungen ausgesetzt, die frühere wiederum nicht kannten. Fast dankbar muss daher auf die Corona-Pandemie als Treiber einer digitaleren Lehre geblickt werden. Dadurch musste der Lehrbetrieb, ob gewollt oder ungewollt, umgestellt und geeignete Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs gesucht werden. Dies gelang manch Hochschullehrer:innen besser als anderen. Zudem fällt auf, dass auch an den Universitäten gewisse digitale Infrastrukturen noch fehlen, die Hoch-

schullehrer:innen alleine nicht abfangen können. Zudem spiegelt die Lehre in keiner Weise wieder, was auf Jurist:innen nach der Ausbildung oder im Referendariat wartet. Daher erachte ich es als zutreffend, dass die juristische Medienfachdidaktik mit einer längst überfälligen und notwendigen Lehrreform einhergeht.

Die Findung einer Definition, was unter Digitalisierung genau zu verstehen ist, bedarf es meiner Meinung nach nicht in Gänze, damit ein technischer Fortschritt gebührend berücksichtigt werden kann. Allerdings sind die Umsetzung und das Verständnis von Digitalisierung, gerade für Jurist:innen, ohne Definition schwierig. Daher verstehe ich darunter die sinnvolle Nutzung des technischen Fortschritts der Medien im Lehrbetrieb und die ständige Anpassung dieser an diesen Fortschritt.

Viel wichtiger ist aber das Ziel, was mit der digitalen Lehre erreicht werden soll. Dieses soll sein, die Chancengleichheit für alle Studierenden zu erhöhen sowie die Vereinfachung und Flexibilisierung der Lehre zu ermöglichen, denn dafür ist die Digitalisierung ein echter Gewinn. Zudem ermöglicht der vielfältige Einsatz unterschiedlicher Medien, dass Studierende gemäß ihres eigenen Lerntyps besser individuell mit dem Lernstoff in die Interaktion treten können. Abschließend darf der Unterschied der Anforderungen im Studium und in der späteren Praxis nicht mehr so stark auseinanderklaffen, wie dies jetzt der Fall ist.

## **2. Hybride Vorlesungen und deren Bedeutung**

Neben all den Risiken, die oft mit dem Fehlen der Präsenzlehre verbunden werden, ist es jedoch auch wichtig herauszuarbeiten, dass eine Vorlesung, die hybrid stattfindet, Zugangsbarrieren abbaut. Hybrid bedeutet, dass neben dem Präsenzbetrieb gleichzeitig via Live-Stream die Vorlesung auch von einem anderen Ort verfolgt werden kann und idealerweise auch aufgezeichnet wird.

Dies ist nicht nur für Studierende mit Behinderungen wichtig, es ist auch wichtig für Studierende, die chronisch erkrankt sind; die Kinder haben; die ihre Angehörigen pflegen; die arbeiten müssen, um sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen; die lange Wege in Kauf nehmen, weil das Wohnen in der Universitätsumgebung schlichtweg zu teuer ist; oder Studierende, die einfach ein anderes Lerntempo benötigen. In Zeiten hoher Infektionszahlen gibt es zudem auch viele Studierende, die sich nicht mehr in den Präsenzbetrieb der Universität aufgrund des Ansteckungsrisikos trauen.

All diese Studierenden werden häufig durch den reinen Einsatz von Präsenzvorlesungen entweder ausgeschlossen, weil sie es zeitlich nicht vereinbaren können oder übermäßig psychisch belastet, weil sie ihrer Doppelrolle gerecht werden wollen.

Durch den Einsatz hybrider Vorlesungen würden Studierende in ihren persönlichen Lebenslagen inkludiert.

Dies würde auch das Thema Inklusion an den Universitäten besser berücksichtigen. Zeitgleich würde es auch die Raumproblematiken entschärfen, denen die Universitäten bei ihren Planungen jedes Semester aufs Neue ausgesetzt sind.

Erst kürzlich am 9. Dezember 2021 hat Herr Prof. Dr. Lorenz ein offenes Live-Webinar zum neuen Kaufrecht veranstaltet. Das Interesse der Live-Hörerschaft war riesig mit 2.800 Teilnehmer:innen, denen innerhalb knappster Zeit die Neuerungen vermittelt wurden. Diese Zahlen spiegeln die Nachfrage der Studierenden in der heutigen medialen Wirklichkeit wider. Daneben wurde das Webinar auch als Podcast veröffentlicht. Hier gehe ich stark von einer noch viel höheren Abrufzahl aus, aufgrund der orts- und zeitunabhängigen Verfügbarkeit.

## **3. Einsatz weitere digitaler Formate**

Jedoch bedeutet Digitalisierung nicht nur den Einsatz hybrider Vorlesungsmodelle. Die Frage, welche Medien für welche Lerninhalte einzusetzen sind, ist dabei individuell zu entscheiden. Wichtig ist, dass dieses sinnvoll und durchdacht erfolgt, damit diese Form der Digitalisierung auch einen Mehrwert schafft und das Ziel angemessen bedacht wird. Hier müssen Universitäten verstärkt auch die mediale Kompetenz des Lehrpersonals fördern und ihnen geeignete Einsatzmöglichkeiten aufzeigen.

Die Digitalisierung kann und sollte zudem auch in den Bereich der Stoffvermittlung und –verfestigung unterstützend eingesetzt werden. Hier besteht bereits ein breites Angebot, das juristisches Wissen schnell und komprimiert online darstellt. Dies erleichtert in der Regel den Einstieg in ein Rechtsgebiet für den individuellen Lerntyp. Des Weiteren gibt es Softwareangebote, die ein Wiederholen des Stoffes z.B. in Karteikartenformaten oder ähnlichem ermöglichen. Hier hat der Markt bereits früh auf die Bedürfnisse der Studierendenschaft reagiert. Auch zeigt das individuelle Angebot mancher Hochschullehrer:innen mit vorproduzierten Vorlesungsvideos, Podcasts, Quizreihen oder Selbsttest sehr gute Ergebnisse und Akzeptanz in der Studierendenschaft. Diese Hochschullehrer:innen nutzen die verbleibende Zeit dann für Fragestunden, Fallbearbeitungen und Diskussionen und stärken damit Kompetenzen, die oft im klassischen Präsenzbetrieb mit der reinen Stoffvermittlung vernachlässigt würden.

Die Digitalisierung ist daher keine Option, sie ist aus den o.g. Gründen ein notwendiger Zusatz, um Inklusion zu leben und Studierende an ihrem individuellen Punkt abzuholen. Richtig ist, dass die Komplexität der juristischen Problemlösung nicht durch die Komplexität der digitalisierten Vermittlung überspielt werden darf oder zu einem höheren Arbeitsaufkommen führen sollte. Ziel der Digitalisierung in der Lehre muss die Vereinfachung sein, um damit mehr Freiräume für qualitative Auseinandersetzung mit dem Recht und dessen Reflexion, z.B. in

Form von Diskussionen, Fallbearbeitungen usw. zu schaffen.

Auch im reinen Präsenzbetrieb liegt die Verantwortlichkeit für den Lernerfolg allein bei den Studierenden und wird nicht erst durch den Einsatz digitaler Hilfsmittel auf diese abgewälzt.

Ebenfalls haben Hochschullehrer:innen großen Spielraum bei der Austauschmöglichkeit mit den Studierenden, insbesondere in digitalen Formaten wie z.B. den Foren in ILIAS oder Moodle. Davon profitieren wiederum alle Kursteilnehmer:innen, denn es stellen sich häufig dieselben Fragen bei der Durcharbeitung bestimmter Themengebiete.

Weiterhin bieten Whiteboard-Tools wie Miro oder Mural neue Formen der Gruppenarbeit an. Auch können durch die Breakout-Rooms z.B. in Microsoft Teams oder Zoom, Aufgaben in kleinen Gruppen bearbeitet werden, was zuvor im Hörsaal aufgrund der Geräuschs- und Platzkulisse nicht ideal verlief.

Auch können Umfragen in Google Forms oder auch Mentimeter Meinungen der Hörerschaft einfangen und zum Mitarbeiten statt dem passiven Konsumieren animieren. Durch den Einsatz verschiedener Medien im klassischen Lehrbetrieb, also der Präsenzvorlesung, lassen sich alle Hörer:innen vereinen und eine Zusammenarbeit an unterschiedlichen Orten ist problemlos möglich.



#### 4. Umsetzung der digitalen Lehre

Undurchdachte Umsetzungen oder Prozesse der Digitalisierung sind nie dienlich und führen in der Regel zu einer Verweigerung der Nutzung des digitalisierten Angebotes. Hier muss klar das Ziel der Digitalisierung im Vordergrund stehen: Digitalisierung soll vereinfachen, Zugangsbarrieren abbauen und auf beiden Seiten einen Mehrwert bieten, das also sowohl für Hochschullehrer:innen, als auch für Studierenden. Dies ist mit der Entwicklung jedes digitalen Produktes zu vergleichen. Ein Produkt, das nicht leicht zu bedienen ist und keinen Vorteil aufweist, wird keine Akzeptanz in der Nutzerschaft erfahren und nicht genutzt.

Dabei ist eine „Viel-hilft-viel“ Kultur zwingend zu vermeiden und entspricht einem falschen Aktionismus im Rahmen der Digitalisierung. Die Qualität sollte stets im Fokus stehen, denn nur dann bietet die Digitalisierung einen Mehrwert für Nutzer:innen.

Ängste, die Lehrstühle könnten überflüssig werden durch den Einsatz eines guten digitalen Programms, sind meiner Meinung nach unbegründet. Vielmehr erlaubt es guten Hochschullehrer:innen sich qualitativ abzuheben. Begründet erachte ich dies allerdings, wenn wie früher, an einer säkularisierten Lehre festgehalten wird, damit eine bedürfnisorientierte Ausrichtung auf die Nutzer:innen fehlt und Hochschullehrer:innen im Hörsaal ihr vorgefertigtes Skript vorlesen oder vortragen. Hier stellt sich berechtigter Weise die Frage, ob diese Lehrstühle

tatsächlich weiterhin eine Daseinsberechtigung haben oder es nicht sinnvoller ist, wenn Universitäten auch dort untereinander lieber kooperieren sollten, um eine bessere Lehre bieten zu können.

Als Akteure:innen, die eine digitale Lehre vorantreiben müssen und sollen, sehe ich in erster Linie die Universitäten, aber auch die Hochschullehrer:innen, in der Verantwortung. Letztere können natürlich keine z.B. hybride Vorlesung halten, wenn die Infrastruktur dafür fehlt. Sie können aber mit der Forderung der Schaffung einer solchen Umgebung die Universitäten stärker zum Nachrüsten drängen.

Die Forderung nach einer gemeinsamen Durchführung von Projekten der Digitalisierung, durch die öffentlich-rechtlichen Akteure ist daher äußerst begrüßenswert. Zum einen wirkt dies Qualitätsunterschieden verschiedener Programme entgegen. Zum anderen muss nicht jede Institution sich selbst an eine Entwicklung setzen. Eine Bündelung der Interessen und Anforderungen an dieser Stelle ist für alle Akteur:innen sinnvoll. Zudem hat der Workshop am 20. Oktober 2021 gezeigt, dass es immer dieselben Themen sind, die Hochschullehrer:innen und Studierende beschäftigen, sodass ein einheitliches Programm sinnvoll ist. Ob jedoch das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen ein Akteur sein soll, ist jedoch fraglich aufgrund der Unabhängigkeit der Lehre. Denkbar wären hier die Schaffung eines Förderbetrages und/oder die Einbringung von Know-How z.B.

für die passende Entwicklung von Hilfestellungstools, wie eines Klausurkorrekturtools oder auch der Entwicklung eines digitalen Methodenkoffers. Ich persönlich, aber auch das Legal Tech Lab Cologne e.V., stehen für eine Kooperation jederzeit zur Verfügung.

## **5. Risiken der Digitalisierung der Lehre**

Eine etwaige Benachteiligung durch Digitalisierung besteht meines Erachtens nur in der Theorie. Angeführt werden hier immer wieder die Kosten für eine Hardwarebeschaffung seitens der Studierenden. Dabei ist die Anschaffung eines medialen Endgerätes bereits günstig und stellt lediglich Julia Kešelj

eine Einmalausgabe, im Gegensatz z.B. zu den sonst hohen Lebenshaltungskosten in den Ballungsgebieten, dar. Das heute auch Studierende evtl. keinen Internetzugang aus finanziellen Gründen haben, scheint auch eher fernliegend zu sein.

Ein Anstieg des Arbeits- und Organisationsaufwand auf Seiten der Studierendenschaft ist zwingend im juristischen Studium aufgrund der hohen Stoffdichte zu vermeiden. Dies ist zu verzeichnen, wenn unkontrolliert und ungefiltert viele Inhalte zur Verfügung gestellt und das Arbeitspensum sowie die Erwartungshaltung nicht klar kommuniziert werden.

## **6. Prüfungen**

Den erfolgreichen Einzug digitaler Semesterabschlussklausuren in den universitären Alltag hat die Corona-Pandemie demonstriert. Dies ist sicherlich in der juristischen Ausbildung mit Hilfe von Open-Book-Lösungen einfach, denn trotz diverser zugelassener Hilfsmittel können Klausurschwerpunkte nur erkannt werden, wenn diese zuvor gelernt wurden. Allerdings verleitet diese Form der Prüfung manch Studierenden dazu, auf das Lernen zu verzichten, da man z.B. Definitionen nachschauen kann. Zudem besteht bei dieser Form der Prüfung keine effektive Kontrolle darüber, ob vielleicht ein Dritter diese Leistung erbracht hat.

Abschließend ist die Etablierung des E-Examens nicht als Nebenkriegsschauplatz zu betrachten. Es mag vielleicht im universitären Betrieb eine untergeordnete Rolle spielen, für die Justizprüfungsämter stellt die Umstellung jedoch eine große Herausforderung dar. Neben der enormen technischen Herausforderung, müssen gerade hier Fehlvorstellungen, Vorurteile und grundsätzliche Bedenken seitens Prüfer:innen sowie der Examenkandidaten:innen Rechnung getragen und viel Informationsarbeit geleistet werden.

## **7. Fazit**

Die Digitalisierung der Lehre ermöglicht eine neue Chancengleichheit aller Studierenden. Sie ist zudem geeignet, neue und frische Formate in den Lehrbetrieb einfließen zu lassen

und die Vermittlung des Lernstoffs, die Wiederholung, aber auch die Anwendung einfacher gestalten zu können. Der Einsatz sollte jedoch immer mit dem Ziel erfolgen, dass es sich bei den Methoden um eine Verbesserung für die Nutzer:innen und/oder eine

Vereinfachung handelt, denn anderenfalls wird die Akzeptanz der Nutzer:innen fehlen. Fakt ist aber, dass die Lehre besser an die heutige digitale Welt angepasst werden muss.



Annika Koch, Mitglied bei recode.law

### **Stellungnahme:**

#### **Didaktik rechtswissenschaftlicher Lehre im Zeichen der Digitalisierung**

*Diese Stellungnahme soll sich ausschließlich auf den Bereich der digitalen Lehre beziehen. Dementsprechend wird nur auf Möglichkeiten der digitalen Wissensvermittlung und nicht auf digitale Inhalte der juristischen Ausbildung Bezug genommen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Stellungnahme von recode.law zum Thema „Digitalisierung und Legal Tech in der Lehre“.<sup>1</sup>*

Da im Workshop das Thesenpapier von Herrn Krüper<sup>2</sup> hauptsächlich als Diskussionsimpuls und nicht als roter Faden der Diskussion diente, befasst sich diese Stellungnahme nicht mit den einzelnen Thesen des Thesenpapiers, sondern mit den thematischen Schwerpunkten des Workshops:

---

<sup>1</sup> Welter, Paul F./Schuh, Mathias/Koch, Annika/Čupin, Linus/Hanke, Valentin/Rohr, Silvie, Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Antrag [...] (LT-Drucks. 17/12052), 2021.

Möglichkeiten, wie die Lehre digitalisiert werden kann, und Gründe, weshalb eine Digitale Lehre sinnvoll ist. Zunächst möchte ich einige Vorbemerkungen hinsichtlich digitaler Lehre ausführen (1), anschließend gebe ich konkrete Anwendungsbeispiele zur Nutzung digitaler Elemente in der Vorlesung (2.). Danach möchte ich kurz die Aufgaben der verschiedenen Akteure der juristischen Ausbildung hervorheben (3.) und mit einem Fazit abschließen (4.).

### **1. Vorbemerkungen hinsichtlich digitaler Lehre**

#### **a) Digitale Lehre – als Antwort auf die sich digitalisierende Wirklichkeit und die sich ändernden Bedürfnisse der Studierenden**

Die juristische Arbeitswelt wird zunehmend digitaler und so wird auch die Juristenausbildung digitaler werden müssen. Durch die Verabschiedung der neuen JAG-Reform ist der erste Schritt getan. Die Grundlagen für das Vermitteln digitaler Kompetenzen sind geschaffen und auch die technischen Möglichkeiten stehen bereit. Jetzt ist es an den Hochschulen und vor allem an den Professorinnen und Professoren, die digitalen Möglichkeiten zu nutzen.

Dabei ist wichtig, dass folgender Grundsatz gilt: die Lehre muss auf die Studierenden zugeschnitten sein,

<sup>2</sup> Krüper, Thesenpapier „Didaktik rechtswissenschaftlicher Lehre im Zeichen der Digitalisierung“.

denn sie sind die Zielgruppe der universitären Lehre. Natürlich müssen die Studierenden die juristische Methodik erlernen, jedoch sollten sich die Universitäten bemühen, den Studierenden zu ermöglichen, zu einer Vorlesung in die Uni zu kommen oder die gleiche Vorlesung von zu Hause zu schauen - zur gleichen Zeit oder auch zeitversetzt mit der Aufnahme der Vorlesung. Gerade Studierende, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt der Uni haben, oder aufgrund familiärer Verpflichtungen wie der Pflege oder der Erziehung der eigenen Kinder eingeschränkt sind, müssen die Möglichkeit haben, von einer Vorlesung auch zu profitieren, wenn diese nicht zur Präsenz-Vorlesung kommen können.

### **b) Zur Gefahr der Abschaffung von Lehrstühlen**

Doch digitale Lehre geht über ein flächendeckendes Angebot von Live-Streaming oder Aufzeichnungen der Vorlesungen hinaus. Doch bevor ich mit ein paar Beispielen ausführen möchte, wie eine digitale Lehre aussehen kann, möchte ich zunächst einigen Professorinnen und Professoren die Angst nehmen, dass sie durch digitale Lehre überflüssig werden könnten und, dass digitale Anwendungen sie ersetzen könnten.

Digitalisierung führt dazu, dass einfach gelagerte Tätigkeiten den Lehrenden abgenommen werden können und diese dadurch eine Arbeitserleichterung haben. *So könnten kleine Videos zu den Klagearten im Öffentlichen Recht es ermöglichen, dass in*

*der Vorlesung direkt Anwendungsbeispiele besprochen werden können und die Studierenden sich die Videos erneut anschauen könnten, anstatt den Lehrenden zu bitten, eine Klageart erneut zu erklären.* Gleichzeitig könnte so auch zusätzliches Lehrmaterial angeboten werden, wie bspw. *die Besprechung von Vertiefungsfällen.*

Egal wie viel Lehrmaterialien einmal zur Verfügung stehen werden, die drei (bzw. für einige Studierende auch vier) digitalen Semester, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind, haben gezeigt: Es gibt einen Bedarf an dem Zwischenmenschlichen. Die Motivation und die Aufnahmefähigkeit der Studierenden ist bei einer Präsenz-Vorlesung deutlich höher. Zwar könnten einige Angebote dafür sorgen, dass die Interaktion und die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden auch in einem rein digitalen Format erhalten bleibt – *beispielsweise durch Breakout-Sessions für die Studierenden, Angebote zur Bildung von Lerngruppen, Fragerunden im Anschluss an die Vorlesung oder auch Kennenlernrunden zwischen Lehrenden und einem kleinen Anteil an Studierenden.* Nichtsdestotrotz erscheint die Gefahr, dass sich bald leere Hörsäle in den Universitäten befinden, gering: Als einige Universitäten zur Präsenzlehre zurückkehrten, waren die Hörsäle wieder gefüllt - auch bei einer gleichzeitigen Streaming-Möglichkeit.

### **c) Zwischenfazit**

Auch wenn der Begriff „Digitale Lehre“ abschreckend wirken mag, möchte ich klarstellen, dass allein die Digitalisierung der Wissensvermittlung die juristischen Lehrinhalte keineswegs verändern muss. Das Potenzial, was digitale Lehre bietet, ist die Wissensvermittlung effektiver, sorgfältiger, interaktiver und wechselseitiger zu machen. Zwingende Voraussetzung dafür ist die Offenheit der Studierenden und der Lehrenden für digitale Elemente in der Vorlesung, zeitgleich aber auch deren Partizipation.

## **2. Konkrete Anwendungsweisen digitaler Elemente in der Vorlesung**

Nachdem ich die Wichtigkeit von einer digitalen Lehre vorgestellt habe, möchte ich nun einige konkrete Anwendungsweisen vorstellen.

Keinesfalls heißt digitale Lehre, dass die Vorlesungen nur online stattfinden sollen. Zur digitalen Lehre kann auch die Verwendung digitaler Hilfsmittel in einer Präsenz- oder einer Hybrid-Vorlesung gehören oder auch die Erstellung von eLearning-Elementen.

### **a) Vorlesungsfolien**

Dabei lässt sich zunächst feststellen, dass viele Professorinnen und Professoren bereits einige digitale Elemente – sehr erfolgreich – verwenden: Auf die Leinwand projizierte Präsentationsfolien (z.B. Powerpoint-Präsentationen), die primär dazu dienen, dass Studierende den Vortrag

der Lehrenden einfacher verfolgen können und auch die wichtigsten Erkenntnisse der Vorlesung gebündelt haben, gehören inzwischen zu der Standard-Ausstattung vieler Lehrender.

### **b) Umfrage-Programme oder Quizfragen**

Gleichzeitig könnten auch Umfrage-Programme wie Mentee oder die Zoom-Umfragefunktion dazugehören. Es gibt mehrere Vorteile: Einerseits dient dies zur Auflockerung der Vorlesung und dazu, die Aufmerksamkeit der Studierenden zurück zur Vorlesung zu holen. Andererseits kommen Studierende so auch aktiv ins Denken und überlegen beispielsweise, *was das Tatbestandsmerkmal „gefährliches Werkzeug“ des § 224 StGB ausmacht: Kann ein Küchenmesser ein konkretes Werkzeug sein, oder gar ein Fußtritt?* Anstatt dass man den Studierenden einige Beispiele nennt, erreicht eine Umfrage oder gar ein Quiz am Ende der Vorlesung einen höheren Lernerfolg der Studierenden mithilfe eines kompetitiven Elements.

### **c) Podcast-Folgen**

Eine neue Form digitaler Lehre, die gerade während der Corona-Pandemie großen Zulauf gefunden hat, sind Podcast-Folgen für Studierende. Der große Vorteil dieses Formates ist, dass diese jederzeit abrufbar sind und so auch in einer produktiven Nacht mehrere Folgen am Stück angeschaut werden können. Gleichzeitig können die Studierende jederzeit zurückspulen, wenn sie ein Thema noch

nicht verstanden haben, oder die Abspiel-Geschwindigkeit dem eigenen Lerntempo anpassen. So haben die Studierenden dann die Möglichkeit, sich den Vorlesungsstoff mit verschiedenen Materialien – Lehrbuch, Podcast-Folgen und auch Skripte – selbstständig zu erarbeiten.

Dabei haben sich vor allem kurze (ca. 30 min.) Folgen als gut erwiesen. In einer normalen Vorlesung könnten Professoren ihre Vorlesung in drei 30 minütige Abschnitte einteilen, und jeweils danach eine kurze Pause machen und die Aufzeichnung stoppen. So könnte beispielsweise in zwei 30 min-Abschnitten das *Demokratieprinzip* erklärt werden und in dem nächsten Abschnitt eine der *Klagearten* in einer Staatsorganisationsrechtvorlesung vorgestellt werden. Podcast-Folgen könnten beispielsweise aber auch zur *Vor- und Nacharbeit* der Vorlesungen genutzt werden. So könnte zum Beispiel der *Rücktritt* zunächst in einem Podcast erklärt werden und die Problemschwerpunkte und Anwendungsbeispiele anschließend in der Vorlesung besprochen werden.

Zusätzlich kann man aber auch (*aktuelle*) *Entscheidungen* oder *neue Entwicklungen* in einem Rechtsgebiet aufnehmen und so dafür sorgen, dass die Studierenden auf dem aktuellen Stand im Rechtsgebiet bleiben - auch wenn in der Vorlesung gerade etwas anderes behandelt wird. Hierbei bietet sich auch die Möglichkeit für die Fachbereiche, aktuelle Entscheidungen unter mehreren Professoren aufzuteilen oder sogar Wissenschaftliche

Mitarbeiter zu bitten, solche kurzen Podcast-Folgen dazu zu machen.

Während des Workshops des Justizministerium ergab sich der Vorschlag einer Einführungsvorlesung für Studierende. Diese könnte in Podcast-Form erscheinen und beispielsweise Folgen zur *Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. des Grundgesetzes oder auch eine Einführung in die Normenhierarchie* beinhalten. Dies ist zu begrüßen, da die Studierenden so wichtige, rechtsgebietsübergreifende Zusammenhänge besser verstehen können.

#### **d) Weitere digitale Elemente**

Viele digitale Elemente erscheinen prima facie auf niedriger Stufe zu sein. Doch auch digitale Anwendungen, wie digitale Karteikarten oder Lückentexte zum Erlernen von Definitionen oder Entscheidungsbäume bzw. Umfragen für Meinungsstreite oder Anspruchsgrundlagen und deren Tatbestandsvoraussetzungen, können den Studierenden zum Lernerfolg verhelfen. Auch digitale Gesetze, Kommentare oder auch digitale Recherche-Datenbanken können durch die Suchfunktion die Lösung juristischer Probleme erleichtern.

### **3. Aufgaben der Akteure**

Das Justizministerium hat nun die Möglichkeiten geschaffen, die juristische Ausbildung hinsichtlich der Digitalisierung zu öffnen. Nun sind die einzelnen Akteure gefragt.

Die Universitäten und auch das Justizministerium müssen einerseits für die Infrastruktur sorgen, wozu die digitale Ausstattung der Universitäten und Bibliotheken gehört. Andererseits müssen sie eine digitale Weiterbildung der Lehrenden zur Verfügung stellen.

Die Studierenden müssen sich auf die digitalen Formate einlassen und partizipieren. Dazu gehört die aktive Nutzung der digitalen Angebote, aber auch die dadurch gesteigerte Selbstorganisation. Gleichzeitig müssen sie auch Eigeninitiative zeigen und den Kontakt zu den Lehrenden in digitalen Formaten suchen und nutzen.

Die Lehrenden müssen Kreativität und Flexibilität beim Einsatz digitaler Elemente zeigen. Dabei würden alle Beteiligten von einem verstärkten Austausch zwischen den Lehrenden, den anderen Fachbereichen und den verschiedenen Universitäten, und auch Mediendidaktikern profitieren.

Diesbezüglich möchte ich die Lehrenden ermutigen, verschiedene digitale Tools kennenzulernen und auszuprobieren. Dabei kann man sich auch von anderen Fachbereichen oder Kolleginnen und Kollegen inspirieren lassen. Denn die von Herrn Krüper in seinem Thesenpapier erläuterte These, dass eine juristische Medien-Fachdidaktik erst im Werden ist,<sup>3</sup> mag zwar grundsätzlich richtig sein. Jedoch

muss es gar keine spezifische juristische Medien-Fachdidaktik geben, da diese in alle Studienfachrichtungen anwendbar ist. *Genauso wie in einer Medizin-Vorlesung Powerpoint-Folien, Umfragen, Quizfragen oder auch Lernplattformen verwendet werden können, können diese auch in allen Jura-Vorlesungen verwendet werden. Allein der Inhalt ist anders.*

#### **4. Fazit**

Durch die Corona-Krise wurden die Universitäten zur Schließung gezwungen, was einen erheblichen Fortschritt ermöglichte. Auch wenn alle Beteiligten - Studierende und Lehrende – sich sehnen, zurück in die Uni zu kommen, wäre es fatal, die digitalen Möglichkeiten, die uns die Technik ermöglicht, zu ignorieren.

Die Entwicklung hat schon begonnen: Während die Hausarbeiten früher auf einer Schreibmaschine abgetippt wurden, werden diese heute auf einem Computer getippt. Auch in einer Vorlesung sieht man nahezu jeden Studierenden mit einem Laptop zum Mitschreiben. Inzwischen sind auch die eBibliotheken und digitale Lernplattformen stark verbreitet und gut ausgestattet, sodass die Studierenden auch von zu Hause auf Lehrmaterial zurückgreifen können.

Nun gilt es diese Entwicklung weiter zu gestalten, denn die Vorteile über-

---

<sup>3</sup> Krüper, Thesenpapier „Didaktik rechtswissenschaftlicher Lehre im Zeichen der Digitalisierung“, These A.1. (S. 1).



wiegen die Nachteile: Nach einer anfänglichen Arbeitssteigerung folgt schnell die Arbeitsentlastung der Lehrenden, die sich dadurch mehr auf die Interaktion mit den Studierenden und auch die Vermittlung der Kerninhalte fokussieren können. Gleichzeitig ermöglicht digitale Lehre, die Vermittlung der Lerninhalte optimal auf die

Studierenden anzupassen. Denn das Hauptziel der Lehre ist schließlich, die Studierenden zu guten Juristen zu machen und ihnen dabei bestmöglich zur Seite zu stehen.



Prof. Dr. Petra Pohlmann, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

### **Stellungnahme:**

#### **Zehn Thesen zur digitalen Lehre<sup>1</sup>**

1. Unter dem Stichwort der digitalen Lehre verbirgt sich eine Fülle verschiedener Instrumente, die neben die Präsenzlehre treten. Unter Präsenzlehre wird hier ein Dialog verstanden, der bei gleichzeitiger physischer Anwesenheit Lehrender und Lernender in einem Raum stattfindet. Die Präsenzlehre spricht „Kopf, Herz und Hand“ Lehrender und Lernender an und ist deshalb der Kern des juristischen Studiums.

2. Die digitale Lehre beschränkt sich nicht auf ein rein technisches Werkzeug, sondern eröffnet den Zugang zu einer neuen Welt des Lehrens, Lernens und Forschens auch an neuen virtuellen Orten, an denen einfacher und weitergehend auf das Wissen dieser Welt zugegriffen werden kann.

3. Der Berufsalltag von Juristinnen und Juristen ist zunehmend durch digitale Kommunikation in all ihren Varianten geprägt. Darauf muss die Universität durch digitale Formate der Kommunikation in der Lehre vorbereiten.

4. Digitale Instrumente bieten didaktisches Potential, das genutzt werden muss. Präsenzlehre lässt didaktische Lücken, die digitale Lehre schließen kann. Wenn sich die Universitäten dieser Aufgabe nicht stellen, werden es andere tun.

5. Digitale Instrumente bieten vielfältige Möglichkeiten, den Stoff des juristischen Studiums leichter zugänglich zu machen. Der leichtere Einstieg ermöglicht frühere Vertiefung und unterstützt so den wissenschaftlichen Anspruch der Lehre.

6. Digitale Lehre erreicht neue und zusätzliche Studierende. Die Studierenden bekommen den Zugang zum Studium gemäß den Erfordernissen ihrer eigenen Bildungsbiografie unter Überschreitung von zeitlichen und räumlichen Grenzen in einer zunehmend heterogenen Welt. Das Streamen und Aufzeichnen von Vorlesungen muss eine Selbstverständlichkeit sein, um den Zugang zur universitären Lehre zu ermöglichen.

7. Digitale Instrumente sollten auch zu dem Ziel eingesetzt und weiterentwickelt werden, Lernformen anzubie-

---

<sup>1</sup> Die Thesen geben ausschließlich die persönliche Meinung der Verfasserin wieder.

ten, die Studierende aktivieren (learning by doing). Dabei ist die Aktivierung nicht nur auf die Fragen der Praxis zu richten, sondern auch auf die Fragen der Forschung („forschendes Lernen“).

8. Wissen und Kompetenzen auf dem Gebiet digitaler Lehre müssen den Lehrenden vermittelt werden. Ohne eine sehr gute Kenntnis der digitalen Instrumente ist ihr Einsatz nicht möglich. Die Lehrenden brauchen hier Unterstützung durch Fachleute.

9. Juristische Fakultäten müssen in digitale Lehre investieren, technisch und personell. Hörsäle und Seminarräume müssen für Online-Lehre und

hybride Lehre ausgestattet sein. Die notwendige Hard- und Software muss verfügbar gemacht werden. An jeder Fakultät muss ein Werkzeugkasten digitaler Instrumente zur Verfügung stehen. Personell muss es Fachleute für digitale Lehre an jeder Fakultät geben.

10. Da die Präsenzlehre der Kern des juristischen Studiums ist, ist die digitale Lehre immer im Zusammenspiel mit der Präsenzlehre zu denken.



Jun.-Prof. Dr. Julian Scheu, LL.M.,  
Universität zu Köln

### **Stellungnahme:**

Die Digitalisierung der rechtswissenschaftlichen Lehre ist kein Selbstzweck, sondern eine Option.<sup>1</sup> Zur Vermeidung von Missverständnissen bedarf diese Ausgangsthese einer wichtigen Klarstellung: Die Optionalität bezieht sich auf den Grad und die Situation der praktischen Umsetzung digitaler Elemente in der Hochschullehre, denn diese sollte in erster Linie vom Mehrwert für Studierende und deren Lernerfolgen abhängen. Keineswegs optional ist dagegen die wertegeleitete Auseinandersetzung mit den Gestaltungsmöglichkeiten digitaler Lehre.

Insofern gilt es, sich vor unreflektierter Digitalisierung zu hüten und den Inhalt der Lehre über deren Form zu stellen. Ob der 90-minütige Monolog einer Lehrperson die Studierenden im Hörsaal, als asynchrone Videoaufzeichnung oder in Echtzeit per Video-Konferenz bzw. Social Media Live-

Stream erreicht, ist letztendlich zweitrangig. Konzeptloser Digital-Aktionismus stellt damit eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Zukunft der rechtswissenschaftlichen Lehre dar. Denn so könnten bestehende Unzulänglichkeiten unter dem Deckmantel vermeintlicher Erneuerung in den digitalen Kontext transportiert und dort für unabsehbare Zeit in technisch neuem Gewand perpetuiert werden.

Nicht weniger problematisch ist die unreflektierte Verweigerung von Digitalisierung. Denn mit Blick auf die rasant fortschreitende Entwicklung der global vernetzten Informationsgesellschaft erscheint es längst nicht mehr angemessen, das Kernthema Digitalisierung der Hochschullehre als bloße Kür oder Spezialanliegen zu betrachten. Was kürzlich als noch ungenutztes Innovationspotential galt, droht bei Untätigkeit zum strukturellen Defizit für jeden Wissenschafts- und Bildungsstandort zu werden. Die ernsthafte Befassung mit digitaler Bildung muss daher als notwendige Bedingung für die Zukunft der Hochschullehre angesehen werden. Standortübergreifende Vernetzung sowie die Schaffung von Synergieeffekten auf Grundlage einer gemeinsam abgestimmten Digitalisierungsstrategie erscheinen hierbei als ein zentraler Schlüssel zum Erfolg.

Der Mittelweg einer wertegeleiteten Auseinandersetzung grenzt sich einerseits von unreflektierter Digitalisierungseuphorie und andererseits von

---

<sup>1</sup> Julian Krüper, Didaktik rechtswissenschaftlicher Lehre im Zeichen der Digitalisierung –

Diskussionsimpulse zum Workshop Digitale Lehre am 20.10.2021, para. 5.

vorurteilsbehafteter Digitalisierungsskepsis ab. Denn die Einführung digitaler Elemente muss zwar einen identifizierbaren Mehrwert liefern. Bei der Evaluation dieses Mehrwerts sollten traditionelle Lehrkonzepte aber ebenso wenig unreflektiert als Maß der Dinge angesehen werden, gegenüber deren Abweichung sich jede Digitalisierungsinitiative rechtfertigen muss. Denn ebenso gut könnte der digitalisierte Lernprozess als neue Normalität begriffen werden, gegenüber dem sich die Beibehaltung traditioneller Vorlesungskonzepte erklären muss. Statt überspitzter Kontrastierung sollte vielmehr anerkannt werden, dass es keine allgemeingültigen Vor- und Nachteile von traditioneller und digitaler Lehre gibt. Dies zu behaupten würde der Komplexität der Materie nicht gerecht, die Lehrenden und Hochschulen eine situationsbedingte Entscheidung abverlangt.

Hierbei sollte ungeachtet des Leitgedankens „Form folgt Funktion“<sup>2</sup> anerkannt werden, dass digitale Formate unabhängig vom sachlichen Lehrinhalt einen ureigenen funktionalen Mehrwert bieten können. Die Herausforderung besteht somit darin, den förderungswürdigen Mehrwert eines Digitalisierungsvorhabens so konkret wie möglich herauszuarbeiten.

Veranschaulichen lässt sich dies etwa daran, dass die Digitalisierung der

Lehre oftmals unter den Gesichtspunkten von Flexibilisierung und Individualisierung diskutiert wird.<sup>3</sup> Dies zielt auf den Umstand ab, dass Studierende durch digitale Lehrformate weitgehend orts- und zeitunabhängig lernen können. Doch worin liegt konkret der Mehrwert des zeit- und ortsunabhängigen Studiums? Birgt dies nicht auch die Gefahr, soziale Ungleichheiten zwischen Studierenden zu verschärfen, weil die Verantwortung für die physische Lernumgebung, den technischen Zugang sowie die zeitliche Organisation des Studiums vollständig auf das Individuum übertragen werden?<sup>4</sup>

Die Zweiseitigkeit von Flexibilisierung und Individualisierung durch neue Lehrformate macht deutlich, dass eine Digitalisierung der Hochschullehre auf Grundlage falscher Prämissen dazu beitragen kann, bestehende Fehlentwicklungen zu verstärken. Vorliegend wäre es etwa fehlerhaft anzunehmen, dass die Digitalisierung der Lehre mit der Entmaterialisierung derselben gleichzusetzen sei. Denn nur weil eine Vorlesung nicht mehr im Hörsaal stattfindet, lösen sich weder Studierende noch Lehrpersonen in Luft auf. Dementsprechend wird die physische Präsenz auch nicht aufgelöst, wie es der diskursprägende Vergleich von Präsenz- und Onlinelehre suggeriert.

---

<sup>2</sup> Ibid.

<sup>3</sup> Ibid, para. 3. Vgl. Jannica Budde, Der digitale Wandel als Motor der Hochschulentwicklung – Strategiemuster für die Digitalisierung der Hochschullehre, in Hochschulforum Digitalisierung (Hrsg.), Digitalisierung in Studium und Lehre gemeinsam gestalten (2021), 174.

<sup>4</sup> Julian Krüper, Didaktik rechtswissenschaftlicher Lehre im Zeichen der Digitalisierung – Diskussionsimpulse zum Workshop Digitale Lehre am 20.10.2021, para. 7.

Stattdessen wird die körperliche Präsenz der Beteiligten verlagert, sodass sich am grundsätzlichen Bedürfnis nach einer geeigneten Lehr- und Lernumgebung auch durch die Digitalisierung nichts ändert.

Der Zugang zu physischen Lernräumen stellt jedoch insbesondere in urbanen Ballungsgebieten eine knappe Ressource dar. Damit die soziale Situation von Studierenden nicht überproportional ins Gewicht fällt, darf die Verantwortung für geeignete Lernräume jedoch nicht unreflektiert in die Sphäre des Individuums übertragen werden. Im Gegenteil erfordert die zunehmende Digitalisierung der Lehre eine Anpassung und funktionale Erweiterung universitärer Raumkonzepte. So sollte es für Studierende etwa problemlos möglich sein, auf dem Hochschulgelände innerhalb eines Tages an digitalen wie physischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Gerade bei akutem Platzmangel, der an vielen Hochschulen herrscht, darf die Digitalisierung der Lehre nicht verkürzt als Entmaterialisierung des Studiums wahrgenommen werden. Jede sozialverträgliche Digitalisierungsstrategie sollte diesem Umstand durch Investitionen in die physische Lehr- und Lernumgebung hinreichend Rechnung tragen.

Neben der Zugrundelegung falscher Prämissen erscheint es notwendig, zwischen förderungswürdigem Mehrwert und bloßen Digitalisierungsphänomenen zu differenzieren. Während Flexibilisierung und Individualisierung des Studiums als Phänomene der digitalen Lehre bezeichnet werden kön-

nen, stellen diese noch keinen eigenständigen Mehrwert dar. Allerdings können hierdurch Eingangshürden zum rechtswissenschaftlichen Studium erheblich herabgesetzt werden. Dies kann auf vielseitige Art und Weise geschehen.

So mag etwa die Notwendigkeit, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort für eine Lehrveranstaltung einzufinden, für manche eine nicht unerhebliche Einstiegschürde darstellen. Die Gründe hierfür können mit der individuellen physischen wie psychischen Verfassung oder der allgemeinen Lebenssituation zusammenhängen. Denn in einer Gesellschaft und Arbeitswelt, die örtliche und zeitliche Flexibilität sowie konstante Erreichbarkeit zunehmend voraussetzt, sehen sich auch Studierende mit entsprechenden Erwartungen konfrontiert. Digitale Formate sind daher grundsätzlich dazu geeignet, bestehende Teilhabebarrrieren abzubauen.

Gleiches gilt für bestehende Partizipationsbarrrieren. Die traditionelle Interaktion zwischen Studierenden und Lehrperson durch initiative Wortmeldung im Hörsaal ist eine Kommunikationsform, derer sich insbesondere die leistungsstarken und selbstbewussten Studierenden bedienen. Digitale Partizipationsformen wie etwa Chats oder die anonymisierte Mitwirkung an Umfragen haben hingegen das Potential, auch weniger kontaktfreudige Persönlichkeiten unter den Studierenden zu einer proaktiven Teilnahme zu bewegen.

Die hier nur beispielhaft skizzierten Überlegungen sollen verdeutlichen, dass allein die Herausarbeitung eines konkreten am Interesse der Studierenden ausgerichteten Mehrwerts eine nachhaltige Orientierung bieten kann. Dementsprechend ist die Perspektive von Studierenden elementarer Bestandteil einer jeden wertegeleiteten Digitalisierungsstrategie.<sup>5</sup>

In diesem Zusammenhang ist auch würdigend anzuerkennen, dass studentische Initiativen im Bereich Digitalisierung und Recht bereits erfolgreich eine innovationsfördernde Rolle eingenommen haben.<sup>6</sup> Ergänzt werden kann der unmittelbare Austausch mit Studierenden durch die systematische Erfassung und Auswertung von Lerndaten wie etwa den Zugriffen auf Vorlesungen und Begleitmaterialien (sog. learning analytics)<sup>7</sup>.

Der berechtigte Ruf nach durchdachter Digitalisierung mit Mehrwert sollte jedoch nicht zulasten einer zeitnahen Umsetzung gehen. Denn jede noch so gründliche Reflexion über vermeintliche Vor- und Nachteile digitalisierter Lehre muss sich letztendlich

im universitären Alltag im Zusammenspiel mit den Studierenden beweisen. Insofern erscheint es zielführend, neuen Konzepten eine Chance zu geben und hierbei auch den eigenen Lehrerfahrungshorizont zu erweitern.

Die durch die Pandemie erzwungene Umstellung des Lehrbetriebs ohne nennenswerte Vorbereitung war zweifelsohne eine unglückliche Notlage für alle Beteiligten. Gleichwohl könnte der aus den Umständen der Pandemie heraus entwickelte Pragmatismus auch in Zukunft dazu beitragen, bewährte Lehrkonzepte um digitale Elemente zu ergänzen. Eine aufkommende Digitalisierungseuphorie in der Rechtswissenschaft, die sich gelegentlich zu Experimenten hinreißen lässt, wäre vor diesem Hintergrund durchaus zu begrüßen. Zumindest solange zeitgleich eine ergebnisoffene Evaluation stattfindet, die sich der Schaffung eines konkreten Mehrwerts für Studierende und deren Lernerfolge verschrieben hat.

---

<sup>5</sup> Siehe Frederic Denker, Ronny Röwert und Alexa Böckel, Partizipative Hochschulentwicklung für den digitalen Wandel – Leitlinien des studierendenzentrierten Change Management, in Hochschulforum Digitalisierung (Hrsg.), Digitalisierung in Studium und Lehre gemeinsam gestalten (2021), 233-248.

<sup>6</sup> Siehe beispielhaft etwa die Aktivitäten des als studentische Hochschulgruppe organisierten „Legal Tech Lab Cologne“.

<sup>7</sup> Vgl. etwa Falk Scheidig und Monika Holmeier, Learning Analytics aus institutioneller Perspektive: Ein Orientierungsrahmen für die hochschulische Datennutzung, in Hochschulforum Digitalisierung (Hrsg.), Digitalisierung in Studium und Lehre gemeinsam gestalten (2021), 215-232.



Marko Sperling, Fachhochschule für  
Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

### **Stellungnahme:**

Das Impulspapier von Professor Krüper zur „Digitalisierung in der juristischen Lehre“ spannt viele relevante und auch kontroverse Inhaltsfelder auf, die zu berücksichtigen sind, um die Digitalisierung in der juristischen Lehre zu verankern. Trotz der thematischen Breite kann die Komplexität des Themas nur angedeutet werden.

Mit der Pandemie als Katalysator hat die Digitalisierungsdebatte wieder an Fahrt aufgenommen. Die grundsätzliche Frage, die sich stellt, ist nicht *Ob die Digitalisierung als Teil der juristischen Ausbildung notwendig ist*, sondern *Wie die Digitalisierung mit ihrem Potential auf verschiedenen Ebenen (z.B. Legal Tech und digitale Methoden der Wissensvermittlung) optimal integriert werden kann*. Eine solche Erweiterung der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik, stellt natürlich auch diese selbst auf den Prüfstand und offenbart dort Defizite. Obwohl man annehmen müsste, dass viele der von Professor Krüper vorgestellten Diskussionsimpulse aufgrund ihrer elementaren Bedeutung für ein modernes Studium,

das klassische juristische Handwerkzeug mit modernen digitalen Lehrmethoden verbindet, bereits fest im Kanon der Ausbildungswirklichkeit verankert seien, zeichnet die Realität ein anderes Bild: Unzureichende Digitalisierung, fehlende Inhalte zu digitalem Recht, Legal Tech und veraltete Fallbeispiele sind stattdessen weit verbreitet.<sup>1</sup>

Wir sehen die Digitalisierung im Gegensatz zu Professor Krüper nicht nur als eine Option, sondern vielmehr als eine Notwendigkeit und Herausforderung, um den Anschluss an eine sich verändernde Arbeitswelt und auch Veränderungen des Lehrens und Lernens nicht zu verlieren. Die juristische Lehre ist in vielen Teilen extrem von passivem Wissen auf der untersten Ebene der bloomschen Lernziel-Taxonomie geprägt und nur wenige Angebote transformieren dieses Wissen auf höhere Ebenen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Umsetzung von Angeboten auf höheren Ebenen deutlich schwieriger und anspruchsvoller ist, sowohl in Präsenz als auch im Digitalen. Auch fokussiert sich die rechtswissenschaftliche Didaktik stark auf die kognitive Ebene und vernachlässigt die wichtige affektive Ebene in ihrem Curriculum, die in einem Berufsfeld, in dem so eng mit Menschen und für Menschen gearbeitet wird, von hoher Relevanz ist. Diese Beispiele machen deutlich, wie wichtig es ist, die Ziele der juristischen Ausbildung zu überdenken und den Übergang von einem reinen Wissensmodell hin zur Kompetenzorientierung zu schaffen. Gerade in einem solchen Modell stellen die Nutzung digitaler Medien und das Agieren im digitalen Raum wichtige Schlüsselkompetenzen dar, ebenso wie die von Professor Krüper geforderte Informationsgewinnungs- und Informationsselektionskompetenz.

---

<sup>1</sup> zu A 1.



Ziel der Digitalisierung ist nicht die Abschaffung der Präsenz, sondern eine optimale Ergänzung der Präsenzlehre, die den stetig sich verändernden Anforderungen der juristischen Berufswelt und der veränderten Lernkultur in einer wachsenden digitalen Gesellschaft gerecht wird. (Wenn Funktion die Ausbildung von Rechtswissenschaftlern meint und die Form einer rechtswissenschaftlichen Didaktik entspricht, dann muss man beides mindestens im Idealfall als gleichberechtigt betrachten.)<sup>2</sup>

Es ist essentiell, dass der Arbeitsaufwand, der durch die Digitalisierung in der juristischen Ausbildung notwendig ist, als solcher berechnet werden kann und berücksichtigt wird. Hierzu bedarf es wichtiger Änderungen auf der organisatorischen bzw. administrativen Ebene, um Raum für die Digitalisierung zu schaffen. Aus den eigenen Erfahrungen im unmittelbaren Umfeld<sup>3</sup> erleben wir Dozierende, die durch enormes persönliches Engagement digitale Lehre ermöglichen, obwohl es an Unterstützung auf verschiedenen Ebenen fehlt. Darüber hinaus lässt die curriculare Ebene mit ihrer enormen inhaltlichen Stoffdichte nicht genügend Freiräume für die Erschließung der digitalen Potentiale.<sup>4</sup>

Ebenso wie in der Bildung allgemein, gibt es Ungleichheitslagen, die durch die Digitalisierung der Lehre hervorgerufen werden. Bildung war schon immer mit Ungleichheitslagen verbunden und so muss das Ziel auch für die Digitalisierung sein, diese nach und nach abzubauen und den Prozess der Digitalisierung kritisch und konstruktiv als Iteration zu betrachten.<sup>5</sup>

Entscheidend - neben einer stärkeren Kompetenz- und Anwendungsorientierung - ist ein erweitertes und geschärftes Rollenverständnis von Dozierenden und Studierenden. Die Erkenntnisse aus der umfangreichen Hattie-Studie unterstreichen genau diese fundamentale Bedeutung des Lehrenden für die Lehre unabhängig davon, ob digital oder analog.<sup>6</sup> Eine erfolgreiche Digitalisierung benötigt über die Ebene des Rollenbilds hinaus viele Rahmenbedingungen, die nicht allein auf institutioneller Ebenen zu schaffen sind.<sup>7</sup>

Eine zukunftsorientierte Schwerpunktsetzung über die Inhalte, Ziele und Kompetenzen der rechtswissenschaftlichen Lehre ist der Schlüssel für eine didaktisch sinnvolle Digitalisierung. „Unrealistische Vollständigkeitsbemühungen“ bzw. Konzentration auf die bloße (und vollständige) Bereitstellung von Informationen und „Bulimie-Wissen“ können nur auf diesem Weg aus der Studienrealität verbannt werden. Gute Lehre braucht gute Didaktik - egal in welchem Raum sie stattfindet! Lehre muss zudem auch Raum für „das Erproben von Neuem“ bieten.

Im Prinzip weist die Digitalisierung auf einige Leerstellen der juristischen Fachdidaktik hin, die unbedingt bearbeitet werden müssen.

Die konkrete Umsetzung von Methoden, wie z.B. „Inverted Classroom“, „Blended Learning“ oder Formaten, wie Vorkurse für Dozierende und Studierende sind niederschwellige und vorteilhafte Möglich-

---

<sup>2</sup> zu A 5.

<sup>3</sup> Bericht der Forschungsgruppe der FHR NRW, Dezember 2021.

<sup>4</sup> zu A 6.

<sup>5</sup> zu A 7.

<sup>6</sup> zu B 2.

<sup>7</sup> zu B 3.

keiten zur schrittweisen Umsetzung digitaler Lehre, die aber aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen, trotz ihrer einfachen Umsetzbarkeit, keine Verbreitung finden.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> zu D 3, 4.



Prof. Dr. Barbara Völmann-Stickelbrock, FernUniversität in Hagen

### **Stellungnahme:**

Wie bereits im Rahmen des Workshops herausgearbeitet, beeinflusst die Digitalisierung nicht nur die Didaktik, sondern auch die Ziele und Inhalte rechtswissenschaftlicher Lehre. Diesen zweiten Bereich haben die beiden weiteren Workshops behandelt, so dass ich mich an dieser Stelle darauf beschränken möchte, in welcher Weise die Digitalisierung auf die Form der Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte Einfluss nimmt.

Das Thesenpapier von Herrn Kollegen Krüper adressiert die Fragen der Digitalisierung von Recht und Rechtswissenschaft in einer sehr grundlegenden und umfassenden Weise. Ich möchte mich dem weitgehend anschließen, insbesondere, was die Aspekte des Curriculums (D) sowie die Medien und Methoden (E) angeht; aber auch an zahlreichen Punkten der anderen Teile.

Dennoch nehme ich gerne die Gelegenheit wahr, einige Aspekte gesondert zu beleuchten und an manchen Stellen ein etwas positiveres Bild auf

die Chancen der Digitalisierung zu werfen. Dies beruht vornehmlich auch darauf, dass sich die Ausgangslage für mich als Lehrende an einer Fern-Universität anders darstellt, als es für die Kolleginnen und Kollegen an den Präsenzuniversitäten der Fall ist.

Zutreffend wird hervorgehoben, dass die Digitalisierung der rechtswissenschaftlichen Lehre kein Selbstzweck ist, sondern eine Option – auch wenn die Pandemie diese über einen noch nicht abgeschlossenen Zeitraum hinweg praktisch zur einzigen Option werden ließ.

Selbstverständlich ist auch richtig, dass in der Nach-Pandemie-Zeit damit kritisch hinterfragt werden muss, was an einer Präsenzuniversität von den der Notsituation geschuldeten Online-Angeboten letztlich als didaktisch sinnvolles Angebot weiter Bestand haben sollte bzw. auch aus Kapazitätsgründen neben der „klassischen“ Vorlesungsveranstaltung Bestand haben kann.

Für die FernUniversität stellt sich die Situation anders dar. Sie verfolgt seit vielen Jahren einen Blended-Learning-Ansatz, bei dem synchrone und asynchrone Medien- und Veranstaltungsformate miteinander kombiniert und über Lehr- und Lernplattformen zur Verfügung gestellt werden, so dass die Studierenden die Studienangebote ortsungebunden und zeitlich flexibel nutzen können.

Digitale Lehre ist damit für die FernUniversität Kerngeschäft und wird durch schriftliche Studienmaterialien

sowie auch durch Präsenzveranstaltungen in Hagen und den 13 Regionalzentren in Deutschland ergänzt. Für diese mussten auch bei uns während der Pandemie Ersatzangebote in Form von Online-Arbeitsgemeinschaften und digitalen Klausurenkursen geschaffen werden, ebenso wurden auch die Seminare über Videokonferenztools abgehalten.

Mit den von Herrn Krüper geschilderten Risiken für den Lernerfolg, die durch den Verlust unmittelbarer Kommunikation von Studierenden untereinander und mit den Hochschullehrenden entstehen, sind wir daher auch außerhalb der Pandemie tagtäglich konfrontiert, ebenso wie mit dem erheblichen Arbeitsaufwand für die Hochschullehrenden, der durch die Vielzahl der Formate und die Anpassung an die individuellen Bedürfnisse bei einer äußerst diversen Studierendenschaft besteht.

Mit der Unterstützung eines Fachmediendidaktikers haben wir hierzu in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von digitalen Angeboten und Formaten entwickelt. Hiermit sollen etwa Distanzen durch virtuelle Mentoren überwunden werden, die eine Betreuung sicherstellen, der Zusammenhalt durch Lerngruppen-Apps gestärkt und Erfolgskontrollen durch digital einzureichende Vorprüfungen, Online-Fallbesprechungen, Best-Practise-Beispiele und ergänzende Test- und Übungsaufgaben in Moodle ermöglicht werden. Steigende Aktivitätsquoten und Absolventenzahlen belegen den Erfolg dieser Maßnahmen.

Der sinnvolle Einsatz digitaler Medien in der Lehre ist aber richtigerweise kein bloßes Experimentierfeld, auf dem ausprobiert und evaluiert wird, welche Form der Wissensvermittlung bei Studierenden am Besten „ankommt“, sondern bedarf der Untermauerung durch wissenschaftliche Erkenntnisse. Diese zu liefern ist Aufgabe des Forschungsschwerpunkts D<sup>2</sup>L<sup>2</sup> - „Digitalisierung, Diversität und Lebenslanges Lernen - Konsequenzen für die Hochschulbildung“. Dieser beschäftigt sich als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der FernUniversität mit der Frage, wie digitale Technologien eingesetzt werden können, um in personalisierten Lehr- und Lernszenarien adaptiv auf eine zunehmende Diversität der Studierenden zu reagieren. Dabei werden aus bildungswissenschaftlicher, psychologischer, wirtschaftswissenschaftlicher und wirtschaftsinformatischer, juristischer und informatikbezogener Perspektive beispielsweise Aspekte von Learning Analytics und KI-basiertem Feedback und Assessment erforscht und die Voraussetzungen für eine nachhaltige Implementierung derartiger Anwendungen in Studium und Lehre erarbeitet. Die Projektergebnisse werden durch Workshops und nach Open Science-Prinzipien deutschlandweit zugänglich gemacht.

Auch Fernlehre ist aber letztlich nicht lediglich Einsatz möglichst vieler digitaler Tools, sondern Ausdruck der Persönlichkeit des einzelnen Lehrenden und lebt von der Vielfalt. Insofern stellt die Toolbox der digitalen Instru-

mente für die Lehrenden nur ein Angebot dar. Jede/r Einzelne kann daraus das für sich Passende herausuchen und einsetzen. Nur in diesem Sinne kann aus meiner Sicht auch an Präsenzuniversitäten die digitale Lehre die Vorlesung ergänzen und bereichern. Dabei bleibt es eine durch den neuen § 1a LVV NRW nur im Ansatz geregelte Frage, ob und in welcher Weise Hochschullehrende für den zusätzlichen Aufwand solcher Angebote durch eine Anrechnung auf die Lehrverpflichtung entlastet werden sollen.

Die Pandemie hat sich insoweit als der vielzitierte Treiber der digitalen Transformation der Hochschulen erwiesen, als zwangsläufig die Hemmschwelle gegenüber dem Einsatz digitaler Instrumente überwunden und die digitale Infrastruktur ausgebaut werden musste. Will man die dadurch eröffneten Möglichkeiten dauerhaft nutzen, zukunftsgerichtet ausbauen und die von Herrn Krüper beschriebenen Ungleichheitslagen verhindern, ist es auch eine sozialpolitische Aufgabe sicherzustellen, dass Studieren-

den ein Zugang zu digitalen Endgeräten eröffnet ist und eine leistungsfähige Internetverbindung zur Verfügung steht.

Auf der anderen Seite können Hochschulen die weitergehenden digitalen Angebote ihrerseits nur mit einer entsprechenden technischen Ausstattung liefern. Den damit einhergehenden erhöhten Kosten stehen aber, wie von Herrn Krüper bereits ausgeführt, auch Synergieeffekte gegenüber, die sich aus der hochschulübergreifenden Nutzung digitaler Lehr/Lernangebote ergeben können, wie sie speziell im Bereich der Examensvorbereitung auch bereits erfolgreich etabliert sind.

Ich würde mich freuen, wenn die derzeitige schwierige Lage Anstoß dafür geben würde, dass die Hochschulen sich untereinander nicht in einem Konkurrenzverhältnis sehen, sondern stärker als bisher den Austausch suchen und von den unterschiedlichen Erfahrungen profitieren.

### 3. Workshop II:

**Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte: Inwieweit sollte bei der Vermittlung von Rechtskenntnissen auf digitale Lebenssachverhalte eingegangen werden?**

**(28. Oktober 2021)**

**a) Thesenpapier**



Prof. Dr. Florian Möslin, LL.M. (London), Philipps-Universität Marburg

#### **Zehn Thesen zum Reformbedarf der Juristenausbildung**

**These 1:** Digitale Transformation verändert die reale Lebenswelt auf vielfältige Weise und in zahlreichen unterschiedlichen Sektoren (etwa: Mobilität, Gesundheit, Finanzen). Als zentrale technologische Triebkräfte gelten insbesondere Online-Plattformen, künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen sowie Blockchain- und Distributed-Ledger-Netzwerke.

**Erläuterung:** Dass Digitalisierung unser Leben verändert, ist schon fast ein Gemeinplatz, bildet aber dennoch die Grundlage für jede entsprechende Reformüberlegung. Insbesondere gilt es zu bedenken, auf welche Art und Weise Digitalisierung reale Lebenssachverhalte verändert. Nur so lässt sich ermessen, welche zusätzlichen, teils vielleicht neuen Kompetenzen künftige Juristinnen und Juristen erlernen sollten. Zunächst ist zu klären, was Digitalisierung bedeutet.

Während der Begriff in einem engeren Sinne die Umwandlung analoger Werte in digitale Formate bezeichnet, die sich informationstechnisch verarbeiten lassen, beschreibt er bei weiterem Verständnis die durch digitale Technologien ausgelösten Veränderungsprozesse in der Gesellschaft, einschließlich der Wirtschaft, Kultur, Bildung und Politik („digitale Transformation“). Auch wenn unterschiedliche digitale Technologien eng ineinander greifen, lassen sich paradigmatisch drei wichtige Ausprägungen unterscheiden, nämlich (1.) digitale Plattformen, die sozialen, aber auch wirtschaftlichen Austausch erleichtern und Intermediäre zumindest teilweise entbehrlich machen, (2.) künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen, die unterstützt von Algorithmen menschliche Entscheidungsfindung vorbereiten oder ersetzen, und (3.) dezentrale Datenbanken auf Grundlage der Blockchain- und Distributed-Ledger-Technologie, die Teilnehmern eines Netzwerks gemeinsame Schreib- und Leseberechtigungen einräumen und zugleich für Verlässlichkeit der Einträge sorgen, so dass

es im Gegensatz zu herkömmlichen Datenbanken keiner zentralen Instanz bedarf, die diese Aufgaben übernimmt.

Allgemeiner stellt beispielsweise die sog. Datafizierung, mit der man die Verarbeitung von großen, komplexen und veränderlichen Datenmengen („Big Data“) bezeichnet, ein technologieübergreifendes Phänomen der Digitalisierung dar, das beispielsweise Fragen der Datenverfügbarkeit aufwirft und regelungsbedürftig macht. Neben diesen technologischen Grundlagen ist zu bedenken, dass Digitalisierung sektorübergreifend an Bedeutung gewinnt. Sie ist also nicht etwa nur für Finanz- oder Dienstleistungsmärkte (sowie für die branchenspezifischen Rechtsgebiete, die diese Märkte regeln) von Bedeutung. Digitalisierung stellt vielmehr eine Herausforderung für das Recht insgesamt dar; sie gewinnt im Privatrecht ebenso an Bedeutung wie im Öffentlichen Recht und im Strafrecht. Digitalisierung ist somit keineswegs nur Spezialisierungs- oder Schwerpunkt-materie.

**These 2:** Diese digitale Transformation bedeutet eine Herausforderung, besonders auch für künftige Juristinnen und Juristen. Sie wird sich in nahezu allen denkbaren juristischen Tätigkeitsbereichen niederschlagen. Digitalisierung wird dabei nicht nur die juristischen Arbeitsmethoden durch entsprechenden Technologieeinsatz verändern (Stichwort: LegalTech). Sie wird vielmehr zunehmend auch die Sachverhalte prägen, die es zu regeln bzw. zu beurteilen gilt.

**Erläuterung:** Welche Bedeutung Digitalisierung für das Recht gewinnt, lässt sich in verschiedene Richtungen ermes sen. Einerseits verändert sie die Rechtsanwendung und -durchsetzung, weil technische Vorrichtungen die forensische oder auch kautelarpraktische Arbeit unterstützen und verändern. Sie ermöglichen beispielsweise die Bündelung zahlreicher gleichartiger Ansprüche auf digitalen Plattformen und erleichtern dadurch etwa die Durchsetzung von Ansprüchen auf Erstattung oder Entschädigung von Flugverspätungen (Beispiel: Flightright). Auch die Erstellung von Vertragsmustern erfolgt zunehmend mit Unterstützung von Algorithmen (Beispiel: Smartlaw). So lassen sich jeweils juristische (Standard-) Aufgaben digitalisieren. Andererseits verändert Digitalisierung aber zunehmend auch die Sachverhalte, die es zu regeln und zu beurteilen gilt. Die Automatisierung menschlicher Entscheidungen durch KI-Technologien beispielsweise wirft neue Rechtsfragen im Bereich der Rechtsgeschäftslehre (Recht der Willenserklärung) oder auch des Verwaltungsrechts (Recht des Verwaltungsaktes) auf: Wie sind automatisierte Erklärungen auszulegen? Welchem menschlichen Akteur lassen sie sich zurechnen? Haben Adressaten einen Anspruch, über entsprechenden Technologieeinsatz informiert zu werden, oder können sie sich diesem sogar widersetzen? Digitale Sachverhalte haben Rechtsfragen zur Folge, die materielle, aber auch formelle Aspekte aufweisen (etwa: Zugang elektronischer Willenserklärungen; Formwirksamkeit

elektronischer Signaturen). Die Digitalisierung von Sachverhalten gewinnt zumindest im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums noch größere Bedeutung als die Digitalisierung juristischer Tätigkeiten. Freilich überlappen beide Aspekte, weil beispielsweise die elektronische notarielle Urkunde sowohl die notarielle Tätigkeit verändert als auch Fragen der Formwirksamkeit aufwirft. In der Rechtsprechung hinterlässt die Digitalisierung schon heute deutliche Spuren, zuletzt etwa in den BGH-Urteilen zu SmartLaw (BGH, Urt. v. 09.09.2021, Az. I ZR 113/20) und zur Behandlung von Hate Speech bei Facebook (Urteile v. 29. Juli 2021, Az. III 179/20 u. III ZR 192/20).

**These 3:** Das Recht der Digitalisierung wird an rechtswissenschaftlichen Fakultäten bereits gelehrt. Die Wissensvermittlung erfolgt dabei jedoch sehr unterschiedlich, weitgehend auf freiwilliger Basis und ohne übergreifend vergleichbare Konzepte.

**Erläuterung:** Der digitale Wandel schlägt sich auch im Recht nieder. Das Recht der Digitalisierung etabliert sich daher als neue Rechtsmaterie, deren genaue Konturen allerdings denkbar unbestimmt sind. Für Studierende stellt sich vor diesem Hintergrund die immer drängendere Frage, wie sie sich auf Problemstellungen vorbereiten können, die sie in ihrem künftigen Berufsleben intensiv beschäftigen werden, die aber im tradierten Curriculum der rechtswissenschaftlichen Ausbildung derzeit noch kaum eine Rolle spielen. Ein Überblick über bestehende Lehrangebote

zeigt, dass einzelne Aspekte des Rechts der Digitalisierung an einzelnen rechtswissenschaftlichen Fakultäten zwar bereits vermittelt werden, jedoch mit ganz unterschiedlichen Schwerpunkten und in ganz unterschiedlichen Formaten sowie nur sehr ausnahmsweise auf verpflichtender Basis (näher, auch zum Folgenden: *Möslein/Gröber/Heß/Rebmann*, Das Recht der Digitalisierung in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung, JURA 2021, 651). Digitale Sachverhalte spiegeln sich in den gesetzlichen Pflichtstoffkatalogen vorerst noch nicht wider, spielen in deren Rahmen aber gleichwohl bereits eine gewisse Rolle, weil Digitalisierungssachverhalte zunehmend in herkömmlichen Formaten behandelt und geprüft werden: In Vorlesungen – und Lehrbüchern – zur Rechtsgeschäftslehre werden neben der Trierer Weinversteigerung beispielsweise auch die unterschiedlichen Konstellationen der sog. eBay-Fälle behandelt und damit rechtsgeschäftliche Sonderfragen digitaler Plattformen angesprochen. An einzelnen Fakultäten finden sich darüber hinaus Schwerpunkte oder zumindest einzelne Seminare mit spezifisch IT-rechtlichen Inhalten, teils auch mit breiterem Blick auf das Recht der Digitalisierung. Auch im Bereich der Schlüsselqualifikationen halten das Recht der Digitalisierung und Legal Tech vermehrt Einzug, etwa in Form von Workshops oder Legal Clinics. Daneben finden sich zunehmend Studiengänge, die Recht und Digitalisierung verbinden und studienbegleitend oder auch eigenständig belegt werden können. Diese universitären Lehrangebote werden



schließlich ergänzt durch studentische Initiativen, die sich dem Thema Legal Tech verschreiben; hinzukommen interdisziplinäre Forschungsinitiativen, die teils ebenfalls zur Wissensvermittlung beitragen, insbesondere für fortgeschrittene Studierende und vor allem für Promovierende. Insgesamt spiegelt sich in den digitalisierungsbezogenen Studienangeboten eine sachgerechte Mischung aus Wissens- und Methodenvermittlung wider. Es fehlt jedoch an einem stimmigen didaktischen Gesamtkonzept, das den Herausforderungen der Digitalisierung für angehende Juristinnen und Juristen gerecht wird.

**These 4:** Weil die digitale Transformation die reale Lebenswelt so breitflächig verändert, ist das Recht der Digitalisierung eine Querschnittsmaterie, die praktisch alle Bereiche des Rechts und der rechtswissenschaftlichen Ausbildung betrifft. Nimmt man beispielsweise die Verkörperung von Vermögenswerten in digitalen Token, so wirft diese technische Möglichkeit vielfältige zivilrechtliche Fragen auf. Diese Fragen betreffen die Behandlung solcher Token insbesondere im Vertrags-, Delikts- und Sachenrecht. Token können aber auch Gegenstand straf- oder verwaltungsrechtlicher Sachverhalte sein (Wegnahme von Token, Genehmigungsbedürftigkeit von Token-Transaktionen).

**Erläuterung:** Vor dem Hintergrund der aktuellen rechtspolitischen Initiativen, die zum Ziel haben, Digitalisierung und Legal Tech künftig als festen Bestandteil in die juristische Ausbildung zu integrieren, werden dreierlei

Herausforderungen deutlich: Erstens erfordert Digitalisierung neue methodische Kompetenzen, zugleich jedoch die Vermittlung neuer materiellrechtlicher Kenntnisse; zweitens entwickelt sich das Recht der Digitalisierung zu einer eigenständigen Rechtsmaterie, die jedoch übergreifenden Querschnittscharakter hat; drittens schließlich ist es Gegenstand permanenter dynamischer Veränderung und kann nur interdisziplinär, nämlich unter Einbeziehung der technik- aber auch wirtschaftswissenschaftlichen Bezüge, gelehrt und begriffen werden, und schafft zugleich auch neue Bedarfe bei der Ausbildung in den Grundlagenfächern. Das Beispiel digitaler Token zeigt beispielsweise, dass zunächst ein technisches Grundverständnis erforderlich ist, um die Besonderheiten entsprechender digitaler Sachverhalte angemessen erfassen zu können. Sodann bedeuten Token neue Herausforderungen bei der Rechtsanwendung, weil beispielsweise im Wege der Subsumtion (oder Rechtsfortbildung?) zu klären ist, ob Token als Sachen behandelt werden können und somit den sachenrechtlichen Regelungen unterliegen. Digitale Sachverhalte erfordern jedoch nicht nur anspruchsvolle Fähigkeiten zur methodengerechten Anwendung bestehender Rechtsregeln, sondern auch ein verstärktes rechtspolitisches Problembewusstsein hinsichtlich der Frage, ob der Erlass neuer Rechtsregeln erforderlich oder sinnvoll ist, beispielsweise um digitale Token sachgerecht rechtlich zu erfassen. Insoweit bedarf es methodischer Kompetenzen, etwa hinsichtlich sachgerechter Regelungsinstrumente und

-strategien, Regelungsebenen und Regelgeber. Um die Frage beantworten zu können, ob etwaigen Risiken künstlicher Intelligenz durch ethische Kodizes oder Rechtsregeln, durch europäische oder nationale Regelwerke, durch spezifische gesetzliche Vorgaben, Verwaltungsvorschriften oder Generalklauseln und deren fallrechtliche Konturierung begegnet werden sollte, sind beispielsweise vertiefte, teils aber neuartige, weil stärker gestaltungsorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten der juristischen Methodenlehre nötig.

**These 5:** Die Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte erfordert teils, aber nicht ausschließlich den Umgang mit neuen, digitalisierungsspezifischen Rechtsregeln. Zusätzlich bedarf es jedoch auch der Anwendung tradierter Regeln auf neue, digitale Sachverhalte. Hierbei stellen sich typischerweise besonders diffizile Auslegungs- oder auch Rechtsfortbildungsfragen.

**Erläuterung:** Digitale Sachverhalte werfen neue rechtliche Fragestellungen auf. Soweit der Gesetzgeber bereits einschlägige Rechtsregeln erlassen hat, setzt die Lösung solcher Sachverhalte die Kenntnis und Anwendung dieser neuen Vorschriften voraus. So hat der deutsche Gesetzgeber zur Umsetzung der sog. Digitale-Inhalte-Richtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2022 beispielsweise besondere Normen für Verbraucherverträge über digitale Produkte eingeführt. Geht es in einem Sachverhalt um den Kauf einer App, müssen Stu-

dierende daher die besonderen Gewährleistungsregeln für Verträge über digitale Produkte in §§ 327-327u BGB kennen, um diesen Sachverhalt sinnvoll lösen zu können. Im Rahmen von Vorlesungen zum Besonderen Schuldrecht sind somit auch diese Neuregelungen zu behandeln. Häufig fehlt es jedoch (noch) an spezifischen Regelungen für digitale Sachverhalte. In diesem Fall erfordert die Lösung entsprechender Fälle auch anspruchsvolle Fähigkeiten zur methodengerechten Anwendung bestehender Rechtsregeln, etwa um die Frage klären zu können, ob Token als Sache iSv § 929 BGB zu qualifizieren sind. Überdies sind solche Methodenkenntnisse auch erforderlich, um Konkurrenzen zwischen digitalisierungsspezifischen Neuregelungen (etwa §§ 327 ff. BGB) und tradiertem Regelungsbestand sachgerecht auflösen zu können. Digitalisierung verhilft folglich auch den Grundlagenfächern und insbesondere der juristischen Methodenlehre zu neuer Bedeutung, weil sich die schwierigen Auslegungs- und Rechtsfortbildungsfragen, die digitale Sachverhalte aufwerfen, nur mit entsprechender Methodenkenntnis klären lassen.

**These 6:** Die Einrichtung neuer, digitalisierungsbezogener Schwerpunktbereiche ist vor diesem Hintergrund zwar sinnvoll, aber nicht ausreichend. Schwerpunktbereiche vermögen den übergreifenden Querschnittscharakter der Digitalisierung nicht hinreichend abzubilden, sondern können aus Kapazitätsgründen immer nur Teilausschnitte des Rechts in den

Blick nehmen. Zudem werden entsprechende Schwerpunktbereiche nur an einzelnen Fakultäten und mit jeweils unterschiedlichem Zuschnitt angeboten.

**Erläuterung:** Schwerpunktbereiche sind sowohl für Studierende als auch für Fakultäten ein zielführendes Instrument, um eben Schwerpunkte zu setzen: Die Schwerpunktbereiche dienen gem. § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG „der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts“. Schwerpunktbereiche können daher einen spezifischen Fokus auch auf Digitalisierungsfragen eröffnen, der eine Vertiefung bestimmter, etwa sektorenspezifischer Teilaspekte ermöglicht. Der neue Schwerpunktbereich zum „Recht der Digitalisierung“, der seit dem Wintersemester 2021/2022 am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg angeboten wird, hat beispielsweise besonders enge Bezüge zum Finanz- und Wirtschaftsrecht. Eine solche Fokussierung ist im Bereich des Rechts der Digitalisierung eine überaus sinnvolle Ergänzung, auch um das Zusammenspiel digitalisierungs- und sektorenspezifischer Regelungen kennenzulernen, etwa im Schnittfeld von Datenwirtschafts- und Finanzmarktrecht. Diese Fokussierung ist als solche aber nicht ausreichend, um dem skizzierten Querschnittscharakter der Digitalisierung gerecht zu werden. Vielmehr bedarf es auch außerhalb der Schwerpunktbereiche der Auseinandersetzung mit digitalen

Sachverhalten. Ansonsten würde zudem nur ein kleiner Kreis von Studierenden den Umgang mit solchen Sachverhalten erlernen können, weil entsprechende Schwerpunktbereiche bislang nur an einzelnen Fakultäten angeboten werden und selbst dort nur eine unter mehreren Wahlmöglichkeiten darstellen.

**These 7:** Die Vermittlung technischer Kenntnisse ist lediglich, aber zumindest in Grundzügen erforderlich, um digitale Sachverhalte einer angemessenen rechtlichen Lösung zuführen zu können. Es erscheint ausreichend, solche Kenntnisse fakultativ im Rahmen neuer Lehrangebote als Schlüsselqualifikation oder Neben- bzw. Aufbaustudienangeboten anzubieten. Auf diese Weise lassen sich solche Kenntnisse sinnvoll mit einer Einführung in technologiegestützte, juristische Arbeitsweisen (LegalTech) verknüpfen. Sinnvoll wäre daher eine Ergänzung des Katalogs der Schlüsselqualifikationen in § 5a Abs. 3 DRiG um die allgemeine Anforderung des Erwerbs „digitaler Kompetenzen“.

**Erläuterung:** Zur Erfassung digitaler Sachverhalte ist zwar kein technisches Detailwissen erforderlich. Es bedarf aber zumindest gewisser Grundkenntnisse, um die wichtigsten Begrifflichkeiten und Konzepte zu verstehen (etwa „Krypto-Token“). Diese Grundkenntnisse lassen sich im Rahmen grundständiger juristischer Vorlesungen nur schwer und nicht bruchlos vermitteln. Die technischen Grundlagen sollten daher insbesondere im Rahmen der Schlüsselqualifi-

kationen erläutert und um die Vermittlung technikspezifischer Kenntnisse (etwa: Programmieren) ergänzt werden. In diesem Rahmen wäre zudem stärkere Praxisorientierung möglich, etwa in Form von Hackathons oder LegalTech-orientierten Law Clinics. Um die Relevanz entsprechender Kompetenzen – auch als Grundlage für die Lösung digitaler Sachverhalte im Rahmen des Pflichtstoffs – zu verdeutlichen, empfiehlt sich eine punktuelle Ergänzung der Prüfungsregeln. In die enumerative Aufzählung der Schlüsselqualifikationen in § 5a Abs. 3 DRiG sollte daher der generische, nicht allzu technikspezifische Begriff „digitale Kompetenz“ oder „Datenkompetenz“ zusätzlich mit aufgenommen werden. Vorbildcharakter vermag insoweit § 3 Abs. 5 der baden-württembergischen Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JA-PrO) zu entfalten, der „digitale Kompetenzen“ in den Katalog der Lehrveranstaltungen zur exemplarischen Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen neuerdings mit aufgenommen hat. Eine solche Ergänzung würde Signalwirkung entfalten, auch wenn der Erwerb solcher Kompetenzen damit nicht zwingend für alle Studierenden vorgeschrieben wäre. Es entstünden gleichwohl zusätzliche Anreize für Fakultäten und Studierende, einschlägige Lehrveranstaltungen anzubieten bzw. zu besuchen. Solche Anreize lassen sich auch durch die Möglichkeit schaffen, ein Freisemester für eine Ausbildung im Bereich „Digitalisierung und Recht“ zu erlangen. Eine entsprechende Möglichkeit räumt neuerdings § 25

Abs. 2 S. 2 Nr. 4 des nordrhein-westfälischen JAG ein.

**These 8:** Erforderlich sind überdies digitalisierungsbezogene Vertiefungsveranstaltungen, vor allem für Examenskandidatinnen und -kandidaten in allen drei Teilrechtsgebieten (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht). Flankierend bedarf es einer expliziten Bezugnahme in den staatlichen Prüfungsordnungen, nicht zuletzt auch wegen der Signalwirkung gegenüber Fakultäten und Studierenden. Sinnvoll erscheint eine Ergänzung von § 5a Abs. 2 S. 2 DRiG, die deutlich macht, dass die Vermittlung der Pflichtfächer der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung Rechnung trägt.

**Erläuterung:** Die spezifischen Rechtsfragen, die digitale Sachverhalte aufwerfen, werden zunehmend im Rahmen der herkömmlichen Vorlesungen behandelt und geprüft. Wie bereits skizziert (s. oben, Erläuterung zu These 3), werden beispielsweise in Vorlesungen und Lehrbüchern zur Rechtsgeschäftslehre neben der Trierer Weinversteigerung auch die unterschiedlichen Konstellationen der sog. eBay-Fälle behandelt. Die Rechtsfragen digitaler Sachverhalte werden somit in bereits bestehende Vorlesungen integriert. Allerdings haben digitale Sachverhalte nicht nur Bezüge zu den einzelnen Rechtsgebieten (etwa der Rechtsgeschäftslehre). Digitale Phänomene werfen vielmehr auch Querschnittsfragen auf, die im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Ausbildung sinnvollerweise eine übergreifende Behandlung erfahren

sollten. So wirft die Abbildung von Vermögenswerten in digitalen Token beispielsweise vielfältige zivilrechtliche Fragen auf, insbesondere im Vertrags-, Delikts- und Sachenrecht, aber auch im Zwangsvollstreckungsrecht. Sie bedarf darüber hinaus aber auch der straf- und verwaltungsrechtlichen Diskussion (Wegnahme von Token, Genehmigungsbedürftigkeit von Token-Transaktionen, s. bereits Erläuterung zu These 4). Eine gebündelte Behandlung solcher technologiespezifischer, aber rechtsgebietsübergreifender Fragen setzt bereits breite und fundierte Rechtskenntnisse voraus, die man erst von fortgeschrittenen Studierenden erwarten kann. Aus diesem Grund sind spezifische Vertiefungsveranstaltungen für Examenkandidatinnen und –kandidaten zu empfehlen, die auf die Lösung digitaler Sachverhalte in den Pflichtklausuren vorbereiten. Um die Relevanz entsprechender Kenntnisse zu verdeutlichen, bedarf es deutlicher Signale in den staatlichen Prüfungsvorgaben. Die vorgeschlagene Ergänzung von § 5a Abs. 2 S. 2 DRiG würde deutlich machen, dass die Lösung digitaler Sachverhalte Kenntnisse erfordert, die enge Zusammenhänge zu den in dieser Vorschrift genannten Rechtsgebieten („Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge“) aufweisen, zugleich jedoch auch jenen übergreifenden Charakter haben. Vorbildcharakter entfaltet insoweit wiederum § 3 Abs. 2 S. 2 der baden-württembergischen JaPrO, der gleichsinnig fordert, dass die Inhalte des Studiums „auch

die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung“ erfassen. Ebenso postuliert die bayerische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in § 23 Abs. 2 S. 2 in der ab 15. Februar 2022 gültigen Fassung, dass „die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung“ im rechtswissenschaftlichen Studium zu berücksichtigen ist.

**These 9:** Beim Entwurf prüfungsrechtlicher Neuregelungen besteht die entscheidende Herausforderung im konkreten Zuschnitt der Prüfungsinhalte. Nicht selten greifen tradierte und neue Regelungskomplexe ineinander und sind bei der Lösung entsprechender Sachverhalte gleichermaßen zu bedenken. Ob die daraus resultierende, „schleichende“ Erweiterung der Prüfungskataloge erwünscht ist oder durch anderweitige Reduktion kompensiert werden sollte, bedarf einer sorgfältigen Entscheidung und klaren Regelung.

**Erläuterung:** Alternativ oder ergänzend zu einer generischen Bezugnahme auf „digitale Kompetenzen“ und die „zunehmende Bedeutung der Digitalisierung“ sollten die Ausbildungs- bzw. Prüfungsordnungen spezifischer klären, in welchem Umfang digitalisierungsbezogene Neuregelungen Prüfungsgegenstand sein können. Problematisch erscheint hierbei besonders die Überlagerung tradierter Rechtsregeln mit neuen, technologiespezifischen Vorschriften. Wie bereits dargestellt (s. oben, These 5 mit Erläuterungen), sind solche Überlagerungen bei der Beurteilung digitaler Sachverhalte häufig zu konstatie-

ren und zunehmend typisch. Als Beispiel kann man an wiederum an die Frage denken, ob Token als Sache iSv § 929 BGB zu qualifizieren sind. Bei der Beantwortung ist die spezielle wertpapierrechtliche (Neu-)Regelung des § 2 Abs. 3 eWpG zu berücksichtigen, die eine Sachfiktion bestimmter Token statuiert („Ein elektronisches Wertpapier gilt als Sache im Sinne des § 90 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“): Lediglich unter Berücksichtigung dieser – allerdings sehr speziellen – Regelung lässt sich sinnvoll diskutieren, ob der Gesetzgeber Token allgemein als Sache qualifiziert wissen will, oder ob ebendiese Vorgabe nicht vielmehr gegen eine solche Qualifikation spricht. Als weiteres Beispiel kann man überdies an Schäden denken, die aus dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz resultieren: Während die tradierten Regeln bereits bisher zum Prüfungsstoff zählen (etwa: Haftungs- und Deliktsrecht), ist dies bei den Neuregelungen (etwa: geplante europäische KI-Verordnung) typischerweise nicht der Fall. Zudem stellt dieser neue Normenbestand teils lediglich „soft law“ dar (etwa: ethische KI-Leitlinien der EU). Digitale Sachverhalte erfordern häufig vor allem, das Zusammenspiel von und die Konkurrenzen zwischen diesen unterschiedlichen Regelungen zu klären. Sie sind daher kaum sinnvoll lösbar, wenn die Neuregelungen nicht in den Blick genommen werden (dürfen). Angesichts des – teils bereits zu konstatierenden, teils noch zu erwartenden – erheblichen Zuwachses an digitalisierungsspezifischen Neuregelungen erscheint jedenfalls eine gesetzgeberische oder zumindest administrative

Entscheidung sinnvoll, um im Interesse von Studierenden wie auch von Lehrenden Klarheit über die Prüfungsrelevanz solcher Regeln zu schaffen.

**These 10:** Entsprechende Anpassungen der Prüfungsregelungen sollten nicht ausschließlich auf landesrechtlicher Grundlage erfolgen, weil wegen der übergreifenden, transformativen Bedeutung der Digitalisierung eine bundesrechtliche Regelung erforderlich und realisierbar ist. Zugleich bedarf es einer koordinierten Abstimmung mit digitalisierungsbezogenen Lehrangeboten und Prüfungsanforderungen im Rahmen des Referendariats. Nicht zuletzt müssen die personellen Voraussetzungen zur Vermittlung entsprechender Studieninhalte geschaffen werden, etwa durch Schaffung von zusätzlichen Lehrstühlen für das Recht der Digitalisierung (oder auch von sog. LegalTech-Professuren).

**Erläuterung:** Wie das Beispiel der baden-württembergischen JaPrO zeigt (vgl. Erläuterungen zu Thesen 7 und 8), haben einzelne Landesgesetzgeber auf die Herausforderungen digitaler Sachverhalte bereits reagiert. Ein länderspezifischer Flickenteppich würde dem flächendeckenden Charakter der digitalen Transformation indessen nicht gerecht. Es bedarf daher einer bundeseinheitlichen Vorgabe zumindest in Form der vorgeschlagenen, generischen Bezugnahme auf „digitale Kompetenzen“ und die „zunehmende Bedeutung der Digitalisierung“ in § 5a DRiG. Auf

diese Weise könnte der Bundesgesetzgeber zugleich eine Abstimmung mit entsprechenden Vorgaben für das Referendariat erreichen, beispielsweise indem er inhaltliche Vorgaben zur Digitalisierung auch für die zweite Staatsprüfung macht, oder indem er in § 5b Abs. 5 DRiG beispielsweise spezifische Lehrgänge für LegalTech-Anwendungen vorsieht. Auf landesrechtlicher Ebene statuiert § 44 Abs. 1 S. 2 der bayerischen JAPO in der ab 15. Februar 2022 geltenden Fassung, dass die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung (auch) im Rahmen der Referendarsausbildung Berücksichtigung finden muss; ergänzend wird in Bayern für das Referendariat ein neues Berufsfeld „Digitalisierung“ vorbereitet. Diese landesrechtliche Vorschrift mag Vorbildcharakter für künftige bundeseinheitliche Regelungen entfalten. Digitalisierungsbezogene Vorgaben im DRiG für Studium und Referendariat wären jedenfalls ein

Appell an Lehrende und Prüfende, digitale Sachverhalte sowohl in der Ausbildung als auch im Rahmen von Prüfungen sachgerecht zu berücksichtigen und angehende Juristinnen und Juristen somit auf die zu erwartenden Herausforderungen ihrer künftigen juristischen Berufstätigkeit sachgerecht vorzubereiten. Zugleich muss jedoch auch der Lehrkörper fachlich in der Lage sein bzw. in die Lage versetzt werden, digitale Kompetenzen und Rechtskenntnisse sachkundig zu vermitteln. Diese Fähigkeit wird sich nicht alleine durch die eigeninitiierte Fortbildung heutiger Professorinnen und Professoren sowie sonstiger Lehrender und Ausbildender zu erreichen sein. Daher bedarf es insbesondere der Schaffung zusätzlicher Lehrstühle für das Recht der Digitalisierung sowie der Bereitstellung der hierfür erforderlichen Ressourcen.



v.l.n.r.: Dr. Stefan Kirschgens (Moderator), Tianyu Yuan, Nico Esch, Lina Krawietz, Prof. Dr. Maximilian Becker, Dr. Corinna Dylla-Krebs, Lina Fredebeul, Bettina zur Nieden, PD Dr. Martin Zwickel, Prof. Dr. Florian Möslein, Prof. Dr. Sebastian Omlor, Prof. Dr. Heribert M. Anzinger



## b) Stellungnahmen



Ministeriums der Justiz des Landes  
Nordrhein-Westfalen

### Stellungnahme:

Die Thesen von Prof. Dr. Möslein verdienen weitestgehend Zustimmung und geben Anlass zu einem Kommentar und einer Ergänzung.

Dem Befund in **Thesen 1 und 2**, wonach die digitale Transformation die reale Lebenswelt auf vielfältige Weise und in zahlreichen unterschiedlichen Sektoren verändert und daher insbesondere auch für künftige Juristinnen und Juristen eine Herausforderung darstellt, kann uneingeschränkt zugestimmt werden. In der Tat trifft es auch zu, dass sich digitale Sachverhalte in den gesetzlichen Pflichtstoffkatalogen vorerst noch nicht widerspiegeln, aber in Ausbildung und Prüfung gleichwohl eine Rolle spielen, weil sie zunehmend in herkömmlichen Formaten – nämlich als Beispiele in der Lehre und als Aufgabenstellung in den Prüfungen – behandelt und geprüft werden. Ob es noch an einem stimmigen didaktischen Gesamtkonzept fehlt, das den Herausforderungen der Digitalisierung für angehende Juristen und Ju-

risten gerecht wird, mögen die juristischen Fakultäten im Rahmen ihrer Wissenschafts- und Lehrfreiheit beurteilen. Allerdings weist Prof. Dr. Möslein bei **These 7** selbst darauf hin, dass die digitale Kompetenz vermittelt werden kann (und sollte) in den Schlüsselqualifikationen, im Rahmen der Schwerpunktbereichsausbildung sowie im Pflichtstoff. Ein Gesamtkonzept ist hiermit bereits umrissen.

Rundum Zustimmung verdient auch der Befund in **Thesen 3 bis 5**, wonach digitale Sachverhalte nicht nur anspruchsvolle Fähigkeiten zur methodengerechten Anwendung bestehender Rechtsregeln erfordern, sondern auch ein verstärktes rechtspolitisches Problembewusstsein hinsichtlich der Frage, ob der Erlass neuer Rechtsregeln erforderlich oder sinnvoll ist. Zu ergänzen ist an dieser Stelle, dass auch die Vermittlung ethischer Kompetenzen im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung weiter Lebensbereiche wesentlich ist. Uneingeschränkt zuzustimmen ist Prof. Dr. Möslein daher auch darin, dass für die Juristinnen und Juristen von morgen in besonderem Maße vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der juristischen Methodenlehre nötig sind. Aus Sicht des Ministeriums der Justiz wäre es wünschenswert, wenn diese Kompetenzen bereits in einem frühen Stadium der Ausbildung, d.h. im Studium und mit den fachspezifischen Kenntnissen verzahnt erworben würden. Dass die Digitalisierung folglich

den Grundlagenfächern und insbesondere der juristischen Methodenlehre zu neuer Bedeutung verhalf, weil sich die schwierigen Auslegungs- und Rechtsfortbildungsfragen, die digitale Sachverhalte aufwerfen, nur mit entsprechender Methodenkenntnis klären lassen, ist eine ebenso interessante wie zutreffende Erkenntnis.

Zutreffend erscheint ebenfalls der Befund in **These 6**, dass es auch außerhalb der Schwerpunktbereiche der Auseinandersetzung mit digitalen Sachverhalten bedarf. Sinnvoll ist in der Tat zumindest eine Ergänzung des Katalogs der Schlüsselqualifikationen um den Erwerb „digitaler Kompetenz“. Da § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG allerdings keinen enumerativen Katalog der Schlüsselqualifikationen enthält, sondern nur eine beispielhafte Aufzählung, war es dem Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen leicht möglich, die digitale Kompetenz als weitere Schlüsselqualifikation in dem neuen § 7 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW aufzunehmen. Unbeschadet dessen ist Prof. Dr. Möslein allerdings darin zuzustimmen, dass auch eine Ergänzung des Deutschen Richtergesetzes um die Schlüsselqualifikation „digitale Kompetenz“ allein der Signalwirkung wegen sehr zu begrüßen wäre.

Eine weitere Möglichkeit, vermehrt digitale Kompetenz zu vermitteln, bieten, worauf in **These 7** zutreffend hingewiesen wird, in der Tat die Schwerpunktbereiche, aber auch – wie zu ergänzen wäre – die zwischen Pflichtstoff und Schwerpunkt angesiedelten

Privilegierungstatbestände im Rahmen des Freiversuchs. Nicht durch ein Gebot, sondern durch den Anreiz, hierfür ein „Freisemester“ bei der Berechnung der Freiversuchsfrist zu erhalten, können Studierende dazu veranlasst werden, sich vertieft mit den Folgen der Digitalisierung zu befassen. Aus diesem Grund sieht denn auch der neue § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 JAG NRW eine Privilegierung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Digitalisierung und Recht vor, die sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt, was sowohl die Studierenden dazu bewegen soll, solche Veranstaltungen zu besuchen, als auch die Universitäten, sie anzubieten.

Ob es darüber hinaus, wie Prof. Dr. Möslein in **These 8** meint, einer Ergänzung des § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG bedarf, die deutlich macht, dass auch die Vermittlung der Pflichtfächer der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung Rechnung tragen muss, mag bezweifelt werden. Um die Relevanz entsprechender Kenntnisse zu verdeutlichen, kann ein solches Signal sinnvoll sein.

Allerdings weist Prof. Dr. Möslein selbst in **These 9** auf die Gefahr einer „schleichenden Erweiterung“ der Prüfungskataloge hin, die bekanntlich nur schwer durch Reduktion an anderer Stelle kompensiert werden kann und daher einer sorgfältigen Abwägung bedarf. Da digitale Sachverhalte unweigerlich in Lehrbeispiele und Aufgabenstellungen einfließen werden und sich das Recht unweigerlich auch

im Rahmen des Pflichtstoffs ändert – genannt seien nur das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen sowie das Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags – erscheint ein weiteres Signal im Rahmen des Pflichtstoffs nicht wirklich notwendig.

Der Anregung in **These 10**, Anpassungen der Prüfungsregelungen sollten nicht ausschließlich auf landesrechtlicher Grundlage erfolgen, sondern machten eine bundesrechtliche Regelung erforderlich, ist zu widersprechen. Selbstverständlich ist eine bundesweite Einheitlichkeit der Anforderungen in den juristischen Staatsprüfungen zu gewährleisten. Diesen Auftrag erteilt ausdrücklich § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG, überlässt das Nähere allerdings aus gutem Grund seit jeher dem Landesrecht (§ 5d Abs. 6 DRiG). Auf diese Weise wird neben der Gleichwertigkeit der juristischen Staatsprüfungen auch die Flexibilität garantiert, die die Länder zu einer effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich Ausbildung und Prüfung benötigen. Garantiert wird

die Gleichwertigkeit durch den permanenten Austausch der Landesjustizverwaltungen im Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung sowie der Landesjustizprüfungsämter untereinander. Gerade die Harmonisierung des Pflichtstoffkatalogs ist in den letzten zehn Jahren in diesem Kreis intensiv untersucht und erfolgreich gefördert worden, ohne dass allerdings völlige Identität angestrebt worden wäre (s. [https://www.iustiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht\\_ausschuss/index.php](https://www.iustiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/index.php)).

Um die gerade in Zeiten des Wandels auch auf Seiten der Landesjustizverwaltungen und der Universitäten die notwendige Flexibilität zu erhalten – z.B. um Modelle auszuprobieren wie z.B. die Schlüsselqualifikation „Digitale Kompetenz“ in Nordrhein-Westfalen und oder das Feld „Digitalisierung“ im juristischen Vorbereitungsdienst in Bayern – müssen die Länder Freiräume haben. Gutes lässt sich auf diese Weise viel schneller und leichter durchsetzen als durch eine bundeseinheitliche Regelung, die die Gefahr einer „Immobilisierung“ bergen würde.



Prof. Dr. iur. Heribert M. Anzinger,  
Universität Ulm

### **Stellungnahme:**

#### **Drei ergänzende Thesen zum Reformbedarf der Juristenausbildung**

Alle zehn der von Florian Möslein vorgelegten Thesen verdienen uneingeschränkt Zustimmung. Die Technologien der Digitalisierung und noch mehr ihre rasante Verbreitung verändern die Lebenswirklichkeit gravierend – und damit auch die Sachverhalte, mit denen Juristinnen und Juristen zukünftig konfrontiert werden.

Zutreffend ist auch, dass diese Veränderungen in der Lehre bereits rezipiert werden. Es gibt unterschiedliche Konzepte, die den Vorrat an Ideen bereichern und sich im Wettbewerb bewähren und fortentwickeln werden. Im Grundsatz lässt sich darauf vertrauen, dass die Juristenausbildung, solange sie institutionell abgesichert an Universitäten stattfindet, so wie das geltende Recht, entwicklungs offen und dynamisch auf die Anforderungen der digitalisierten Lebenswirklichkeit reagiert.

Zu unterstreichen ist die These, dass das Recht der Digitalisierung eine Querschnittsmaterie darstellt, die die Bedeutung der Grundlagenfächer freilegt und die Einbeziehung technischer, wie auch wirtschaftswissenschaftlicher Bezüge erfordert. An allen Fakultäten findet dies, wenn auch in unterschiedlichen Akzentuierungen bereits statt. Der Wettbewerb um die besten Studierenden wird diese Entwicklung verstärken. Uneingeschränkte Unterstützung verdienen schließlich die Folgerungen und die zweckmäßigen Anregungen in den Thesen 7 - 10. Eine bundesrechtliche Akzentuierung und Förderung ist, unter Achtung der Primärverantwortung der Länder, gerechtfertigt und notwendig. Im föderalen Wettbewerb können zusätzliche Ideen entwickelt werden.

Die drei folgenden ergänzenden Thesen mögen den von Florian Möslein herausgearbeiteten Handlungsbedarf daher nur unterstreichen und zusätzlich konturieren.

**Ergänzende These 1:** Die Digitale Transformation verändert über die Lebenswirklichkeit und die Methoden der Rechtswissenschaft hinaus auch die Gesellschaft und die Bedeutung des Rechts in ihr. Daraus ergeben sich zusätzliche Anforderungen an die Ausbildung in den Grundlagenfächern.

**Erläuterung:** Eine der größten Herausforderungen der digitalen Transformation ist die Geschwindigkeit in der sich die Sachverhalte in allen Bereichen des Rechts ändern. Eine

maßgebliche Rolle spielt dabei die Allgegenwärtigkeit der Nutzung informatorischer Systeme ("Ubiquitous Computing") und die enorme Verbreitung der Zugangswege durch Smartphones, Smartwatches, Tablets, Notebooks und Laptops in der großen Mehrheit der Bevölkerung. Die Dynamik der dadurch ermöglichten neuen Geschäftsmodelle lässt sich in der Lehre nicht mehr allein und vollständig durch die vorbereitende Einordnung und Einübung typisierter Rechtsbeziehungen in Systemen konkreter Fallgruppen vermitteln. Juristinnen und Juristen müssen deshalb noch stärker als bisher die Methoden beherrschen, um selbständig Lösungen für neue, gesetzlich nicht vorstrukturierte Rechtsfragen in neuen Sachverhalten zu entwickeln. Sie müssen diese Lösungen überzeugend vertreten können, noch bevor sie aus Lehrbüchern und Kommentaren zitiert werden können.

Hinzu tritt eine zweite und eine dritte Herausforderung: Nicht nur Juristinnen und Juristen müssen mit der Dynamik der Entwicklung Schritt halten, auch die Bürger selbst. Neue gesellschaftliche Spannungen werden unter dem Stichwort "Digitale Diskriminierung" bereits sichtbar, wenn insbesondere für ältere Menschen die verschiedenen Formen digitaler Bankdienstleistungen, digitaler Fahrkartenbuchung oder zukünftig auch der digitalen Justiz Zugangshürden darstellen, die ihre Teilhabe an der Gesellschaft beschränken. Die daraus folgenden Konflikte und Rechtsfragen sind grundsätzlich. Der Umgang mit

ihnen zählt ebenso zur digitalen Kompetenz, die Juristenausbildung zukünftig vermitteln müssen, wie die Vielfalt weiterer Fragen, die sich im Facettenreichtum sozialer und wirtschaftlicher Beziehungen zeigen, die die Digitalisierung befördert.

Noch einmal grundsätzlicher ist die dritte Herausforderung: Die in den Thesen zutreffend mehrfach hervorgehobene Entwicklung der Blockchain- und anderer Distributed Ledger Technologien ermöglicht, etwa mit dem Element der Tokenisierung, nicht nur eine weitreichende Anonymisierung, Disintermediatisierung und Entterritorialisierung von Rechtsbeziehungen. Sie wirft auch nicht nur vielfältige – in der Lehre didaktisch wertvoll nutzbare – Rechtsfragen auf.

Die Blockchaintechnologie wird weit darüber hinaus von einigen Anwendern auch als Instrument verstanden, staatliche Ordnungen und insbesondere das staatliche Recht und staatliche Rechtsdurchsetzung umzugestalten oder sogar zu ersetzen. Moderat sind in diesem Zusammenhang noch die Forderungen nach Experimentierräumen ("Regulatory Sandboxes"). Weitaus mehr als in der Aufbruchzeit der Verbreitung des Internet muss das Recht daher seinen Geltungsanspruch, seine Bedeutung für demokratisch organisierte Gesellschaften und deren Wert behaupten. Das setzt mehr als technisches Verständnis und Methodensicherheit voraus. Notwendig ist ein reflektiertes Bewusstsein über den Eigenwert und die Funktion des Rechts. Dabei genügt es nicht, dass unter Juristinnen

und Juristen intuitive Einigkeit über diesen Wert besteht. Wesen und Geltung des Rechts sind, wie die Gesellschafts- und Staatsideen, noch stärker als bisher in der Ausbildung zu reflektieren und die Argumente im Wettstreit von Code und Law vorauszu-denken. Der richtige Ort dafür sind die Grundlagenfächer, über die Methodenlehre hinaus die Rechtstheorie und die Rechtsphilosophie, aber auch die Privatrechtstheorie und die Grundvorlesungen im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Dabei wird die Vielfalt der Anwendungen der Blockchaintechologie die Attraktivität der Grundlagenfächer heben. Sie liefert auch die Rechtfertigung dafür, diese Fächer im Examen zu stärken. Und sie erfordert diese Stärkung zwingend. Das gilt auch für eine umgekehrte Fragestellung, die sich unter dem Stichwort "Over-Enforcement" diskutieren lässt, und das Problem einer ungeplanten Verstärkung der Rechtsgeltung adressiert.

**Ergänzende These 2:** Es genügt nicht, irgendeine "digitale Kompetenz" im Jurastudium zu vermitteln. Zukünftige Juristinnen und Juristen müssen "Datenkompetenz" besitzen und damit die Grundzüge und die Restriktionen der Methoden verstehen, die allen Anwendungen von Künstlicher Intelligenz in Lebenssachverhalten und als Methode der Rechtsfindung zu Grunde liegen können. Der richtige Ort dafür sind wiederum die Grundlagenfächer.

**Erläuterung:** Von Juristinnen und Juristen wird seit jeher erwartet, dass sie mit den zeitgemäßen Formen der

Bürokommunikation vertraut sind, ihre Weiterentwicklung verfolgen und die für Ausbildung und berufliche Tätigkeit erforderliche Medienkompetenz besitzen. Weder die Technik der Bibliotheksrecherche, noch der Umgang mit einem Textverarbeitungsprogram muss als Gegenstand des Prüfungsstoffs besonders geregelt werden. Sie wird vorausgesetzt, ohne dass es einer Erwähnung in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bedürfte. Ebenso findet das Recht der Digitalisierung längst und bewährt Aufnahme in die juristische Ausbildung, weil die Digitalisierung die Lebenswirklichkeit bereits prägt. Zutreffend wird in den Thesen von Florian Möslein auf die eBay-Fälle hingewiesen. Eine Vorlesung über Verwaltungsverfahrenrecht, die nicht die Rechtsprobleme automatisierter Verwaltungsentscheidungen thematisiert und eine Vorlesung über Kapitalmarktrecht, die nicht auf das Phänomen der Kryptowerte und das Gesetz über elektronische Wertpapiere eingeht, muss in der universitären Lehre als ausgeschlossen gelten. Nach Abschluss des Studiums neu erscheinende technische Verfahren, Lebenssachverhalte und Geschäftsmodelle müssen sich Juristinnen und Juristen fortlaufend erschließen. Sie können dies, weil sie im Studium eine besondere Kompetenz zur Strukturierung von unbekanntem Problemstellungen erlernt haben und indem sie sich fortbilden, aufbauend auf ihren im Studium erworbenen Kompetenzen. Dieser Fortbildungsansatz funktioniert, weil bislang alle grundlegenden Methoden im Studium vermittelt werden.

Er droht aber nun für den wesentlichen Bereich der digitalen Geschäftsmodelle zu versagen, die auf gänzlich fremden, statistischen Methoden beruhen. Daraus ergibt sich eine Gefahr nicht nur für den Beruf, sondern auch für das Recht selbst.

Durch die Digitalisierung werden große Datenbestände verfügbar gemacht. Das ermöglicht die Anwendung von mächtigen Methoden der Künstlichen Intelligenz. Diese beruhen auf statistischen Verfahren, auch das maschinelle Lernen. Sie finden Anwendung in Geschäftsmodellen und werden in einzelnen Staaten selbst in der Justiz bereits eingesetzt. Sie beeinflussen, auch in Deutschland, schon heute die Rechtsfindung, weil etwa Rechtsdatenbanken, in ihren Rechercheportalen Algorithmen einsetzen, denen statistische Methoden zugrunde liegen. Juristinnen und Juristen werden zukünftig in der Lebenswirklichkeit, bei der Sachverhaltsfeststellung und durch Systeme, die sie in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen sollen, mit Algorithmen konfrontiert, die auf statistischen Verfahren beruhen. Der weitreichende Einfluss dieser Algorithmen zeichnet sich bereits ab und juristische Expertise fließt bereits ein in die Überlegungen ihrer Regulierung. Sie gehen einher mit ethischen Bewertungen.

Doch weder die statistischen Methoden noch die ethischen und rechtlichen Maßstäbe der Verwendung von großen unstrukturierten Datenbeständen ("Big Data") sind Pflichtstoff der juristischen Ausbildung und daher

auch nicht examensrelevant. Statistische Methoden sind vielen Juristinnen und Juristen fremd, obwohl Vieles dafür spricht, dass sie in wenigen Jahren nicht nur in der Lebenswirklichkeit, sondern auch in der genuin juristischen Tätigkeit allgegenwärtig sein werden. Deren Grundlagen lassen sich nicht im Wege der Fortbildung pflegen, sie müssen früh im Studium angelegt werden. Juristinnen und Juristen müssen diese Methoden daher, in ihren Grundzügen, mehr braucht es nicht, verstehen, um ihre Grenzen zu kennen und auch Argumente zu besitzen, um ihre Verwendung auszuschließen. Es bietet sich an, diese Kompetenzen in einer Grundlagenveranstaltung über die Methoden der Rechtsfindung und die Theorie des Rechts zu vermitteln. Dies hätte den Vorzug, dass zugleich Methodenbewusstsein, auch im Verhältnis zu anderen Wissenschaftsdisziplinen, verankert und die besondere Bedeutung von Werturteilen in der Rechtswissenschaft und des Diskurses als Methode der Erkenntnisgewinnung von Juristinnen und Juristen selbstbewusst gegenüber anderen Disziplinen vertreten werden könnte.

Um dieses Ziel zu erreichen, genügt es nicht, in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Schlüsselqualifikation der digitalen Kompetenz zu verankern. Diese programmatische Anforderung würde nicht das notwendige Momentum erreichen, um die aufwendige Implementierung der erforderlichen neuen Inhalte zu erreichen. Die inhaltliche Anforderung der digitalen Kompetenz lässt sich zu bequem erfüllen, im einfachsten Fall

durch Rebranding einzelner Lehrinhalte, ohne irgendeine qualitative Verbesserung zu bewirken. Der Bundesgesetzgeber sollte daher explizit die "Datenkompetenz" als notwendige Schlüsselqualifikation verankern.

**Ergänzende These 3:** Bund und Länder müssen finanzielle Anreize setzen und Modelle fördern, die die hier angeregte Stärkung der Grundlagenfächer vorsehen und die Integration interdisziplinärer Methoden in die juristische Ausbildung ermöglichen.

**Erläuterung:** Die Ausstattung der Juristischen Fakultäten ist auf die Gewährleistung des Status Quo ausgelegt. Die Juristenausbildung gilt innerhalb der Universitäten als vergleichsweise günstig und ist doch oft wesentlich betreuungsintensiver als in anderen Studiengängen angelegt. Die Spielräume für eine Ausdehnung der Ausbildungsinhalte sind daher denkbar knapp. Dabei lässt sich gerade Daten- oder Digitalkompetenz am besten in betreuungsintensiven Projektkursen und Übungen vermitteln.

Hinzu tritt, dass es interdisziplinären Ansätzen an Rollenvorbildern und für das Zusammenwirken verschiedener Fakultäten häufig an Anreizen fehlt. Für die Informatik, die Mathematik (Statistik) oder die Wirtschaftswissenschaften müssten besondere Anreize geschaffen werden, sich in der Lehre, aber auch in der Forschung in einem rechtswissenschaftlichen Kontext einzubringen. Deshalb sind für eine Übergangsphase themenspezifische Förderprogramme, und insbesondere

Professuren mit einschlägiger Ausrichtung in den juristischen Fakultäten zusätzlich zu schaffen. Letzteres ist deshalb besonders bedeutsam, weil Projektförderung allein im aktuellen Arbeitsmarktumfeld zu sehr in die Gefahr laufen könnte, zu scheitern, weil für kurz laufende Projekte gar kein befristet einstellbares Personal gewinnbar ist.

Diese finanzielle Förderung darf nicht allein als Aufgabe der Wissenschaftsressorts der Länder, der Universitäten oder gar allein der Fakultäten verstanden werden. Sie ist zum einen eine Aufgabe die neben dem Wissenschaftsressort auch das Justizressort und sämtliche Ressorts adressiert, die auf zukunfts-fähig ausgebildete Juristinnen und Juristen angewiesen sind. Zum anderen sollte eine Förderung zusätzlich von der Bundes- und der europäischen Ebene ausgehen. Es geht hier um die Rechtspflege und die Gewährleistung der demokratischen Werteordnungen des Grundgesetzes und der Europäischen Union und nicht nur um eine Berufsausbildung und einen Wirtschaftsfaktor im partikularen Bundesländerinteresse.

Durch diese vorübergehende finanzielle Förderung sollte den Fakultäten und den Universitäten die Möglichkeit eröffnet werden, mit verschiedenen Formen der Integration digitaler Kompetenz und Datenkompetenz zu experimentieren und Modelle und Vorbilder zu entwickeln, die sich dann als Standard etablieren könnten. Eine Programmvorgabe für eine Schlüssel-



qualifikation im Deutschen Richtergesetz oder in den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder wird nur dort ausreichen, um die Ausbildung hinreichend zukunfts- und wettbewerbsfähig umzugestalten, wo auch die notwendige Ausstattung hierfür zur Verfügung steht.



Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur., Philipps-Universität Marburg

## **Stellungnahme:**

### **A. Fokus auf das Recht der Digitalisierung**

Die Digitalisierung sollte sich vor allem auf die rechtlichen Kerninhalte des Jurastudiums (Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche) auswirken.

Nicht nur eigene Evaluationen an der Universität Marburg, sondern auch die „Digital Study 2020“ ([www.digital-study.de](http://www.digital-study.de)) haben ergeben, dass die Studierenden und Rechtsreferendar:innen den größten Nachholbedarf für ihre Ausbildung im Bereich des Rechts der Digitalisierung sehen. Genau dort sollte auch der Schwerpunkt einer Reform der juristischen Ausbildung im Lichte der Digitalisierung liegen: in den mit der Digitalisierung zusammenhängenden Rechtsfragen. Dabei geht es beispielsweise um das Wirtschaftsrecht der Digitalisierung (z.B. Zahlungsdienste auf Blockchain-Basis, Tokenisierung von Vermögenswerten, Haftung für Künstliche Intelligenz), aber auch um die damit verbundenen datenschutz-, auf-

sichts-, geldwäsche- und strafrechtlichen Problematiken. Juristische Ausbildung an deutschen Universitäten ist eine Vorbereitung nicht primär auf die Nutzung bestimmter Softwareanwendungen, sondern auf die methodisch und dogmatisch fundierte Beantwortung gerade auch neuartiger Rechtsanwendungsfragen. Das Recht der Digitalisierung sollte sich daher stärker als bisher sowohl in den Pflichtfächern als auch in den Schwerpunktbereichen niederschlagen.

Legal Tech hingegen sollte wegen der eher handwerklich-praktischen Ausrichtung hingegen während des Studiums in einer verpflichtenden Zusatzveranstaltung (wie bereits zur Fremdsprachenkompetenz), den Schlüsselqualifikationen und mittels einer partiellen Neuausrichtung der Pflichtpraktika gefördert werden. Zudem sollte nach dem Beispiel Baden-Württembergs eine verpflichtende Legal Tech-Fortbildung für Rechtsreferendar:innen eingeführt werden.

### **B. Vorschläge im Einzelnen**

#### **I. Digitalisierung der Ausbildungsinhalte der ersten juristischen Prüfung**

1. In Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 2 JAPO BW sollte hinter § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG eingefügt werden: „Sie erfassen auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.“

2. Die Digitalisierungskompetenz sollte durch eine verpflichtende Veranstaltung nach § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG nachgewiesen werden.

3. Zudem sollte die Digitalisierungskompetenz als Beispiel in den Katalog der Schlüsselqualifikationen in § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG aufgenommen werden.

4. Von den drei Monaten für Pflichtpraktika (§ 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG) sollte mindestens ein Monat zur Förderung der Digitalisierungskompetenzen dienen.

Die verbreitete Forderung nach einem stärkeren Digitalisierungsbezug der juristischen Ausbildung ist nachdrücklich zu begrüßen. Allerdings handelt es sich dabei weder begrifflich noch inhaltlich um eine „Datenkompetenz“. Daten können sowohl digital als auch analog niedergelegt und verarbeitet werden. Vielmehr sind junge Jurist:innen gefordert, die Rechtsfragen der mit dem umfassenden Prozess der Digitalisierung elementarer Lebens- und Wirtschaftsbereiche zu stellen und zu beantworten. Hierzu gehören sowohl materiell-rechtliche, verfahrens- als auch kollisionsrechtliche Fragen, aber auch in herausgehobener Weise das Grundlagenfach der Rechtsvergleichung; die Digitalisierung kennt keine Ländergrenzen. Daher sollte in erster Linie die Kerninhalte der juristischen Ausbildung noch bewusster auf ihren Digitalisierungsbezug hin ausgeleuchtet und gelehrt werden. Kodifikatorisch eignet sich hierzu am besten eine Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 2 JAPO BW, wonach

bei den gesamten Inhalten des Studiums die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung zu berücksichtigen ist.

Lediglich flankierend soll eine eher handwerklich-praktische Digitalisierungskompetenz gefördert werden, wie sie mit dem Schlagwort „Legal Tech“ verbunden ist. Soweit Legal Tech als Informationstechnik verstanden wird, die in irgendeiner Weise das juristische Arbeiten unterstützt (Creifelds, Rechtswörterbuch, 2020), liegt der Schwerpunkt von Legal Tech vor allem auf technischen Prozessen/Software, die die Rechtsfindung durch Menschen ergänzen oder ersetzen (vgl. Anzinger, 2020, Legal Tech in der Juristischen Ausbildung, S. 1). Hierzu können Rechtspraktiker:innen sich in die universitäre Ausbildung durch Veranstaltungen nach § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG und zur Schlüsselqualifikation einbringen. Diese Dozent:innen können natürlich auch aus Start-up-Unternehmen stammen. Zugleich sollen die Student:innen angehalten werden, sich frühzeitig – gerade auch zur Berufsorientierung – mit digitalen Berufsfeldern zu befassen und zugleich rechtliches Problembewusstsein zu entwickeln. Hierzu sollte ein Monat der Pflichtpraktika der Förderung der Digitalisierungskompetenz dienen. Dem jeweiligen Angebot an geeigneten Praktikumsplätzen sollte durch eine entsprechende Auslegung des „soll“-Kriteriums Rechnung getragen werden.

## **II. Professuren für das Recht der Digitalisierung**

Bund und Länder sollten Förderprogramme zur Schaffung von zusätzlichen Professuren im Bereich des Rechts der Digitalisierung auflegen; eine Beschränkung auf Legal Tech ist deutlich zu eng.

Die umfassende Integration der Digitalisierung in die Ausbildung setzt parallel zur Aufnahme der Digitalisierungskompetenzen in den vom Deutschen Richtergesetz vorgegebenen Pflichtfachstoff notwendig die Schaffung von Professuren für das Recht der Digitalisierung voraus, die diese Zielsetzungen auch in tatsächlicher Hinsicht in Lehre und Forschung umsetzen können. Für den Bereich der Künstlichen Intelligenz hat die Bundesregierung im November 2018 eine KI-Strategie beschlossen und beträchtliche Mittel bereitgestellt, um die Entwicklung dieser zentralen Zukunftstechnologie zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu erhalten. Ein solches Bundesprogramm sollte auch für das Recht der Digitalisierung generell angedacht werden: angesichts des rasanten technischen Fortschritts ist eine mit den Entwicklungen Schritt haltende rechtswissenschaftliche Aufarbeitung von höchster Bedeutung, um ein Auseinanderfallen von Recht und Wirklichkeit zu verhindern.

Dieser Bedeutung ist durch die Schaffung von W3-Professuren Rechnung zu tragen, um durch hinreichende Absicherung und Finanzierung der Stelle

eine qualifizierte, nachhaltige und zukunftsfähige Forschung zu ermöglichen. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Professuren für das Recht der Digitalisierung ist zu berücksichtigen, dass das Recht der Digitalisierung nicht auf Legal Tech beschränkt ist, sondern eine Querschnittsmaterie darstellt, die sich mit den Auswirkungen technischer Entwicklungen auf das materielle Recht befasst. Die neuen Digitalisierungsprofessuren sollen spezifisch der Umsetzung des Auftrags aus einem nach dem Vorbild aus Baden-Württemberg ergänzten § 5a Abs. 3 DRiG dienen. Schließlich sollte eine Digitalisierung der Lehre, entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.03.2019, nicht nur inhaltlich, sondern auch technisch erfolgen. Die Professuren für das Recht der Digitalisierung können hierbei für die Rechtswissenschaften einen wichtigen Beitrag leisten, da sie einerseits über vertiefte technische Kenntnisse verfügen, andererseits aber mit den besonderen Methoden der rechtswissenschaftlichen Didaktik (vgl. Zwickel, Digitaler Wandel und das Selbstverständnis der Rechtsdidaktik, 2020, 3. Fachtagung Rechtsdidaktik in Österreich) vertraut sind.

## **III. Integration von Legal Tech in das Referendariat**

Legal Tech sollte durch eine verpflichtende Veranstaltung in das Referendariat integriert werden. Hierzu ist § 5b Abs. 5 DRiG um einen zweiten Satz zu ergänzen: „Sie erfassen auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.“

Während der Schwerpunkt der Ausbildung im Studium entsprechend der Ausrichtung der ersten juristischen Prüfung auf materiell-rechtlichen Fragen der Digitalisierung und dem Verstehen technischer Grundlagen liegen sollte, bietet sich demgegenüber das praxisorientierte Referendariat besonders für eine Vermittlung von Legal Tech-Anwendungen an. Der Legal Tech Bereich entwickelt sich – wie alle technischen Disziplinen – sehr dynamisch; innerhalb sehr kurzer Zeit (d.h. wenige Jahre) können Anwendungen, die gerade noch „up to date“ waren, bereits veraltet sein. Bei der Integration von Legal Tech in einen früheren Ausbildungsabschnitt (Studium) bestünde insoweit die Gefahr, dass Erlerntes mit dem Berufseinstieg nicht mehr dem aktuellen Stand der Entwicklung entspricht; das Ausbildungsziel der Befähigung zum Umgang mit Legal Tech liefe damit leer.

Vorzugswürdig ist daher eine Vertiefung im Rahmen des Referendariats, an welches sich in der Regel der Eintritt in den Beruf anschließt, womit die Zeitspanne zwischen Ausbildung und Anwendung in der Praxis nicht allzu groß sein würde. Als für die Vermittlung entsprechender Legal Tech-Kenntnisse besonders geeignet erscheint dabei das Format der im Referendariat auch bisher schon angebotenen Ausbildungslehrgänge. Damit wäre sichergestellt, dass jeder Referendar unabhängig von den individuellen Kenntnissen seines Ausbilders von einer fachkundigen Person unterrichtet wird und die Ausbildung in Legal Tech-Anwendungen auch

zeitlich in einem Umfang erfolgt, der die Erlangung fundierter Kenntnisse ermöglicht. Als Vorbild kann ein entsprechendes Angebot in Baden-Württemberg dienen.

## **C. Zusammenfassung**

### **I. Digitalisierung der Ausbildungsinhalte der ersten juristischen Prüfung**

1. In Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 2 JAPO BW sollte hinter § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG eingefügt werden: „Sie erfassen auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.“

2. Die Digitalisierungskompetenz sollte durch eine verpflichtende Veranstaltung nach § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG nachgewiesen werden.

3. Zudem sollte die Digitalisierungskompetenz als Beispiel in den Katalog der Schlüsselqualifikationen in § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG aufgenommen werden.

4. Von den drei Monaten für Pflichtpraktika (§ 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG) sollte mindestens ein Monat zur Förderung der Digitalisierungskompetenzen dienen.

### **II. Professuren für das Recht der Digitalisierung**

Bund und Länder sollten Förderprogramme zur Schaffung von zusätzlichen Professuren im Bereich des Rechts der Digitalisierung auflegen; eine Beschränkung auf Legal Tech ist deutlich zu eng.

### **III. Integration von Legal Tech in das Referendariat**

Legal Tech sollte durch eine verpflichtende Veranstaltung in das Referendariat integriert werden. Hierzu ist § 5b Abs. 5 DRiG um einen zweiten Satz zu ergänzen: „Sie erfassen auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.“



PD Dr. Martin Zwickel, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

### **Stellungnahme:**

#### **„Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte: Inwieweit sollte bei der Vermittlung von Rechtskenntnissen auf digitale Lebenssachverhalte eingegangen werden?“**

Digitale Sachverhalte werden mittelfristig zu einem festen Bestandteil des rechtswissenschaftlichen Studiums und auch des Rechtsreferendariats werden. Zu Recht geht daher aus den in Workshop II („Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte“) diskutierten Thesen der eindeutige Appell hervor, digitale Sachverhalte in größerem Umfang als bisher in der Juristenausbildung ankommen zu lassen. Die von einigen Landesgesetzgebern in die Juristenausbildungsgesetze aufgenommenen Klauseln zur Berücksichtigung von Digitalkompetenz im Studium<sup>1</sup> sind durchaus richtungsweisend. Es ist aber zu befürchten, dass derartige Zielbestimmungen nicht im

gewünschten Umfang zu ihrer Umsetzung führen könnten, denn die in Zusammenhang mit der Digitalisierung des Rechts bzw. der Digitalisierung der Rechtsanwendung zu lehrenden Inhalte und zu vermittelnden Kompetenzen sind zu vielfältig als dass sie von einzelnen Dozentinnen und Dozenten vollumfänglich abgedeckt werden könnten.<sup>2</sup>

Deutlich zeigt sich dies am derzeitigen, sehr unterschiedlichen Umgang mit Digitalisierungsfragen in der Juristenausbildung: An einzelnen juristischen Fakultäten entwickeln sich Angebote, die sehr spezifische Fragen der Digitalisierung des Rechts selbst in den Blick nehmen. An anderen juristischen Fakultäten wiederum spielen die Vermittlung von Technikenkenntnissen (Programmierkurse oder Legal Hackathons) oder aber auch Fragen der digitalen Rechtsanwendung (Legal Tech-Kurse) eine große Rolle. Desweiteren existieren oft Schwerpunkte im Bereich des Rechts der Digitalisierung.

Zusätzlich zu den Thesen aus Workshop II, denen vollumfänglich zuzustimmen ist, soll nachfolgend versucht werden, zwei weitere Aspekte in die Diskussion um die Juristenausbildung in Zeiten der Digitalisierung einzuspeisen, die dieser „Überforderungssituation“, die jedenfalls dann besteht, wenn man versucht, neue „digitale“ Ausbildungsinhalte und

<sup>1</sup> Z. B. § 3 II 2 JAPrO BaWü; § 23 II 2 Bay-JAPO; § 7 II 1 JAG.

<sup>2</sup> Sh. dazu *Anzinger*, Legal Tech in der juristischen Ausbildung, Potsdam 2020,

<https://shop.freiheit.org/#!/Publikation/891>  
(Stand: 09.02.2022); *Mösllein/Gröber/Heß/Rebmann*, JURA 2021, 651 ff.

Kompetenzen in das derzeitige Curriculum zu integrieren<sup>3</sup> und keine vollständige Neuausrichtung desselben vornehmen möchte,<sup>4</sup> möglicherweise abhelfen könnten.

### **Stufenmodell „Digitalisierung des Rechts“**

Die Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte wie z. B. die Prüfung einer Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 327 ff. BGB) oder die Einordnung von Kryptowährungen in das rechtliche Gefüge der Geldschuld erfordert Verständnis der technischen Zusammenhänge einerseits und der rechtlichen Zusammenhänge andererseits. Hinter beiden Aspekten stehen (teils unterschiedliche) Arbeitsmethoden, die sich im Bereich der Rechtsdigitalisierung überlappen. Fordert man nun die Dozentinnen und Dozenten auf, digitale Sachverhalte in ihre Lehrveranstaltungen einzubauen, können tiefgreifende Erläuterungen der Technik ebenso wie äußerst komplizierte Auseinandersetzungen mit der Rechtslage erforderlich werden, die die einzelnen Dozentinnen und Dozenten, vor allem auch angesichts der oftmals ohnehin schon knappen zur Verfügung stehenden Zeit, ggf. nicht leisten können. Zumindest denkbar erscheint es daher, Fragen der Methodenkompetenz der Rechtsdigitalisierung von spezifischen Inhalten des

digitalisierten Rechts und solchen des Rechts der Digitalisierung zu trennen. Ein derartiges Stufenmodell könnte wie folgt ausgestaltet sein:

1. In einem neuen *Schlüsselqualifikationsfach*<sup>5</sup> „Digitalisierung des Rechts“ oder „Digitalkompetenz“ könnte eine grundlegende Schulung der sog. *digital legal literacy*<sup>6</sup> mit fachübergreifenden Digitalisierungsfragen<sup>7</sup> und Grundlagen der Rechtsinformatik verbunden werden. Inhaltlich ließe sich eine solche neue Lehrveranstaltung so ausgestalten, dass zunächst altbekannte digitale juristische Arbeitsmittel (Datenbanken, Lerntools, etc.) thematisiert werden und eine so häufig fehlende Schulung von Filterkompetenzen in Zeiten des juristischen Informationsüberschusses erfolgt. Im weiteren Verlauf der Veranstaltung könnte dann, in Kooperation mit anderen Disziplinen wie der (Rechts-)Informatik, auf die moderneren Gebiete der automatisierten Rechtsdurchsetzung (z. B. durch Legal-Tech-Angebote) und der juristischen Datenkompetenz vorgegriffen werden. Die Studierenden sollten in dieser Phase v. a. Einblicke in die Funktionsweise binären Codes erhalten und ggf. auch selbst die Möglichkeit wahrnehmen, an der Entwicklung von Angeboten der Rechtsdigitalisierung mitzuwirken. Abgerundet werden könnte die Veranstaltung durch

---

<sup>3</sup> Für ein völlig neu gestaltetes, praxisorientiertes Studienmodell freilich *Maharg*, Transforming Legal Education, 2016, in dem die Studierenden virtuell in ein Praxisszenario versetzt werden.

<sup>4</sup> Für Beibehaltung der aktuellen Juristenausbildung auch *Strey*, Stellungnahme zu Workshop III.

<sup>5</sup> Sh. dazu auch These 7 aus Workshop II.

<sup>6</sup> Sh. dazu These 1 aus Workshop I.

<sup>7</sup> Z.B. Verständnis für Legal-Tech-Angebote, die im bisherigen Curriculum nur schwer Platz finden.



eine Auseinandersetzung mit der Kritik an der Digitalisierung des Rechts.

2. Von dem vorgeschalteten Schlüsselqualifikationskurs könnten dann die *regulären Lehrveranstaltungen*, in die vermehrt Sachfragen der Digitalisierung des Rechts integriert werden müssen,<sup>8</sup> insofern profitieren als ein Grundverständnis für die Digitalisierungstechniken, für Algorithmen aber auch für die Zusammenhänge der Digitalisierung mit der Recht und dessen Anwendung vorausgesetzt werden können.

3. In *Schwerpunktbereiche* zur Digitalisierung des Rechts könnten schließlich spezifische inhaltliche Fragen des digitalisierten Rechts und des Rechts der Digitalisierung Eingang finden, wie sie heute schon vielfach adressiert werden.

4. Angebote zur Digitalisierung auf der Ebene des *Rechtsreferendariats* setzen ebenfalls auf den breitflächig zu verankernden Schlüsselqualifikationsangeboten der Universitäten auf und nehmen insbesondere die Thematik der automatisierten und der digitalisierten Rechtsdurchsetzung in den Blick.

### ***Digitale Lehre der Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte***

Es liegt nahe, im Hinblick auf die Vermittlung der Fähigkeit der Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte

die Workshops I und II dieses gewinnbringenden Fachkongresses „Digitalisierung (in) der Juristenausbildung“ miteinander zu verzahnen. Die auch in These 10 zu Workshop II anklingende Schwierigkeit, für die Vermittlung der Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte geeignetes Lehrpersonal zu finden, kann nämlich gegebenenfalls durch geeignete digitale Lehr-/Lernkonzepte abgemildert werden. Nichts liegt näher als neue Inhalte bzw. Arbeitsmethoden des digitalisierten Rechts bzw. der Rechtsdigitalisierung (auch) mit digitaler Unterstützung zu lehren.<sup>9</sup> Folgende Beispiele mögen dies veranschaulichen:

Digitale Sachverhalte oder gar digitale Arbeitsmethoden wie Einblicke in Algorithmen oder in die Rechtsinformatik lassen sich gut mit digitalen Tools visualisieren.

Projektarbeiten an einem gemeinsamen Thema der Rechtsdigitalisierung wie z. B. in Legal Hackathons oder in Legal Tech-Laboren sind, wie die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie gezeigt haben, gut in der Cloud und auf Web- bzw. Videokonferenzplattformen durchführbar. Noch niedrigschwelliger ist der Ansatz, die Studierenden durch Entwickelnlassen juristischer Lehr-/Lernaufgaben in gängigen Learning-Management-Systemen (LMS) mit Schwierigkeiten der digitaltechnischen Abbildung auch einfacher, aus dem Studium bekannter digitaler Sachverhalte vertraut zu machen.

---

<sup>8</sup> Sh. Erläuterungen zu Thesen 3 und 8 des Workshops II.

<sup>9</sup> Reimer, JurPC Web-Dok. 160/2007 Abs. 48, 49; Zwickel, JA 2018, 881 (887).

Moderne Digitaltechnik bietet zudem das Potenzial, dass Bestandteile von Lehrveranstaltungen fach- und fakultätsübergreifend qualitativ hochwertig einmalig erstellt und dann, z. B. per Austausch von Videos oder Lernmodulen, mehrfach wiederverwendet werden können.<sup>10</sup>

Es bietet sich folglich an, die juristische Fachdidaktik des E-Learning mit der Lehre einer Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte sehr eng zu verzahnen.

### **Fazit**

Nicht nur Bundes- und Landesgesetzgeber sind aufgerufen, die Einbindung der Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte in die Juristenausbildung voranzutreiben. Es sind vielmehr auch die juristischen Fakultäten und die einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer selbst, die einfache und breitflächig einsetzbare Konzepte für die Vermittlung von Methoden- und Datenkompetenzen sowie Inhalten der Digitalisierung des Rechts entwickeln sollten.

---

<sup>10</sup> Für Legal Technology Education Networks: *Anzinger*, Legal Tech in der juristischen Ausbildung, Potsdam 2020,

<https://shop.freiheit.org/#!/Publikation/891>  
(Stand: 09.02.2022), S. 41.

## 4. Workshop III:

### Juristische Arbeitswelt der Zukunft - Juristinnen und Juristen der Zukunft

(4. Oktober 2021)

#### a) Thesenpapier



Rechtsanwalt Markus Hartung, The Law Firm Companion, Berlin

#### 1. Bestandsaufnahme

(1) Jurastudium und Vorbereitungsdienst sind auf die bestmögliche Ausbildung von Menschen zum Einheitsjuristen mit der Befähigung zum Richteramt ausgerichtet. Im Vordergrund stehen juristisch-fachliche Kenntnisse sowie allenfalls begleitende Schlüsselqualifikationen, im Wesentlichen Kommunikationsfähigkeiten.

(2) Das Berufsbild des Einheitsjuristen repräsentiert Tätigkeiten in der Rechtspflege, also Tätigkeiten als Richter oder Rechtsanwalt in gerichtlichen oder außergerichtlichen Konfliktlösungssystemen. Fähigkeiten für

den außergerichtlichen und gestaltenden Teil der juristischen Berufe spielen eine nach-geordnete Rolle.

(3) Die Zahl von Jurastudenten stagniert und geht sogar zurück. Juristische Ausbildungen, die nicht die Befähigung zum Richteramt vermitteln, werden (nach Zahl der Studierenden) populärer.

(4) Die Bereitschaft, sich als Rechtsanwalt niederzulassen oder überhaupt selbständig tätig zu werden, ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Die Tätigkeit als angestellter Anwalt/Jurist in Kanzleien oder Unternehmen und Verbänden ist deutlich attraktiver als die niedergelassene/selbständige Tätigkeit.

(5) Schon heute weist die juristische Ausbildung Defizite auf, als Kenntnisse in Betriebs- und Volkswirtschaft, aber auch Grundzüge der Kognitionswissenschaften nicht vermittelt werden. Das ist für die Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Richter in der traditionellen Rechtspflege kaum noch vertretbar. In Unternehmen und Verbänden ist eine Tätigkeit als Jurist ohne solides wirtschaftliches Grundverständnis kaum möglich.

#### 2. Herausforderungen der Digitalisierung

(6) In Deutschland, auch und gerade in der der Rechtspflege, gibt es noch kein Verständnis dafür, was „Digitalisierung“ und „digitale Transformation“ bedeuten. Vielmehr beschränkt sich das Verständnis auf das, was mit dem

englischen Begriff der digitisation gemeint ist: Die Verwandlung analoger Daten in digitale Daten (unter Beibehaltung der bisherigen Arbeitsabläufe).

**(7)** Digitalisierung in der Rechtspflege beschränkt sich heute auf die Einführung und Bewältigung des Elektronische Rechtsverkehrs (ERV) und der E-Akte. Das ist allerdings nur die zwingend erforderliche grundlegende Infrastruktur, damit Digitalisierung überhaupt stattfinden kann. Ein Verständnis da-für, dass die Digitalisierung bzw. die digitale Transformation völlig neue Formen der Streit- und Konfliktlösung und der Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten bieten (Stichwort gemeinsames Basisdokument und strukturierter Parteivortrag als Beispiel), beginnt sich erst langsam (und längst nicht überall) zu entwickeln.

**(8)** Das traditionelle System der Rechtspflege hat sich in vielerlei Hinsicht von den Bedürfnissen und Erwartungen von Verbrauchern und Unternehmen entfernt: Für Streu- und Bagatellschäden sind die Systeme der Rechtspflege zu langsam, zu umständlich und zu teuer. Die sinkenden Eingangszahlen der Justiz vor dem Hintergrund steigenden Konfliktlösungsbedarf im Bereich E-Commerce sind „eine Abstimmung mit den Füßen“, so wie das bei der Abwanderung wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten in die Schiedsgerichtsbarkeit der Fall war. Das gleiche gilt für die steigenden Kundenzahlen bei nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern (Legal Tech-Unternehmen), die für viele

Verbraucher attraktiver sind als Anwälte.

**(9)** Die wesentliche Herausforderung für Justiz und Rechtspolitik besteht nicht nur darin, ihre eigenen Prozesse und Abläufe zu digitalisieren, sondern auch zu prüfen, wie die Funktion Streit- und Konfliktlösung in der digitalen Zukunft stattfindet. Dazu gehört auch eine auf sachlicher und informierter Grundlage geführte Diskussion über die Frage, wie weitgehend Software-technologie in der Justiz eingesetzt werden sollte.

### **3. Juristische Tätigkeiten und Ersatz durch Software**

**(10)** Juristische Tätigkeit besteht im Wesentlichen aus Informationsverarbeitung: Sie beinhaltet immer die Informationsaufnahme (Erfassung von Sachverhalten), sodann die Prüfung von Tatsachen und Rechtsfragen sowie dann die Weitergabe einer Information als Ergebnis der ersten beiden Schritte.

**(11)** Juristische Tätigkeit beinhaltet weiterhin die Gestaltung von Abläufen und Sachverhalten, die ihrerseits aufeinander aufbauen und von bestimmten rechtlichen Voraussetzungen abhängen und an deren Ende ein bestimmtes Ergebnis steht.

**(12)** Software ist schon heute in der Lage, alle Schritte der juristischen Tätigkeit mindestens zu unterstützen, teilweise auch zu ersetzen. Das geschieht mit sog. Expertensystemen oder solchen Softwaresystemen, die

zur Kategorie Künstliche Intelligenz gehören:

Schon heute kann mit Software automatisierte Sachverhaltserfassung, Recherche, automatisierte Dokumentenerstellung (aus vorhandenen Textbausteinen), Automatisierung von Abläufen, automatisiertes Verfassen von Texten (auf der Basis von Textbausteinen und weiteren Informationen) vorgenommen werden.

Im Bereich von künstlicher Intelligenz (KI) gibt es schon heute Softwaresysteme, die Dokumente „lesen“ und dokumentenrelevante Informationen exzerpieren bzw. darauf aufbauend eigenständige Berichte über den Inhalt untersuchter Dokumente erstellen können. In den USA sind im Bereich der Strafjustiz Softwaresysteme bekannt, die aufgrund der Auswertung fallrelevanter persönlicher Daten im Vergleich zu Daten aus anderen Fällen Vorschläge für den zu entscheidenden Fall unterbreiten.

Es ist nicht anzunehmen, dass sich die Fähigkeiten von Software in den nächsten Jahren verschlechtern. Vielmehr ist anzunehmen, dass Software überall dort eingesetzt wird, wo Software eingesetzt werden kann.

**(13)** Die Digitalisierung wird Auswirkungen auf die juristische Wertschöpfung haben, weil über Zeit viele (aber nicht alle!) Tätigkeiten, die früher oder heute noch von Menschen vorgenommen werden, durch Software erledigt werden kann. Dabei lässt sich nicht sicher prognostizieren, wann und in welchem Umfang das geschehen

wird. Allerdings lassen sich aus der heute bereits vorhandenen Software und den zahlreichen Einsatzgebieten im juristischen Bereich Schlüsse auf das ziehen, was künftig zu erwarten ist.

**(14)** Es handelt sich dabei außerdem nicht nur um eine rein technische Frage bezogen auf die Fähigkeiten einer Software, sondern auch um eine Frage der Gestaltung von Abläufen und der weitgehenden Strukturierung von Daten, ohne die Maschinenlesbarkeit nicht möglich ist.

**(15)** Die durch die Digitalisierung bedingten Veränderungen und Herausforderungen finden im Jurastudium gar nicht statt, ein Jurastudium, das solche Themen nicht anbietet, bildet nicht für künftige Berufsbilder aus.

#### **4. Herausforderungen für Berufsbilder**

**(16)** Jurastudium und Vorbereitungsdienst bereiten auf bestimmte, eng regulierte Berufsbilder vor (Rechtsanwälte, Richter, Verwaltungsbeamte im höheren Dienst). Die Annahme, dass die mit diesen Berufsbildern verbundenen Funktionen auch auf mittlere und lange Sicht diesen Berufen vorbehalten bleiben, ist aber nicht gesichert. Das gilt für das anwaltliche Beratungsmonopol genauso wie für das Richterprivileg. Die Freigabe solcher Funktionen für Berufe, die ohne Befähigung zum Richteramt ausgeübt werden können, wird zwangsläufig die Nachfrage nach juristischer Ausbildung verändern.

**(17)** Abgesehen davon haben sich schon und werden sich zunehmend weitere Berufsbilder entwickeln, in denen juristische und technische Fähigkeiten und Kenntnisse gefordert werden, etwa Juristische Projekt- und Prozess-manager, Juristische Analysten, Juristische Designer und Juristische Ingenieure (Legal Engineers). Diese gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die bloße Fähigkeit, Normen auf einen Sachverhalt anzuwenden, ist nur noch ein Teil der sich entwickelnden juristischen Beratungsprodukte. Jurastudium und Vorbereitungsdienst bereiten auf solche Tätigkeiten nicht vor.

**(18)** In den nächsten Jahren werden nicht-anwaltliche Dienstleister, die sich auf Dienstleistungen konzentrieren, die aus softwarebasierten und aus menschlichen Leistungsbeiträgen bestehen (WP-Gesellschaften, Unternehmensberatungsgesellschaften, sog. Alternative Legal Service Providers [ALSP]) einen stärkeren Bedarf nach jungen Juristen haben als traditionelle Arbeitgeber (in Justiz, Anwaltschaft und öffentlichem Dienst). Für solche Tätigkeiten ist die Befähigung zum Richteramt keine Berufszulassungs- oder Karrierevoraussetzung

**(19)** Der Trend der sinkenden Zahl derjenigen, die ein Jurastudium und Vorbereitungsdienst mit zwei Staatsprüfungen absolvieren, wird sich fortsetzen. Je mehr Berufsmöglichkeiten es außerhalb der traditionellen Berufsbilder, die den Volljuristen erfordern, gibt, und je unattraktiver das Ju-

rastudium mit zwei sehr herausfordernden Staatsexamina wird, desto stärker wird dieser Trend werden.

## **5. Konsequenzen für die juristische Ausbildung**

**(20)** Das Idealbild des heutigen Juristen, ausgehend von den Anforderungen in § 5a und § 9 DRiG, entspricht nicht mehr den Anforderungen der Zukunft.

**(21)** In der juristischen Ausbildung müssen künftig neben den juristischerfachlichen Angeboten auch betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche sowie technologische/digitale Ausbildungsangebote gemacht werden, außerdem müssen Juristen in die Lage versetzt werden, ihren Wertbeitrag systemisch, also als Teil eines Gesamtbeitrags zu verstehen und Projekte und Prozesse (verstanden als Abläufe) zu managen (d.h. verantwortlich zu leiten).

**(22)** Die technologischen Ausbildungsinhalte beinhalten mindestens vier Bereiche, nämlich (i) Recht der Digitalisierung, (ii) Legal Tech, (iii) Legal Design und (iv) Grundzüge der Rechtsinformatik.

**(23)** Mit Blick auf die schiere Menge dessen, was im Studium bewältigt werden muss, ist die Vermittlung von Methodenkompetenz unerlässlich.

**(24)** Die Anforderungen in den Staatsexamina müssen die geänderten Studieninhalte in gleicher Priorität berücksichtigen, so dass ein Anreiz der Studierenden besteht, nicht nur auf

das Lernen des juristischen Stoffs zu setzen, weil nur damit ein Examens-erfolg gesichert werden kann.

**(25)** Wenn die Rechtspolitik nicht die Notwendigkeit erkennt, die Anforderungen im Staatsexamen bundesweit an die geänderten Studieninhalte anzupassen, besteht die Gefahr, dass die Länder ihren Personalbedarf an Volljuristen nicht mehr decken können. Angesichts der anstehenden Pensionierungswelle in der Justiz kann das erhebliche und dramatische Auswirkungen haben.

**(26)** Das Ziel von Jurastudium und Vorbereitungsdienst ist ein Jurist mit hoher fachlicher Expertise, hoher Sozialkompetenz und guten Kommunikationsfähigkeiten, der außerdem eine hohe Wirtschaftskompetenz, Fähigkeiten in Technologie und Datenanalyse sowie in Prozess- und Projektmanagement hat (sog. *T-Shaped Lawyer*).

**(27)** Das Digitale Curriculum an der Bucerius Law School hat sich bisher als gut geeignet erwiesen, die vorbeschriebenen Fähigkeiten neben den juristisch-fachlichen Tätigkeiten zu vermitteln. Es besteht aus niedrigschwelligen Einstiegsangeboten und einem Technologiezertifikat im Wahlpflichtbereich. Dort ist nicht die Vermittlung von Programmierfähigkeiten das Ziel, sondern die Vermittlung eines technologischen Grundverständnisses.

**(28)** So wie sich das rechtliche Umfeld permanent ändert, ändert sich auch das technologische Umfeld. Jurastudium und Vorbereitungsdienst müssen Absolventen befähigen, in einem sich ständig wechselnden Umfeld wichtige und wertschöpfende Beiträge leisten zu können. Die oben erwähnte Methodenkompetenz spielt in diesem Kontext eine zentrale Rolle.



v.l.n.r.: Alisha Andert, Antonia Baumeister, Felix Schmitt, Paul F. Welter, Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff, Jan Lukas Kemperdiek Stefanie Rüntz, Heike Kremer, Martin W. Huff, Sina Dörr, Markus Hartung, Prof. Dr. Matthias Kilian, Prof. Dr. Saskia Nagel, Elmar Streyl, Dr. Iris Platte (Moderatorin)



## b) Stellungnahmen



Ministerium der Justiz des Landes  
Nordrhein-Westfalen

### **Stellungnahme:**

#### **Zu Teil 1 – Bestandsaufnahme**

Die **These 3** konstatiert ein – relativ gesehen – abnehmendes Interesse an der Aufnahme eines Studiums mit dem Ziel der Erlangung der Befähigung zum Richteramt und demgegenüber eine Zunahme von Studierenden anders ausgelegter juristischer Studiengänge, wie etwa solchen des Wirtschaftsrechts.

Dass die Zahl derer, die sich für Recht interessieren und – mit welchem konkreten Studienziel auch immer – ein Studium mit juristischem Inhalt aufnehmen, wächst, ist uneingeschränkt positiv zu bewerten. Eine Diversifizierung der juristischen Studiengänge entspricht der zu beobachtenden Diversifizierung und Spezialisierung der juristischen Berufsbilder und stellt daher eine logische Entwicklung dar. Aus Sicht eines Landesministeriums der Justiz ist diese solange hinnehmbar oder gar positiv zu bewerten, wie zugleich der Nachwuchs im Studiengang „Rechtswissenschaft mit Ab-

schluss erste Prüfung“ und im juristischen Vorbereitungsdienst, der für die Gerichte und Staatsanwaltschaften, aber auch die Anwaltschaft und das Notariat unabdingbar ist, in hinreichendem Maße gesichert bleibt. Dies ist bislang der Fall: Die Zahl der in den juristischen Vorbereitungsdienst eintretenden Absolventinnen und Absolventen der ersten Prüfung steigt in den letzten Jahren kontinuierlich. Die wachsende Zahl der Studierenden in alternativen juristischen Studiengängen stellt daneben ein zusätzliches wertvolles Potenzial zur Bewältigung der Herausforderungen dar, die die Digitalisierung im juristischen Bereich mit sich bringt (s. auch These 17).

Zu den in **These 5** aufgeführten „Defiziten“ ist auszuführen, dass dem darin konstatierten Bedarf an volks- und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen für die Justiz nicht in vollem Umfang beigegeben werden kann. Im Gegensatz zur Anwaltschaft benötigen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte keine wirtschaftlichen Kenntnisse zur eigenen beruflichen Existenzsicherung. In der Berufsausübung ist selbstverständlich die juristische Bewertung wirtschaftlicher Sachverhalte erforderlich, was daher wirtschaftliche Grundkenntnisse erfordert. Um dem gerecht zu werden, zählen etwa in Nordrhein-Westfalen nicht nur die Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Pflichtstoff, sondern die Studierenden sollen auch die wirtschaftlichen Bezüge des Rechts kennen sowie Kenntnisse der Buchhaltungs- und der Bilanzkunde besitzen. Die Kognitionswissenschaften

nehmen in der Justiz, die sich vor allem der Erfassung und Bewertung menschlichen Verhaltens widmet, naturgemäß einen breiten Raum ein. Dementsprechend sollen Studierende in Nordrhein-Westfalen auch an Lehrveranstaltungen für Juristinnen und Juristen über die Grundlagen der Psychologie teilgenommen haben und die psychologischen Grundlagen des Rechts kennen.

Darüber hinaus ist das Fortbildungsangebot der Justiz, auch was die Angebote für Rechtsreferendarinnen und -referendare anbelangt, in den letzten Jahren stetig um Angebote zu Kommunikationskompetenzen, interkultureller Kompetenz, psychologischen Kenntnissen, insbesondere in den Bereichen des Familienrechts und des Opferschutzes und ähnlichen Gebieten, erweitert und angereichert worden. Der Bedarf an solchen Veranstaltungen wird prognostisch mit steigender Diversifizierung der Gesellschaft und der Erwartungshaltung der Rechtsuchenden, dass die Justiz nicht nur ein (materiell-) rechtlich zutreffendes Ergebnis findet, sondern auch den individuellen Bedürfnissen der Verfahrensbeteiligten Rechnung trägt, weiter ansteigen. Dabei sorgt die möglichst vollständige Erfassung und Berücksichtigung der Belange der Beteiligten nicht nur für ein in prozessualer Hinsicht faires Verfahren, sondern steigert auch die materielle Richtigkeit des Verfahrensergebnisses. Die angesprochenen gesellschaftlichen Entwicklungen folgen nicht aus der Digitalisierung, wohl aber mag diese die Phänomene verstärken.

Natürlich wäre es zu begrüßen, wenn volks- und betriebswirtschaftliche sowie psychologische Kenntnisse vermehrt und bereits in einem frühen Stadium der Ausbildung erworben und im weiteren Verlauf stetig verfestigt würden. Dies gilt allerdings auch und erst recht für die digitale Kompetenz und auch die historischen, philosophischen, insbesondere ethischen, Grundlagen des Rechts sollten Juristinnen und Juristen bekannt sein. Sie sollten zudem die Fähigkeit zu dessen kritischer Reflexion sowie (weitere) Schlüsselqualifikationen besitzen. Wie häufig in Diskussionen über Studien- und Prüfungsinhalte stellt sich jedoch die Frage, wie zusätzliche Anforderungen in den Studienverlauf integriert werden können, ohne das Curriculum zu überfrachten und ohne die Studierenden zu überfordern. Die Gefahr, das „klassische“ Jurastudium durch eine – wenn auch gut gemeinte – Überfrachtung unattraktiv zu machen, dürfte größer sein als die Gefahr, durch attraktive alternative Studiengänge im juristisch-technischen Bereich den einen oder anderen potenziellen Volljuristen zu verlieren. Eine vermittelnde Lösung könnte darin bestehen, im „klassischen“ Jurastudium Anreize dafür zu schaffen, digitale Kompetenz zu erwerben – z.B. als Schlüsselqualifikation, im Rahmen eines privilegierenden Tatbestandes des Freiversuchs oder im Schwerpunktbereich – und an die Lehrenden zu appellieren, alle vorgenannten Aspekte fächerübergreifend ständig einfließen zu lassen.

## Zu Teil 2 – Herausforderungen der Digitalisierung

Die **These 6** unterscheidet zutreffend zwischen der *digitization* als der Digitalisierung von analogen Daten, d.h. der bloßen „Übersetzung“ von analogen Arbeitsabläufen auf gleiche oder ähnliche Abläufe unter Einsatz digitaler Hilfsmittel einerseits sowie der Digitalisierung im engeren Sinne. Letztere ist dadurch gekennzeichnet, dass sich digitale Daten auf grundsätzlich andere Art verarbeiten lassen als analoge, dass sie neue Arbeitsabläufe ermöglichen und für vollkommen neue Entwicklungen in der gesamtgesellschaftlichen Kommunikation und Zusammenarbeit sorgen können. In weiten Teilen zutreffend ist auch der in der **These 7** enthaltene Befund, dass sich die Digitalisierung in der Justiz bisher überwiegend auf eine *digitization* beschränkt, indem elektronische Akten die bisherigen Papierakten ersetzen und der elektronische Rechtsverkehr die bisherige Post- und Faxkommunikation ersetzt. Diese *digitization* bedeutet bei einer Anzahl von rund 32.000 Justizangehörigen (Justizvollzug nicht mitgezählt) allein in Nordrhein-Westfalen, die untereinander und über den elektronischen Rechtsverkehr mit einer Vielzahl von Kommunikationspartnern unterschiedlicher Profession außerhalb der Justiz verbunden werden müssen, bereits für sich genommen eine enorme Herausforderung. Sie wird daher derzeit noch und auch absehbar für die nächsten Jahre den Schwerpunkt der Digitalisierung in der Justiz bilden. Dennoch ist klar, dass sie nur die notwendige Grundlage für

die weitere Digitalisierung im engeren Sinne darstellt, welche auf die flächendeckende Einführung von E-Akte und elektronischem Rechtsverkehr folgen muss und folgen wird.

In ersten Einrichtungen und Projekten ist bereits zu sehen, wohin die Reise in den nächsten Jahren gehen wird: So befasst sich die Justiz bereits jetzt in einem ersten Schritt unter dem Gesichtspunkt der Aufbau- und Ablauforganisation mit den Auswirkungen der Einführung von E-Akte und elektronischem Rechtsverkehr auf das Modell der Serviceeinheiten. Beispielhaft zu nennen ist hierbei die Fragestellung, welche Prozesse sich mit Blick auf den dauerhaften Zugriff einer E-Akte ggf. parallelisieren lassen. Mindestens mittelbar betroffen ist von den Ergebnissen dieses Projekts auch die Arbeit der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Bei der Staatsanwaltschaft Köln leistet die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) landesweit Ermittlungs- und Unterstützungsarbeit bei herausgehobenen Fällen des Cybercrime und weiteren Kriminalitätsphänomenen mit Bezug zum „Tatort“ Internet. Das reicht von Hasskriminalität über Drogenhandel im Darknet bis zur Kinderpornographie. Sowohl die ZAC NRW als auch die übrigen Strafverfolgungsbehörden sind dabei häufig mit riesigen Datenmengen konfrontiert, die u. a. im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder auszuwerten sind. In einem von der ZAC NRW ini-

tierten Projekt ist der Nachweis gelungen, dass Künstliche Intelligenz in der Lage ist, Bildmaterial daraufhin vorzusortieren, ob es sich um potentiell strafrechtlich relevantes Material handelt oder nicht und ob bereits bekannte oder neu auszuwertende Darstellungen vorliegen. Derzeit wird der dauerhafte Einsatz der entsprechenden Software vorbereitet.

Einsatzmöglichkeiten von unterstützender Software, sei es im Bereich der Ermittlungen gegen Cyber-Kriminelle, sei es im Bereich der Hilfsleistungen für die Justiz, werden zunehmen und in allen Rechtsgebieten zum Einsatz kommen. Dementsprechend wird der Bedarf an Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten steigen, die das notwendige technische Grundverständnis mitbringen, um Digitalisierungsphänomene zu verstehen, sie rechtlich einzuordnen, Legal-Tech-Anwendungen sachgerecht zu nutzen und an deren Entwicklung für Zwecke der Justiz mitwirken zu können. Zusätzlich wird es Juristinnen und Juristen brauchen, die juristischen Sachverstand und technische Grundkenntnisse vereinen, um solche Legal-Tech-Werkzeuge gemeinsam mit Spezialistinnen und Spezialisten anderer Disziplinen entwickeln zu können. Auch insoweit beschreitet z. B. die ZAC NRW innovative Wege. Die dort angesiedelte Task Force zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch und der Verbreitung von Kinderpornographie in digitalen Medien beschäftigt zur Verfolgung von Straftaten aus dem Deliktsbereich des sogenannten Cybergroomings im Rahmen eines

Pilotprojekts seit dem 01.09.2021 insgesamt fünf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare als Aushilfskräfte. Diese wirken insbesondere an der Sichtung von Beweismitteln und der Fallaufbereitung mit und erhalten so wichtige Einblicke in die Arbeit der Cybercrime-Spezialistinnen und -Spezialisten und ihrer technologisch innovativen Ermittlungsmethoden. Zum Ende der laufenden Beschäftigungen wird eine Evaluierung des Pilotprojekts vorgenommen werden. Sollte sich, wovon derzeit auszugehen ist, der bisherige Erfolg des Projekts auch zum Ende der Pilotphase bestätigen, dürfte sich eine Fortführung auch in Zukunft empfehlen.

Allerdings werden die technisch spezialisierten Juristinnen und Juristen nicht durchgehend solche mit der Befähigung zum Richteramt sein müssen; auch hier ist daher der Einsatz von Absolventinnen und Absolventen alternativer juristischer Studiengänge gut vorstellbar.

Die **These 8** geht davon aus, dass die Rechtsuchenden mit Bagatell- und Streuschäden die Justiz meiden. Dies ist zum Teil richtig. Es besteht z.B. eine Auslagerung von Streitigkeiten aus dem Online-Geschäftsverkehr auf die Streitschlichtungsmechanismen etwa von PayPal, Amazon, Booking.com sowie zahlreicher weiterer Online-Plattformen. Aber die Digitalisierung kann auch dazu führen, dass kleinere Massenschäden, die früher nur selten eingeklagt worden wären, ohne großen Aufwand doch zur Justiz gelangen, wie es z.B. bei der Geltendmachung von Fluggastrechten der

Fall ist. Dies erfolgt derzeit oft über spezialisierte Rechtsdienstleister. In naher Zukunft wird es voraussichtlich auch den Betroffenen selbst ohne professionelle Helfer möglich sein, mittels digitaler Hilfestellungen eine Klageschrift zu erstellen und ein Gerichtsverfahren zu durchlaufen. Hierauf muss sich die Justiz vorbereiten und die Richterinnen und Richter bei der Bewältigung hoher Zahlen gleichförmiger Verfahren unterstützen – am besten gleichfalls durch digitale Hilfsmittel. Darüber hinaus sollte die Justiz diesen Prozess eines verbesserten Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zum gerichtlichen Rechtsschutz aktiv mitgestalten und fördern. Der elektronische Rechtsverkehr und online bereit gestellte gerichtliche Verfahren und Informationen können dazu beitragen, die Hürden für die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe auch in anderen Fällen zu senken und so der in These 8 genannten „Abkehr von der Justiz“ entgegen zu wirken.

So hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) im Herbst 2021 beschlossen, einen Impuls zur Modernisierung des Zivilprozesses zu geben. Hierzu haben sie die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, folgende Vorschläge zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Gesetzentwürfe vorzulegen:

- a) Auf- bzw. Ausbau eines Online-Portals zur Inanspruchnahme auch von Justizdienstleistungen,
- b) die Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung,

c) die Einführung eines „beschleunigten Online-Verfahrens“

d) die Schaffung eines Rechtsrahmens für den Einsatz automatisierter Entscheidungen und den Einsatz entscheidungsunterstützender Künstlicher Intelligenz im Kostenfestsetzungsverfahren,

e) die Einführung eines Vorverfahrens und eines elektronischen Anmeldeverfahrens für die Musterfeststellungsklage im Zuge der Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie in deutsches Recht,

f) die digitale Aufzeichnung und automatisierte Verschriftung von Beweisaufnahmen und Parteianhörungen.

Zudem arbeitet der Bundesgesetzgeber mit der im Jahr 2018 eingeführten Musterfeststellungsklage sowie der derzeitigen Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie, die bis Ende dieses Jahres eine kollektive Leistungsklage ermöglichen wird, bereits seit mehreren Jahren auch im Prozessrecht intensiv daran, dem Phänomen des „rationalen Desinteresses“ entgegenzuwirken.

Die in diesem Zusammenhang gern gestellte, zuspitzende Frage nach dem „Roboterrichter“ mag technisch noch in einiger Ferne liegen. Dennoch ist es vor dem Hintergrund der **These 9** angebracht, sich hierüber bereits jetzt grundlegende Gedanken zu machen, wie auch von der JuMiKo gefordert (s. oben unter d).

Eine vollumfänglich digitalisierte Streit- und Konfliktlösung kommt dort nicht in Betracht, wo Belange der Allgemeinheit berührt sind oder ein Verfahrensbeteiligter besonders schutzbedürftig ist. Vorstellbar ist dies dagegen bei disponiblen Verfahrensgegenständen. Wo sich zwei Streitparteien darauf einigen dürften, ein alternatives Verfahren zur Konfliktlösung zu beschreiten, können sie sich auch auf eine „Streitentscheidungs-App“ oder einen „Roboter-Richter“ einigen. Wo ein Schuldner entscheiden darf, einem völlig überzogenen Anspruch, der mit Mahnbescheid geltend gemacht wird, nicht zu widersprechen und mit dem nachfolgenden Vollstreckungsbescheid sogar ein vollstreckbarer Titel entsteht, bestünden auch gegen eine erstinstanzliche maschinelle Entscheidung keine grundsätzlichen Bedenken. Gleiches gilt für Nebenentscheidungen wie die Kostenfestsetzung, bei denen anhand weniger formaler Kriterien über einen Geldanspruch entschieden wird. Das alles ist unbedenklich, solange es einen Zugang zu einem Rechtsbehelf mit einer menschlich besetzten Instanz gibt. All das wirft auch keine besonderen Fragen für die Juristenausbildung auf, solange die zweite menschliche Instanz den gesamten Sachverhalt neu beurteilt und nichts durch die maschinelle erste Instanz vorentschieden ist. Insoweit liegt der Sachverhalt nicht anders als heute bereits die Durchführung eines Prozesses nach einem vorausgegangenen Mahnbescheid oder einem erfolglos durchgeführten Schlichtungsverfahren.

### **Zu Teil 3 - Juristische Tätigkeiten und Ersatz durch Software**

Die in den **Thesen 12 und 13** beschriebenen Auswirkungen auf die künftige Arbeitsrealität von Juristinnen und Juristen lassen sich nur partiell auf die künftige Art und Weise der Aufgabenbewältigung der Justiz übertragen. Die sog. Expertensysteme und KI werden zunächst vornehmlich unterstützende Leistungen für die Entscheidungsarbeit der Rechtsprechung und der Staatsanwaltschaften erbringen. Zur adäquaten Nutzung von unterstützender Software kommt es drauf an, zu verstehen, wie Algorithmen arbeiten. Die Nutzerinnen und Nutzer solcher Programme müssen die Arbeitsergebnisse von Expertensystemen und KI kritisch hinterfragen können. Ferner dürfen sie sich von den Ergebnissen des Computervorschlags nicht das eigene Denken „abgewöhnen“ lassen. Auch müssen sie erkennen können, welche Grenzen der technischen Unterstützung gesetzt sind. Dies setzt zunächst das Wissen über die Art und Weise voraus, wie Algorithmen funktionieren. Hierzu sind grundlegende statistische Kenntnisse erforderlich. Solche Kenntnisse müssen – sofern dies nicht bereits in der Schule geschieht und/oder ergänzend – in jedem Studium mit juristischen Inhalten vermittelt werden, um künftige Juristinnen und Juristen auf die Herausforderungen einer voranschreitenden Digitalisierung im juristischen Bereich vorzubereiten. Erforderlich ist aber auch eine stabile Persönlichkeit und ein kritischer Geist, der sich von ver-

meintlich präzisen Rechenergebnissen nicht die eigene juristische Überprüfung des Sachverhaltes abnehmen lässt.

Der Behauptung in **These 15**, die durch die Digitalisierung bedingten Veränderungen und Herausforderungen würden im Jurastudium gar nicht stattfinden, kann in dieser Pauschalität nicht zugestimmt werden. Sicher nimmt die Digitalisierung im „klassischen“ Jurastudium nicht den Raum ein, den sie – vergleichbar den Wirtschaftswissenschaften in einem Studiengang „Law and Economics“ – z.B. in einem interdisziplinären Studiengang „Digital Law“ einnehmen würde. Das kann ein auf die Erlangung der Befähigung zum Richteramt ausgerichtetes Studium der Rechtswissenschaft schlechterdings auch nicht gewährleisten (s. auch oben zu These 5). Jedoch können und werden auch in diesem Studiengang mit der Digitalkompetenz als Schlüsselqualifikation für die Erschließung aller Rechtsgebiete sowie als Wahl- und/oder Schwerpunktbereich nachhaltige Möglichkeiten geboten, neben der „volljuristischen“ Ausbildung digitale Kompetenz zu erwerben.

#### **Zu Teil 4 - Herausforderungen für Berufsbilder**

Es ist zutreffend, wie in **These 16** beschrieben, dass das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung und der juristische Vorbereitungsdienst auf bestimmte Berufsbilder vorbereiten. Dass die mit dem Berufsbild des Richters verbundenen Funktionen auch mittel- und

langfristig den Richtern vorbehalten bleiben, ist indessen – entgegen derselben These – vor dem Hintergrund des Art. 92 GG durchaus langfristig gesichert: Entscheidungen im materiellen Kernbereich des Rechts sind den Richterinnen und Richtern überlassen; eine Änderung des Grundgesetzes in diesem Bereich ist nicht zu erwarten.

Gleichwohl ist der Aussage insofern beizupflichten, als dem Anwaltsberuf erhebliche Veränderungen bevorstehen und sich die Nachfrage nach juristischer Ausbildung außerhalb der klassischen Justizberufe deutlich verändern wird. Die in **These 17** aufgeführten neuen Berufe (juristische Projekt- und Prozessmanager, juristische Analysten, juristische Designer und juristische Ingenieure), in denen – wie zu ergänzen ist: gleich große – juristische und technische Fähigkeiten und Kenntnisse gefordert sind, werden zweifellos sehr an Bedeutung gewinnen. Sie erfordern zwingend tiefe juristische Kenntnisse einschließlich einer fundierten Kenntnis der rechtswissenschaftlichen Methodik, aber sie erfordern keineswegs zwingend die Befähigung zum Richteramt. Im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung bieten insbesondere die universitären Schwerpunktbereiche die Möglichkeit, sich auch im Bereich der Digitalisierung des Rechts zu spezialisieren. Wo das nicht ausreicht und/oder alternativ steht es den Hochschulen frei, neue grundständige oder Weiterbildungsstudiengänge zu schaffen, um den neuen, sich ständig ändernden Bedürfnissen der Gesellschaft, des

Staates und des Marktes gerecht zu werden.





Elmar Strey<sup>1</sup>, Vorsitzender Richter  
am Landgericht, Krefeld

### **Stellungnahme:**

#### **Welche Anforderungen stellt die Digitalisierung an die juristischen Berufe und was folgt hieraus für die juristische Ausbildung?**

- Juristen erstellen normative Systeme und wenden sie an.
- Wesentliches Ziel der juristischen Ausbildung ist die Vermittlung der dazu notwendigen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten.
- Bisher steht die Vermittlung von juristischem Wissen im Vordergrund. In einer sich schneller verändernden Welt sollte stärker auf die Methodenvermittlung abgestellt werden. Methodik und Kenntnisse bedingen sich allerdings wechselseitig.
- Methodik bezeichnet in diesem Zusammenhang nicht die sog. juristische Methodenlehre, sondern die Fähigkeit, Sachverhalte und (neue) Phä-

nomene zu analysieren, zu systematisieren und abstrahieren, normative Wertungen zu erkennen und zu übertragen, Gleiches von Ungleichem zu unterscheiden.

- Juristen erfüllen mit ihren unterschiedlichen Berufen wichtige gesellschaftliche Funktionen. Deshalb sollen sie keine „Subsumtionsautomaten“ sein, sondern müssen über kommunikative Kompetenzen verfügen, sich der sozialen und wirtschaftlichen Wirkung ihres Tuns bewusst sein und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen kennen.
- Dazu gehören auch Kenntnisse über die Digitalisierung bzw. den Einfluss digitaler Prozesse auf die juristische Tätigkeit.
- Es erscheint aber nicht notwendig, dass Juristen im Studium vertiefte Kenntnisse in Psychologie, Sozialwissenschaften, Wirtschaftskunde oder Digitalisierung erwerben. Ausreichend ist vielmehr die Kenntnis von solchen Grundlagen, die die außerjuristischen Rahmenbedingungen des juristischen Tuns betreffen und die dazu befähigen zu erkennen, wo die Grenzen des juristischen Fachs verlaufen.
- Keinesfalls ist es angezeigt oder gar notwendig, Juristen in Studium oder Referendariat fundierte wirtschaftliche oder digitale Kenntnisse beizubringen.
- Der Wirtschaftsjurist ist nur eines der verschiedenen Betätigungsfelder des fertigen Juristen, es ist weder das häufigste noch das gesellschaftlich wichtigste. Mindestens

---

<sup>1</sup> Die Thesen geben die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

ebenso wichtig sind juristische Tätigkeiten im sozialen Kontext (etwa Familienrecht oder Strafrecht) oder innerhalb der Verwaltung, ganz zu schweigen von Tätigkeiten in der Justiz. Für diese Berufe sind die erwähnten Grundlagenkenntnisse ausreichend.

- Ähnlich ist es mit der Digitalkompetenz. Eine ausgesprochene Expertise in diesen Fragen ist nur notwendig, wenn ein Jurist in der Digitalwirtschaft arbeiten will bzw. bei der Entwicklung digitaler Prozesse in juristischen Kontexten beteiligt ist. Das wird eine Minderheit von Juristen sein.
- Das Berufsbild des sog. T-Shaped Lawyers ist deshalb abzulehnen. Die Ausbildung daraufhin auszurichten hieße, bestimmten Berufszweigen die berufsspezifische Weiterbildung abzunehmen.
- Die Juristenausbildung sollte sich vielmehr weiterhin am Berufsbild des Richters und (allgemeinen) Rechtsanwalts orientieren und nicht bestimmte andere Berufsgruppen bevorzugen. Innerhalb dieser Ausbildung müssen die genannten Grundlagen vermittelt werden, die auf die juristische Tätigkeit einwirken. Dazu gehören auch Kenntnisse über Digitalisierung, Legal Tech, Legal Design, Rechtsinformatik und Datenanalyse.
- Wichtiger als eine Anpassung der Juristenausbildung an die Digitalisierung erscheint die seit Jahrzehnten

überfällige Entschlackung des Lernstoffs. Man sollte sich beispielhaft auf wenige wichtige Kerngebiete beschränken und die oben genannten methodischen Fähigkeiten stärker entwickeln. Parallel dazu könnte das Erlernen rechtsphilosophischer, rechtssoziologischer, wirtschaftlicher, psychologischer/kommunikativer und digitaler Grundlagen eingebunden werden.

- Die Gewinnung von Nachwuchs für die Justiz und andere volljuristische Berufe ist nicht von der Berücksichtigung der Digitalisierung in der juristischen Ausbildung abhängig, sondern eher von einer grundsätzlichen Reform wie der vorgenannten. Außerdem ist sie ganz wesentlich von der Attraktivität der Berufe für Volljuristen abhängig. Hier spielt neben den Arbeitsbedingungen insbesondere die Bezahlung im öffentlichen Dienst eine zunehmend wichtige Rolle.
- Soweit Juristen während der Ausbildung ein besonderes Interesse an der Digitalisierung in juristischen Kontexten haben, sollten sie diesem Interesse in der klassischen Juristenausbildung durch Schwerpunktwahl nachkommen können oder durch Wahl entsprechend spezialisierter Studiengänge an den Fachhochschulen.



Paul F. Welter, Vorstandsvorsitzender von recode.law

## **Stellungnahme:**

### **Executive Summary**

Die Digitalisierung des Rechts bietet enormes Potenzial. Juristische Arbeit ist häufig Informationsverarbeitung. Software kann dies auch, teilweise sogar besser als wir. **(A.I.1.)**

Wirtschaftlich gesehen können Rechtswesen mithilfe von Digitalisierung *effizienter* und *effektiver* werden. Sie werden effizienter, weil „die Denkarbeit“ bei Software nur einmal geschehen muss und sodann mit kaum variablen Kosten für beliebig viele Fälle genutzt werden kann. Dieser Skaleneffekt senkt die Kosten und macht juristische Arbeit in vielen Fällen erst wirtschaftlich. Weil so mehr juristische Bedürfnisse befriedigt werden, wird das Rechtswesen auch effektiver. Dazu trägt überdies bei, dass Software jederzeit, an jedem Ort, in jeder Sprache und teilweise auch in nutzerfreundlicherer Form zugänglich sein kann. **(A.I.2.)**

Es ist damit zu rechnen, dass dieses Potenzial immer weiter ausgeschöpft wird, sodass sich digitalisierte Rechtswesen durchaus als Zukunft bezeichnen lassen. Diese Prognose stützen im Wesentlichen zwei sich heute schon sichtbar entfaltende Triebkräfte: Erstens ist es gerade Zweck des Staats, die Gesellschaft zu ordnen. Wenn Informationstechnologie die Verwirklichung des dazu dienenden Rechts verbessern kann, so ist es Aufgabe des Staats, dies zu fördern. Im außerstaatlichen Bereich wirkt die zweite Triebkraft: Wettbewerb. Wer digitalisiert, kann die Wettbewerber mit höherer Qualität, schnellerer Lieferzeit und niedrigeren Kosten ausstechen und darüber hinaus gänzlich neue Märkte erschließen. **(A.II.)**

Wenn das die Zukunft ist, muss die Juristenausbildung darauf vorbereiten. Nötig ist in absteigender Flächendeckung dreierlei: Mindset, Ideengenerierung, Ideenrealisierung. Jeder junge Jurist wird sich darüber bewusst sein müssen, dass und wie sich Rechtswesen wandeln müssen und sie daran zumindest eine passive Mitwirkungspflicht trifft. Einige werden innovative Ideen generieren können müssen, wozu sie juristisches Systemverständnis und interdisziplinäre, vor allem soziologische, betriebswirtschaftliche und informatische, Perspektiven benötigen. Manche werden diese Ideen realisieren können müssen, wofür sie operative Kompetenzen im Bereich der Softwareentwicklung benötigen. **(C.I.–III.)**

Für die übrigen Ausbildungsinhalte kann und sollte die Digitalisierung des Rechts eine Rückführung des Studiums von *Rechtskunde* auf *Rechtswissenschaft* bedeuten. Denn „[z]wischen Wissen und Können wird die Grenze zwischen Bot und Juristen verlaufen. Die Kunst der selbstständigen dogmatischen Argumentation wird wichtiger werden.“<sup>1</sup> (C.IV.)

## Vorwort

Klarheit – Einheit – Entschlossenheit: So meine ich auf die den Workshop III abschließende Frage geantwortet zu haben, wie wir den vergangenen Tag mit nur drei Worten zusammenfassen würden (auf Französisch habe ich es leider nicht hinbekommen). Und tatsächlich: Die Ergebnisse der Diskussion drückten mit überraschender Klarheit aus, dass die Digitalisierung enorme Auswirkungen auf das Rechtswesen haben wird und sich dies in der Juristenausbildung widerspiegeln muss. Dieses klare Ergebnis wurde einheitlich von den Vertretern aller möglichen Gruppen geteilt, vom Rechtsanwalt über die Rechtswissenschaft bis hin zur Justiz. Das stimmte zuversichtlich, dass dieser Befund auch mit der nötigen Entschlossenheit in die Realität umgesetzt wird.

Die wohl im Wesentlichen konsensfähig gewesenen Thesen von Herrn Markus Hartung (im Folgenden nur noch: „These(n)“), die er im Nachgang aktualisierte, geben die Ergebnisse des Workshops in den Grundzügen wieder. Die Thesen greife ich

im Folgenden auf, um ihnen begründet zuzustimmen und sie ggf. zu ergänzen.

Besonderen Wert habe ich dabei auf die Herleitung gelegt, warum die Digitalisierung des Rechts so viel Potenzial bietet und die Zukunft des Rechts prägen wird (oder es zumindest sollte). Digitalisierung ist kein Selbstzweck. Warum sollten wir überhaupt digitalisieren, was sich digitalisieren lässt? Die Beantwortung dieser Frage wird eine intrinsische Motivation freilegen, das Rechtswesen digitalisieren zu *wollen*, zusätzlich zu der extrinsischen Motivation, dem Arbeitsmarkt der Zukunft entsprechen zu *müssen*. Außerdem hilft das Verständnis dieser Grundprinzipien dabei, im nächsten Schritt die juristischen Berufsbilder und schließlich die Ausbildungsinhalte der Zukunft herzuleiten. (...)

## A. Die Digitalisierung des Rechts

Digitalisierung des Rechts, Legal Tech, Rechtstechnologie, Tech of Law, Law Tech, New Law oder Legal Automation: An Ausdrücken für Technologie, die juristische Arbeit autonom oder assistierend wahrnimmt, mangelt es nicht. Anders steht es hingegen um das Bewusstsein, was sich hinter diesen Buzzwords verbirgt und woraus sich die gesellschaftliche Relevanz davon speist. Insofern ist den Thesen 6 und 7 zuzustimmen, dass kaum Verständnis dafür besteht, was Digitalisierung wirklich bedeutet: nicht

---

<sup>1</sup> Siehe Fn. 38.

nur digitale Daten, sondern neue Prozesse.

Dieses Verständnis in Grundzügen zu schaffen, um sodann daraus Schlüsse für die Zukunft der Juristenausbildung ziehen zu können: dem dient dieser Teil A. Zunächst wird dazu das Potenzial aufgezeigt, das die Digitalisierung im Bereich des Rechtswesens bieten kann (dazu I.). Anschließend werden die Triebkräfte (dazu II.) aufgezeigt, die die fortwährende Ausschöpfung dieses Potenzials in naher Zukunft wahrscheinlich erscheinen lassen. Der Teil schließt ab mit einer Zusammenfassung (dazu III.).

## I. Potenziale

Die Potenziale, die die Digitalisierung im Bereich des Rechtswesens anbietet, können von technischer (dazu 1.) und von wirtschaftlicher Perspektive (dazu 2.) betrachtet werden.

### 1. Technisch

An dieser Stelle die technischen Einsatzmöglichkeiten von Legal Tech

aufzuzählen wäre ein überflüssiges Werk. Dafür kann auf These 12, die Stellungnahme von *recode.law*<sup>2</sup> für den Landtag NRW und die Literatur<sup>3</sup> verwiesen werden.

Hier genügt in Zustimmung zu den Thesen 10 bis 12 die Erkenntnis, dass juristische Arbeit zu großen Teilen Informationsverarbeitung ist. Es ist bekannt, dass auch Informationstechnologie (IT) dazu in der Lage ist. Inwieweit, lässt sich in Zustimmung zu These 13 nicht sicher prognostizieren. Dennoch existieren Annäherungsversuche: Das *McKinsey Global Institute*<sup>4</sup> schätzte 2014, dass 21 % der Aufgaben von Richtern, 23 % der Aufgaben von Anwälten, 69 % der Aufgaben von juristischen Assistenzberufen (*Paralegals*) und 67 % der Arbeit von Rechtsreferendaren mit bereits 2014 verfügbarer gewesener Technologie automatisierbar war.<sup>5</sup> In Zustimmung zu These 12 a. E. „ist nicht anzunehmen, dass sich die Fähigkeiten von Software in den nächsten Jahren verschlechtern.“ Im Gegenteil, Stichwort „Künstliche Intelli-

---

<sup>2</sup> Welter, Paul F./Schuh, Mathias/Koch, Anika/Čupin, Linus/Hanke, Valentin/Rohr, Silvie, Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Antrag [...] (LT-Drucks. 17/12052), 2021, Landtag NRW Stellungnahme 17/3715.

<sup>3</sup> Etwa: Breidenbach, Stephan/Glatz, Florian (Hrsg.), *Rechtshandbuch Legal Tech*, 2021; Hartung, Markus/Bues, Micha-Manuell/Halbleib, Gernot (Hrsg.), *Legal Tech, Die Digitalisierung des Rechtsmarkts*, 2018; speziell für den Einsatz in der Justiz geben einen Überblick die *recode.law*-Mitglieder: Albrecht, Julian/Wloch, Yannek, *Digitale Justiz: Gegenwart – Zukunft – Vision, Ad Legendum* 2021, 194.

<sup>4</sup> *McKinsey Global Institute*, *Automation potential and wages for US Jobs*, <<https://public.tableau.com/shared/RCM8RG4DY>> [alle hier referenzierten Internetmedien abgerufen am 03.12.2021].

<sup>5</sup> Siehe im Übrigen: Remus, Dana/Levy, Frank S., *Can Robots Be Lawyers? Computers, Lawyers, and the Practice of Law*, 2016, S. 37 i. V. m. 45 f., <<https://ssrn.com/abstract=2701092>>; *The Boston Consulting Group/Bucerius Law School*, *How Legal Technology Will Change the Business of Law*, 2016, S. 8, <[https://www.lawschool.de/fileadmin/content/lawschool.de/de/units/abt\\_education/pdf/Studien/Legal\\_Tech\\_Report\\_2016.pdf](https://www.lawschool.de/fileadmin/content/lawschool.de/de/units/abt_education/pdf/Studien/Legal_Tech_Report_2016.pdf)>.

genz“: Schon 2016 konnte KI Entscheidungen des *Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte* mit einer Genauigkeit von 79 % prognostizieren.<sup>6</sup>

Es kann also mit guten Gründen und Rückendeckung aus der Literatur angenommen werden, dass Software juristische Arbeit und das zu einem Grad von etwa 20 % bis 80 %, Tendenz steigend, übernehmen kann. Das ist alles andere als unerheblich.

## 2. Wirtschaftlich

Dies ist sowohl (a.) effizienter als auch (b.) effektiver, als für digitalisierbare juristische Arbeit weiterhin menschliche Arbeitskraft einzusetzen.

### a. Effizienz

Effizienz beschreibt, wie ressourcenschonend eine Arbeitskraft ein bestimmtes Ergebnis erreicht. Mit menschlicher Arbeitskraft lassen sich die Kosten juristischer Arbeit „pro Stück“ kaum mit steigender Ausbringungsmenge senken. Will man mehr Arbeit bewältigen, benötigt man proportional mehr Juristen. Hier existieren keine Skaleneffekte. Mit Software ist das anders. Diese muss *einmal* programmiert werden und kann dann *unbegrenzt* viel Arbeit verrichten. Die Denkarbeit geschieht nur einmal und wird im Anschluss unendlich oft reproduziert. Die hohen Entwicklungskosten können auf die hohe Ausbringungsmenge umgelegt werden. Die

variablen Kosten, d. h. Server- und Supportkosten, fallen dagegen kaum ins Gewicht. Dadurch wird juristische Arbeit so günstig, dass wiederum dort *neue* Nachfrage entsteht, wo juristische Arbeit zuvor noch unwirtschaftlich war. Das wiederum steigert die Ausbringungsmenge, auf die die Entwicklungskosten noch weiter verteilt werden können, sodass die juristische Arbeit noch günstiger wird usw.

Im Ergebnis ist Legal Tech vereinfacht gesagt ab dem Moment kosteneffizienter als der menschliche Jurist, in dem die auf eine Arbeitseinheit umgelegten Entwicklungskosten die entsprechende Vergütung eines Juristen unterschreiten. Führt man sich vor Augen, dass *ein einziger* Anwalt schon im ersten Jahr mit über 100.000 € so viel verdienen kann, wie die Entwicklung einer Software insgesamt kosten würde, die einen Teil der Arbeit *aller* Anwälte mit kaum weiteren Kosten übernehmen könnte, ist diese Schwelle schnell erreicht. Neben diesem Kostenersparnis bewältigt Software zudem in Millisekunden Informationsverarbeitung, für die ein Mensch Ewigkeiten bräuchte, und schon damit auch massiv die Zeiteresourcen.

### b. Innere und äußere Effektivität

Effektivität beschreibt, wie nahe ein von einer Arbeitskraft erzieltetes dem angestrebten Ergebnis kommt. Dies

---

<sup>6</sup> Aletras, Nikolaos/Tsarapatsanis, Dimitrios/Preoțiu-Pietro, Daniel et al., Predicting judicial decisions of the European Court

of Human Rights: a Natural Language Processing perspective, 2016, <<https://doi.org/10.7717/peerj-cs.93>>.

kann einerseits *nach innen* darauf bezogen werden, wie gut die Arbeitskraft eine spezielle, abgegrenzte Aufgabe erfüllt. Andererseits kann es *nach außen* darauf bezogen werden, wie gut dadurch das Gesamtziel, in dem die einzelnen Aufgaben eingebettet sind, erreicht wird.

Was die innere Effektivität angeht, so könnte es im juristischen Bereich beispielsweise bei der Beurteilung eines Sachverhalts angestrebt sein, möglichst alle zur Verfügung stehenden tatsächlichen und juristischen Daten auszuwerten. Es liegt auf der Hand, dass ein Mensch keine abertausenden Datenfragmente lesen und überdies aus ihnen auch noch (statistische) Zusammenhänge ableiten kann. Eine solche Big-Data-Analyse ermöglicht Software überhaupt erst. Aber auch bei einfacheren Routineaufgaben ist eine einmal richtig programmierte Software nicht wie der Mensch anfällig für Flüchtigkeitsfehler. Überdies läuft Software nicht Gefahr, die eigene Subjektivität ins Ergebnis einfließen zu lassen. Auch nicht zu vernachlässigen ist der Umstand, dass Software nur einmal in verschiedene Sprachen übersetzt

werden muss und dann auch Menschen helfen kann, die kein Deutsch sprechen.

Die äußere Effektivität meint im hiesigen Kontext, wie gut es dem Rechtswesen insgesamt gelingt, Recht und Wirklichkeit einander anzunähern und so auch rechtliche Bedürfnisse zu befriedigen. Wie unten noch zu zeigen sein wird und in Zustimmung zu These 8, gelingt das dem Rechtssystem derzeit noch nicht optimal. Das liegt zu einem erheblichen Teil an dessen Verlass allein auf menschliche Arbeitskraft. Die Anzahl und Arbeitskraft menschlicher Juristen ist begrenzt und sinkend<sup>7</sup>, was auch auf die Produktionskapazität eines allein auf menschliche Arbeitskraft setzenden Rechtswesens durchschlägt.<sup>8</sup> Erst mit Legal Tech und den softwaretypischen Skaleneffekten kann überhaupt erst ein weiterer, großer Teil der Nachfrage bedient werden – zudem auch noch zu einem geringeren Preis, mit höherer Schnelligkeit, zu jeder Zeit, an jedem Ort, mit teilweise noch adäquateren Ergebnissen und ohne Menschen an die Grenzen ihrer Belastbarkeit zu bringen.

---

<sup>7</sup> Vgl. These 3 und speziell für die Justiz These 25 a. E. sowie: *Deutscher Richterbund*, Die personelle Zukunftsfähigkeit der Justiz in der Bundesrepublik Deutschland, 2017, S. 30, <[http://rba-nw.de/uploads/DRB-Positionspapier%20Nachwuchsgewinnung\\_kl.pdf](http://rba-nw.de/uploads/DRB-Positionspapier%20Nachwuchsgewinnung_kl.pdf)>.

<sup>8</sup> Wird diese Arbeitskraft zu sehr strapaziert, sind Stress und Qualitätseinbußen die Folge. Erst wenige Tage vor dem Verfassen dieses Textes berichtete die *FAZ* (*Jung*,

*Marcus*, Richter sehen sich hilflos gegenüber einer Klageindustrie) über einen Brandbrief von Vorsitzenden Richtern am LG Augsburg, in dem sie über die enorme Belastung infolge von Massenverfahren u. a. in Sachen Abgasskandal klagten. Enthalten sind „Schilderungen über 7-Tage-Wochen, Krankenstand, Personalnot sowie Systemfehler innerhalb der Justizverwaltung“ und das Eingeständnis, dass „das Fertigen eines gut begründeten Urteil [...] in den Massenverfahren nicht mehr möglich“ sei.

## II. Triebkräfte

Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Potenziale ungenutzt bleiben. Damit kann in Zustimmung zu These 13 davon ausgegangen werden, dass die Digitalisierung die Zukunft des Rechts tatsächlich prägt. Grund dafür sind in Ergänzung zu der These im Wesentlichen zwei Triebkräfte, die beide immer weiter entfesselt werden: staatliche Zweckverwirklichung (dazu 1.) und Wettbewerb (dazu 2.).

### 1. Staatliche Zweckverwirklichung

Die erste Triebkraft rührt daher, dass es dem Staat gerade daran gelegen sein muss, die soeben beschriebene Effektivität des Rechtswesens zu verbessern. Schließlich ist einer der zentralen Daseinszwecke eines Staats die Sicherung des inneren Friedens sowie die Gestaltung der Zukunft.<sup>9</sup> Sein zentrales Mittel dafür ist das Recht, welches die dahin führende planmäßige Ordnung schafft.<sup>10</sup> Dafür darf das Recht aber nicht nur theoretisches Konstrukt bleiben, sondern muss einen Effekt auf die gesamte Wirklichkeit haben. Diesen herzustellen ist Aufgabe des Rechtswesens.

Je ineffektiver das Rechtswesen dabei ist, umso weiter klafft die Lücke zwischen Recht und Wirklichkeit, umso mehr *unrechte* Zustände entstehen und umso weniger wird der Staat letztlich seinem hier betrachteten Zweck gerecht.

Wie weit diese Lücke derzeit in Deutschland ist, lässt sich ebenso wenig genau beziffern wie oben schon das Digitalisierungspotenzial juristischer Arbeit. Eine entsprechende deutsche Studie ist zumindest für den Zivilprozess gerade erst im Gange.<sup>11</sup> Glücklicherweise existieren aber auch dazu Annäherungswerte,<sup>12</sup> die aufzuzählen an dieser Stelle aber den Rahmen sprengen würden. In Zustimmung zu These 8 lassen sich aber „[d]ie sinkenden Eingangszahlen der Justiz vor dem Hintergrund steigenden Konfliktlösungsbedarf im Bereich E-Commerce [als] „eine Abstimmung mit den Füßen“ interpretieren. Besonders ins Auge sticht die Zahl, dass die Deutschen erst dann an die Durchsetzung einer Forderung denken, wenn deren Wert die Schmerzgrenze von durchschnittlich 1.840 € erreicht.<sup>13</sup> Bemerkenswerterweise liegt diese Schwelle mit 2.370 € für Menschen mit *geringerem* Einkommen sogar noch *höher*,<sup>14</sup> obwohl sie

<sup>9</sup> Schöbener, Burkhard/Knauff, Matthias, Allgemeine Staatslehre, 2016, S. 139 f.

<sup>10</sup> Ebenda.

<sup>11</sup> Das BMJV vergab im August 2020 die Studie „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, die für Anfang 2023 erwartet wird (BT-Drucks. 19/23847, Nr. 13).

<sup>12</sup> Siehe etwa: Roland Rechtsschutz, Roland Rechtsreport 2021, <<https://www.roland-rechtsschutz.de/unternehmen/presse/>>; *Europäischer Rechnungshof*, Sonderbericht

Nr. 30/2018, <<https://op.europa.eu/webpub/eca/special-reports/passenger-rights-30-2018/de/>>; *World Justice Project*, Global Insights on Access to Justice, 2018, <<https://worldjusticeproject.org/access-to-justice-data/#/country/DEU>>.

<sup>13</sup> *Roland Rechtsschutz*, Roland Rechtsreport 2020, S. 24, <<https://www.roland-rechtsschutz.de/unternehmen/presse/>>.

<sup>14</sup> Roland Rechtsschutz, 2020, S. 25.



das Geld wohl noch besser gebrauchen könnten. So lässt sich zumindest eine monetäre Grenze ziehen, unter der Recht und Wirklichkeit auseinanderliegen. Lesenswert in dem Zusammenhang ist *Fries*<sup>15</sup>, der sich ausführlich mit der Verbraucherrechtsdurchsetzung als institutioneller Herausforderung befasst.

Das Bestehen solcher Lücken hat negative Konsequenzen sowohl für die eingangs angesprochene Friedens- als auch die Gestaltungsfunktion des Staats. Einerseits schwächt die Nichtverwirklichung des *subjektiven* Rechts der Bürger deren Vertrauen in die Rechtsordnung und damit Wohlstand und gesellschaftlichen Frieden.<sup>16</sup> Andererseits hemmt die daraus folgende Nichtverwirklichung auch des *objektiven* Rechts, d. h. der Rechtsordnung insgesamt, die Verwirklichung staatlicher Ziele. Wenn etwa diskriminierte Bürger ihre Rechte aus dem „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz“ kaum verwirklichen,<sup>17</sup> wird sich auch das damit verfolgte Staatsziel einer diskriminierungsfreien Gesellschaft kaum verwirklichen.

Einem Staat, der dem entgegenwirken und so seinem Zweck gerecht

werden will, muss daher grundsätzlich daran gelegen sein, die Lücke zwischen Recht und Wirklichkeit weitestmöglich zu schließen. An ihn richtet sich mit Blick auf das Rechtswesen ein *Optimierungsgebot*. Freilich wird die Lücke weder restlos zu schließen sein, noch wäre dies überhaupt wünschenswert<sup>18</sup>. Ebenso wenig kann der Staat mehr leisten, als ihm technisch möglich ist – *ultra posse nemo obligatur*. Zum heutigen Zeitpunkt allerdings kommen beide Einwendungen nicht zum Zuge: die erste *noch* nicht, die zweite nicht *mehr*. Nach wie ist das Rechtswesen optimierungsbedürftig, was durch den technologischen Fortschritt mittlerweile auch im höheren Maße optimierbar geworden ist. Diesem „freigeordneten“ Teil seiner auf Optimierung des Rechtswesens gerichteten Leistungspflicht muss der Staat nun nachkommen. Und das heißt: die Digitalisierung des Rechts vorantreiben. Alles andere wäre entweder Ignoranz oder Arbeitsverweigerung.

Die hier geschilderte Triebkraft *sollte* sich dabei nicht nur entfalten, sondern *tut* es bereits. Der vom nordrhein-westfälischen Ministerium der Justiz ausgerichtete Fachkongress „JUR-TECH:JURSTUDY“ selbst ist das

---

<sup>15</sup> *Fries, Martin*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016.

<sup>16</sup> So auch *Fries*, S. 1, 11.

<sup>17</sup> Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, 2016, S. 160 f., <[https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/AGG/agg\\_evaluation.html](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/AGG/agg_evaluation.html)>.

<sup>18</sup> Recht kommt schließlich in politischen Momentaufnahmen zustande und kann schon

veraltet sein, bevor es überhaupt in Kraft getreten ist. Ein Recht, das die Wirklichkeit fest im Griff hält, verhindert ihre Fortentwicklung und so auch die des Rechts. Insofern ist dem Gedanken *Karl Marx*‘ durchaus etwas abzugewinnen, dass die Basis den Überbau revolutioniert. Recht muss die Wirklichkeit wie auch Wirklichkeit das Recht beeinflussen können.

beste Beispiel dafür, dass die Digitalisierung des Rechts zunehmend auch in der Politik eine Rolle spielt. In NRW ist eine Änderung des Juristenausbildungsgesetzes, die digitale Kompetenzen zum Inhalt der Juristenausbildung macht, bereits beschlossene Sache.<sup>19</sup> Auf Bundesebene stellte das *BMJV* vor Kurzem einen Prototyp für ein digitales Justizportal vor.<sup>20</sup> Auf den Legal Tech gegenüber ebenfalls freundlich gesinnten Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition wird unten noch eingegangen. Und auch auf EU-Ebene findet sich ein Aktionsplan für eine „europäische E-Justiz“.<sup>21</sup> Legal Tech ist auch von staatlicher Seite gekommen, um zu bleiben.

## 2. Wettbewerb

Die zweite Triebkraft heißt Wettbewerb. Dort, wo die Privatwirtschaft Aufgaben der Rechtspflege wahrnimmt, namentlich Rechtsanwälte und Inkassounternehmen, ist dieser Effekt offensichtlich. Wer hier digitalisiert, kann in bestehenden Märkten die Wettbewerber mit höherer Qualität, schnellerer Lieferzeit und niedrigeren Kosten ausstechen und darüber hinaus gänzlich neue Märkte erschließen.<sup>22</sup>

Im Bereich der Rechtsdienstleistungen ist natürlich die Besonderheit zu

beachten, dass sich der Wettbewerb nur im Rahmen der berufsrechtlichen Regulierung entfalten kann. Wenn eine Rechtsdienstleistung nur von einem Rechtsanwalt zu einer vorgeschriebenen Vergütung erbracht werden darf, sind digitale Gegenentwürfe nur bedingt zum Wettbewerb zugelassen. Wie gezeigt sollte dem Staat aber an einer Liberalisierung gelegen sein, wenn dadurch die Effektivität des Rechtswesens steigt. Eine solche beginnt sich bereits abzuzeichnen, wie jüngst etwa das „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“ und das *BGH-Urteil*<sup>23</sup> zu *Smartlaw* zeigten. Laut Koalitionsvertrag will die Ampel-Koalition diesen Trend fortsetzen: Der Rechtsrahmen für Legal-Tech-Unternehmen soll erweitert, das Verbot von Erfolgshonoraren modifiziert und das Fremdbesitzverbot geprüft werden.<sup>24</sup> In Zustimmung zu These 16 ist also nicht gesichert, dass die Verrichtung juristischer Arbeit den heute bekannten Berufsgruppen zum Großteil vorbehalten bleibt. Es ist daher davon auszugehen, dass der Wettbewerb im Rechtsdienstleistungsmarkt die Digitalisierung des Rechts weiter antreiben wird.

<sup>19</sup> LT-Drucks. 17/13357, S. 77, 92.

<sup>20</sup> <https://tech.4germany.org/project/digitale-klagewege-bmjv/>; die Schwerpunktsetzung kritisierend und für einen Fokus auf innergerichtliche Herausforderungen plädiierend: *Welter, Paul F./Schuh, Mathias*, NJW-Aktuell 49/2021, 15.

<sup>21</sup> Amtsblatt der Europäischen Union C 96 vom 13.03.2019, S. 9–32, <https://eur-lex.europa.eu/>

[legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C\\_.2019.096.01.0009.01.DEU](https://www.gesetze-bundestag.de/legazust/doc/19/096/01/0009/01/DEU).

<sup>22</sup> Zum wirtschaftlichen Mechanismus dahinter siehe oben S. 4 ff.

<sup>23</sup> *BGH*, Urteil vom 09.09.2021 – I ZR 113/20, in: GRUR 2021, 1425.

<sup>24</sup> *SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP*, Koalitionsvertrag, 2021, S. 112, <https://www.spd.de/koalitionsvertrag2021/>.

### III. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann rechtliche Arbeit mithilfe von Digitalisierung günstiger, schneller und teilweise auch besser verrichtet werden. Dadurch können insgesamt mehr rechtliche Bedürfnisse befriedigt werden, weil sich juristische Arbeit in mehr Fällen lohnt und die bisher durch die Juristenknappheit limitierte Produktionskapazität überwunden wird.

Es ist damit zu rechnen, dass dieses Potenzial zunehmend ausgeschöpft wird. Dem Staat einerseits kann daran nur gelegen sein, weil er durch die so bewirkte Annäherung von Recht und Wirklichkeit seinen Zweck besser erfüllen kann. Unternehmen andererseits können auf diesem Wege neue Märkte erschließen und Wettbewerbsvorteile aufbauen bzw. wettbewerbsfähig bleiben. Beides ist heute bereits zu beobachten. Die Digitalisierung des Rechts ist gekommen, um zu bleiben. Sie wird die Zukunft des Rechts prägen.

#### B. Folgen für die juristischen Berufe

Diese prognostizierten Veränderungen der juristischen Wertschöpfung werden sich natürlich auch auf die an ihr beteiligten Berufe auswirken. In Zustimmung zu den Thesen 16 bis 18 werden es nicht mehr nur die tradierten Berufsbilder wie Richter oder Anwälte sein, die juristische Arbeit verrichten. Umgekehrt werden diese aber auch nicht wegfallen.

*Neue* Berufsbilder werden dort entstehen, wo die Digitalisierung die juristische Wertschöpfungskette verändert. Nimmt man die Rechtswissenschaft und Normsetzung einmal aus, dient die Arbeit von Juristen meist unmittelbar dem konkreten Fall. Die Arbeit eines Anwalts dient unmittelbar irgendeinem Mandat, die eines Richters unmittelbar irgendeinem Fall. Die Wertschöpfungskette beherrschen die Juristen meist vollständig. Am Übergang vom einen ins nächste Glied dieser Kette steht häufig ein juristischer Text (z. B. Klage, Replik, Urteil).

In Zustimmung zu These 17 verändert die Digitalisierung das. Sie verlagert viel juristische Arbeit weg vom Einzelfall hin zur Softwareentwicklung. Zum Beispiel berät ein Jurist dann nicht Mandant ABC in der Angelegenheit XYZ, sondern konzeptioniert eine *abstrakte* Beratung für diesen, aber auch *alle* gleichgelagerten Angelegenheiten, die dann erst die *Software* unmittelbar auf den Einzelfall anwendet. Das Arbeitsergebnis eines solchen Juristen ist kein juristischer Text, sondern allenfalls die Bauanleitung dafür (z. B. in Form von Formularen, Programmlogik und Textbausteinen mit Platzhaltern). Aber auch die Arbeit am Einzelfall wird die Digitalisierung verändern, so etwa wenn Big-Data-Analyse für die juristische Recherche und Urteilsprognose verwendet werden soll. Diese Tätigkeiten erfordern ein Kompetenzbündel *sui generis*, das tradierte juristische Berufe heute weder aufweisen noch „nebenbei“ aufwei-

sen werden können. Will man den Juristen nicht zur eierlegenden Wollmilchsau, zum Alleskönner ausbilden, so werden sich neue, spezialisierte Berufsbilder durchsetzen. These 17 zählt beispielhaft und zutreffend auf: „Juristische Projekt- und Prozessmanager, Juristische Analysten, Juristische Designer und Juristische Ingenieure (Legal Engineers).“

*Traditionelle* Berufsbilder werden zwar bestehen bleiben. Schließlich wird es immer Tätigkeiten geben, die Software nicht wahrnehmen kann oder wo wir dies nicht wollen. Eine fundierte dogmatische Ausbildung, angereichert um diverse Schlüsselqualifikationen wird weiterhin der Inbegriff juristischer Tätigkeit sein. Allerdings werden sich auch diese Berufsbilder in eine im Wandel befindliche Umgebung einbetten müssen. Vor allem vom Fließtext als „Darbietungsform“ fast aller Arbeitsprodukte werden sie zunehmend Abschied nehmen müssen. Immer seltener wird man sich die aufwändige Exegese eines Fließtextes antun wollen, wenn man die wesentlichen Informationen auch in strukturierter Form abfragen könnte. Auch wird man seltener Kosten dafür aufwenden wollen, Verträge durchzusetzen, wenn *smart contracts* dies automatisch könnten. Zumindest an diese neuen „Darbietungsformen“ ihrer juristischen Arbeit werden sich die traditionellen Berufe anpassen müssen.

### C. Folgen für die Juristenausbildung

Eine Juristenausbildung, die auf die oben prognostizierte Zukunft nicht vorbereitet, ist nicht nur nicht zukunftsfähig. Sie wäre auch gerade nicht im oben beschriebenen Sinne des Staates, das Rechtswesen zu optimieren. Die Juristenausbildung muss also um digitale Inhalte ergänzt werden, die sich aus der obigen Prognose ableiten lassen.

Dabei bietet sich eine an den zeitlichen Phasen von Innovationsprozessen orientierte Gliederung an.<sup>25</sup> Zu Beginn steht stets das Bewusstsein, dass Innovation nicht von allein kommt, sondern eine Aufgabe ist (dazu I.). Ist diese Initialzündung erfolgt, müssen Ideen generiert (dazu II.) und sodann umgesetzt (dazu III.) werden. Jede dieser Phasen stellt andere Anforderungen in den Vordergrund. Für die Auswahl der dafür geeignetsten *Formate* von der Schlüsselqualifikation bis hin zum Bachelor wird auf die Stellungnahme von recode.law für den Landtag verwiesen.<sup>26</sup> Vor allem wird zu erörtern sein, wie weit man das klassische Jurastudium mit digitalen Inhalten anreichern können wird bis dies den Ausbildungsschwerpunkt so sehr verlagert – also der T-Strich den in These 26 angesprochenen *T-shaped lawyer* umkippen lässt –, dass stattdessen spezielle Bachelor- oder Mas-

---

<sup>25</sup> Hier angelehnt an: *Corsten, Hans/Gössinger, Ralf/Müller-Seitz, Gordon/Schneider,*

*Herfried,* Grundlagen des Technologie- und Innovationsmanagements, 2016, S. 23 f.

<sup>26</sup> Siehe Fn. 2, S. 22–36.

terangebote geschaffen werden müssen. Am angegebenen Ort finden sich ebenfalls tiefergehende Ausführungen dazu, wie sich diverse Ausbildungsinhalte inhaltlich vermitteln ließen.<sup>27</sup> Letztlich stellt sich die Frage, welche Auswirkungen all dies auf die übrigen Ausbildungsinhalte haben wird (dazu IV.). Abgeschlossen wird wieder mit einer Zusammenfassung (dazu V.).

### **I. Mindset: Wandel als Aufgabe**

Workshop III fragte danach, was man werdenden Juristen beibringen müsse, „um für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet zu sein“. Man könnte dies so verstehen, als braue sich diese „Arbeitswelt der Zukunft“ wie ein Unwetter von allein zusammen und bewege sich dann langsam auf uns zu. So als müssten Juristen dann statt in den Baumarkt, um Wasserpumpen zu kaufen, in (Fort)Bildungsinstitute hasten, um sich mit Zertifikaten über die Teilnahme an IT-Lehrgängen einzudecken, und dann abwarten, bis die „Arbeitswelt der Zukunft“ über sie hereinbricht. Eine solche Vorstellung von Innovation, dass man sie einfach nur abwarten müssen, wäre unzutreffend. Eine „Arbeitswelt der Zukunft“, für die wir uns *rüsten* müssten, wird es nie geben, wenn wir sie zuvor nicht *erschaffen* haben. Dort, wo Legal Tech noch nicht Normalität ist, bedeutet Legal Tech nicht *Anpassung*, sondern *Gestaltung*.

Die Erkenntnis, dass das Rechtswesen aufgrund technologischen Fortschritts nunmehr etwas grundlegend Wandelbares darstellt, ist für Juristen ein Novum. Ebenso verhält es sich mit ihrer damit verbundenen Aufgabe, auch im großen Stil gestaltende und nicht nur verwaltende Kraft zu sein. Schließlich sind Rechtswesen im besonderen Maße von Beständigkeit geprägt. Lange hatte es gereicht bzw. war es gerade geboten, als junger Jurist einfach das zu tun, was Generationen vor einem auch schon taten. Das Referendariat ist die Institutionalisierung davon. Nichts läge dem jungen Volljuristen ferner als *Neugestaltung*, nachdem er eine mindestens siebenjährige Ausbildung durchlaufen hat, die ihm nahezu zum *Gegenteil* erzog. Für Juristen ist das Ausbrechen aus der Norm ein Haftungsrisiko, keine Tugend. Das muss sich ändern, soll sich das Rechtswesen ändern.

Dafür ist nicht nur entscheidend, dass Juristen als Teil des Rechtswesen ihren oben<sup>28</sup> beschriebenen gesellschaftlichen Auftrag begreifen, das Rechtswesen bestmöglich zu optimieren oder überspitzt: für Gerechtigkeit zu sorgen. Sie benötigen auch ein Grundverständnis davon, dass juristische Arbeit überhaupt *digitalisierbar* ist. Selbst in Workshop III, wo nahezu ausschließlich Volljuristen, dazu noch sehr erfolgreiche, vertreten waren, war manchen Teilnehmer unklar, warum man denn Urteile von Amtsgerichten veröffentlichen und wer die alle lesen solle. Die Antwort: Damit man Big-Data-Analysen mit ihnen

---

<sup>27</sup> Ebenda, S. 12–21.

<sup>28</sup> Siehe S. 4 ff.

durchführen und so ein umfassendes Bild der Rechtsprechung erhalten kann. Wenn schon gestandenen und dazu auch noch im Bereich Digitalisierung engagierten Profijuristen nicht abschließend klar ist, was die Digitalisierung im Recht bewirken kann, dann ist es das den Jurastudierenden, die das Rechtswesen bisher kaum von innen gesehen haben, erst recht nicht.

Juristen dürfen nicht mehr nur Teil der Rechtsmaschinerie sein, sondern müssen sich auch zu ihrem Konstrukteur aufschwingen. Hier muss eine zukunftsfähige Juristenausbildung den Anfang machen. Jeder junge Jurist muss verstanden haben, dass sich das Rechtswesen wandeln muss, Digitalisierung der Schlüssel dazu ist und sie selbst jedenfalls eine passive Mitwirkungspflicht daran trifft. Das muss sich durch alle Vorlesungen ziehen; das muss Einzug in das allgemeine und allzeit begleitende Selbstverständnis der Juristenausbildung erhalten.

## II. Ideengenerierung

Ist das digitale Mindset da, müssen als nächstes konkrete Ideen generiert werden. Voraussetzung dafür ist eine Suchfeldbestimmung. Im ersten Schritt müssen Juristen den Untersuchungsgegenstand „Rechtswesen“ in seiner aktuellen Erscheinungsform erfassen und dann in einem zweiten Schritt neue, unvoreingenommene

Perspektiven auf diesen Gegenstand einnehmen. Das ist der Ort, an dem die in These 7 angesprochenen „völlig neue Formen der Streit- und Konfliktlösung und der Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten“ erfunden und die in These 9 aufgeworfene Frage beantwortet werden können, „wie weitgehend Softwaretechnologie in der Justiz eingesetzt werden sollte.“ Auch geht es in Zustimmung zu These 14 nicht nur um rein technische Fragen, „sondern auch um eine Frage der Gestaltung von Abläufen und der weitgehenden Strukturierung von Daten, ohne die Maschinenlesbarkeit nicht möglich ist.“

Für diesen ersten Schritt müssen Juristen Strukturwissen erwerben.<sup>29</sup> Sie müssen in der Lage sein, eine Vogelperspektive auf das Recht einzunehmen, die die Gesamtsystematik betont und die dogmatischen Details verschwimmen lässt. Sie müssen lernen, hier mehr als nur einmal „Warum?“ zu fragen. Erst so erschließt sich ihnen das „Design“ des heutigen Rechtswesens, das es im nächsten Schritt zu überarbeiten gilt. Zudem wird mit einem solch ganzheitlichen Ansatz Silodenken vorgebeugt, welches Querverbindungen außer Acht lässt. So ist etwa für das Gesamtsystem vergleichsweise wenig gewonnen, wenn das Subsystem „Anwaltskanzlei“ das Verfassen von Klageschriften automatisiert, aber dafür das Subsystem „Gericht“ mit Massen an sich zwar immer wiederholenden,

---

<sup>29</sup> Das erzeugt zudem auch Synergieeffekte mit den traditionellen Ausbildungsinhalten, siehe unten S. 14.

aber manuell kaum zu durchdringenden Textbausteinen überhäuft wird.<sup>30</sup> Das würde das Problem nur verlagern, nicht lösen.

Ist der Untersuchungsgegenstand auf diesem Wege durchdrungen, gilt es im zweiten Schritt mittels *design thinking* aus überkommenen Denkmustern ausubrechen und neue Perspektiven auf das Jetzt einzunehmen. Dabei hilft Interdisziplinarität, besonders in soziologischer<sup>31</sup>, betriebswirtschaftlicher und informatischer Hinsicht. Die Soziologie kann zeigen, aus welchen Gründen und an welchen Stellen ein Rechtssystem Recht und Wirklichkeit nicht zusammenzuhalten vermag. Dies gibt Aufschluss über die Bedürfnisse, die ein Rechtswesen befriedigen soll, und die Gründe, warum es daran teilweise scheitert. Versteht man Recht als Produkt und die Rechtspflege als Produzent, kann die Betriebswirtschaftslehre – wie oben schon skizziert<sup>32</sup> – sodann aufzeigen, wie der Produktionsprozess theoretisch optimiert werden könnte.<sup>33</sup> Weil das Mittel dazu in den meisten Fällen Informationstechnologie sein wird, ist ein gewisses Grundverständnis dafür selbstverständlich ebenfalls erforderlich.

An dieser Stelle ist mit einem weitverbreiteten Missverständnis aufzuräumen: Es soll nicht jeder Jurist zum Programmierer werden. Das ist nicht nur evident unpraktikabel, es wäre auch unnötig. Es genügt, wenn Juristen ihre Arbeit als Informationsverarbeitungsprozesse zu betrachten lernen, sprich sich im *computational thinking* üben. Auch sollten sie schon bestehende Software und ihre Anwendungsmöglichkeiten überblicksartig kennenlernen. Das genügt schon, damit sie in der eigenen Arbeit die automatisierbare Routinearbeit erkennen und so überhaupt Anlass haben, deren Automatisierung zu initiieren. Aus diesem Grund findet sich auch im BWL-Studium vielerorts ein Kurs in Wirtschaftsinformatik: nicht um jeden Betriebswirt zum Informatiker zu machen, sondern um sie für Digitalisierungspotenzial zu sensibilisieren. Daher ist dem Gedanken von These 27 a. E. beizupflichten.

Wer glaubt, dieses Digitalverständnis brächten die sog. *digital natives* sowieso schon mit und man müsse nur abwarten, bis jene die älteren Semester in den Unternehmen und Gerichten allmählich beerben, der irrt ebenfalls. Ja, die in den 90ern geborenen

---

<sup>30</sup> Siehe Fn. 8.

<sup>31</sup> Damit ist keine Wiederbelebung der Rechtssoziologie im Sinne der 1970er und 1980er Jahre gefordert. Diese wollte gerade auch den *Inhalt* juristischer Regeln und Entscheidungen beeinflussen. Hier geht es hingegen allein um die Beurteilung von deren *Wirksamkeit*, ohne dass soziologische Bewertungsmaßstäbe bei deren Zustandekommen eine Rolle gespielt hätten sollen.

<sup>32</sup> Siehe S. 4 ff.

<sup>33</sup> Diese Entromantisierung des Rechts, weg vom kunstvoll handgefertigten Unikat hin zum industrialisierten Massenprodukt, eckt vielerorts an und provoziert zum Einspruch, Recht sei keine Ware, deren Qualität sich beliebig viele Kosten absparen ließen. Dem ist an sich zuzustimmen, nur ist es kein Argument gegen eine betriebswirtschaftliche Betrachtung des Rechtswesens per se. Schließlich kann dieser eine gewisse Mindestqualität als Ziel vorgegeben werden.

(werdenden) Juristen sind mit Computern und dem Internet aufgewachsen. Aber flächendeckend hatten sie dort nur mit kinderleichter *Google*-Suche und im weitesten Sinne mit Unterhaltungselektronik zu tun. Abseits davon genügt bei vielen schon der Erhalt einer ZIP-Datei oder die Anweisung, bei Word ein nicht nummeriertes Deckblatt anzulegen, um Ratlosigkeit auszulösen. Spiegelbildlich erscheint es auch jungen Juristen teilweise wie ein Gang übers Wasser, wenn man Platzhalter in Vertragsmustern nicht manuell, sondern mittels *document automation* automatisch befüllt. Man kommt nicht drum herum: Digitale Kompetenz muss aktiv erlernt werden und kommt nicht von allein.

### III. Ideenrealisierung

Ist auf diesem Wege eine Idee entstanden, muss sie realisiert werden. Das erfordert die Mitwirkung von Juristen in passiver sowie aktiver Hinsicht.

In passiver Hinsicht müssen Juristen sich gegenüber neuen Ideen und auch grundlegenderen Reformen aufgeschlossen zeigen und sie nicht vor lauter Betriebsblindheit aus Semmelweis-Reflex<sup>34</sup> oder Eigeninteressen<sup>35</sup> boykottieren. Freilich ist das wohl

keine „Fähigkeit“, die man über die Vermittlung des oben<sup>36</sup> geschilderten digitalen Mindsets hinaus akademisch fördern könnte.

In aktiver Hinsicht wird sich zumindest ein Teil der Juristen auch an der Umsetzung von Ideen beteiligen müssen. Andere Berufe, die an der Entwicklung von Software beteiligt sind (z. B. Softwareentwickler, Gestalter, Datenanalysten, Investoren), kennen das Recht schließlich nicht in ausreichender Tiefe. Daraus folgt, dass einige Juristen in interdisziplinären Teams arbeiten werden müssen. Die interdisziplinären Kollegen und den Prozess einer Softwareentwicklung an sich müssen Juristen verstehen lernen. Auch werden sie dort eine andere Form von Arbeitsbeitrag beisteuern müssen, nämlich keine Rechtsdienstleistung, sondern abstrakte Konzepte, Anforderungsprofile, Softwaretests, Kommunikation, Hilfe beim Vertrieb, zumindest im B2B-Bereich, usw.<sup>37</sup>

### IV. Auswirkung auf andere Ausbildungsinhalte

Die Digitalisierung des Rechts wird auch Auswirkungen auf die bestehenden, klassischen Ausbildungsinhalte haben. Je mehr juristische Arbeit

---

<sup>34</sup> „Als Semmelweis-Reflex wird die Vorstellung beschrieben, dass das wissenschaftliche Establishment eine neue Entdeckung quasi ‚reflexhaft‘ ohne ausreichende Überprüfung erst einmal ablehne und den Urheber eher bekämpfe als unterstütze, wenn sie weit verbreiteten Normen oder Überzeugungen widerspricht.“, Wikipedia, Eintrag zu: „Semmelweis-Reflex“,

<<https://de.wikipedia.org/wiki/Semmelweis-Reflex>>.

<sup>35</sup> So sieht sich das Pochen mancher Anwälte auf ein strenges Berufsrecht schnell dem Verdacht ausgesetzt, Eigeninteressen zulasten des Gemeinwohls in den Vordergrund zu stellen.

<sup>36</sup> Siehe S. 10 f.

<sup>37</sup> Siehe dazu auch S. 8.



Software bewältigen kann, umso weniger müssen Menschen für diese Arbeit ausgebildet werden. Das wirkt sich insofern auf die klassischen Ausbildungsfächer aus, als dass das Reproduzieren von bereits entwickelten Lösungen für juristische (Standard-)Probleme an Wert verliert. Das kann Software besser als wir. Es wird dann vielmehr die Aufgabe von Juristen sein, diejenigen Fälle zu lösen, die bisher noch nicht gelöst wurden und für die noch kein Schema existiert, das eine Software abarbeiten könnte. Um es mit den Worten von *Haferkamp*<sup>38</sup> zu sagen:

*Bereits jetzt werden Fälle, zu denen uns die Justiz Halt gibt, die also eine relativ sichere Urteilsprognose ermöglichen, über IT-Plattformen und Bots abgewickelt. Auch die Justiz wird Routinefälle künftig digital abarbeiten. [...] Juristen werden bald primär gebraucht werden, wenn es um seltene und komplexe Fälle geht, bei denen eine Urteilsprognose besonders unsicher ist. Die hierzu notwendigen Fähigkeiten lehren wir nicht. Unsere Absolventen sind nicht darin geübt, eigene Rechtspositionen, für die es keine Leitjudikatur gibt, zu entwickeln und vor einem Kreis von Juristen zu verteidigen. Sie sind Reproduzenten, keine Produzenten. Zwischen Wissen und Können wird die Grenze zwischen Bot und Juristen verlaufen. Die Kunst der selbstständigen dogmatischen Argumentation wird wichtiger*

*werden. Warum also nicht wieder echte Dogmatik?*

Sinnvollerweise mündet dies in einer *Verwissenschaftlichung* des Jurastudiums. *Haferkamp*<sup>39</sup> gliedert diese in drei Leitbegriffe: *Dogmatik – Struktur – Grundlagen*. Das Entwickeln und argumentative Vertreten juristischer Meinungen rückt dabei in den Vordergrund. Nicht nur bei dieser dogmatischen Arbeit hilft Strukturwissen, indem es nicht die Lösung im Einzelfall, sondern die Wege dorthin, begonnen bei den Grundzügen des Rechts, betont. Die dabei eingenommene Vogelperspektive auf das Recht hilft auch bei der oben<sup>40</sup> schon angesprochenen *Ideengenerierung* im Bereich der Digitalisierung des Rechts. Denn nur durch diese Vogelperspektive können Digitalisierungspotenziale überhaupt sinnvoll und alle Querverbindungen berücksichtigend aufgetan werden. Vermittelt werden muss dies auch in den Grundlagenfächern, die dafür gestärkt werden müssen. Soweit dies in These 23 mit Methodenkompetenz gemeint ist, ist dieser zuzustimmen.

Daraus ergibt sich der für viele kontraintuitive Befund, dass die Digitalisierung des Rechts die Juristenausbildung nicht verwässert, sondern ganz im Gegenteil stärkt und es erlaubt, sie auf ihren Inbegriff zurückzuführen. Sie ist keine Feindin der Rechtswissenschaft, sondern eine wahre Freundin. Digitalisierung hält uns lästige Standardprobleme vom

---

<sup>38</sup> *Haferkamp/Hans-Peter*, Zur Zukunft der zivilrechtswissenschaftlichen Lehre, JZ 2021, 1050 (1052).

<sup>39</sup> Ebenda, insgesamt.

<sup>40</sup> Siehe S. 11 f.

Hals, die Dozenten und Studierende gleichermaßen nicht mehr sehen können, und gibt uns Raum, *Rechtswissenschaftler* statt nur *Rechtskundige* zu sein. Das ist im Sinne von These 24 auch dringend nötig, um den Nachwuchsjuristen nicht noch mehr abzuverlangen, als es die zwei Staatsexamina eh schon tun.

## V. Zusammenfassung

Zusammenfassend muss die Digitalisierung des Rechts eine Rolle in der Juristenausbildung spielen, weil ansonsten kaum jemand in der Lage sein wird, diese voranzutreiben. Ganz nebenbei werden Nachwuchsjuristen ansonsten auch Probleme haben, der sich wandelnden Nachfrage vonseiten des Arbeitsmarkts zu entsprechen.

Eine zukunftsfähige Juristenausbildung muss dem Nachwuchs flächendeckend das Mindset vermitteln, dass das Rechtswesen mit dem Aufkommen der Informationstechnologie etwas grundlegend Wandelbares geworden ist, was zu gestalten ein neuer Auftrag für uns ist. Weiterhin muss die Lehre zumindest Teile des Nachwuchses in die Lage versetzen, innovative Ideen für die Modernisie-

rung des Rechtswesens zu entwickeln. Als Werkzeuge dafür dienen ihnen Strukturwissen und interdisziplinäre Perspektiven, vor allem soziologische, betriebswirtschaftliche und informatische. Wer sich auch an der Realisierung solcher Ideen in interdisziplinären Teams beteiligen möchte, dem muss die Juristenausbildung die Möglichkeit dazu geben, sein Wissen entsprechend zu vertiefen und operative Kompetenzen und Erfahrung zu gewinnen. Soweit all dies davon umfasst ist, was These 22 mit Legal Tech, Legal Design und Grundzüge der Rechtsinformatik beschreibt, ist dieser damit zuzustimmen.

Im Bereich der klassischen Ausbildungsinhalte schafft die Digitalisierung des Rechts Raum, die Juristenausbildung von der Rechtskunde vermehrt hin zur Rechtswissenschaft zu bewegen. Sie verwässert das Jura-studium folglich nicht, sondern ermöglicht die Rückführung auf dessen Inbegriff. Das sollte auch geschehen, um den Nachwuchsjuristen nicht neben der zwei Staatsexamina noch mehr abzuverlangen.

## 5. Workshop IV:

### Digitale Prüfung: Voraussetzungen und Möglichkeiten der Durchführung universitärer und staatlicher juristischer Prüfungen in digitaler Form

(20. Oktober 2021)

#### a) Thesenpapier



Dr. Corinna Dylla-Krebs, Leitende Ministerialrätin, Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschäftsführende Vertreterin der Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen<sup>1</sup>

**These 1:** Die staatlichen juristischen Prüfungen sind so schnell wie möglich flächendeckend und dauerhaft IT-unterstützt zu ermöglichen, idealerweise in eigens hierfür zur Verfügung stehenden PC-Halls. Für die universitären Prüfungen, insbesondere für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, ist Gleiches anzustreben.

Eine Kooperation zwischen staatlichen und universitären Prüfungsämtern ist wünschenswert.

**These 2:** Für die IT-unterstützt erbrachten Aufsichtsarbeiten ist langfristig ein vollständiger elektronischer Workflow anzustreben: Meldung – Anfertigung – Korrektur – Aufgabentext – Hilfsmittel – Einsichtnahme – Verwaltung – Archivierung.

**These 3:** Bei der Durchführung der IT-unterstützten Prüfungen sind Fairness, Chancengleichheit, Datenschutz und Informationssicherheit sowie – wegen der besonderen Relevanz der Noten der juristischen Prüfungen – Schutz vor Täuschungen jeglicher Art unbedingt zu gewährleisten.

**These 4:** Durchführung und Ergebnisse der IT-unterstützt erbrachten Prüfungen sind zu dokumentieren und in geeigneter Weise zu evaluieren.

**These 5:** Studienleistungen und Prüfungen können unterschiedlichen Regeln und Praktiken folgen. Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung der ersten Prüfung – bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung – und der zweiten juristischen Staatsprüfung ist zu gewährleisten (vgl. § 5d Abs. 1 S. 2 DRiG).

---

<sup>1</sup> Die Thesen geben die persönliche Auffassung der Verfasserin wieder.

**These 6:** Es gibt schriftliche und mündliche Prüfungen. Die schriftlichen Prüfungen finden entweder mit Aufsicht (Aufsichtsarbeiten) oder ohne Aufsicht (häusliche Arbeiten) statt. In diesem Rahmen ist die Entwicklung neuer Prüfungsformate denkbar (z.B. 48-Stunden-Hausarbeit oder Gruppenarbeit).

**These 7:** In der ersten Prüfung – bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung – und der zweiten juristischen Staatsprüfung haben Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfungen präsent stattzufinden.

**These 8:** Hard- und Software sind in den staatlichen juristischen Prüfungen von den Justizprüfungsämtern zu stellen, die auch das Ausfallrisiko tragen. Den Prüflingen ist Gelegenheit zu geben, sich vorab mit Hard- und Software vertraut zu machen.

**These 9:** Die bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in den staatlichen Prüfungen zur Verfügung stehenden Software-Funktionen und sonstigen Hilfsmittel (Gesetzestexte, Kommentare) sind bundesweit zu vereinheitlichen. Die Software ist auf Basisfunktionen zu beschränken und bedienungseinfach zu gestalten. Jedenfalls solange die elektronische Anfertigung nicht für alle Prüflinge verpflichtend ist, scheiden Sonderfunktionen (z.B. Rechtschreibung, Gliederung) aus.

**These 10:** Von der Frage, wie die Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, zu unterscheiden ist die Frage,

welche Hilfsmittel zugelassen werden. Nicht alles was technisch möglich ist, ist didaktisch sinnvoll und prüfungsrechtlich zuzulassen. Für die staatliche Pflichtfachprüfung bleibt es bis auf Weiteres bei der Zulassung bestimmter Gesetzestexte, für die zweite juristische Staatsprüfung bei der Zulassung bestimmter Gesetzestexte und Kommentare.

**These 11:** Die Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung dienen, auch wenn sie digital erstellt werden, der Feststellung von nachhaltig vorhandenem Grundwissen, Systemverständnis, Methodenkompetenz und juristischer Argumentationsfähigkeit. Sie sollen eine „Einladung zum Selberdenken“ sein. Gegenstand ist die Lösung eines juristischen Falls, was Zusatzfragen nicht ausschließt. Zu prüfen und zu bewerten sind die Fähigkeit zur Strukturierung des Sachverhaltes, zur Ausdeutung des Begehrens, zum Auffinden der einschlägigen Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung, zu Obersatzbildung, Subsumtion und Argumentation.

**These 12:** Die Fähigkeit zur Recherche in juristischen Datenbanken, zum Umgang mit der Datenfülle von Rechtsprechung, wissenschaftlichem Schrifttum und sonstigen Informationen aller Art, zu Vergleichen, Auswahl und Reproduktion, die eine Basiskompetenz darstellt, ist in einem eigenen Prüfungsformat zu prüfen und zu bewerten. Dies kann mit und ohne Aufsicht und in beliebiger Zeit geschehen. Zu erproben sind solche Prüfungsformate im universitären Studienbetrieb.



v.l.n.r.: Jens Schumacher, Prof. Dr. Matthias Casper, Dr. Robert Ortner, Alessandra von Krause, Guido Tiesel, Christopher Joch, Isabelle Biallaß, Alexander Schulz, Birgit Nennstiel, Volker Reuschenbach, Prof. Dr. Frank Weiler, Malte Völkening, Dr. Stefan Kirschgens (Moderator), Dr. Corinna Dylla-Krebs,

## b) Stellungnahmen



Dr. Martin Laufen<sup>1</sup>, Dr. Rüdiger Greth<sup>2</sup>, Isabelle Biallaß<sup>3</sup>

### Stellungnahme:

#### Über die Bedeutung der Informationssicherheit

Aus der Sicht des Ressort-CISO des Ministeriums der Justiz Nordrhein-Westfalen ist These 3 ausdrücklich zu unterstützen. Nicht nur bei der Durchführung, sondern bereits bei der Planung der elektronischen Abnahme der staatlichen juristischen Prüfungen müssen die Aspekte der Informationssicherheit stets mitgedacht werden.

Informationssicherheit ist zum einen IT-Sicherheit, also der Schutz des soziotechnischen Systems aus Mensch und IT-Gerät, und zum anderen darüber hinausgehend der Schutz des

Wissens und der Abläufe einer Organisation. Schutz meint dabei Schutz vor Bedrohungen, die

- die Vertraulichkeit,
- die Integrität oder
- die Verfügbarkeit

von Prozessen, Daten, Räumen oder anderen Objekten beeinträchtigen können.

Diese Grundwerte müssen bei der Einführung der digitalen Prüfung beachtet werden. Vertraulichkeit bedeutet, dass sichergestellt werden muss, dass die für die digitale Prüfung relevanten Prozesse, Daten, etc. nicht unberechtigt zur Kenntnis genommen oder weitergegeben werden. Auch wenn dies wie eine Selbstverständlichkeit erscheint, sind – in Bezug auf die Papierklausur – durchaus schon Verstöße gegen diesen Grundwert bekannt geworden.

Der zweite Grundwert ist die Integrität; dies bedeutet, dass die Korrektheit der Informationen und der Funktionsweise der eingesetzten Systeme sichergestellt werden muss. Zunächst muss der Prüfling im Prüfprozess eindeutig authentifiziert und autorisiert werden. Diese Authentizität ist ein Aspekt der Integrität, die darauf zielt, dass der Ursprung der Daten festgestellt werden kann. Der Inhalt der

<sup>1</sup> Ressort-CISO des Ministeriums der Justiz Nordrhein-Westfalen/Referatsleiter IT 2 (Informationssicherheit/CISO, Rechtsfragen des ERV und der E-Akte, e-Justice Projekte der EU).

<sup>2</sup> Leiter des Kompetenzzentrums Informationssicherheit, OLG Hamm.

<sup>3</sup> Referentin im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat IT 2 (Informationssicherheit, Rechtsfragen des ERV und der E-Akte, E-Justice-Projekte der EU, KI und Legal Tech).

Klausuren muss im Nachhinein unveränderbar sein. Das gleiche gilt – im Falle der elektronischen Korrektur – für die Anmerkungen der Prüfer. Bereits bei der Entwicklung der Software, mit der die digitale Prüfung abgenommen wird, sollte insbesondere dieser Punkt mitgedacht werden, z. B. in dem nicht nur der durch den Prüfling erstellte Text gespeichert wird, sondern auch dokumentiert wird, wann welche Befehle eingegeben wurden.

Zudem ist der Grundwert der Verfügbarkeit zur berücksichtigen. Autorisierte Benutzer dürfen nicht am Zugriff auf Informationen und Systeme behindert werden. Zu denken ist vor allem an den Prüfling während des für die Klausurerstellung festgesetzten Zeitraums, aber auch an die Prüfer, die Mitarbeiter des Prüfungsamts und den im Nachgang Einsicht nehmenden Prüfling.

In Kenntnis der Bedeutung der Informationssicherheit wurde im Jahr 1991 das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gegründet. Im Laufe der Jahre hat das BSI bestehende Standards für Informationssicherheit aggregiert und zum sogenannten „IT-Grundschutz“ ausgebildet. Mit Grundschutz ist nicht etwa „Grund“ im Sinne von „Grundversorgung“ oder „grundsätzlich“ gemeint, sondern vielmehr im Sinne von „gründlich, vollständig, ganz und gar“.

Der Grundschutz richtet sich vor allem an Bundesbehörden, Landesbehörden und Wirtschaftsunternehmen und versetzt sie in die komfortable Situation, kostenlos auf einen äußerst differenzierten und spezifischen Standard zurückgreifen zu können, der von Sicherheitsexperten auf Basis aktueller Technik und Erfahrungen ausgearbeitet wurde. Die Justiz NRW hat sich, der Landesverwaltung NRW folgend, in ihrer Informationssicherheitsleitlinie<sup>4</sup> zu der Anwendung der IT-Grundschutz-Standards verpflichtet.

Der Grundschutz bietet zunächst eine Methodik, die sicherstellt, dass eine Organisation sich sämtlicher in ihrem Bereich relevanter Problemfelder der Informationssicherheit bewusst werden kann und mit deren Hilfe ein Sicherheitskonzept entweder für die komplette Organisation oder aber einen bestimmten Bereich, z. B. die „Digitale Prüfung“ erstellt werden kann. Mit Hilfe des Sicherheitskonzepts wird ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess für die Organisation bzw. den bestimmten Bereich initiiert und betrieben. Das Sicherheitskonzept besteht zu Beginn im Wesentlichen aus den Stufen:

- Festlegung des Geltungsbereichs
- Identifikation der wesentlichen Prozesse und weiterer wesentlicher Objekte wie z. B. Räume und Geräte

---

<sup>4</sup> [https://lv.justiz.nrw.de/Justiz\\_NRW/informationstechnik/informationssicherheit/index.php](https://lv.justiz.nrw.de/Justiz_NRW/informationstechnik/informationssicherheit/index.php).

- Festlegung des Schutzbedarfs der Prozesse und der damit verbundenen Daten

Der Grundschatz verlangt auf sämtlichen Stufen, dass die Festlegungen von der jeweiligen Organisationsleitung verantwortet werden, wobei auf den fachlichen Input der jeweils „problem nächsten“ Stellen innerhalb der Organisation zurückgegriffen werden kann und sollte. Bei dem gesamten Informationssicherheitsprozess sieht der Grundschatz eine koordinierende und kontrollierende Rolle in Gestalt eines Informationssicherheitsbeauftragten vor, der weisungsfrei agieren und unmittelbaren Zugang zur Leitungsebene haben muss.

Die IT-Grundschatz-Methodik empfiehlt drei Schutzbedarfskategorien:

- normal: Die Schadensauswirkungen sind begrenzt und überschaubar.
- hoch: Die Schadensauswirkungen können beträchtlich sein.
- sehr hoch: Die Schadensauswirkungen können ein existentiell bedrohliches, katastrophales Ausmaß erreichen.

Sind die Prozesse und die Schutzbedarfe bestimmt, liefert der Grundschatz automatisch den kompletten SOLL-Zustand des Geltungsbereichs aus Sicht der Informationssicherheit, indem er im sogenannten „Grundschatzkompendium“ alle bei normalem Schutzbedarf umzusetzenden Anforderungen benennt, die für den Geltungsbereich in Frage kommen.

Insofern bietet der Grundschatz neben der Methodik auch einen umfangreichen und sehr konkreten, modular aufgebauten Maßnahmenkatalog. Dieser Schritt der passgenauen Anwendung des Kompendiums auf den jeweils betrachteten Geltungsbereich nennt sich „Modellierung“.

Beispielsweise ist eine Anforderung aus dem Grundschatz für den Fall, dass ein externer Dienstleister die Durchführung einer digitalen Prüfung unterstützt, vertraglich ein einheitliches Sicherheitsniveau zwischen Justiz und externem Dienstleister festzulegen:

*Festlegung der Sicherheitsanforderungen für Outsourcing-Vorhaben:*

*Alle Sicherheitsanforderungen für ein Outsourcing-Vorhaben MÜSSEN auf Basis einer Strategie zum Outsourcing festgelegt sein Beide Outsourcing-Parteien MÜSSEN sich vertraglich dazu verpflichten, den IT-Grundschatz oder ein vergleichbares Schutzniveau einzuhalten. Alle Schnittstellen zwischen dem Outsourcing-Dienstleister und -Kunden MÜSSEN identifiziert und entsprechende Sicherheitsanforderungen definiert werden. In den Sicherheitsanforderungen MUSS festgelegt sein, welche Berechtigungen wie Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsrechte jeweils gegenseitig eingerichtet werden.*

Nach der Modellierung werden im Sicherheitskonzept der SOLL- und der IST-Zustand verglichen. Dieser Schritt wird als „Grundschatz-Check“ bezeichnet. Die sich aus dem Check



ergebenden Abweichungen sowie eventuelle weitere besondere Risiken werden in einem Risikobehandlungsplan zusammengefasst. Somit hat die Organisationsleitung stets einen kompletten aktuellen Überblick über alle Risiken, die im betrachteten Geltungsbereich wichtig sind.

Im Ergebnis hilft die Informationssicherheit, speziell der IT-Grundschutz, Risiken in der Organisation oder in einem bestimmten Bereich wie z. B. der

digitalen Prüfung zu erkennen, zu bewerten und zu behandeln. Zur Erhöhung der Effizienz ist es wichtig, den Informationssicherheitsbeauftragten frühzeitig bei der Planung neuer Vorhaben einzubinden (Informationssicherheit „by design“), um Informationssicherheit bei allen neuen Anwendungen und Prozessen von Anfang an mitzudenken und nicht erst nachträglich zu implementieren.



Prof. Dr. Matthias Casper, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster<sup>1</sup>

## **Stellungnahme:**

### **I. Der grundsätzliche Ansatz**

1. Das Papier begrüßt im Grundsatz zu Recht eine baldige Einführung eines sog. E-Examens. These 1 ist inzwischen insoweit von Realität überholt worden, als das neue JAG NRW nunmehr bereits zum 1.1.2024 die Einführung eines optionalen E-Examens gesetzlich vorschreibt. Dabei bleibt in § 10 Abs. 1 S. 2-3 JAG unklar, ob diese Frist auch für die universitären Schwerpunktklausuren gilt. Dagegen spricht, dass in Satz 3 nur die Justizprüfungsämter, nicht hingegen die Universitäten adressiert werden.

2. Der These 1 ist insoweit zuzustimmen, dass auch die Universitäten mittelfristig Schwerpunktklausuren als E-Examen anbieten sollten; allerdings nicht zwingend bis zum 1.1.2024. Jedoch werden die Universitäten dies

auch mittelfristig nur dann schultern können, wenn sie hierfür zusätzliche finanzielle Mittel vom Land für Geräte und Räume zur Verfügung gestellt bekommen. Insbesondere für ein E-Examen geeignete Räume sind derzeit auch nicht ansatzweise im ausreichenden Umfang vorhanden. Sollte es bei den Justizprüfungsämtern zu sog. PC-Halls kommen, sollten diese auch von benachbarten Universitäten genutzt werden können (im Sprengel des JPA Hamm etwa den Universitäten Bielefeld, Bochum und Münster).

3. Ein vollständiger Gleichlauf von universitären Prüfungen und dem staatlichen Teil der ersten Prüfung mit dem E-Examen ist nicht anzustreben. Der erforderliche Übungseffekt ist durch die Schwerpunktklausuren und die Probeklausuren im Rahmen der Examensvorbereitung hinreichend gewährleistet. Eine Erwartungshaltung, dass die Universitäten künftig auch alle Zwischenprüfungsklausuren als E-Klausuren anbieten, ist zumindest angesichts der derzeitigen sachlichen und räumlichen Ausstattung der Universitäten völlig unrealistisch. Insoweit ist dem zweiten Satz der ersten These zu widersprechen. Er steht zudem in einem gewissen Widerspruch zu These 5, die wiederum systematisch zu These 1 gehört.

4. These 2 verdient nachhaltige Zustimmung. Das langfristige Vorhalten von zwei Systemen (handschriftlicher Klausuren und E-Klausuren) ist auf-

---

<sup>1</sup> Die Stellungnahme gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Verf. wieder.

wendig und bindet unnötige personelle Kapazitäten. NRW sollte sich über die JuMiKo dafür einsetzen, dass § 5d Abs. 6 S. 2 DRiG mittelfristig dahin geändert wird, dass die Länder das E-Examen verpflichtend vorsehen können.

5. Ebenfalls zuzustimmen ist These 3. Die These adressiert mit Recht die drei neuralgischen Felder eines E-Examens: Prüfungsrechtliche Gleichbehandlung im Rahmen einer fairen Prüfung; Datenschutz und Informationssicherheit sowie die Vermeidung von Täuschungsmöglichkeiten. Auf den zuletzt sowie den zuerst genannten Punkt ist im Folgenden kurz einzugehen.

## **II. Vermeidung von Täuschungsversuchen**

6. Den zentralen Baustein zur Vermeidung von Täuschungsversuchen bildet These 8, die daraufsetzt, dass die Hard- und Software vom Land bzw. den Universitäten gestellt werden. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Auch wenn eine wie auch immer geartete „*Bring your own device*“-Lösung deutlich kostengünstiger sein mag und die Prüflinge damit auf ihrem vertrauten Gerät schreiben könnten, ist das so eröffnete Täuschungspotential unter keinen Umständen beherrschbar.

7. Über These 8 hinaus sollten die vom Land bzw. der Universität gestellten Geräte keinen Internetzugang ermöglichen. Soweit die Speicherung der eingegebenen Prüfungsdaten nicht dezentral, sondern über eine internetbasierte Cloud geschieht, wäre sicherzustellen, dass die Prüflinge

gleichwohl nicht auf das Internet zugreifen können. Allerdings dürfte die Informationssicherheit gegen internetbasierte Cloudlösungen sprechen.

## **III. Prüfungsrechtliche Gleichbehandlung; faires Prüfungsverfahren**

8. Die in These 9 erhobene Forderung, dass die zur Verfügung stehenden Softwarefunktionen bundesweit zu vereinheitlichen sind, ist zu bezweifeln. Eine landesweite Vereinheitlichung dürfte genügen. Anderenfalls besteht die Gefahr eines Monopolanbieters, der langfristig Innovationen hemmt und hohe Preise stabil hält. Auch sollte erwogen werden, auf den Prüflingen vertraute Softwareprodukte wie Word zu setzen, damit nicht erst ein großer Einarbeitungsbedarf in selbstgestrickte Prüfungssoftware notwendig wird. Dass dabei nicht gewünschte Funktionen wie die Rechtschreibhilfe deaktiviert werden, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

9. Die Frage der Hilfsmittel ist vom Examen unabhängig. These 10 ist im Grundsatz zuzustimmen. Ob den Prüflingen, die für das E-Examen optieren, die Gesetzestexte nur als virtuelles Dokument und/oder als gedruckte Exemplare zur Verfügung gestellt werden, bedarf weiterer Diskussion. Für eine gedruckte Variante könnte die so eröffnete Möglichkeit zum gleichzeitigen Lesen von Gesetz und getipptem Text sprechen, da zwei Bildschirme für die Prüflinge schon aus Kostengründen nicht zu realisieren sein dürften.

#### **IV. Inhaltliche Ausgestaltung der Aussichtsarbeiten**

10. Keine Frage des E-Examen, sondern ein davon unabhängig zu beantwortender Punkt, bildet die in Thesen 11 und 12 angesprochene Ausgestaltung der Examensklausuren. Der in Thesen 11 und 12 geäußerten Ansicht ist weitgehend beizutreten.

Allerdings sollte die Fähigkeit zur Recherche in juristischen Datenbanken (These 12) in erster Linie in Form von häuslichen Arbeiten – insbesondere Seminararbeiten – abgeprüft werden. Isolierte Prüfungen zum Umgang mit Datenbanken scheinen wenig sinnvoll.



Christopher Joch, Mitglied im Vorstand der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.<sup>1</sup>

### **Stellungnahme:**

#### **Das E-Examen als Wegbereiter eines modernen Jurastudiums**

Als durchaus unerwartet können die aktuellen Entwicklungen rund um das Thema E-Examen bezeichnet werden, hat doch niemand damit gerechnet, dass der Gesetzgeber im Rahmen der viel kritisierten Reform des Juristenausbildungsgesetzes (JAG)<sup>2</sup> eine gesetzliche Pflicht verankern wird, nach der die Justizprüfungsämter den Prüflingen ab 01.01.2024 die elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in den Staatsprüfungen ermöglichen müssen.

---

<sup>1</sup> Die Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. ist der Zusammenschluss der juristischen Studierendenvertretungen der Universitäten Bielefeld, Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster und vertritt die studentischen Interessen gegenüber der Landespolitik und Verwaltung. Der Verfasser ist Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und hat unter anderem als Sachverständiger den Rechtsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags im Rahmen der Reform des

Die Frage des Ob und wenn ja, des Wann stellt sich somit nicht mehr, stattdessen sind die bereits seit 2008 (!) laufenden Bemühungen zur Einführung eines E-Examens nun maximal zu beschleunigen. Damit das E-Examen jedoch nicht nur Ausdruck des Zeitgeistes ist, alles Mögliche zu digitalisieren, muss seine Einführung auch Anstoß für weitere Veränderungen sein, schließlich ergibt sich die systemische Reformbedürftigkeit des Jurastudiums vor allem aus der Reformbedürftigkeit der staatlichen Pflichtfachprüfung.

#### **Entwicklung eines vollständig digitalen Workflows**

Das E-Examen in der gegenwärtig diskutierten Form ist zu verstehen als die Digitalisierung der Aufsichtsarbeiten, die wiederum von Art und Umfang her gleichbleiben; es ändert sich nur das Medium, mittels dessen die gutachterliche Falllösung angefertigt wird. Im ersten Schritt werden Stift und Papier lediglich durch Tastatur und Bildschirm ersetzt.

In weiteren Schritten ist die Digitalisierung des Prüfungsverfahrens richtigerweise derart zu vollenden, dass ein

Juristenausbildungsgesetz 2021 beraten. Der vorliegende Text gibt ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder und stellt nicht die Positionierung der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. zu den erörterten Fragestellungen dar.

<sup>2</sup> Siehe hierzu *Joch/Moll*: In Zukunft eine juristische Ausbildung aus der Vergangenheit, ZDRW 2021, 183-187.

vollständiger digitaler Workflow geschaffen wird, der am Ende nicht nur das Anfertigen der Aufsichtsarbeiten, sondern die gesamte staatliche Pflichtfachprüfung – von der Meldung bis zur Mitteilung der Prüfungsergebnisse – umfassen sollte.

Dabei geht Gründlichkeit vor Schnelligkeit. Besonders die Studierendeninteressen müssen bei allen weiteren Schritten ausreichende Berücksichtigung finden, sodass trotz der sukzessiven Entwicklung des E-Examens eine planbare und auf die tatsächlichen Umstände ausgerichtete Examensvorbereitung erfolgen kann. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der nächste Schritt nicht bloß die Verwaltung (z.B. Einführung der elektronischen Korrektur) betrifft, sondern die Prüflinge ganz direkt. Beispielhaft können hier digitale Gesetzestexte herangezogen werden: Solange die Prüflinge in ihrem Studium noch mit gedruckten Gesetzsammlungen arbeiten, müssen diese als Hilfsmittel im Examen zugelassen bleiben, da sonst eine zwingende Veränderung der im Studium angeeigneten Arbeitsweise die Examensvorbereitung unnötig belasten würde. Doch auch die Umstellung auf digitale Gesetzestexte darf nicht ohne eine Übergangsphase erfolgen, innerhalb der die Prüflinge zwischen gedruckten und digitalen Gesetzestexten wählen können.

Ob jedoch ein solcher vollständig digitaler Workflow auf Seiten der Prüflinge überhaupt gewünscht und sinnvoll ist, sollte zuvor erörtert und auch

mit Blick auf die Arbeitsweise an den Universitäten beurteilt werden. Die Digitalisierung von universitären und staatlichen Prüfungen muss parallel und mit Blick auf die jeweils andere Seite erfolgen. Selbst wenn sich eine der beiden Seiten zum Vorreiter entwickelt, darf sie der anderen nicht vorwegrennen.

### **Chancengleichheit als Kern einer gerechten Prüfung**

Eine gerechte Prüfung ist nur möglich, wenn gewahrt bleibt, dass jeder die gleichen Chancen hat. Dies gilt bereits jetzt und kann mit einem einfachen Beispiel verdeutlicht werden: Dadurch, dass jeder die gleichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen muss und der Pflichtfachstoff für alle gleich ist, bestehen im Examen für alle die gleichen Chancen.

Die Chancengleichheit umfasst in Zukunft auch, dass der Zugang zum E-Examen für alle gleich ist. Das gesetzliche Wahlrecht sichert dies allerdings bereits in ausreichender Form ab. Die Unterschiede der konventionellen und elektronischen Klausuranfertigung können und müssen dabei hingenommen werden. Letztendlich werden zusammen mit der Variante auch die Vor- und Nachteile des jeweiligen Verfahrens gewählt. Als Unterstützung bei der Ausübung des Wahlrechts sollten dennoch transparente Informationen die Unterschiede und deren mögliche Auswirkungen erläutern.

Ein weiterer Aspekt der Chancengleichheit ist die Kenntnis, auf welche Art und Weise, mit welchen Mitteln und unter Zulassung welcher konkreten Hilfsmittel die Klausuranfertigung erfolgt. Besteht bei der konventionellen Variante diesbezüglich ohnehin Klarheit, so muss diese in Bezug auf das E-Examen aktiv hergestellt werden, indem die Prüflinge vorab die Möglichkeit erhalten, sich mit den Gegebenheiten vertraut zu machen.

Hierbei geht es allen voran um die eingesetzte Prüfungssoftware. Diese sollte ein einfaches Textverarbeitungsprogramm sein, dessen Funktionsweise leicht zu überblicken und im Wesentlichen selbsterklärend ist. Um schrittweise Einblicke in die Funktionsweise der Software durch ständige Nutzung während der Examensvorbereitung gewinnen zu können, muss diese den Studierenden barrierefrei zur Verfügung gestellt werden, idealerweise über die IT-Portale der Universitäten, die hierzu miteinzubinden wären.

Eine sachgerechte Vorbereitung kann dann im Rahmen der bestehenden universitären Klausurenkurse problemlos erfolgen, selbst ohne dass diese umgestellt werden müssten, schließlich können die Studierenden nun entscheiden, ob sie die angebotenen Probeklausuren konventionell oder elektronisch mittels der Software anfertigen, welche die fertige Bearbeitung als PDF ausgibt, die wiederum entweder direkt elektronisch oder als Ausdruck zur Korrektur eingereicht werden kann. So ist auch hier die

Chancengleichheit gewahrt, zudem können die Studierenden in diesem Rahmen auch beide Varianten der Klausuranfertigung ausprobieren, was wiederum die persönliche Entscheidungsfindung vereinfacht.

Für die weiteren Entwicklungsschritte des E-Examens gilt dieses Prinzip ebenfalls. Wenn zum Beispiel später einmal digitale Gesetzestexte zugelassen und zur Verfügung gestellt werden, müssen die Prüflinge auch diese im Rahmen ihrer Examensvorbereitung vorab nutzen können, um sich adäquat auf die Prüfungssituation vorbereiten zu können.

Die Möglichkeit, die konkreten digitalen Tools des E-Examens im Rahmen der universitären Repetitorien auszuprobieren würde auch die Stellung der „Uni-Reps“ stärken. Es sollte verhindert werden, dass die kommerziellen Repetitorien in einer eventuell fehlenden universitären „E-Examensvorbereitung“ eine Marktlücke entdecken, die sie mit entsprechenden kostspieligen Angeboten füllen, die mangels Alternativen von einer breiten Mehrheit der Studierenden angenommen werden. Auch dies ist – mit Blick auf den finanziellen Zugang zum Jurastudium – ein Aspekt der Chancengleichheit.

### **Eigener Stift – eigene Tastatur**

Man stelle sich vor, es wäre nur ein einziges Modell eines Stifts zugelassen, mittels dessen die Prüflinge ihre Gedanken zu Papier bringen dürften. Diesen Stift dürften sie aber nicht einmal selbst mitbringen, stattdessen

würde ihnen ein Modell durch das Prüfungsamt zur Verfügung gestellt, immerhin könnte der eigene Stift manipuliert sein. Was absurd klingt, soll beim E-Examen nach ersten Überlegungen aber Realität werden, nur eben in Bezug auf die Tastatur.

Genauso wie bei Stiften kommt es bei Tastaturen auf die subjektive Wahrnehmung bei der Anwendung an, und folglich kommt der eine mit dem einen und die andere mit dem anderen Modell besser zurecht. Dieser Aspekt spielt gerade dann eine Rolle, wenn das Schreibwerkzeug häufig verwendet wird und sogar tägliches Arbeitsmittel ist. Aus diesen Gründen sollte es auch im E-Examen den Prüflingen freistehen, sich ihre Tastatur selbst auszusuchen und diese dann bei den Prüfungen zu verwenden. Selbstverständlich können hier auch Voraussetzungen festgelegt werden, die erfüllt sein müssen.<sup>3</sup> In deren Rahmen muss aber eine freie Wahl der Tastatur möglich sein.

Ein Prüfungsverfahren, bei dem ein Modell zwingend vorgegeben ist (und zur Verfügung gestellt wird) ist hingegen abzulehnen. Hierzu müsste ein Modell ausgewählt und in einer großen Menge angeschafft werden, um landesweit einheitliche Voraussetzungen schaffen zu können. Um eine sachgerechte Examensvorbereitung durchlaufen zu können, müssten sämtliche Prüflinge sich genau dieses

Tastaturmodell selbst anschaffen. Sollte der Tastaturproduzent dann das entsprechende Modell nach einiger Zeit vom Markt nehmen und durch ein Neues ersetzen, müssten auch sämtliche Klausursäle neu ausgestattet werden, was zu einem immensen organisatorischen und finanziellen Aufwand auf Seiten der Justizprüfungsämter führen würde – Lieferengpässe nicht ausgeschlossen.

Zudem würden sich nicht wenige Studierende in einem Konflikt wiederfinden, in dem sie sich zwischen dem Verzicht auf eine adäquate Vorbereitung oder finanziellen Einbußen aufgrund der Anschaffung der konkreten Tastatur entscheiden müssten. Einem solchen Konflikt sehen sich einige Studierenden schon jetzt mit Blick auf die anzuschaffenden Gesetzestexte ausgesetzt; auch hier bestehen strenge, auf ein Modell verengte Vorgaben durch die Justizprüfungsämter. Eine ähnliche Situation nun auch noch unnötigerweise bezüglich der Tastatur herzustellen, sollte unbedingt vermieden werden.

Sofern sich mit dem Argument, die mitgebrachte Tastatur öffne Tür und Tor für Betrug, gegen diese Variante ausgesprochen wird, sei auf die Komplexität der Umsetzung eines „digitalen Täuschungsversuchs“ mittels einer Tastatur hingewiesen. Zudem kann auch von den Justizprüfungsämtern erwartet werden, eine mittels

---

<sup>3</sup> Beispielsweise kann festgelegt werden, dass die Tastatur über einen USB-Anschluss verfügen und ohne die Installation eines Betriebsprogramms funktionieren muss sowie

dass über die klassischen Tasten hinaus keine Sondertasten bzw. Zusatzfunktionen vorhanden sein dürfen.



Tastatur vorgenommene Manipulation durch entsprechende Vorkehrungen zu erschweren und idealerweise unmöglich zu machen.

Auch wenn das Ausfallrisiko für die Technik insgesamt auf Seiten der Justizprüfungsämter liegt, so würde bei der hier favorisierten Variante das Ausfallrisiko für die Tastatur durch die Prüflinge getragen werden müssen.

### **Anstoß für neue Konzepte**

Das E-Examen sollte, auch wenn es erst einmal keinen zwingenden Grund dazu gibt, Anstoß für die Entwicklung neuer Konzepte sein. Dabei stellt sich zuerst einmal die Frage, ob das E-Examen nur als „digitalisiertes Examen“ oder langfristig als etwas ganz Neues angesehen wird.

Dabei muss vorweg erwähnt werden, dass nicht alle Möglichkeiten, die das E-Examen grundsätzlich bietet, in die Überlegungen einfließen sollten. So ist die staatliche Pflichtfachprüfung grundsätzlich in Präsenz durchzuführen, selbst wenn beispielsweise eine dezentrale Klausuranfertigung als häusliche Aufsichtsarbeit<sup>4</sup> ressourcenschonend und einfacher durchzuführen wäre. Eine solche Prüfung würde aufgrund der die Prüflinge überwachenden Technik erheblich in deren Privatsphäre eingreifen. Dies wäre keinesfalls akzeptabel: Das Schlafzimmer darf nicht zum persönlichen Klausursaal werden.

---

<sup>4</sup> Häusliche Aufsichtsarbeit = eine zu Hause angefertigte Arbeit, bei der ein Prüfling mittels

Neue Prüfungsformate in Präsent sind dagegen nicht ausgeschlossen. So ist es vorstellbar, dass neben der klassischen Aufsichtsarbeit noch weitere schriftliche Leistungen gefordert werden können. Inwiefern derartige Überlegungen jedoch zielführend sind, ist zweifelhaft, hat sich doch die klassische Falllösung zurecht etabliert, auch wenn sie in manchen Details anders ausgestaltet werden könnte.

Gruppenarbeiten in einer zufällig zusammengestellten Gruppe oder auch kleine häusliche Arbeiten sind zu sehr von äußeren Umständen abhängig – die Leistungsfähigkeit der anderen Gruppenmitglieder bzw. die Verfügbarkeit von Fachliteratur – als dass sie von den Prüflingen als gerecht wahrgenommen werden würden. Dabei sind schon leichte Zweifel an der Chancengleichheit eines Verfahrens ausreichender Grund, um dieses auszuschließen.

### **Staatliche Pflichtfachprüfung als Methodenexamen**

Stattdessen sollte der Fokus auf einer Weiterentwicklung der staatlichen Pflichtfachprüfung in ihrer bekannten Struktur erfolgen. Der hohe psychische Druck, den die Prüflinge in der Examensvorbereitung häufig verspüren, ist eine Folge der aktuellen Konzeption des Staatsexamens. Zwei Wesentliche Merkmale spielen dabei eine zentrale Rolle.

entsprechender Software oder Ähnlichem digital überwacht wird.

Zum einen stellt die Blockprüfung eine große Herausforderung dar. Die in der Regel neun Tage, in denen die sechs Aufsichtsarbeiten angefertigt werden müssen, dürfen keine schlechten werden. Es ist – erst einmal – ein „Alles-oder-nichts-Spiel“. Der Freiversuch ist daher eine gute Institution, die eine Reduzierung dieses stressschaffenden Faktors bewirkt. Andere Elemente einer modernen juristischen Ausbildung, wie beispielsweise die Abschichtung, können den immensen Druck, der durch die Blockprüfung aufgebaut wird, senken.

Zum anderen werden die Prüflinge durch die immense Stoffmenge sprichwörtlich erdrückt. Dem häufig angeführten Argument, dass die Qualität der staatlichen Pflichtfachprüfung gerade aus dem allumfassenden Universalwissen herrührt, ist nicht zuzustimmen. Der riesige Katalog des Pflichtfachstoffs sorgt hingegen dafür, dass der Fokus nicht mehr auf juristischen Methoden liegt, sondern aus dem Auswendiglernen des Prüfungsstoffs. Dieser Entwicklung muss sich entgegengestellt werden. Die staatliche Pflichtfachprüfung kann nur dann eine qualitativ hohe und angesehene juristische Prüfung sein, wenn die

Stoffmenge reduziert wird und der Fokus auf die Vermittlung von Methodenkompetenzen anhand exemplarischer Fallkonstellationen liegt. Hier sind aber auch die Lehrenden gefragt, ihren Studierenden weniger „klausurtaktisches Denken“ beizubringen, sondern Methodik und Grundlagen in den Vordergrund zu stellen. Werden diese beherrscht, sollte jeder Klausursachverhalt zu lösen sein – ganz ohne auswendiggelernte Lehrbuch-Streitstände.

Diese Fragestellungen sind jedoch unabhängig von einem E-Examen zu erörtern. Festzuhalten bleibt nur, dass es nicht genügt, lediglich das heutige Examenmodell zu digitalisieren. Vielmehr muss sich die staatliche Pflichtfachprüfung zu einem Methodenexamen entwickeln, das die juristischen Fähigkeiten höher gewichtet als das bloße Wissen. Findet die Anwendung der Methoden dann auch noch unter Verwendung digitaler Tools statt, kann von einer modernen juristischen Ausbildung gesprochen werden. Den Weg dorthin müssen alle Beteiligten gemeinsam gehen, das E-Examen markiert bloß das Ziel der ersten Etappe.



Birgit Nennstiel  
Präsidentin des Landesprüfungsamts  
für Juristen Rheinland-Pfalz

### **Stellungnahme zum Thesenpapier „Digitale Prüfung“:**

Das rheinland-pfälzische Prüfungsamt führte erstmals im Oktober 2021 die Aufsichtsarbeiten der zweiten juristischen Staatsprüfung in elektronischer Form durch. Rund 85 % der fast 200 Teilnehmenden entschied sich für diese Form der Prüfung. 15 % der Teilnehmenden schrieben die Klausuren in herkömmlicher Form per Hand. Die Aufsichtsarbeiten in digitaler Form fanden zentral in Mainz statt. An den vier weiteren Standorten in Frankenthal, Koblenz, Trier und Zweibrücken war ausschließlich die handschriftliche Version wählbar. Die Erfahrungen mit dieser neuen Prüfungsform waren uneingeschränkt positiv.

Ich stimme den Thesen zu und möchte den schnellen Umstieg des Prüfungsverfahrens auf den elektronischen Weg fördern.

Die Durchführung der Klausuren in digitaler Form ist sehr einfach, wenn genug Geld und die richtigen Räume

vorhanden sind. Der Probelauf im Pilotprojekt fand etwa fünf Monate vor dem Termin vor Ort statt und diente im Wesentlichen dem Testen der Technik in den Räumlichkeiten. Die Technik an sich ist ausgereift, sicher und benutzungsfreundlich. Die Akzeptanz der Teilnehmenden war bei unserem Pilotprojekt im Oktober 2021 sehr groß. Eine größere Teilnehmendenquote als die vorhandenen 85 % wäre sehr leicht zu erzielen, wenn mehr Standorte mit der entsprechenden Technik ausgerüstet werden könnten. Die Wahl gegen die digitale Prüfung ist nur in ganz wenigen Fällen wegen des Maschineschreibens erfolgt. Vielmehr war leitendes Motiv vieler Teilnehmender, in der heimischen Atmosphäre die anstrengende Klausurphase zu bewältigen, anstatt sich zwei Wochen in Mainz einquartieren zu müssen, was insbesondere in der Pandemiesituation ein echtes Hemmnis war. Jeder Standort ist aber mit erheblichen Kosten verbunden, weshalb zu hoffen ist, dass mittelfristig in den Universitäten entsprechend große Räume geschaffen werden, die mit der Infrastruktur der elektronischen Prüfung vereinbar sind.

Für die Teilnehmenden steht zur Vorbereitung eine virtuelle Plattform zur Verfügung, die es ermöglicht, sich über längere Zeit mit der Schreibumgebung vertraut zu machen. Die Hardware besteht aus einem Laptop und einer Maus. Die Teilnehmenden können sich eine nach Typ vorgegebene Tastatur selbst anschaffen und benutzen, wovon viele Gebrauch gemacht haben, um auch hier in einer vertrauten Art und Weise schreiben

zu können. Die eigene Tastatur hat problemlos den eigenen Stift abgelöst. Maschinenschreibkurse waren nicht erforderlich. Es war interessant zu sehen, mit welchen Techniken die Teilnehmenden die Schreibearbeit bewältigt haben.

Der Aufwand, der für die einwandfreie Technik getrieben werden muss, die manipulationssicher, benutzungsfreundlich und mit hoher Speicherfrequenz versehen ist, ist enorm und extrem teuer. Setzt man ins Verhältnis, wie viel finanzielle Mittel erforderlich sind, um mit einer Art Schreibmaschinenprogramm die Klausuren anfertigen zu können, kommt man ins Grübeln und fragt sich, ob der Mehrwert diesen Aufwand lohnt. Selbst Papier spart man nur wenig, da auch Skizzenpapier ausgegeben wird und derzeit noch mit Medienbruch die Korrektur mit den ausgedruckten Klausuren erfolgt. Dennoch fällt die Antwort ganz eindeutig dahingehend aus, dass dieser Aufwand getrieben und finanziert werden muss, um das Arbeitsbild und die Lebenswirklichkeit in den Examina abzubilden. Die Forderung, die Prüfungsverfahren insgesamt medienbruchfrei durchzuführen, findet meine volle Zustimmung.

Digitalisierung meint aber nicht nur das Schreiben von Klausuren mit Computern, sondern sie wird in Zukunft auch die Inhalte beeinflussen und den Umgang menschlicher Gehirne mit der Technik und ihren Algorithmen. Ein Algorithmus wird klassischerweise definiert als „eindeutige Handlungsvorschrift zur Lösung eines

Problems oder einer Klasse von Problemen“ und er besteht aus endlich vielen, wohldefinierten Einzelschritten. Dies ist der Juristerei fremd, da diese in der Kunst des Umgangs mit Mehrdeutigkeit besteht und eine unendliche Zahl von Einzelschritten hervorbringt, die letztlich mehr Probleme schaffen als sie zu lösen vermögen. Die Entwicklung beider Welten bleibt daher spannend.



Dr. Robert Ortner<sup>1</sup>

### **Stellungnahme:**

#### **Plötzlich alles digital? Datenschutzrechtliche Leitplanken für die Digitalisierung der Prüfungen in den juristischen Staatsprüfungen**

Auch in den juristischen Staatsprüfungen steht alsbald der Sprung auf den Zug der Digitalisierung bevor. Ein vollständiger elektronischer Workflow ist zweifelsohne für Prüflinge, Gutachter\*innen und Prüfungsämter mit einigen Vorteilen verbunden. Gleichzeitig birgt der Digitalisierungsprozess aber auch Risiken für die Persönlichkeitsrechte der Prüflinge, sodass bei der Implementierung eines elektronischen Prüfungswesens unbedingt frühzeitig darauf zu achten ist, dass diese nicht auf der Strecke bleiben.

In diesem Beitrag werden daher zwei aus datenschutzrechtlicher Perspektive bedeutsame Aspekte herausge-

griffen, die im Rahmen des Digitalisierungsprozesses Berücksichtigung finden sollten. Zum einen wird der Frage nachgegangen, ob dieser vertretbar so weit reichen kann, dass die Prüfungen zukünftig auch ohne eine pandemische Notlage per Video stattfinden beziehungsweise auf diese Weise kontrolliert werden dürfen und welche rechtlichen Hürden bei einer Durchführung per Video zu nehmen wären (unter A.). Zum anderen wird anhand der Frage, wie den Gutachter\*innen die Klausuren zur Verfügung gestellt werden können, beispielhaft die Vorgabe des Datenschutzes durch Technikgestaltung in den Blick genommen (unter B.). Der Beitrag schließt mit einem Fazit (unter C.). Angesichts des teils noch konkretisierungsbedürftigen Digitalisierungsvorhabens erhebt er keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Verbindlichkeit.

#### **A. Durchführung und Kontrolle von Prüfungen per Video**

Hinsichtlich der Prüfungsmodi begrüßt die LDI NRW, dass Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfungen generell in Präsenz und damit nicht per Video stattfinden sollen (vgl. Ziffer 7 des Thesenpapiers des Landesjustizprüfungsamts Nordrhein-Westfalen — LJPA NRW). Videogestützte Prüfungen erfordern im Vergleich stets zusätzliche, in einer post-Corona Zeit nicht erforderlich erscheinende sowie risikobehaftete Datenflüsse.

---

<sup>1</sup> Referent, Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein Westfalen

Bereits aus Gründen der Datensparsamkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c) Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) ist daher für Prüfungen in Präsenz zu plädieren. Zudem greift die videobasierte Beobachtung der Prüflinge zur Verhinderung und Aufdeckung von Täuschungsversuchen

aufgrund des im Vergleich zu Präsenzprüfungen erhöhten Überwachungsdrucks tiefer in die Persönlichkeitsrechte der Prüflinge ein.

Sollten Prüfungen auch online durchgeführt werden, sind unter anderem folgende Aspekte berücksichtigungsbedürftig:

Zum einen sollten sie stets auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird.

Zum anderen bedürfen videobasierte Prüfungen aufgrund der damit einhergehenden Verarbeitung personenbezogener Daten eigener Rechtsgrundlagen. Für den universitären Teil der ersten Prüfung ist in § 64 Abs. 2 S. 2 und S. 3 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) bereits geregelt, dass die Hochschulen in ihren Prüfungsordnungen die Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form oder unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (Online-Prüfungen) vorsehen dürfen und hierbei insbesondere Bestimmungen zum Datenschutz zu treffen sind. Eine vergleichbare Regelung ist im zweiten Gesetz

zur Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen für die nicht-universitären Bestandteile der Examina nicht enthalten. Dort ist lediglich die elektronische Erbringung der schriftlichen Leistungen vorgesehen, nicht aber eine elektronische Kommunikation (§ 10 Abs. 1 S.2 f. und § 51 Abs.1 S. 2 f.).

Die Rechtsgrundlagen für videobasierte Prüfungen sollten dabei bereits unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit eine normenklare Festlegung der Eingriffsgrenzen enthalten (in § 64 Abs. 2 S. 2 f. HG NRW fehlt eine solche Regelung bislang). Dies gilt beispielsweise für die Reichweite der Kontrolle von Täuschungsversuchen. Mangels Verhältnismäßigkeit ist es etwa datenschutzrechtlich nicht zulässig, sämtliche am Markt verfügbaren technischen Mittel einzusetzen. Beispielsweise stellt sich das sogenannte automatisierte Proctoring, d.h. ein Verfahren, durch das Bild- und Tonaufzeichnungen anhand verschiedener Parameter wie Tastenanschläge oder Kopf- und Augenbewegungen der Prüflinge daraufhin ausgewertet werden können, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, als generell unzulässig dar. Auch eine dauerhafte, verdachtsunabhängige oder anlasslose Speicherung von Bild- und Tonaufnahmen ist als unverhältnismäßig einzuordnen. Sowohl das OVG Schleswig (Beschluss vom 3.3.2021 — 3 MR 7/21) als auch das OVG Münster (Beschluss vom 4.3.2021 — 14 B 278/21 .NE) haben sich im Rahmen von Eilverfahren bereits mit der Frage der Zulässigkeit der Prüfungsaufsicht bei Video-Prüfungen befasst. Auch der Aufsatz von Albrecht, Mc

Grath und Uphues (ZD 2021, S. 80 ff.) beinhaltet einen Überblick über die datenschutzrechtlichen Grenzen bei der Kontrolle dieser Prüfungen.

Schließlich ist bei der Durchführung von Video-Prüfungen sicherzustellen, dass die verwendete Video-Software im Einklang mit den Vorgaben des Datenschutzrechts steht. Unter anderem angesichts möglicher unzulässiger Datentransfers in Drittstaaten (vgl. das Urteil „Schrems II“ des Europäischen Gerichtshofs, Aktenzeichen C 31 1/18) sollten Softwarelösungen in Betracht gezogen werden, die vollständig auf eigenen Rechenzentren betrieben werden können.

### **B. Datenschutz durch Technikgestaltung am Beispiel der Übermittlung von Klausuren und Gutachten zwischen Gutachter\*innen und Prüfungssämtern**

Bei der Etablierung eines rein elektronischen Workflows im Prüfungswesen ist das Prinzip des Datenschutzes durch Technikgestaltung — auch Privacy by Design genannt — zu beachten (vgl. Art. 25 DS-GVO). Vereinfacht zusammengefasst bedeutet dies, dass die verantwortliche Stelle unter Berücksichtigung der Umstände und Risiken der Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen hat, um Grundsätze wie die Datenminimierung wirksam umzusetzen und ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten (vgl. Art. 32 DSGVO). Dahinter steckt der Gedanke, dass ein Schutz personenbezogener Daten am effektivsten sichergestellt ist,

wenn er bereits von Beginn an mitgedacht und sodann technisch integriert wird.

Beispielhaft kann dies anhand der elektronischen Speicherung und Übermittlung der Prüfungsklausuren an die Gutachter\*innen verdeutlicht werden. Die verantwortliche Stelle, also beispielsweise das LJPA NRW, hat hierfür ein Verfahren zu etablieren, das dem hohen Schutzbedarf der mit den Klausuren verbundenen personenbezogenen Daten der Prüflinge Rechnung trägt.

Eine Übermittlung der Klausuren mit (nur) transportverschlüsselter EMail an die Gutachter\*innen ist vor diesem Hintergrund nicht zulässig.

Vielmehr dürfte eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung oder ein Versand auf derselben Domain, das heißt E-Mail-Adressen, die über die Server der verantwortlichen Stelle gehostet werden, erforderlich sein. Weiterhin sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität der übermittelten Klausuren und Gutachten sowie der Authentizität der Kommunikationspartner\*innen, wie digitale Signaturen, zu berücksichtigen.

Selbst wenn diese Anforderungen erfüllt werden, erweist es sich aus datenschutzrechtlicher Sicht jedoch als sinnvoll, auf einen Versand der Klausuren und Gutachten per E-Mail möglichst zu verzichten. Die damit verbundene Notwendigkeit einer separaten Speicherung durch die Gutachter\*innen auf gegebenenfalls nicht hinreichend gesicherten Endgeräten oder

in einer nicht datenschutzkonformen Cloud birgt zusätzliche Risiken. Zudem dürfte eine durch die Gutachter\*innen vorzunehmende Löschung nach Abschluss der Begutachtung schwer überprüfbar sein.

Als Lösung könnte ein von der verantwortlichen Stelle selbst betriebener digitaler Prüfungsraum in Erwägung gezogen werden. Dort könnten die Klausuren gespeichert und den Gutachter\*innen beispielsweise nach einer Multi-Faktor-Authentifizierung über einen VPN-Tunnel zur Korrektur mittels einer eigenen datenschutzkonformen Prüfungssoftware zugänglich gemacht werden. Die lokale Speicherung der Klausuren durch die Gutachter\*innen sollte dabei nicht gestattet sein und — soweit möglich — technisch unterbunden werden.

## **C. Fazit**

Bei der Digitalisierung der juristischen Staatsprüfungen sind die Eckpfeiler des Datenschutzrechts, zu denen beispielsweise Datensparsamkeit, Privacy by Design und das Treffen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zählen, frühzeitig und hinsichtlich sämtlicher Verarbeitungsschritte zu berücksichtigen, um einen datenschutzkonformen digitalen Workflow zu gewährleisten und die damit verbundenen Vorteile nutzbar zu machen. Der Digitalisierungsprozess sollte jedoch nicht so weit reichen, dass die Prüfungen auch ohne das Vorliegen von Ausnahmesituationen, wie einer pandemischen Notlage, videobasiert stattfinden oder auf diese Weise kontrolliert werden.





Jens Schumacher, Leiter des Prüfungsamtes der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

### **Stellungnahme:**

Die Rechtsfakultäten müssen den Studierenden nicht nur juristische und wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen vermitteln. Sie müssen sie zu-gleich auf die Staatliche Pflichtfachprüfung vorbereiten. Dazu gehört es, ihnen die Möglichkeit zu geben, Klausuren wie im Examen zu schreiben – möglichst vom Beginn des Studiums an.

Werden die Examensklausuren nicht mehr von Hand geschrieben, sondern in einer elektronischen Prüfungsumgebung getippt, müssen die Fakultäten jedenfalls in den Examensvorbereitungskursen dieselbe Prüfungssoftware einsetzen können, die auch in der Staatlichen Pflichtfachprüfung eingesetzt wird.

Daher ist es wichtig, dass die Fakultäten Zugriff auf diese Software haben und sie im universitären Alltag einsetzen können, in den Examinatorien – anders als bei den Prüfungen selbst – möglichst unter Nutzung der Endge-

räte der Studierenden („bring your own device“).

Andere, größere Herausforderungen, kommen auf die Fakultäten zu, sollen sie die universitären Prüfungsleistungen – sei es in der Zwischenprüfung, sei es in der Schwerpunktbereichsprüfung – oder gar alle Klausuren, auch solche, die lediglich Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungsarbeiten sind, nicht mehr auf Papier, sondern elektronisch schreiben lassen.

Sollen die Rechtsfakultäten in Zukunft ebenso wie die staatlichen Prüfungsämter elektronisch prüfen, kommen erhebliche Kosten auf sie zu. Prüfungstermine mit mehreren Hundert Prüflingen sind jedenfalls in der Zwischenprüfung die Regel; im Schwerpunktbereich finden häufig viele Prüfungen parallel statt, so dass auch hier sehr viele Prüflinge gleichzeitig schreiben. Entsprechend viele Geräte müssen vorgehalten, aufbewahrt und gewartet, zum Termin in einem geeigneten Saal zur Verfügung gestellt und betreut werden.

Konnten die Fakultäten bislang schriftliche Prüfungen abnehmen, ohne besondere Vorkehrungen treffen und Kosten über die Ausgabe der Aufgabenstellungen und die – auch in E-Prüfungen erforderlichen – Aufsichten hinaus tragen zu müssen, so kommen nun die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung von Hardware und Software sowie technische Betreuung in der E-Prüfung dazu. Der bisherige Personalbestand an den Fakultäten wird die Wartung

und Verwaltung der Geräte und den Support rund um die und in der Prüfung nicht mitübernehmen können. Auch zusätzliche Raumbedarfe stehen damit ins Haus.

Hier sehen wir das Land in der Pflicht, die Fakultäten über eine entsprechende Erhöhung der Mittelzuweisung in die Lage zu versetzen, nachhaltig diese zusätzlichen Kosten tragen zu können.

Die Studierenden erwarten eine modernisierte Prüfung. Das unterstützen wir. Aber wir können dies nur leisten, wenn wir finanziell dazu in die Lage versetzt werden.



Guido Tiesel, Leitender Ministerialrat,  
Bayerisches Staatsministerium der  
Justiz - Landesjustizprüfungsamt -<sup>1</sup>

### **Stellungnahme:**

**Zu These 1:** Der These wird grundsätzlich zugestimmt. Die fortschreitende Digitalisierung hat auch die Berufswelt der Juristen verändert. In allen juristischen Berufen ist heute die Verwendung digitaler Medien üblich; das handschriftliche Verfassen längerer Texte kommt hier praktisch nicht mehr vor. Deswegen sollte auch in den dem Berufseinstieg vorgeschalteten juristischen Staatsprüfungen eine zeitgemäße Anfertigung der Klausuren am Computer ermöglicht werden. Entsprechend dem Beschluss der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter vom 15. Mai 2018 erfordert dies, dass den zuständigen Prüfungsämtern die hierfür erforderlichen Ressourcen - dauerhaft - zur Verfügung gestellt werden. Entsprechendes gilt, soweit auch die Anfertigung von Klausuren der universitären Schwerpunktbereichsprüfung in elektronischer Form ermöglicht werden soll. Im Hinblick auf die geringeren Teilnehmerzahlen und die im

Rahmen des staatlichen Vorbereitungsdienstes leichtere Realisierbarkeit von Übungsmöglichkeiten mit der im Examen verwendeten Prüfungsoberfläche könnte es sich anbieten, bei der Umstellung auf eine elektronische Anfertigung der Klausuren zunächst mit der zweiten juristischen Staatsprüfung zu beginnen.

**Zu These 2:** Der These wird im Wesentlichen zugestimmt. Es erscheint sinnvoll, sich nicht auf die elektronische Anfertigung der Klausuren zu beschränken, sondern hieran eine medienbruchfreie elektronische Weiterverarbeitung (Bewertung, Einsichtnahme, Archivierung) anzuschließen. Nicht zwingend erscheint es dagegen jedenfalls mittelfristig, auch den Aufgabentext und die bei der Anfertigung zu verwendenden Hilfsmittel in den elektronischen Workflow miteinzubeziehen. Eine sinnvolle elektronische Anfertigung der Klausurlösungen ist auch möglich, wenn der Aufgabensachverhalt wie bisher in Papier ausgeteilt wird und die Prüfungsteilnehmer die als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzestexte bzw. Kommentare in gedruckter Form mitbringen. Eine Digitalisierung auch des Aufgabentextes und der Hilfsmittel würde demgegenüber die Komplexität des Verfahrens und auch die Kosten eines E-Examens (Notwendigkeit doppelter bzw. zumindest größerer Bildschirme für ein komfortables paralleles Arbeiten mit elektronischem Aufgabentext, elektronischen Hilfsmitteln und Klaus-

---

<sup>1</sup> Die Stellungnahme gibt die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

urlösung; Lizenzkosten für die Zurverfügungstellung digitaler Hilfsmittel) deutlich erhöhen. Dies könnte sich auch auf den Zeithorizont für die Einführung eines E-Examens auswirken. Eine digitale Zurverfügungstellung der Hilfsmittel könnte jedoch gegebenenfalls langfristig in einem weiteren Schritt vorgesehen werden.

**Zu These 3:** Der These wird zugestimmt.

**Zu These 4:** Der These wird zugestimmt.

**Zu These 5:** Der These wird zugestimmt. Hinzuweisen ist darauf, dass eine elektronische Durchführung von Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erfordern dürfte, dass bereits während des rechtswissenschaftlichen Studiums entsprechende Übungsmöglichkeiten bestehen (vgl. auch These 8).

**Zu These 6:** Die These stellt die Bandbreite der in juristischen Prüfungen allgemein in Betracht kommenden Leistungsarten grundsätzlich zutreffend dar. Für die juristischen Staatsprüfungen sind hiervon aus hiesiger Sicht allerdings allein unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Prüfungen (Aufsichtsarbeiten) und mündliche Prüfungen geeignet. Ohne Aufsicht anzufertigende häusliche Arbeiten werden den hohen Anforderungen an die Verlässlichkeit und Aussagekraft, die die juristischen Staatsprüfungen auszeichnen, nicht gerecht, da solchen Prüfungsformaten die Möglichkeit der Inanspruchnahme

fremder Unterstützung oder sonstiger unzulässiger Hilfestellungen immanent ist. Eine Umstellung auf eine elektronische Durchführung der juristischen Staatsprüfungen darf zu keinen Abstrichen an der Verlässlichkeit und Aussagekraft der Prüfungsergebnisse führen.

**Zu These 7:** Der These wird zugestimmt. Insbesondere bei schriftlichen Prüfungsleistungen vermag nur eine Präsenzprüfung unter Aufsicht die Inanspruchnahme fremder Unterstützung oder sonstiger unzulässiger Hilfestellungen hinreichend sicher auszuschließen.

**Zu These 8:** Der These wird zugestimmt. Bei einer elektronischen Durchführung der juristischen Staatsprüfungen obliegt die Verantwortung für einen störungsfreien Prüfungsbetrieb, für die Unterbindung von Täuschungen bzw. der Benutzung unzulässiger Hilfestellungen beim Anfertigen der Klausuren sowie für die Sicherung der elektronisch angefertigten Klausurlösungen gegen Verlust oder nachträgliche Veränderungen den staatlichen Justizprüfungsämtern. Auch nach hiesiger Einschätzung erfordert dies, dass die Justizprüfungsämter die erforderliche Hard- und Software von Amts wegen bereitstellen bzw. durch einen geeigneten Dienstleister bereitstellen lassen. Bei E-Prüfungssystemen, die auf der Verwendung eigener Endgeräte der Prüfungsteilnehmer basieren ("Bring your own device"), dürften sich demgegenüber Probleme der Kompatibilität der Endgeräte mit der verwendeten Prüfungssoftware, die

zu Störungen bei der Anfertigung der Klausurlösungen bzw. deren Speicherung und Übertragung an das Justizprüfungsamt führen können, ebenso wenig ausschließen lassen wie zu Täuschungszwecken durchgeführte Manipulationen an einzelnen Endgeräten.

Das auch bei einer Bereitstellung der erforderlichen Hard- und Software durch das Justizprüfungsamt niemals vollständig ausschließbare "Restrisiko" technischer Störungen muss durch eine geeignete Konzeption (insbesondere eine redundante Speicherung der Klausurdateien) sowie die rechtzeitige Erstellung von "Notfallplänen" so weit wie möglich minimiert werden. Sollte es sich gleichwohl einmal realisieren, sind prüfungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, durch die ebenso wie in vergleichbaren Fällen einer Störung der Prüfung durch äußere Einflüsse oder eines Verlusts von handschriftlich angefertigten Klausuren die Chancengleichheit der betroffenen Prüfungsteilnehmer so weit wie möglich wiederhergestellt wird und sichergestellt wird, dass auch sie die Möglichkeit erhalten, ihre Ausbildung möglichst ohne Zeitverlust abzuschließen.

Wird die in der Prüfung verwendete Hard- und Software durch das Justizprüfungsamt zur Verfügung gestellt, erfordert eine sachgerechte Vorbereitung auf die Anfertigung der Klausuren am Computer, dass die Prüfungsteilnehmer rechtzeitig vor der Prüfung die Gelegenheit haben, sich hiermit vertraut zu machen und sich an das Klausurenschreiben mit

der Prüfungsoberfläche zu gewöhnen.

**Zu Thesen 9 und 10:** Dass die bei der Anfertigung der Examensklausuren zur Verfügung stehenden Software-Funktionalitäten bundesweit vergleichbar sein sollten, ergibt sich schon aus der in § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG enthaltenen Vorgabe der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen. Zugestimmt wird der Auffassung, dass sich die den Prüfungsteilnehmern zur Verfügung gestellten Software-Funktionalitäten in allen Bundesländern auf Basisfunktionen beschränken sollten, die zur Anfertigung der Klausurlösung erforderlich sind. Sonderfunktionen wie z.B. eine automatische Rechtschreibprüfung bzw. Autokorrektur erscheinen dagegen nicht notwendig. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Vorgabe des § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG nicht bedeutet, dass die Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen in allen Ländern bis ins letzte Detail identisch sein müssten. Die Vorschrift steht begrenzten Abweichungen zwischen den verschiedenen Bundesländern nicht entgegen, soweit insgesamt eine Gleichwertigkeit der Abschlüsse gewahrt ist (vgl. Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung "Untersuchung zu einer weiteren Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen der Länder" vom November 2014, veröffentlicht unter [https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht\\_ausschuss/index.php](https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/index.php), S. 18 ff.).

Ebenfalls zugestimmt wird der in These 10 vertretene Auffassung, dass als Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen wie bereits bislang lediglich bestimmte Gesetzessammlungen sowie für die zweite juristische Staatsprüfung zusätzlich eine begrenzte Auswahl von Kommentaren zugelassen werden sollten. Diese Handhabung hat sich bewährt. Anlass, hieran etwas zu ändern, besteht auch dann nicht, wenn die Anfertigung der Examensklausuren am Computer ermöglicht wird. Insbesondere erscheint es nicht sinnvoll, in den juristischen Staatsprüfungen die Benutzung digitaler juristischer Datenbanken zuzulassen. Der erforderliche Überblick über das Recht, Systemverständnis und juristische Methodik können nur durch das Arbeiten am Gesetz selbst erworben und abgeprüft werden, das Grundlage der Rechtsanwendung ist. Eine sinnvolle Nutzung juristischer Datenbanken ist erst dann möglich, wenn diese Kompetenzen bereits vorhanden sind und das Arbeiten am Gesetz sicher beherrscht wird.

Eine weitergehende länderübergreifende Vereinheitlichung der zugelassenen Hilfsmittel erscheint sicherlich sinnvoll, ist allerdings nicht zwingend geboten (und im Bereich von Hilfsmitteln zum jeweils geprüften Landesrecht auch nicht vollständig möglich). Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit des Anbringens von Kommentierungen in den zugelassenen Gesetzessammlungen und Kommentaren. Wie der Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung

der Juristenausbildung in seinem Bericht "Untersuchung zu einer weiteren Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen der Länder" vom November 2014 (a.a.O., S. 74 f., 151) zutreffend festgestellt hat, sind die Auswirkungen der insoweit bestehenden Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern sehr begrenzt und begründen keine Bedenken im Hinblick auf die bundesweite Vergleichbarkeit der Prüfungsbedingungen. Soweit allerdings im Zuge der Digitalisierung der juristischen Staatsprüfungen Gesetzessammlungen bzw. Kommentare in digitaler Form durch die Justizprüfungsämter bereitgestellt werden sollten, dürfte eine Kommentierungsmöglichkeit für die Prüfungsteilnehmer entfallen; insbesondere erschiene es dann nicht sinnvoll, den Prüfungsteilnehmern zu gestatten, die Hilfsmittel zusätzlich auch noch in gedruckter Form mitzubringen.

**Zu These 11:** Der These wird uneingeschränkt zugestimmt. Leitbild der volljuristischen Ausbildung nach §§ 5 ff. DRiG ist der Einheitsjurist, der aufgrund seiner fundierten Kenntnisse in den Kernbereichen des Rechts und seiner hieran geschulten systematischen und methodischen Fähigkeiten in der Lage ist, sich in jede juristische Materie eigenständig einzuarbeiten. Hierbei ergänzen sich das wissenschaftlich-theoretisch ausgerichtete Studium und der stärker praktisch ausgerichtete Vorbereitungsdienst. Diese Konzeption der Ausbildung hat sich bewährt. Sie sollte zur Sicherstellung qualifizierten Nachwuchses für Justiz, Verwaltung,

Anwaltschaft und Notariat, der angesichts der demografischen Entwicklung zunehmende Bedeutung zukommen wird, keinesfalls aufgegeben werden. Hieraus ergibt sich die Funktion der staatlichen Pflichtfachprüfung, sämtliche der in These 11 im Einzelnen dargestellten Kenntnisse und Kompetenzen verlässlich und aussagekräftig festzustellen. Eine Umstellung auf eine elektronische Durchführung der juristischen Staatsprüfungen darf insoweit zu keinen Niveau- bzw. Qualitätsverlusten führen.

**Zu These 12:** Wie oben zu Thesen 9 und 10 ausgeführt, erscheint es nicht sinnvoll, die Fähigkeit zur Recherche in juristischen Datenbanken und zum Umgang mit der Datenfülle von Rechtsprechung, wissenschaftlichem Schrifttum und sonstigen juristischen Informationen zum Gegenstand der Klausuren der juristischen Staatsprüfungen zu machen. Gleichwohl

kommt diesen Kompetenzen angesichts des immer größeren Umfangs der zur Verfügung stehenden Informationen in der täglichen Arbeit des Juristen eine zunehmende Bedeutung zu. Es ist in erster Linie Aufgabe der Universitäten, diese Kompetenzen im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums zu vermitteln. Ob insoweit zur Erfolgskontrolle "neue" eigenständige Prüfungsformate geschaffen werden müssen, bleibt abzuwarten; bei Recherchetätigkeiten im Rahmen der Anfertigung von Seminaren und sonstigen häuslichen Arbeiten während des Studiums bzw. in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung dürften bereits heute von vielen Studierenden auch digitale Datenbanken genutzt werden.



Malte Völkening, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Legal Tech Lab Cologne

### **Stellungnahme:**

Den Thesen ist in ihren wesentlichen Aussagen zuzustimmen. Das gilt insbesondere für die grundsätzliche Entscheidung, die staatliche Prüfung möglichst bald in digitaler Form abzuhalten. Dadurch ist eine zeitgemäßere, effizientere und flexiblere Abhaltung möglich. Nicht zuletzt wird so auch die Chancengleichheit gefördert, etwa in Bezug auf Kandidat:innen mit körperlichen Beeinträchtigungen, deren Bearbeitungen nicht mehr aus der Masse herausstechen. Soweit die Kandidat:innen nicht ohnehin über die erforderlichen Fähigkeiten (etwa schnelles Tippen) verfügen, können diese ohne Weiteres erlernt werden. Digitale Prüfungen unterscheiden sich insofern nicht von klassischen Papierprüfungen. Ergänzungs- und kritikwürdig sind jedoch einige Details:

#### **Zu 1)**

Insbesondere dem zeitlichen Anspruch ist zuzustimmen. Die erforderliche Technik und das Know-How sind

längst vorhanden, andere Bundesländer und andere Disziplinen nutzen beides längst. Ebenfalls begrüßenswert ist die Erstreckung auf die universitären Prüfungen. Diese dienen nicht zuletzt der Übung für die staatliche Prüfung und sollten daher unter ähnlichen Bedingungen stattfinden. Eine vollständige Gleichförmigkeit etwa durch Nutzung derselben Soft- und Hardware dürfte demgegenüber nicht notwendig sein, solange die Voraussetzungen in der staatlichen Prüfung hinreichend niedrighschwellig sind (s.u.).

#### **Zu 2)**

Die Digitalisierung des gesamten Prüfungsverfahrens kann zu einer Beschleunigung desselben beitragen und die Verschwendung von Ressourcen verhindern. Das gilt nicht nur für Papier und Postwege, sondern auch für die Zeit der zu Prüfenden, die ihre Examensmeldungen bisher teilweise persönlich bei den Prüfungsämtern abgeben.

#### **Zu 3)**

Diese Aspekte sind natürlich auch und gerade im Rahmen digitaler Prüfungen von höchster Bedeutung. Das gilt insbesondere für den Täuschungsschutz. Digitale Prüfungen weisen hier nicht zwangsläufig eine erhöhte Anfälligkeit auf, müssen aber richtig konzipiert werden. Offensichtlich ist, dass die Prüfungsgeräte nicht an das Internet angeschlossen sein dürfen (was die Verwendung abgeschotteter interner Netzwerke nicht ausschließt). Sicherheitslücken können aber auch aus dem physischen



Zugriff der zu Prüfenden auf die Geräte erwachsen, weshalb beispielweise Hardware-Anschlüsse (insb. USB-Ports) so weit wie möglich deaktiviert werden müssen. Andernfalls könnte Schadsoftware eingeschleust werden, die etwa die Kommunikation mit Dritten oder den Zugriff auf unerlaubte Hilfsmittel ermöglichen kann. Das schließt auch die Verwendung eigener Hardware (etwa Tastaturen) der Kandidat:innen aus.

#### **Zu 5)**

Aufgrund des bereits angesprochenen Übungseffekts ist es sinnvoll, universitäre und staatliche Prüfungen in ähnlicher Form abzuhalten, was jedoch keine vollständige Gleichheit bedeutet. Auch jetzt gibt es Unterschiede in der Bearbeitungszeit, in den Prüfungstypen (Fallbearbeitung, Fragen, Essays, Haus- und Seminararbeiten) und in den Rahmenbedingungen. Es ist allerdings schwer vorstellbar, dass die besondere Zielsetzung der Schwerpunktbereichsprüfungen einer digitalen Abhaltung schon im Grundsatz entgegensteht.

#### **Zu 6)**

Die Fokussierung auf klassische Klausuren und mündliche Prüfungen ist eine juristische Besonderheit, die angesichts der Anforderungen in der Praxis schwer zu erklären ist. Team- und Kommunikationsfähigkeit gehören in vielen juristischen Berufen zu den erforderlichen Kernkompetenzen, werden im Studium aber weder gefördert noch geprüft. Es ist deshalb sinnvoll, neue Prüfungsformate zu erproben, die diese Beschränkung

überwinden. Ob es sich dabei um einen Vorzug gerade digitaler Prüfungsformate handelt, darf aber bezweifelt werden.

#### **Zu 7)**

Die Digitalisierung ermöglicht zwar Prüfungen auf Distanz, diese sind im Rahmen des Staatsexamens aber nicht sinnvoll. Das gilt einerseits aus Gründen des Täuschungsschutzes, weil selbst Modelle, die eine vollständige technische Überwachung der zu Prüfenden etwa unter Einsatz von Webcams, Mikrofonen und abschottender Software vorsehen und deshalb datenschutzrechtlich hoch problematisch sind, nicht verhindern können, dass die Prüfungssituation in einer Weise manipuliert wird, die unzulässige Methoden ermöglicht (etwa durch Einrichtung toter Winkel oder die Nutzung von Sicherheitslücken in der Software). Andererseits sind Distanzprüfungen aber auch aus Sicht der zu Prüfenden nicht wünschenswert, weil sie die Ungleichheit der Voraussetzungen verstärkt. Nicht alle Kandidat:innen verfügen über ein heimisches Umfeld, in dem sie fünf Stunden ungestört, bei gutem Licht und mit stabiler Internetverbindung arbeiten können. Dieses Problem verschärft sich bei mündlichen Prüfungen, bei denen die Umgebung der zu Prüfenden den Gesamteindruck beeinflussen kann.

#### **Zu 8)**

Dass Hard- und Software von den zu Prüfenden gestellt werden, verbietet sich schon aus Gründen des Täuschungsschutzes und der Chancen-

gleichheit. Hinzu kommt die Unsicherheit wegen erwartbarer Kompatibilitätsprobleme. Es ist deshalb unvermeidbar, dass die Prüfungsämter die Prüfungsvoraussetzungen selbst schaffen. Weil den zu Prüfenden damit der Einfluss fehlt, müssen die Ämter auch das Ausfallrisiko tragen. Die Belastung dürfte sich in Grenzen halten, da bei guter Vorbereitung nur in seltenen Fällen mit technischen Problemen zu rechnen ist und für diese einzelne Ersatzgeräte als Notfalloption genügen dürften. Sinnvoll kann eine regelmäßige automatische Speicherung auf einem anderen Gerät (etwa einem lokalen Server) sein.

Da die Prüfungssituation für viele Kandidat:innen mit großen psychischen Belastungen verbunden ist und auch manche „Digital Natives“ Schwierigkeiten im Umgang mit technischen Geräten haben, gebietet es die Fairness, ihnen vor der Prüfung die Möglichkeit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen vertraut zu machen. Das gilt insbesondere für die Software, deren Funktionen nicht erst in der Prüfung erlernt werden sollten. Hierfür genügt prinzipiell eine Dummy-Anwendung, die beispielsweise über den Webbrowser aufgerufen werden kann, wenn die Software auf wenige, aus anderem Kontext bekannte Basisfunktionen begrenzt ist (s.u.). Die Möglichkeit, Probeklausuren mit dieser Software zu schreiben, ist nicht unbedingt erforderlich, wenn sich die Bedienung nicht wesentlich vom Bekannten unterscheidet. Dennoch könnte hierdurch ängstlicheren Kandidat:innen zusätzliche Sicherheit

gegeben werden. Es sollte daher angestrebt werden, die Software open source zu veröffentlichen. Entgegen dem ersten Eindruck würde die Offenlegung des Quellcodes auch die Sicherheit der Software nicht beeinträchtigen, sondern erhöhen, weil Fehler früher entdeckt werden könnten.

Im Hinblick auf die Hardware dürfte es dagegen ausreichen, die Art der verwendeten Geräte (Laptop- oder Desktop-Computer, Bildschirmgröße, Betriebssystem etc.) und ggf. deren konkrete Hersteller- und Modellnamen zu veröffentlichen. Wichtig ist insbesondere die Angabe des Tastaturlayouts (Windows- oder Apple-Belegung, mit Nummernblock oder ohne), weil sich Unterschiede hier (besonders bei der Verwendung von Tastenkombinationen) erheblich auf den Schreibfluss auswirken können. Dass die Hardware den zu Prüfenden probeweise zur Verfügung gestellt wird (z.B. in Form eines Terminals am Prüfungsort oder an den Universitäten), würde dagegen einen Aufwand erfordern, der durch den Nutzen nicht gerechtfertigt wäre. Jenseits einer optischen Besichtigung wäre allenfalls das probeweise Tippen weniger Sätze möglich, wenn den zu Prüfenden nicht *jeweils* ein Gerät zur Verfügung gestellt werden soll. Damit wäre wenig gewonnen. Jenseits der genannten Parameter unterscheiden sich Computer nicht so wesentlich in der Benutzung, dass es den zu Prüfenden nicht zugemutet werden könnte, sich zu Beginn der Prüfung mit dem konkreten Gerät vertraut zu machen. Verschiedene Tas-

taturen mögen einen unterschiedlichen Tastenhub oder Tastenabstand haben, aber das Prinzip und die Anordnung der in einer juristischen Prüfung relevanten Tasten ist stets die gleiche. Die Angabe der genannten Parameter ermöglicht eine hinreichende Vorbereitung auf die Besonderheiten etwa einer Windows-Tastatur auch für Kandidat:innen, die Apple-Geräte gewohnt sind, beispielsweise durch die Nutzung in öffentlichen Bibliotheken oder Elektronikfachgeschäften. Etwas anderes würde nur gelten, wenn nicht handelsübliche Geräte verwendet würden, was aus selbigem Grund nicht zu empfehlen ist.

#### **Zu 9)**

Die Beschränkung auf Basisfunktionen ist schon deshalb notwendig, weil sonst mit Fehlbedienungen und technischen Fehlern zu rechnen ist, die die Prüfung verfälschen und den Druck auf die zu Prüfenden noch weiter erhöhen würden. Außerdem wird so die Vorbereitung auf die Prüfungssituation erleichtert (s.o.). Zu diesen Basisfunktionen sollten neben der Texteingabe und grundlegenden -formatierung (Unterstreichen, Fettschreibung, Kursivschreibung) auch das Kopieren und Einfügen gehören, deren Nutzung eine flexiblere und praxisnähere Arbeitsweise ermöglicht und die Übersichtlichkeit der Bearbeitung erheblich verbessern kann.

Auch die automatische Gliederung und die Rechtschreibprüfung sollten aufgenommen werden. Beide Funktionen stehen in der Praxis zur Verfügung, der Ausschluss in der Prüfung

ist daher eine künstliche Beschränkung, die keine juristischen Kernkompetenzen betrifft. Nachteile für zu Prüfende, die sich für die klassische Prüfung auf Papier entscheiden, sind selbst gewählt und daher nicht zu be-  
anstanden. Wenn es zulässig ist, einen direkten Zwang zur digitalen Prüfung durch Streichung der klassischen Option zu schaffen, kann der indirekte Zwang durch Nachteile bei der klassischen Prüfung nicht unzulässig sein. Sollte dennoch keine vollständige Rechtschreibprüfung zugelassen werden, so ist zumindest die automatische Korrektur von Buchstabendrehern und fehlerhafter Großschreibung, wie sie beispielsweise in Microsoft Word (teilweise) implementiert ist, zuzulassen. Damit werden Nachteile der digitalen gegenüber der Papierprüfung ausgeglichen.

Langfristig ist zumindest im zweiten Staatsexamen auch an die Zulassung von Dokumentenvorlagen zu denken. Dass beispielsweise das Rubrum jedes Mal von Grund auf neugeschrieben wird, ist praxisfern. Auch der pädagogische Wert der bloßen Replikation einer immer gleichen Praxis, die ohne Weiteres vom Computer selbst übernommen werden kann, ist nicht ersichtlich. Die stärkere Nutzung technischer Hilfsmittel könnte hier die Konzentration auf juristische *Kompetenzen* ermöglichen.

#### **Zu 10)**

Der These ist insofern zuzustimmen, als die Frage nach dem Umfang zugelassener Hilfsmittel nicht mit der Frage nach der *Form* der Prüfungsabhaltung und der Bereitstellung der

Hilfsmittel entschieden ist. Ob es sinnvoll ist, im ersten Examen keine Kommentare zuzulassen, ist zweifelhaft, weil es in der Realität nicht die eigenständige Erarbeitung von Lösungen, sondern das Auswendiglernen des wesentlichen Inhalts der Kommentare fördert. Diese Diskussion sollte jedoch eigenständig geführt werden.

Im Rahmen der Digitalisierung kann es gleichwohl sinnvoll sein, auch den Zugriff auf Kommentare und Gesetzestexte, soweit sie schon jetzt zugelassen sind, in der Prüfung digital zu ermöglichen. Dazu ist kein Internetzugriff erforderlich; vielmehr können beide Textgattungen z.B. als PDF-Dokument lokal zur Verfügung gestellt werden. Sollten sich die beteiligten Verlage weigern, entsprechende Dateien zur Verfügung zu stellen, kann auf Konkurrenzangebote zurückgegriffen werden. Die Bereitstellung durch die Prüfungsämter würde zwar bedeuten, dass diese auch die Beschaffungskosten tragen müssen. Damit würde jedoch nur ein Missstand behoben, denn gerade sozial schwächere Kandidat:innen stellt die Beschaffung der aktuellen Kommentare und Gesetze vor erhebliche Herausforderungen. Ein weiterer Vorteil ist die Durchsuchbarkeit der Texte, welche in der Praxis rege genutzt wird. Allerdings sollten die Texte nur dann *ausschließlich* in digitaler Form Verwendung finden, wenn hinreichend große Bildschirme zur Verfügung stehen. Ein 15-Zoll-Monitor ist nicht ausreichend, um die eigene Bearbeitung, ggf. den Sachverhalt, den

Gesetzestext und eventuell noch einen Kommentar gleichzeitig im Blick zu behalten. Empfehlenswert ist insofern die Anschaffung von Zweitmonitoren.

### **Zu 12)**

Derartige Fähigkeiten werden in Haus- und Seminararbeiten bereits geprüft. Zu erproben wären allenfalls noch Take-home-Klausuren o.ä. Es hat sich gezeigt, dass der Zugriff auf Hilfsmittel nicht dazu führt, dass die Kandidat:innen keine eigenen Gedanken mehr zu Papier bringen. Im Gegenteil ermöglicht er die Prüfung der Argumentations- statt der Reproduktionsfähigkeit und damit der eigentlichen juristischen Kompetenz. Ob entsprechende Hilfsmittel auch in der staatlichen Prüfung eingesetzt werden sollten, ist jedoch, wie gesagt, eine von der Digitalisierung der letzteren zu unterscheidende Frage.



Alessandra von Krause, Vorständin für IT a.D. des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.

### **Stellungnahme:**

**These 1.** Die staatlichen juristischen Prüfungen sind so schnell wie möglich flächendeckend und dauerhaft IT-unterstützt zu ermöglichen, idealerweise in eigens hierfür zur Verfügung stehenden PC-Halls. Für die universitären Prüfungen, insbesondere für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, ist Gleiches anzustreben. Eine Kooperation zwischen staatlichen und universitären Prüfungsämtern ist wünschenswert.

Dieser These kann der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) ausdrücklich zustimmen. Die schnellstmögliche Etablierung digitaler Staatsprüfungen ist eine der Kernforderungen des BRF, vgl. § 27 Grundsatzprogramm des BRF (GP)<sup>1</sup> Eine Kooperation zwischen staatlichen und universitären Prüfungsämtern ist bei der Umset-

zung nicht nur wünschenswert, sondern zwingend erforderlich, um gleiche technische Prüfungsbedingungen in beiden Prüfungen zu ermöglichen. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich die Studierenden schon im Studium auf die digitalen Staatsprüfungen vorbereiten können. Es muss dringend vermieden werden, dass in staatlichen und universitären Prüfungen am Ende grundsätzlich unterschiedliche Soft- und Hardware verwendet werden.

**These 2.** Für die IT-unterstützt erbrachten Aufsichtsarbeiten ist langfristig ein vollständiger elektronischer Workflow anzustreben: Meldung — Anfertigung — Korrektur — Aufgabentext — Hilfsmittel — Einsichtnahme Verwaltung — Archivierung.

Auch dieser These kann sich der BRF ausdrücklich anschließen. Wünschenswert wäre es, wenn die Digitalisierung des gesamten Workflows so schnell wie möglich idealerweise gleichzeitig mit Einführung der digitalen Anfertigung — erfolgt. Insbesondere die Bereitstellung digitaler Aufgabentexte und Hilfsmittel kann mit wenig Aufwand realisiert werden. Beides kann beispielsweise als PDF-Datei auf die zur Verfügung stehenden Computer oder Laptops geladen werden. Gesetzestexte stehen zudem über verschiedenste Apps und Websites zur Verfügung (wie z.B. [gesetz.io](https://gesetz.io) von LexSuperior oder „ge-

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter <https://bundesfachschaft.de/grundsatzprogramm/> (zuletzt abgerufen am 05.12.2021)

setze-im-internet.de" vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz). Es ist zum Teil bereits möglich in diesen Programmen digitale Notizen und Markierungen vorzunehmen — so könnten auch erlaubte Bearbeitungen der Hilfsmittel digital ermöglicht werden. Die Digitalisierung könnte dann sogar die Überprüfung der Markierungen erleichtern, indem z.B. Buchstabenkombinationen außer Gesetzesbezeichnungen von vornherein nicht als Notiz eingefügt werden können.

Weiterhin sollten Aufgabentexte und Hilfsmittel auch analog zur Verfügung gestellt werden bzw. mitgebracht werden dürfen. Gerade bei Gesetzestexten haben die digitale und die analoge Variante sehr unterschiedliche Vor- und Nachteile. Während man in digitalen Gesetzestexten eine Suchfunktion benutzen kann, bieten analoge Gesetze einen besseren systematischen Überblick. Für Studierende wäre daher ein duales System mit analogen und digitalen Hilfsmitteln das Beste.

**These 3.** Bei der Durchführung der IT-unterstützten Prüfungen sind Fairness, Chancengleichheit, Datenschutz und Informationssicherheit sowie — wegen der besonderen Relevanz der Noten der juristischen Prüfungen — Schutz vor Täuschungen jeglicher Art unbedingt zu gewährleisten.

Auch diese These unterstützt der BRE Aus diesem Grund fordern wir eine Wahlfreiheit zwischen digitaler und handschriftlicher Bearbeitung, §

27 Abs. 2 GP. Zusätzlich müssen die Studierenden rechtzeitig spätestens mit Beginn der Examensvorbereitung darüber informiert werden, dass sie ihre Staatsprüfung auch digital absolvieren können. Können sich die Studierenden lange genug darauf einstellen und haben zudem noch eine Wahlfreiheit, bleibt aus Sicht des BRF die Chancengleichheit gewahrt.

Wir begrüßen es sehr, dass auch Datenschutz und Informationssicherheit hier hervorgehoben werden.

Doch schon jetzt werden viele personenbezogene Daten der Prüflinge elektronisch durch die Prüfungsämter verarbeitet. Auch bei handschriftlichen Prüfungen bedarf es daher einer sicheren IT-Infrastruktur. Darüber hinaus haben viele Universitäten in den vergangenen zwei Jahren digitale Prüfungsformate ausprobiert. Von den datenschutzrechtlichen Erwägungen, die die Universitäten dafür ohnehin anstellen mussten, kann nun profitiert werden. Daher schätzen wir den datenschutzrechtlichen Mehraufwand als gering ein.

**These 4.** Durchführung und Ergebnisse der IT-unterstützt erbrachten Prüfungen sind zu dokumentieren und in geeigneter Weise zu evaluieren. Dieser These kann sich der BRF kommentarlos anschließen.

**These 5.** Studienleistungen und Prüfungen können unterschiedlichen Regeln und Praktiken folgen. Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung der ersten Prüfung — bestehend aus

staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung — und der zweiten juristischen Staatsprüfung ist zu gewährleisten (vgl. § 5d Abs. 1 S. 2 DRiG). Dieser These kann sich der BRF kommentarlos anschließen.

**These 6.** Es gibt schriftliche und mündliche Prüfungen. Die schriftlichen Prüfungen finden entweder mit Aufsicht (Aufsichtsarbeiten) oder ohne Aufsicht (häusliche Arbeiten) statt. In diesem Rahmen ist die Entwicklung neuer Prüfungsformate denkbar (z.B. 48-Stunden-Hausarbeit oder Gruppenarbeit).

Die Entwicklung neuer Prüfungsformate begrüßt der BRF sehr und ist auch eine der Kernforderungen des Vereins, § 16 GP. Allerdings sehen wir gerade das 48h-Modell kritisch. Bei solchen Zeitspannen liegt die Gefahr nahe, dass einige Studierende auf ihren Schlaf verzichten, um möglichst viel Zeit für die Hausarbeit aufbringen zu können, und viele weitere Studierende werden sich dadurch unter Druck gesetzt fühlen, dasselbe zu tun, was allgemein den Druck auf die Studierenden für eine kurze Zeit enorm erhöht. Wir präferieren daher Zeitspannen, die entweder so kurz sind, dass niemand Schlaf dafür opfern muss (z.B. acht oder zwölf Stunden) oder so lang, dass alle Studierenden regelmäßig Pausen einbauen müssen (z.B. eine Woche oder mehrere Wochen). Denkbar sind auch Klausuren zu regulären Zeiten (zwei bis drei Stunden), bei denen die Zuhilfenahme aller Hilfsmittel erlaubt ist („Open Book“)

Bei Gruppenarbeiten sollte darauf geachtet werden, dass neben der Gruppenleistung auch die individuelle Leistung Beachtung findet. Bewertungen für Gruppenleistungen sollten im aktuellen Studienaufbau nicht in die Gesamtnote des Examens einfließen.

**These 7.** In der ersten Prüfung — bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung — und der zweiten juristischen Staatsprüfung haben Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfungen präsent stattzufinden. Der BRF kann hierzu keine Meinung der Studierenden abbilden.

**These 8.** und Software sind in den staatlichen juristischen Prüfungen von den Justizprüfungsämtern zu stellen, die auch das Ausfallrisiko tragen. Den Prüflingen ist Gelegenheit zu geben, sich vorab mit Hard- und Software vertraut zu machen.

Die Möglichkeit, sich mit der Soft- und Hardware vertraut zu machen, ist essenziell für die Prüfungsvorbereitung. Der BRF fordert daher, dass die Fakultäten bereits während des Studiums eine Wahlmöglichkeit zwischen digitaler und handschriftlicher Bearbeitung der Klausuren anbieten, § 27 Abs. 3 GP. Dieses Bedürfnis der Studierenden, sich nicht auf die inhaltlichen Anforderungen, sondern auch die technischen Gegebenheiten vorzubereiten, muss ernst genommen werden. Denn durch einen geschulten Umgang mit Hard- und Software können Prüflinge viel Zeit einsparen. Gerade die Tippgeschwindigkeit kann

enorm sinken, wenn man sich kurzfristig an ein neues Tastaturmodell gewöhnen muss. Welche Hard- und Software genutzt wird, muss den Studierenden daher mindestens sechs Monate vor der jeweiligen Prüfung mitgeteilt werden.

Es genügt allerdings nicht, dass die Prüflinge nur über die genutzte Hard- und Software Bescheid wissen; sie müssen sie auch aktiv ausprobieren und regelmäßig nutzen können. Daher müssen die Fakultäten die Möglichkeit einräumen, unter tatsächlichen Prüfungsbedingungen Übungsklausuren digital anzufertigen. Damit man auch unabhängig davon selbstständig üben kann, müssen die genutzte Tastatur sowie die Prüfungssoftware für geringe Kosten erwerbbar sein. Um die Chancengleichheit zu wahren, führt allerdings kein Weg an den Trainingsangeboten der Fakultäten vorbei.

Da gerade die Tastaturen einen erheblichen Einfluss auf die Schreibgeschwindigkeit haben und es sich meist am besten am gewohnten Modell schreibt, begrüßt der BRF die Zulassung von eigener Hardware („*Bring your own device*“). Studierende sollten allerdings nicht dazu verpflichtet werden, die Hardware selbst zu stellen. Dies muss aus Gesichtspunkten der Chancengleichheit eine freiwillige Option bleiben.

**These 9.** Die bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in den staatlichen Prüfungen zur Verfügung stehenden Software-Funktionen und sonstigen Hilfsmittel (Gesetzestexte,

Kommentare) sind bundesweit zu vereinheitlichen. Die Software ist auf Basisfunktionen zu beschränken und bedienungseinfach zu gestalten. Jedenfalls solange die elektronische Anfertigung nicht für alle Prüflinge verpflichtend ist, scheiden Sonderfunktionen (z.B. Rechtschreibung, Gliederung) aus.

Dieser These kann sich der BRF ausdrücklich anschließen. Auch wir haben im Januar 2021 eine Stellungnahme zur bundesweiten Vereinheitlichung der Hilfsmittelverordnungen veröffentlicht. Allerdings sollte diese Harmonisierung in einer Angleichung „nach oben“ münden. Die Prüfungsämter sollten sich hier an der Praxis orientieren und Paragraphenverweise, Markierungen sowie Register flächendeckend zulassen.

**These 10.** Von der Frage, wie die Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, zu unterscheiden ist die Frage, welche Hilfsmittel zugelassen werden. Nicht alles was technisch möglich ist, ist didaktisch sinnvoll und prüfungsrechtlich zuzulassen. Für die staatliche Pflichtfachprüfung bleibt es bis auf Weiteres bei der Zulassung bestimmter Gesetzestexte, für die zweite juristische Staatsprüfung bei der Zulassung bestimmter Gesetzestexte und Kommentare.

Dieser These kann der BRF nicht zustimmen. Wie auch in These elf von Frau Dr. Dylla-Krebs aufgezeigt, sollten Systemverständnis, Methodenkompetenz und juristische Argumentationsfähigkeit im Zentrum dessen stehen, was durch die juristischen



Prüfungen abgeprüft wird. Aus Sicht der Studierenden belohnen viele Korrigierende im Studium allerdings vor allem die reine Wissensreproduktion (vgl. § 5, 25 Abs. 1 S. 1 GP)

Daher spricht sich der BRF für die Zulassung von weiteren Hilfsmitteln in der Ersten Juristischen Prüfung über Gesetzestexte hinaus — aus, vgl. § 26 Abs. 2 S. 2 ff. GP. Ein Mittelweg zwischen der Zulassung und dem vollständigen Verbot von Handkommentaren könnte eine juristische „Formelsammlung“ sein. Eine solche könnte die wichtigsten Schemata, Definitionen und Meinungsstreits enthalten, um so das Auswendiglernen von Standardproblemen obsolet zu machen und stattdessen das problemorientierte Denken am Fall zu fördern.

Zudem ist es Jurist:innen im späteren Arbeitsalltag jederzeit möglich, in Kommentaren nachzuschlagen oder allgemein in Datenbanken zu recherchieren. Mehr als bloße Gesetzestexte zuzulassen, würde daher auch eine deutlich praxisnähere Ausbildung bedeuten, vgl. § 21 S. 2 GP. Die Situation, dass man nur mit einem Habersack „in der Tasche“ einen komplexen juristischen Sachverhalt binnen fünf Stunden lösen muss, tritt in der Realität wohl eher selten auf.

**These 11.** Die Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung dienen, auch wenn sie digital erstellt werden, der Feststellung von nachhaltig vorhandenem Grundwissen, Systemverständnis, Methodenkompetenz und juristischer Argumentationsfähigkeit. Sie sollen eine „Einladung zum

Selberdenken“ sein. Gegenstand ist die Lösung eines juristischen Falls, was Zusatzfragen nicht ausschließt. Zu prüfen und zu bewerten sind die Fähigkeit zur Strukturierung des Sachverhaltes, zur Ausdeutung des Begehrens, zum Auffinden der einschlägigen Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung, zu Obersatzbildung, Subsumtion und Argumentation.

Diese These begrüßt der BRF grundsätzlich. Die Abfrage von Systemverständnis, Methodenkompetenz und juristischer Argumentationsfähigkeit tritt aus Sicht der Studierenden allerdings schon bei vielen analogen Prüfungen hinter der reinen Wissensabfrage zurück (vgl. Ausführungen zu These zehn)

Dagegen haben einige Studierende und Lehrende berichtet, dass Systemverständnis, Methodenkompetenz und juristische Argumentationsfähigkeit bei digitalen Klausuren, bei denen es keine Beschränkung bezüglich der Hilfsmittel gab, stärker im Vordergrund standen. Gleichzeitig konnte hier keine signifikante Verbesserung der Prüfungsergebnisse verzeichnet werden, was insofern der Sorge vor einer „Absenkung des Niveaus des Examens“ vorgeift. In der Digitalisierung kann daher eher eine Chance erblickt werden, die Prüfungen wieder mehr an den eigentlichen juristischen Kernfähigkeiten zu orientieren, anstatt in der bloßen Reproduktion.

**These 12.** Die Fähigkeit zur Recherche in juristischen Datenbanken, zum Umgang mit der Datenfülle von

Rechtsprechung, wissenschaftlichem Schrifttum und sonstigen Informationen aller Art, zu Vergleichen,

Auswahl und Reproduktion, die eine Basiskompetenz darstellt, ist in einem eigenen Prüfungsformat zu prüfen und zu bewerten. Dies kann mit und ohne Aufsicht und in beliebiger Zeit geschehen. Zu erproben sind solche Prüfungsformate im universitären Studienbetrieb.

BRF Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.  
Auch diese These ist zu begrüßen. Sie beschreibt genau das Szenario, in dem Jurist:innen heutzutage arbeiten. Im digitalen Zeitalter, in dem Informationen immer und überall abrufbar sind, kommt es nicht mehr nur noch darauf an, Wissen anzusammeln. Vielmehr müssen Juristinnen, aus der

Fülle an Informationen die jeweils Relevanten herausarbeiten, diese systematisch einordnen und auf ihren Fall anwenden, also argumentativ verarbeiten. Prüfungsformate, die eine umfassende Recherche zulassen, bieten daher einen deutlich höheren Praxisbezug als solche, in denen abgesehen von Gesetzestexten keine Hilfsmittel zugelassen sind (vgl. Ausführungen zu Thesen sechs und zehn). Bislang sind solche

Formate vor allem bei den sog. „Hausarbeiten“ etabliert. Wünschenswert wären hier auch kürzere Formate, beispielsweise „Open Book“-Klausuren mit drei, acht oder zwölf Stunden Schreibzeit (vgl. Ausführungen zu These 6).

## 6. Hauptkongresstag, 23. Februar 2022, „Station Airport“, Flughafen Düsseldorf



### Vormerkung:

Im Folgenden wurde das Redeformat beibehalten; es gilt das gesprochene Wort. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Podiumsdiskussionen haben ihre Beiträge für die Druckfassung zum Teil leicht überarbeitet, um die Verständlichkeit zu erhöhen

**a) Begrüßung durch Herrn  
Staatssekretär der Justiz des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Dirk Wedel**

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich begrüße Sie sehr herzlich zu unserem Fachkongress zum Thema „Digitalisierung in der juristischen Ausbildung“. Unser wunderbarer Veranstaltungsort befindet sich unmittelbar am Flughafen Düsseldorf und durch die Fensterfront sehen wir in kurzen Abständen Flugzeuge zur Startbahn rollen und zu fernen Zielen abheben.

Das Bild muss ich einfach aufgreifen: Wir in der Justiz stehen bei der Digitalisierung zwar nicht mehr auf der Startbahn, aber das Abheben ist noch nicht allzu lange her und wir haben noch etliche Höhenmeter vor uns. Dafür benötigen wir in den nächsten Jahren Kolleginnen und Kollegen in der Justiz, aber auch in den anderen juristischen Berufen, die uns mit ihren Kenntnissen und Fähigkeiten die notwendige Schubkraft und Auftrieb verleihen. Die heutige Veranstaltung ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel.

Wir knüpfen heute an einen Diskussionsprozess an, der im Herbst letzten Jahres mit der Erstellung von Thesenpapieren und der Durchführung von

Workshops begann und über den Winter mit zahlreichen, auch kontroversen Stellungnahmen und Beteiligung der Öffentlichkeit fortgeführt wurde.

Viele der am Prozess Beteiligten sind heute wieder anwesend. Aber wir haben auch weitere Personen gewinnen können, die noch einmal neue Blickwinkel einbringen werden.

Ich darf ganz herzlich begrüßen Herrn Dr. Werner Pfeil, Mitglied des nordrhein-westfälischen Landtags und Vorsitzender des dortigen Rechtsausschusses. Lieber Herr Dr. Pfeil, es ist uns eine Ehre, dass Sie heute bei uns sind.

Aus Rheinland-Pfalz ist zu uns gestoßen Frau Birgit Nennstiel, Präsidentin des dortigen Landesjustizprüfungsamtes. Die länderübergreifende Perspektive ist uns immer sehr wichtig; wir freuen uns, dass Sie heute hier sind.

Ganz besonders herzlich begrüßen möchte ich unsere Sachverständigen, welche die Thesenpapiere zu den einzelnen Workshops erstellt haben: Herrn Professor Dr. Krüper, Herrn Professor Dr. Möslein, Herrn Rechtsanwalt Hartung und Frau Dr. Dylla-Krebs aus unserem Landesjustizprüfungsamt. Sie haben die Grundlagen gelegt, auf der sich die weiteren Diskussionen und gemeinsam gewonnenen Erkenntnisse entfalten konnten. Dafür sage ich herzlichen Dank.

Weiter begrüße ich die zahlreichen Vertreterinnen und Vertreter von Universitäten aus ganz Deutschland, Professorinnen und Professoren aus den nordrhein-westfälischen Fakultäten, aber auch Weitangereiste. Stellvertretend für alle möchte ich hier nur den mit dem längsten Anfahrtsweg begrüßen: Herr Professor Dr. Lorenz, wir freuen uns, dass Sie den Weg von München nach Düsseldorf auf sich genommen haben und heute bei uns sind.

Ebenso begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden. Es freut mich ganz besonders, dass heute zwei Mitglieder des Vorstands der Bundesfachschaft Jura und der vollständige Vorstand der nordrhein-westfälischen Landesfachschaft anwesend sind. Frau Kock, Herr Esch, Frau Bauch, Herr Joch und Herr Moll - herzlich willkommen.

Aber auch die Kammern und Verbände der juristischen Professionen sowie verschiedene Initiativen, Vereine und Unternehmen aus dem Bereich des Legal Tech und natürlich die nordrhein-westfälische Justiz sind heute vertreten. Ihnen allen ein herzliches Willkommen in Düsseldorf.

Ein Digitalkongress ohne online zugeschalteten Zuschauerinnen und Zuschauer ist ja kaum denkbar. Obwohl sich eine Online-Teilnahme notwendi-

gerweise immer etwas distanziert anfühlt, kann ich ankündigen, dass Sie einerseits über den YouTube-Chat, aber auch auf andere Art und Weise, die im Verlauf des Kongresses noch näher erklärt wird, immer wieder Gelegenheit bekommen werden, sich auch aktiv zu beteiligen. Wir freuen uns, wenn Sie uns Ihre Gedanken mitteilen - herzlich willkommen!

Meine Damen und Herren,

Sie haben sicher das großartige Video bemerkt, das unmittelbar vor meinem Gang zum Rednerpult auf der Leinwand lief.

Es ist nicht von uns – leider – , es handelt sich um eine für diese Bühne angepasste Version der Installation, welche aus Anlass der 75-Jahr-Feier des Landes Nordrhein-Westfalen an der Fassade des „Hauses der Geschichte“ in Düsseldorf zu sehen war. Das Haus der Geschichte war so freundlich, uns die Nutzungsrechte an dieser Installation, die uns sehr fasziniert hat, zu überlassen, wofür ich auch an dieser Stelle noch einmal herzlichen Dank sagen möchte.

Und jetzt übergebe ich das Wort an Herrn Minister der Justiz Peter Biesenbach.

Herr Minister, die Bühne gehört Ihnen.



**b) Grußwort von Herrn  
Minister der Justiz des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Peter Biesenbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch von mir ein herzliches Willkommen, sowohl den Anwesenden hier an diesem wunderbaren Veranstaltungsort am Flughafen Düsseldorf, als auch den online Zugeschalteten.

Ich will beginnen mit einem Zitat eines heute anwesenden Redners, nämlich mit einem Zitat von unserem Keynote-Redner Kai Gondlach.

Er schreibt: „Bildung ist der wichtigste Wettbewerbsfaktor in einer zunehmend vernetzten und globalisierten Welt (...)“ und er schreibt weiter: „Die Staaten, welche ihre Bildungssysteme in den nächsten fünf Jahren für die neue Realität (...) ausrichten, werden als Gewinner der postdigitalen, globalisierten und postfossilen Transformation hervorgehen.“ Zitatende.

Nun, meine Damen und Herren, wenn uns ein Zukunftsforscher sagt, dass wir fünf Jahre Zeit haben, um unsere Ausbildung zukunftsfest zu gestalten, die juristische Ausbildung aber alles in allem schon sieben bis acht Jahre dauert, dann sollten wir uns besser beeilen.

Und wir haben bereits begonnen und wir haben, begleitet von der Coronapandemie, auch schon ein Stück des Weges zurückgelegt.

Die Pandemie hat uns allen, den Universitäten, der Referendarausbildung und der Justiz im Allgemeinen einen Digitalisierungsschub gegeben, der - zugegeben - zu Beginn hier und da noch etwas unstrukturiert verlaufen ist. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, die Erfahrungen auszuwerten. Die Rückkehr in die Präsenzausbildung wird jedenfalls in den von der Justiz zu verantwortenden Ausbildungsteilen nicht zu einer vollständigen Rückkehr in die analoge Welt führen.

Wir wollen vielmehr den Schwung aus der Pandemie nutzen, um die Ausbildung bestmöglich digital anzureichern und zu unterstützen. Den Diskussionen in den diesen Kongresstag vorbereitenden Workshops habe ich entnommen, dass die Universitäten dies für den Studienteil der Juristenausbildung ebenso beurteilen. Ich biete den hier anwesenden Repräsentanten der Universitäten in NRW gerne an, dass wir uns mit Ihnen weiterhin über die bestmögliche Ausbildung der zukünftigen Juristinnen und Juristen austauschen.

Und bei der Frage der didaktisch sinnvollsten digitalen Lehrmethoden wollen wir keineswegs stehen bleiben. Im Laufe des Tages zeigen wir die weiteren Handlungsfelder auf, denen wir uns widmen sollten und widmen werden.

Juristinnen und Juristen bewerten menschliches Verhalten und gesellschaftliche Phänomene in ihrer gesamten Bandbreite.

Da die Digitalisierung alle Lebensbereiche zunehmend durchdringt und formt, bleibt es nicht aus, dass die Anwaltschaft, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sich auch zunehmend mit Fragestellungen befassen müssen, in denen die Funktionsweise und die gesellschaftlichen Auswirkungen technischer Anwendungen zu bewerten sind. Das kann so unterschiedliche Bereiche wie die Vererbung eines Facebook-Accounts, Ermittlungen zu Kinderpornographie im Darknet oder die Versteigerung von Kryptowährungen betreffen.

In der deutschen Juristenausbildung beginnt die Digitalisierung und – um nur ein besonders zukunftsorientiertes Phänomen herauszugreifen – Künstliche Intelligenz (KI) zunehmend eine Rolle zu spielen. Einzelne Fakultäten gehen hier wegweisend voran, nicht zuletzt die Fakultäten, in denen die hier anwesenden Professorinnen und Professoren und Studierenden agieren. Dass wir derartige Kenntnisse bei unseren Kolleginnen und Kollegen gut gebrauchen können, belegen die eben von mir genannten Beispiele, die allesamt der justitiellen Praxis der letzten Jahre entstammen.

Den angehenden Juristinnen und Juristen muss daher ein vertieftes Bewusstsein für den Einfluss der Digitalisierung vermittelt werden.

Sie müssen in der Lage sein, digitale Phänomene hinreichend zu verstehen, um sie rechtlich sicher bewerten zu können. Sie müssen ein Verständnis dafür haben, wie Digitalisierung in

der Gesellschaft wirkt. Denn sie werden, ob durch Gesetzgebung, durch Gerichtsurteil oder Verträge, diese Digitalisierung gestalten, in die richtige Richtung lenken und notfalls mit den Mitteln des Rechts begrenzen.

Die am 17. Februar 2022, also vergangene Woche, in Kraft getretene Neufassung des nordrhein-westfälischen Juristenausbildungsgesetzes enthält hierzu zwei wichtige Bausteine.

Zum einen wurde der Katalog der Schlüsselkompetenzen um die „digitalen“ Kompetenzen erweitert und zum zweiten wird der Besuch von universitären Veranstaltungen im Bereich „Digitalisierung und Recht“ im Rahmen der Anmeldefristen zum Freiversuch privilegiert. Das gibt den Studierenden Raum, sich mit dieser wichtigen Materie zusätzlich zum sonstigen Lehrstoff intensiv zu befassen, ohne negative Auswirkungen auf das Examen fürchten zu müssen.

Die Digitalisierung wird Einfluss auch auf technologische wie methodische Arbeitsweisen entfalten, selbstverständlich auch in der Justiz. Juristinnen und Juristen werden ihren eigenen Arbeitsplatz in einer digitalisierten Umgebung haben.

Die elektronische Akte und der elektronische Rechtsverkehr sind erst der Anfang. Neue Arten der Prozessführung, der Kommunikation zwischen Gericht und Anwalt, zwischen Gericht und Rechtsuchenden werden hinzukommen. Neue Werkzeuge werden



zur Verfügung stehen, um den Prozessstoff zu durchdringen und die rechtlich richtigen Lösung zu finden. Einige solche Werkzeuge sind bereits vorhanden. Ich will hierzu nur ein Beispiel nennen:

Bei der Staatsanwaltschaft Köln leistet die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (abgekürzt ZAC NRW) landesweit Ermittlungs- und Unterstützungsarbeit bei herausgehobenen Fällen des Cybercrime und weiteren Kriminalitätsphänomenen mit Bezug zum „Tatort“ Internet. Das reicht von Hasskriminalität über Drogenhandel im Darknet bis zur Kinderpornographie. Sowohl die ZAC NRW als auch die übrigen Strafverfolgungsbehörden sind dabei häufig mit riesigen Datenmengen konfrontiert, die u. a. im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder auszuwerten sind. In einem von der ZAC NRW initiierten Projekt ist der Nachweis gelungen, dass Künstliche Intelligenz in der Lage ist, Bildmaterial daraufhin vorzusortieren, ob es sich um potentiell strafrechtlich relevantes Material handelt oder nicht und ob bereits bekannte oder neu auszuwertende Darstellungen vorliegen. Derzeit wird der dauerhafte Einsatz der entsprechenden Software vorbereitet.

Juristinnen und Juristen werden solche die Arbeit der Justiz unterstützenden Anwendungen mit gestalten. Aber: Weder Juristen noch Programmiererinnen alleine werden passende Werkzeuge und Prozessregeln entwerfen können, sondern es wird interdisziplinär besetzte Teams benötigen.

Auf all das muss die juristische Ausbildung mehr, besser, anders als heute vorbereiten.

Ich freue mich daher über die aktuelle Entwicklung, dass an immer mehr juristischen Fakultäten neue digitale Lehrangebote wie „juristisches Projektmanagement, Künstliche Intelligenz im Recht, Legal Tech oder Legal Design“ etabliert und intensiviert werden. Ich werbe hier gern für Kooperationen mit anderen Fakultäten und Lehrenden. Die Öffnung in Richtung anderer Disziplinen wie BWL, Informatik, Mathematik oder auch Computerlinguistik, wie sie bereits von einigen Fakultäten angeboten werden, kann für beide Seiten ungeahnte Synergien und Methodenvielfalt produzieren.

Inzwischen haben sich in vielen unterschiedlichen Bereichen Strukturen oder Vereine etabliert, welche die Themen voranbringen. Ich begrüße beispielhaft die Vertreterinnen und Vertreter des studentischen Vereins `recode.law` oder des Legal Tech Lab Cologne, die wir heute als Diskussteilnehmer auf dem Podium haben werden. Die Sichtweisen des studentischen Nachwuchses kennen zu lernen wird den heutigen Tag ganz besonders bereichern.

Meine Damen und Herren,

letztlich läuft alle juristische Ausbildung auf eine Abschlussprüfung hinaus. Und auch bei dieser gibt es selbstverständlich Digitalisierungspotential. Mit der bereits erwähnten

Neufassung des Juristenausbildungsgesetzes sind die nordrhein-westfälischen Prüfungsämter verpflichtet, ab dem 1. Januar 2024 den Prüflingen eine elektronische Anfertigung der Examensklausuren anzubieten.

Wer einmal IT-Projekte eines gewissen Umfangs organisiert hat, der weiß, dass zwei Jahre nur ein sehr kurzer Zeitraum sind. Aber wir fangen nicht bei Null an, sondern haben bereits im letzten Jahr etliche Vorarbeiten geleistet und ein erstes Pilotprojekt erfolgreich durchgeführt. Die flächendeckende Einführung bleibt dennoch in vielerlei Hinsicht eine Herausforderung. Auch hier werden wir mit der heutigen Diskussion über rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen sowie über technische Möglichkeiten neue Impulse für unsere weitere Arbeit mitnehmen können.

Sie sehen, meine Damen und Herren, die Digitalisierung in der Gesellschaft und in der Justiz stellt uns vor verschiedene kleine Aufgaben und große Herausforderungen. Diese werden meine Ausbildungsabteilung und das Landesjustizprüfungsamt in den nächsten Jahren prägen.

Auch wenn es sich um notwendige arbeitsintensive Aufgaben handelt weiß ich, dass es uns, dem Ministerium der Justiz und dem Landesjustizprüfungsamt, vor allem ein eigenes Anliegen und eine große Freude ist, eine derart spannende Transformation in Angriff nehmen zu können.

Der heutige Tag wird den Weg, der zu gehen ist, wieder ein Stück weit ausleuchten. Hierauf freue ich mich mit Ihnen gemeinsam und wünsche uns einen faszinierenden Tag mit vielen neuen Erkenntnissen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

### **c) Organisatorische Hinweise und Vorstellung der Moderatorin und der Moderatoren durch Frau Leitende Ministerialrätin Stefanie Rüntz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch ich wünsche Ihnen allen einen guten Morgen und heiße Sie herzlich willkommen zu unserem Fachkongress Digitalisierung in der juristischen Ausbildung.

Ihnen, Herr Minister, ganz herzlichen Dank für Ihr Grußwort. Es hat uns noch einmal prägnant deutlich gemacht, warum die heute zu besprechenden Themen so wichtig für die Zukunft der Justiz sind.

Ich möchte nun gar keine weitere Rede halten, sondern beschränke mich auf einige wenige organisatorische Hinweise und werde Ihnen dann das Moderationsteam vorstellen, das Sie durch den weiteren Tag führen wird.

Wie schon in der Einladung beschrieben, ist als Coronaschutzmaßnahme hier im Veranstaltungsraum durchgehend eine medizinische Maske zu tragen, auch an Ihrem Sitzplatz. Sie können die Maske ablegen, wenn Sie an einer der Diskussionsrunden teilnehmen und hier vorne auf die Bühne kommen, ansonsten bitte nur in den Pausen zur Einnahme von Speisen und Getränken.

Die Pausenzeiten finden Sie auf der Agenda, die wir Ihnen noch einmal ausgedruckt haben: wir machen gegen 10:35 Uhr eine erste Kaffeepause, um ein Uhr eine einstündige Mittagspause und gegen 15:20 Uhr eine weitere Kaffeepause. Etwa fünf Minuten vor Ende jeder Pause wird Ihnen das eben bereits gezeigte Video mit unserem Landeswappen anzeigen, dass sich die Pause ihrem Ende nähert.

Wir werden gegen Ende der einzelnen Diskussionsrunden noch die Möglichkeit haben, zwei bis drei Fragen aus dem Publikum zu beantworten. Die Online Zuschauenden möchte ich bitten, ihre Fragen in den YouTube-Chat oder auf unsere Beteiligungsplattform schreiben.

Die hier Anwesenden möchte ich bitten, ihre Frage auf einen Zettel zu schreiben und einem der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz zu überreichen. Wir werden dann die Gesamtheit der gestellten Fragen auswerten und zwei bis drei für das gesamte Meinungsbild repräsentative Fragen auswählen. Die übrigen, heute nicht beantworteten Fragen gehen übrigens nicht verloren: Wir werden diese noch sammeln und auf unserer Beteiligungsplattform posten und unsere Diskussionsteilnehmenden bitten, diese dort noch zu beantworten.

Und nun zu der Moderatorin und den Moderatoren des heutigen Tages: Wir freuen uns sehr, dass wir drei Angehörige der nordrhein-westfälischen

Justiz gefunden haben, die diese Aufgabe übernehmen werden. Das zeigt, dass unsere Juristinnen und Juristen, die natürlich hervorragend Jura beherrschen, daneben auch vielfältige weitere Qualitäten und Talente aufweisen.

Ich begrüße als Erste Frau Sina Dörr. Frau Dörr ist Richterin am Landgericht im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln und Expertin für Fragen rund um den Digitalen Wandel in der Justiz. Im Moment ist sie in diesem Bereich für das Bundesministerium der Justiz in Berlin tätig. Schon seit 2014 begleitet sie Digitalprojekte in der Gerichtsbarkeit und befasst sich mit den Auswirkungen der digitalen Transformation auf Mensch und Justiz. Sie initiierte u.a. den bundesweit ersten Justiz-Hackathon am Oberlandesgericht Köln, ist Autorin und Herausgeberin von Fachpublikationen im Bereich Legal Tech und wurde für ihr Engagement mit dem European Woman of Legal Tech Award ausgezeichnet.

Als zweiten Mitmoderator darf ich Ihnen Herrn Dr. Marcus Strunk vorstellen. Herr Dr. Strunk war in seiner beruflichen Laufbahn Rechtsanwalt und Richter am Amtsgericht in Köln. Seit mehreren Jahren nimmt er verschiedenste Aufgaben im Ministerium der Justiz wahr, wo er heute das Referat für Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Europarecht und Internationales leitet. Er ist außerdem auch für Justizforschung zuständig.

Der dritte im Moderationsteam ist Herr Markus Ausetz. Herr Ausetz ist

Vizepräsident des Amtsgerichts Dortmund. Auch er hat bereits viele verschiedene Funktionen in der nordrhein-westfälischen Justiz ausgeübt. Unter anderem war er verantwortlich für die Einführung der Spracherkennung in der Justiz des Landes. Zuletzt war er mehrere Jahre der Leiter des Referats für Informationssicherheit, für Legal Tech und für alle Rechtsfragen rund um die Digitalisierung der Justiz hier im Ministerium der Justiz und kennt sich somit bestens mit den heute zur Diskussion stehenden Themen aus.

Ich übergebe hiermit die weitere Gestaltung des Tages an unser Moderationsteam.



v.l.n.r.: Markus Ausetz, Sina Dörr, Dr. Marcus Strunk



Markus Hartung

**d) Impuls: Vorstellung der Thesen aus Workshop III „Juristische Arbeitswelt der Zukunft - Juristinnen und Juristen der Zukunft“**

**Rechtsanwalt  
Markus Hartung**

**Dörr:**

Bei der Zukunftsgestaltung brauchen wir die Juristin und den Juristen der Zukunft und wir müssen sie für diese Aufgabe befähigen. Dafür sind wir heute da und da werden die Eindrücke, die sie uns mitgegeben haben, mit Sicherheit als große Inspirationsglocke drüber hängen, von daher ganz herzlichen Dank noch mal und wir schauen mal, wie wir das heute in die Tat und in neue Ideen umsetzen können.

Und damit darf ich auch schon weiterleiten in Richtung unseres ersten Podiums, bevor wir aber damit beginnen, begrüßen wir noch einen weiteren Redner, Herrn Markus Hartung, den ich hier auf die Bühne zu mir bitten darf:

Ich stelle ihn auch gerne kurz vor: Markus Hartung ist Rechtsanwalt und unserer Experte in Sachen der Digitalisierung von juristischen Berufsfeldern. Herr Hartung ist Gründer und geschäftsführender Gesellschafter der Kanzlei Chevalier Rechtsanwälte, einer arbeitsrechtlich und technologiebasierten Anwaltskanzlei. Außerdem bringt er umfangreiches Know-how im Bereich des Berufsrechts mit. Er macht nicht nur klassische Anwaltliche Beratung, sondern auch strategische Beratung von Kanzleien und Unternehmen und hat sich außerdem als Direktor des Bucerius Center on the Legal Profession intensiv mit Fra-

gen zur Digitalisierung des Rechtsmarkts und in der Juristenausbildung befasst. Er ist also perfekt für das, was wir heute gemeinsam vorhaben, außerdem ist er ganz natürlich auch noch der Herausgeber und Autor eines Standardwerks zum Bereich Legal Tech. Für unseren Workshop hat er als Sachverständiger ein Thesenpapier verfasst und ganz spannende Gedanken darin niedergelegt und dieses Thesenpapier finden sie auf unserer Online-Plattform. Jetzt haben wir die Gelegenheit, das ganze nochmal in Kurzform von Markus Hartung persönlich zu hören.

Lieber Markus, du hast das Wort.

**Hartung:**

Vielen Dank liebe Sina.

Meine Damen und Herren, die Fragen, die wir uns in unserem Workshop im Oktober letzten Jahres stellten, lauteten:

- Welche Anforderung stellt die Digitalisierung an die juristischen Berufe und was folgt hieraus für die juristische Ausbildung?
- Welche Kenntnisse und Fähigkeiten sollten den jetzt in der Ausbildung befindlichen Juristinnen und Juristen vermittelt werden, um für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet zu sein?

Meine veröffentlichten Thesen möchte ich ihnen hier nicht noch einmal vorlesen. Schon auch deswegen, weil es zwei ausführliche Stellungnahmen, eine davon vom Gastgeber gibt,

die es verdienen, hier berücksichtigt und mitbedacht zu werden. Deswegen will ich ihnen ergänzend folgende Thesen vorstellen:

Erstens: Wir können uns nicht aussuchen, ob wir die Digitalisierung wollen. Wir können sie auch nicht verbieten. Wir können uns nur entscheiden, ob wir sie gestalten und für die Verbesserung unseres Lebens nutzbar machen wollen, oder ob wir den Kopf in den Sand stecken.

Um die Dynamik der Digitalisierung im Zusammenhang mit unserem Thema, der Veränderung der juristischen Arbeitswelt durch die Digitalisierung, zu verstehen, gelten zwei Vorbemerkungen: (i) Was durch Software erledigt werden kann, wird auch durch Software erledigt werden, auch wenn das Ergebnis zunächst schlechter ist als vorher. (ii) Bezogen auf die klassischen juristischen Berufsbilder gilt, dass Software nur das ersetzen kann, wofür man heute ohnehin keinen Richter oder Rechtsanwalt braucht. Auch Berufsbilder, die uns seit vielen Jahren vertraut sind und unveränderbar erscheinen, verändern sich durch die Digitalisierung und müssen neu definiert und gestaltet werden. Digitalisierung bedeutet nicht Robocop, Robojudge oder Robolawyer. Es ist keine Dystopie, auch wenn unser Verständnis von Digitalisierung insbesondere von künstlicher Intelligenz viel stärker von Hollywood-Blockbustern als von wissenschaftlicher Erkenntnis geprägt zu sein scheint.

Juristische Tätigkeit besteht zu einem erheblichen Teil aus Informationsverarbeitung, nämlich aus Sachverhaltsaufnahme, aus juristischer Prüfung nach bestimmten Prüfungsrastern und der Weitergabe dieser durch Juristen veredelten Informationen an Dritte, die damit wiederum weiter arbeiten. Viele dieser Bestandteile der juristischen Tätigkeit lassen sich durch Software unterstützen, manche sogar ersetzen. Die Digitalisierung ermöglicht neue Dimensionen des Wissens, des Verständnisses von Zusammenhängen und damit der Erkenntnis. Sie erweitert den beschränkten menschlichen Erfahrungshorizont und das Menschheitswissen – und kann doch keine menschliche Entscheidung treffen. Software ersetzt uns nicht, aber versetzt uns in die Lage, ungleich viel bessere und gerechtere Entscheidung treffen zu können.

Dieses Potential der Digitalisierung dürfen wir in Justiz und Rechtspflege nicht ungenutzt lassen und wir dürfen keinesfalls davor verzagen. Politik muss Rahmenbedingungen schaffen, damit wir diese Herausforderung bewältigen können, auch wenn wir uns nicht alle mit demselben Tempo fortbewegen. Politik sollte uns nicht vor der Zukunft bewahren. Wenn wir die Weber des 21. Jahrhunderts sind, brauchen wir eine Politik, die uns hilft, mit den digitalen Webstühlen von heute umgehen zu lernen. Wir brauchen keine Politik die uns weismachen will, die Vergangenheit sei auf ewig gesichert. Wie die Welt in sieben bis acht Jahren aussehen wird, wissen wir heute nicht. Ein Rückblick auf

die letzten acht Jahre lehrt uns, dass sie sehr anders aussehen wird als heute. Trotzdem bilden wir Juristen, die in acht Jahren in den Beruf gehen, so aus, als würde sich die Welt nicht ändern. Und schlimmer, wir vertrauen einer Ausbildung und einem Prüfungssystem, die im Kern über 100 Jahre alt sind und für frühere Berufsbilder ausbilden, die vor vielen Jahren prägend waren, heute aber nur noch ein Berufsbild unter vielen darstellt.

Der Staat steht vor dem Dilemma, dass er einerseits vor dem Hintergrund der Pensionierungswelle auf einen kaum noch zu bewältigen Nachfrageüberhang an Juristen in Justiz, Rechtspflege und Verwaltung zusteuert, er aber andererseits vor stagnierenden Nachwuchszahlen steht und sich nicht aus der Zwangsjacke der traditionellen Sicht auf den Juristischen Beruf lösen kann. Die sinkenden Eingangszahlen der Ziviljustiz sind vielleicht nur eine vorübergehende Erscheinung, aber angesichts der zunehmenden niedrigschwelligen Angebote bei Streu- und Bagatellschäden nicht von Dauer. Während vor 10 Jahren der Zugang zum juristischen Beruf nolens volens durch Jurastudium und Staatsexamen gehen musste, gibt es heute zahlreiche andere attraktive juristische Berufe auch ohne Befähigung zum Richteramt, alle außerhalb des Staates.

Die Reform des Jurastudiums liegt daher nicht in steigenden Anforderungen an die Stofffülle. Neben Zivil-, Europa-, Straf- und Öffentlichem-Recht muss nun nicht auch noch „Digitalisierung AT und BT“ gelehrt und

geprüft werden. Die Digitalisierung verändert juristische Berufsbilder fundamental, sie ersetzt zahlreiche Tätigkeiten, die früher als fester Bestandteil der richterlichen oder anwaltlichen Tätigkeiten galten und erhöht die Anforderung an die Fähigkeiten der Juristen von morgen. Die Lösung liegt in viel stärkerer Vermittlung von Methodenkompetenz sowie von Kommunikations- und Konfliktlösungskompetenzen jenseits des klassischen Berufsbildes des Juristen, der versucht, die Welt von Morgen durch Anspruchsgrundlagen und Strafbarkeitsvoraussetzung in den Griff zu bekommen. Diesen traditionellen Juristen werden wir schon noch brauchen, so wie traditionelle Schuhmacher und Maßschneider, aber er wird den juristischen Beruf nicht mehr prägen.

Vielen Dank

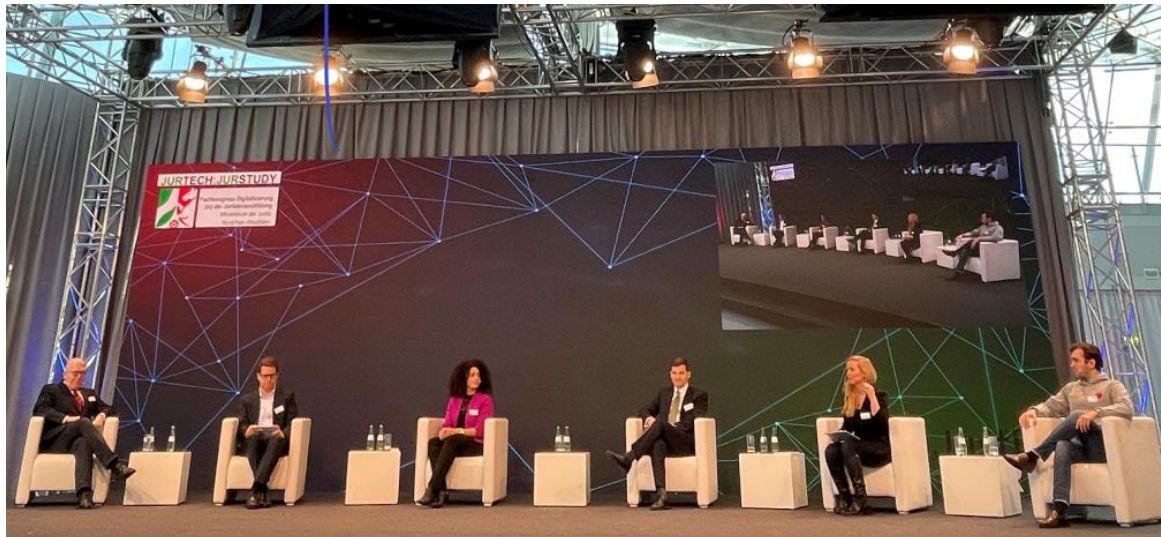
**Dörr:**

Danke dir, lieber Markus, für die spannenden Gedanken, die uns allen wahrscheinlich auch weiter zu denken geben und über die wir uns jetzt einmal kurz austauschen können, in der anstehenden Kaffee-Pause.

Wir müssen nämlich jetzt umbauen, weil wir gleich mit Herrn Hartung und

mit anderen Podiumsteilnehmerinnen und Teilnehmern hier über diese Thesen sprechen wollen.





v.l.n.r. Markus Hartung, Dr. Markus Strunk, Alisha Andert, Dr. Christian Schlicht, Sina Dörr, Paul F. Welter

### **e) Panel 1: Workshop III – Juristische Arbeitswelt der Zukunft - Juristinnen und Juristen der Zukunft**

#### **Dörr:**

Willkommen zurück, willkommen auch draußen zurück, bei den Online-Zuschauern. Wir haben ja gerade schon einen Teil unseres Panels kennen gelernt, Markus Hartung habe ich bereits vorgestellt. Außerdem haben wir auf unserem Panel, Alisha Andert, Alisha Andert hat mit Markus Hartung zusammengearbeitet. Sie ist Volljuristin und seit 2020 die Vorstandsvorsitzende vom Legal-Tech-Verband Deutschland. Noch dazu ist sie Mitgründerin einer Innovationsberatung, die auf diesen Rechtsbereich spezialisiert ist und sich den Namen gegeben hat: „This ist Legal-Design“. Willkommen, Alisha Andert.

#### **Dr. Strunk:**

Wir begrüßen herzlich bei uns Paul F. Welter. Er beherrscht die Schnittstelle zwischen Jura und Informationstechnik besonders gut. Er hat an der Universität zu Köln Rechtswissenschaften studiert und arbeitet bereits seit 2013 als selbstständiger Programmierer. Er ist Mitgründer und seit 2020 Vorstandsvorsitzender des Think-Tanks zur Digitalisierung des Rechts „recode.law“. Herzlich willkommen, Herr Welter.

#### **Dörr:**

Außerdem zu meiner rechten Herr Dr. Christian Schlicht, Richter am Landgericht in Köln. Dort ist er Dezernent für Informationstechnologie und hat ganz besonders und maßgeblich den Roll-Out der elektronischen Akte mit begleitet und tut dies auch weiterhin. Herr Dr. Schlicht engagiert sich außerdem auch in der juristischen Ausbildung, was ihn noch mehr für

dieses Panel prädestiniert. Er ist nämlich als AG-Leiter und auch als Prüfer tätig. Weiterhin war er auch für zwei Jahre als Klausurersteller hier nach Düsseldorf zum Landesjustizprüfungsamt abgeordnet. Willkommen, lieber Christian.

**Dr. Schlicht:**

Vielen Dank für die Einladung.

**Dr. Strunk:**

Anschließend an das, was wir gerade von Herrn Hartung schon gehört haben, wollen wir uns jetzt in der Diskussion etwas weiter mit den Fragen beschäftigen, die uns für die juristische Berufswelt in der Zukunft bewegen. Dabei wollen wir in zwei Teilen vorgehen. Zunächst reden wir darüber, was sich in der Berufswelt voraussichtlich ändern wird, nach dem, was wir jetzt gehört haben, und danach darüber, welche Konsequenzen das für die juristische Ausbildung und den juristischen Nachwuchs hat. Dazu wollen wir zunächst einmal den Blick der Rechtsanwaltschaft genauer betrachten.

Frau Andert, Sie sind Vorsitzende des Legal-Tech-Verbandes und haben daher einen besonders breiten Blick auf die Branche. Nehmen Sie uns mit: Was wird da im Augenblick angedacht, was wird auf den Weg gebracht?

**Andert:**

Also, was wir gesehen haben in den vergangenen Jahren ist, dass wir eine sehr disruptive Bewegung im sogenannten B2C-Bereich hatten, also

dass Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Rechte vor allem mit Legal-Tech-Anbietern geltend machen konnten und das alles aus dem Verbraucherrecht gekommen ist. Und was man jetzt sehen kann, ist, dass wir immer mehr Entwicklungen auch auf Seiten der Unternehmen haben, also eher aus der B2B-Richtung. Die Rechtsberatung von dort ändert sich auch, vor allem wenn wir uns das Thema Massenverfahren anschauen, da rüsten die Unternehmen ordentlich nach. Das heißt, wir haben jetzt natürlich auch spezialisierte Anbieter auf Seiten der Unternehmen, so welche wie eagle oder auch gerade die Großkanzlei Fieldfisher: die hat gerade Fieldfisher X, ich glaube diese Woche, sogar öffentlich gemacht. Die rüsten ganz schön auf, was dieses Thema angeht, und es verändert sich natürlich auch die Art der Rechtsberatung. Es werden digitale Schnittstellen zu Mandanten gebaut, eigene Produkte, die eben rein auf einer Tech-Basis stattfinden sollen. Also sie sagen immer, die Interfaces zu der Mandantschaft – die verändert sich. Was dahinter steckt, ist nochmal ein bisschen etwas anderes, aber zumindest die Schnittstellen verändern sich sehr stark.

Und was wir auch sehen können, ist, dass es bei der Rechtsberatung immer mehr, nicht nur noch um die rechtlichen Aspekte geht, sondern auch, dass Rechtsberatung immer mehr eingebunden wird auch in eine Operationalisierung dessen, was eigentlich Teil der Beratung ist, so dass sich zum Beispiel auch Bündnisse bilden können zwischen Kanzleien und

Unternehmensberatungen; oder auch im Verbraucherrecht ist es genauso denkbar. Also, immer mehr eine Einbindung von rechtlicher Expertise.

**Dr. Strunk:**

Die klassischen Strukturen der Kanzlei, wie wir sie kennengelernt haben in den vergangenen Jahren, verschwimmen also ein bisschen, ich habe den Eindruck, mit unternehmerischer Tätigkeit, die vielleicht von dem klassischen Beruf der Anwaltschaft ein bisschen entfernt ist. Es geht mehr in Richtung von Unternehmen, die Rechtsberatung leisten, oder hat die klassische Kanzlei daneben weiterhin ihren Stellenwert?

**Andert:**

Also, aktuell hat sie das definitiv noch. Es gibt viel zu viele Bereiche, in denen die rechtliche Expertise wahnsinnig wichtig ist. Aber wir sehen eben eine Verschmelzung hin zu einem unternehmerischen Ansatz. Ob das jetzt passiert ist, indem Kanzleien mit anderen zusammenarbeiten oder indem Kanzleien sich selber weiter entwickeln, das, glaube ich, ist noch offen. Aktuell sehe ich eine Tendenz dazu, dass die Kanzleien das selber machen möchten, so wie es, glaube ich, auch typischerweise dem Bild vieler Juristinnen und Juristen entspricht.

**Dörr:**

Ich greife den Gedanken gerade mal auf und stelle mir vor, wir haben hier eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt im Publikum sitzen, der total fasziniert ist, von den Entwicklungen, die Alisha Andert beschrieben hat. Jetzt gehe ich mit dieser Frage zu

Markus Hartung und sage, lieber Herr Hartung, sie beraten doch Anwältinnen und Anwälte und Kanzleien. Was bedeutet das jetzt für meine Anwaltskanzlei und für mein Berufsbild als Anwältin oder als Anwalt? Was muss ich also ändern bei mir bzw. was passiert, wenn ich nichts ändern würde? Kann man darauf antworten?

**Hartung:**

Nun ja, also wenn man sich entscheidet, nichts zu ändern, dann ändert sich eben alles um einen herum. Es ist nicht so, dass man seine bisherige Praxis einfach fortsetzen kann. Man muss zunächst berücksichtigen, dass wir in den juristischen Berufsbildern und auch innerhalb der Anwaltschaft eine ganz starke Ausdifferenzierung der unterschiedlichsten Tätigkeiten und Mandanten, der Foki und Strategien sehen. Man kann nicht sagen, ein Rechtsanwalt muss heute dies tun, weil sonst jenes passiert.

Es wird auch noch in vielen Jahren Rechtsanwälte ganz traditioneller Prägung geben, die mit jemandem zusammensitzen und im gemeinsamen Gespräch etwa die Gestaltung eines Nachlasses diskutieren. Auch in vielen Familiensachen wird das so sein. Das will ich mal beiseite tun, aber bei der Frage, wenn es um die Geltendmachung von Streu- und Bagatellschäden geht, wenn es um große Massenverfahren geht, wenn es um große anspruchsvolle Mandanten geht, die die Ablieferung der Rechtsdienstleistung zu bestimmten Zeiten in bestimmten Formen erfordern, also das Erkennen von Anwälten, was ihre Mandanten eigentlich

wirklich wollen, wie der Rechtsrat gestaltet sein muss und wie er übergeben wird, damit er weiter verarbeitet werden kann, also die Erkenntnis, dass Anwälte Teil einer Wertschöpfungskette sind und nicht nur jemand der ein Memo diktiert und sagt, damit habe ich das Problem gelöst.

Das zweite, was dann stattfinden muss, ist das Gespräch mit diesem Rechtsanwalt darüber, was er eigentlich kann und was er tut. Und dann darüber sprechen, welche Potentiale es gibt, die noch nicht behoben sind – das können ganz unterschiedliche Dinge sein. Die Suche nach dem Blueprint, zu fragen, was muss ich kaufen, um für die Digitalisierung fit zu bleiben: ich befürchte, auf diese Frage kann man keine Antwort geben.

**Dörr:**

Vielen Dank, das ist ja auch eine Antwort. Ich würde jetzt einmal den Bogen schlagen von der Anwaltschaft in Richtung der Gerichtsbarkeit. Denn Christian Schlicht, du sitzt ja nicht um sonst mit hier oben, du bekommst das ja alles mit. Wir hören, die Arbeitswelt der Anwältinnen und Anwälte verändert sich, ohne dass man das mit einem Blueprint auf die Berufsbilder jetzt ablegen könnte, oder prognostizieren könnte, wer muss was machen. Es gibt neue Geschäftsideen, neue Rechtsdienstleister und es ist nicht nur leicht vorstellbar, sondern es findet gerade schon statt, dass diese Veränderungen natürlich auch die Justiz betreffen und bei ihr ihre Spuren hinterlassen. Welche Auswirkungen aus deiner Sicht sind die, die man

jetzt am prägnantesten mitbekommt und was wird man vielleicht in Zukunft noch spüren von diesen Veränderungen der digitalen Außenwelt der Anwaltschaft der Rechtshilfeleistung im Bereich Justiz, was meinst du?

**Dr. Schlicht:**

Ja, ich denke, die beiden wichtigen Themen, die schon bei uns angekommen sind, sind natürlich die gerade angesprochenen Massenverfahren, die nicht nur am Landgericht Köln, sondern deutschlandweit in großer Zahl bei den Richterinnen und Richtern auf dem Tisch landen und bearbeitet werden wollen. Dort haben wir zurzeit noch nicht die digitalen Möglichkeiten, die wir als Unterstützung haben könnten, um uns der eigentlichen Entscheidungsfindung in diesen Verfahren widmen zu können. Das ist ein großer Aspekt. Wir haben die elektronische Akte, wir haben den elektronischen Rechtsverkehr und wir sind auch bei vielen anderen Projekten, die Herr Minister angesprochen hat, nicht nur in den Startlöchern, sondern schon mit dabei. Aber es ist auf jeden Fall noch Nachholbedarf. Da müssen wir dran bleiben und dürfen uns auf keinen Fall abhängen lassen.

Das zweite Thema ist Big-Data, was auch schon angesprochen worden ist. zum Beispiel dass wir von der Staatsanwaltschaft und der Polizei Unmengen an Daten erhalten, mit denen wir in irgendeiner Form umgehen müssen, um überhaupt rauszufinden: Was ist das in der Anklage, das uns präsentiert wird? Ist das überhaupt bewiesen? Kommt es darauf an? Wie

kann man das in die Hauptverhandlung vernünftig einführen? Und wie kommt man dann zu einem gerechten Urteil? Das sind die Themen, die wir in ganz naher Zukunft beackern werden.

**Dörr:**

Vielen Dank, das ist sehr spannend. Wenn wir jetzt noch einmal zurückkommen auf das, was Markus Hartung eingangs gesagt hat, Herr Welter. Er hat gesagt, dass alles, was digitalisiert werden kann, auch digitalisiert werden wird. Heißt das, dass es faktisch gar keine Grenzen gibt, für das, was wir in Zukunft digitalisieren werden? Vielleicht sollte es auch keine Grenzen geben? Wie würden Sie das sehen, vor dem Hintergrund der verschiedenen Antworten, die wir gerade auch schon gehört haben?

**Welter:**

Also ich würde sagen, dass es vor allem darauf ankommt, was man mit „digitalisieren können“ meint. Die äußerste Grenze ist natürlich das „technische Können“: Wir können nicht mehr digitalisieren, als wir technisch können. Aber ich denke, dass es noch ein paar Grenzen davor gibt, zum Beispiel eine wirtschaftliche Grenze.

Vielleicht gibt es ja bestimmte Bereiche, in denen es sich gar nicht lohnt, Software zu programmieren. Gerade bei KI kann das sehr aufwendig sein. Dann könnten die herkömmlichen Prozesse sogar besser sein. Dann gibt es Fälle, in denen wir uns fragen müssen, ob wir nicht vielleicht auf den Effizienzgewinn, den wir durch Software erreichen, zugunsten anderer

Werte oder Prinzipien verzichten wollen.

Vielleicht sehen wir in Gerichten ja nicht nur die Funktion, juristisch saubere Entscheidungen herbeizuführen, sondern auch die Funktion, einen Streit zwischen Bürgerinnen und Bürgern zu schlichten: dass wir für sozialen Frieden sorgen, dass man dort gehört wird, dass man mit den Menschen, die über einen entscheiden, auch sprechen kann, dass man auch deren Lebensgeschichte betrachten kann, bevor man das Urteil fällt usw.

Ein anderes Beispiel ist das Verfassungsrecht. Dort möchten wir uns ja auch selber die Frage stellen: Wie wollen wir uns als Gesellschaft organisieren? Bestimmt könnte man hier einiges mit Informationstechnologie automatisieren. Aber es kommt dort nun mal nicht ausschließlich darauf an, eine saubere Entscheidung herbeizuführen, sondern auch auf soziale und gesellschaftliche Werte, die zu verhandeln wir nicht aus der Hand geben wollen. Deswegen stößt die Digitalisierung bestimmt nicht erst bei dem „technisch Möglichen“ auf ihre Grenzen.

**Dörr:**

Ist Digitalisierung so was wie ein Teilchenbeschleuniger, wenn wir über diese Prozesse der Veränderung nachdenken? Was möchten wir eigentlich als Haupttätigkeit machen? Was sind unsere Funktionen? Wie können wir mehr Zeit vielleicht für das gewinnen, was diese Sachen ausmachen? Könnte man dann sagen, dass Digitalisierung eher ein Vehikel ist?

Wir unterhalten uns nicht jetzt über Digitalisierung, nur um möglichst modern zu arbeiten, sondern auch, damit wir grundlegende dahinter stehende Prozesse neu auf dem Prüfstand bringen können. Könnte man das so sagen, oder ist es zu kurz gegriffen?

**Welter:**

Das könnte man so sagen, weil bestimmte Arbeiten eben durch Informationstechnologie ausgeführt werden können. Der Weg, wie man Recht findet und durchsetzt, wird natürlich an vielen Stellen umgebaut werden und das wird dazu führen, dass vor allem routinemäßige Arbeit – und damit auch eher von uns als lästig empfundene Arbeit – die Software übernehmen kann und wir im Grunde mehr Zeit für das gewinnen, was uns Juristen eigentlich ausmacht und uns auch Spaß macht: das dogmatische Arbeiten. Und das knüpft auch an das an, was wir von dem Zukunftsforscher eben gehört haben: Dass dem Auswendiglernen dann kein so großen Stellenwert mehr zukommt. Wissen bereitstellen kann Software. Wir können dann andere Dinge tun.

**Dr. Dörr**

Was ja ganz schön ist, wer möchte schon gerne Auswendiglernen? Oder Markus Strunk?

**Dr. Strunk:**

Ganz wichtig und Herr Welter sprach es gerade an, wir müssen uns natürlich auch fragen, inwieweit wir Digitalisierung in den jeweiligen Institutionen wollen. Also, nicht nur was geht, sondern was wir auch wollen. Gerade bei der Justiz spielt natürlich eine

große Rolle die Unabhängigkeit der Justiz. Sie sprachen das an, es geht viel ums Zuhören bei den Menschen, um einen Streit zu schlichten. Und diese Institution Justiz sieht sich natürlich auch jetzt erheblichen Herausforderungen ausgesetzt. Das haben wir ja jetzt gerade gehört, was alles geht im Bereich der technischen Entwicklung und wo die Entwicklung hin gehen. Herr Schlicht sprach an, was angekommen ist.

Herr Schlicht, wenn ich da gerade noch einmal einhaken darf. Wenn Sie das hören, was alles im Bereich der Anwaltschaft erdacht wird und was auf die Justiz zukommt: Mit welcher Einstellung sollten die Richter diesen neuen Entwicklungen gegenüber treten?

**Dr. Schlicht:**

Das Ganze sollte positiv aufgegriffen werden. Es wurde eben schon gesagt, dass wir nicht sagen können: „Ich mache bei der Digitalisierung nicht mit.“ Ganz im Gegenteil. Wir müssen die Digitalisierung auch als Chance in der Justiz sehen und nutzen. Das tun wir auch. Wir müssen allerdings noch viel mehr tun. Wir müssen gerade diese Routineprozesse, die angesprochen wurden, entschlacken. Das muss schneller gehen. Die Dezernatsarbeit, die Gewährung von Akteneinsicht, die Fristverlängerungen, das ist alles so behäbig und kostet die Richterschaft viel Zeit. Die Zeit muss sie eigentlich haben, um inhaltlich die Fälle bearbeiten zu können. Irgendwann kommen wir sicherlich an eine Grenze, wo wir z. B. eine Soft-

ware haben, die uns Entscheidungsvorschläge macht und dann wird der Vorschlag im Richterpensum eingepreist. Mit dem Entscheidungsvorschlag kann der Fall beendet werden und das ist im jeweiligen Pensum so vorgesehen. Soweit darf es natürlich nicht kommen! Denn dann ist die richterliche Unabhängigkeit gefährdet. Aber da sind wir ja noch lange nicht. Wir sind im Moment in einem Bereich, wo uns viele Unterstützungstools einfach noch fehlen, die uns helfen sollen, auch in Zukunft mit den Menschen zu agieren und die Rechtsstreitigkeiten weiter vernünftig entscheiden zu können.

**Dr. Strunk:**

Bedarf es neben dieser positiven Einstellung, die Digitalisierung willkommen zu heißen und daraus auch den positiven Nutzen zu ziehen, denn noch besonderer oder neuer Fähigkeiten und Eigenschaften der Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwalt für die diese technischen Verfahren zunehmend an Bedeutung gewinnen.

**Dr. Schlicht:**

Unabhängig von den Fachfortbildungen, wo ich bei Volljuristen weiß, dass sie in der Lage sind, sich ständig neuen Sachverhalten und auch neuen Techniken gegenüber offen zeigen zu können, bedarf es auch eines gewissen Umdenkens in dem Sinne, dass man die Technik wirklich annimmt und seine eigenen Arbeitsprozesse überdenkt. Wie es ja im Kollegenkreis manchmal heißt: „Ich habe keine Zeit für Fortbildungen.“ Dazu kommt ein neues Thema: „Ich habe

keine Zeit mich mit der Technik auseinanderzusetzen. Ich muss meine Entscheidungen treffen.“ Dieses Mindset, das muss sich bei dem einen oder anderen sicherlich noch ändern.

**Dr. Strunk:**

Interessanter Punkt. Sina.

**Dörr:**

Die große Mindset-Frage: das digitale Mindset. Alisha Andert, du bist in einer Agentur tätig, die spezielle Innovationberatung macht. Wenn du das von außen beobachtest, müsste man ketzerisch sagen, der Justiz fehlt das notwendige Mindset? Das wird ja auch häufig kritisiert, dass die Rechtspflege zu langsam und zu umständlich ist. Das klassische Stichwort: die Streu- und Bagatellschäden. Wir haben es jetzt schon mehrfach gehört, du selbst hast ja u. a. auch für Flightright gearbeitet, die hier sicherlich jeder kennt; das Unternehmen, dass die Fluggastrechte gebündelt hat und mit Nutzung digitaler Tools Fluggastrechte geltend macht, so dass wir ganz viele Verfahren bei den Gerichten haben. Wenn wir auf diese erste Frage noch einmal schauen: Was meinst du, was ist das richtige Mindset, das die Justiz bräuchte?

**Andert:**

Ich glaube tatsächlich, dass sich gerade bei dem Thema Masseverfahren eine große Diskrepanz zeigt. Das kann man ganz klar sagen. Der technologische Fortschritt außerhalb der Justiz ist an der Stelle einfach wesentlich weiter. Die dort verwendeten Verfahrensweisen stoßen dann auf eine Justiz, die darauf überhaupt nicht

eingestellt ist, so zu arbeiten. Sie ist nicht darauf eingestellt, auf eine sehr standardisierte Art und Weise zu arbeiten. Sie ist eben auf die wichtige Einzelfallbetrachtung eingestellt, die natürlich auch gelehrt wird und in der Form nicht verloren gehen darf, wenn es um juristische Bewertungen geht. Dieses Einzelfalldenken darf man aber nicht auf alle Prozesse übertragen. Das ist schon etwas, was der Justiz an der Stelle fehlt.

Demgegenüber sucht die Branche draußen, wo sie sich tatsächlich schneller verändert, eben einfach nach Standardisierung. Sie sucht nach Ähnlichkeiten in den Strukturen. Und das bedeutet nicht, dass man alle Fälle gleich behandelt. Das bedeutet nicht, dass man nur Fluggastrechte geltend macht, wo das besonders plakativ möglich ist, weil es sehr wenige Tatbestandsvoraussetzungen gibt, die in der Tat teilweise schon errechnet werden können. Also, ob ein Flieger drei Stunden zu spät gewesen ist oder nicht, ist tatsächlich etwas, was man gut errechnen kann. Natürlich geht das nicht bei allen Fällen in dieser Form und dennoch gibt es in allen Fällen und Prozessschritten natürlich Ähnlichkeiten in den Strukturen, und das ist eine Form von Standardisierungsdenken, was draußen bisher mehr existiert als in der Justiz.

Ich glaube, das kann man so sagen, und da sind wahnsinnig viele Chancen, die momentan noch nicht genutzt werden, ohne direkt in die Richtung zu gehen „Mir werden Entscheidungsvorschläge gemacht“. Das ist, glaube ich, ein bisschen sehr, sehr ein

Schritt, der sehr weit hinten liegt, und da ist es absolut legitim zu sagen, das wollen wir gar nicht, das ist eine ethische Frage, ob wir das möchten oder nicht. Aber auf dem Weg dorthin sind wahnsinnig viele Dinge die z. B. im Bereich Sachverhaltsstrukturierung stattfinden. Der strukturierte Parteivortrag ist ja auch so ein Thema, was einfach schon wahnsinnig viel Struktur reinbringen könnte, indem man anfängt, die Ähnlichkeiten in den Strukturen zu finden, auch wenn es dann eben nicht bedeutet, das alle Fälle gleich sind. Und ich glaube, was dieses Mindset angeht, sich dem zu öffnen: da fehlt es noch ein bisschen. Das ist jetzt meine Außenperspektive. Da würde ich sagen, ist die Legal-Tech-Bubble sicherlich ein bisschen weiter, weil sie es eben für sich als Business-Case erkannt hat, skalieren zu können. Und da glaube ich, hat gerade die Justiz wahnsinnig viele Chancen, sich dem zu öffnen, Dinge auszuprobieren, auch zu gucken, wie man die ganzen Daten – Sie sprachen das gerade an, Herr Schlicht, Sie kriegen unfassbar viele Daten – maschinenlesbar machen kann, und dann zu schauen, was man damit eigentlich tatsächlich alles machen kann. Das ist etwas, wo ich glaube: da muss sich die Justiz ein bisschen noch öffnen.

**Dörr:**

Vielen Dank. Den strukturierten Parteivortrag, eines meiner persönlichen Lieblingsthemen, aber darum soll es nicht gehen. Den nehme ich aber zum Anlass, den Ball wieder zu Ihnen zu spielen, Herr Welter. Denn der struk-



turierte Parteivortrag löst hoch emotionale Reaktionen in verschiedenen nutzenden Kreisen, insbesondere auch bei der Anwaltschaft aus und gibt also auch Anlass, die Frage nach dem Mindset und dem erforderlichen Mindset zu stellen. Jetzt haben Sie noch einmal eine andere Perspektive, einmal, als jemand, der selbst Programmierer ist, also die Schnittstelle zur Technik besetzt, aber auch im Rahmen des Think-Tank „recode.law“, der ja klassisch hervorgegangen ist aus einer Studierendeninitiative, also auch den Blick der Studierenden hat. Welches Mindset glauben Sie, braucht man um die Herausforderung des digitalen Wandels zu bewältigen?

**Welter:**

Das ist eine sehr gute Frage und in dem Zusammenhang finde ich den Begriff des ‘Sammelweis-Reflex’ ziemlich brauchbar. Der beschreibt die Situation, dass in der Wissenschaft eine herrschende Meinung existiert und dann eine kleine Meinung entsteht, die der herrschenden Meinung widerspricht. Dann ist zu beobachten, dass die herrschende Meinung diese neue Meinung, quasi reflexartig – aus Sammelweis-Reflex eben –, ablehnt und als Unsinn verballhornt. Das war damals so, als dieser Herr Semmelweis die Hygiene entdeckte und sagte, dass das vielleicht der Grund sein könnte, warum wir krank werden. Und ich glaube, dass wir hier im Juristenkreis etwas ganz Ähnliches beobachten: Dass wenn man Digitalisierung hört, man gleich sagt: „Nein, das geht nicht, das

ist eine Gefahr, was soll ich denn damit?“, oder auch: „Ich bin schon pensioniert, wenn das kommt, damit beschäftige ich mich jetzt nicht mehr“. Ich denke, wenn wir das ablegen und wir wirklich alle erkennen könnten: Ok, Digitalisierung kann bei bestimmten Dingen helfen, bei bestimmten Dingen aber eben auch nicht oder da wollen wir das nicht. Und dass man dann offen dafür ist und zumindest weiß, dass eine eine passive Mitwirkungspflicht trifft, dass wenn digitale Lösungen angeboten werden, man das auch annimmt. Für Menschen, die dem Thema noch etwas offener gegenüberstehen, wäre zudem so eine Macher-Einstellung bestimmt nicht verkehrt.

Ich meine: Rechtssysteme gibt es ja schon seit den alten Römern. Natürlich haben sich diese im Laufe der Zeit verändert, aber es gab nie einen großen Systemwandel. Das liegt daran, dass wir nie andere Werkzeuge zur Verfügung hatten, um Jura zu machen, als unsere Köpfe. Andere Werkzeuge hatten die alten Römer auch nicht. Wir haben jetzt aber die Informationstechnologie. Und nun stehen wir vor keiner geringeren Aufgabe, als in diesem Lichte unser gesamtes System umzudenken. Dabei würde eine Macher-Mentalität helfen. Wir müssen uns fragen, was bei unserer täglichen Arbeit Software übernehmen könnte und dies dann aktiv mitgestalten. Man muss es ja nicht gleich selbst umsetzen; es soll ja nicht jeder Programmierer werden. Aber trotzdem könnten wir so schon viel erreichen, denke ich.

**Dörr:**

Neue Köpfe und neue Werkzeuge.

**Dr. Strunk:**

Ja, wenn man voraussetzt das dieses Mindset, diese Offenheit, oder die Perspektive wie Herr Gondlach es vorhin genannt hat, vorhanden ist, also das ganze positiv betrachten, Herr Hartung, wo liegt das größte Potential für die juristische Berufswelt in der Digitalisierung? Und vielleicht es noch mal ein bisschen zuzuspitzen, die juristischen Berufe haben ja auch nur dienende Funktion, wir wollen damit ja etwas erreichen, wir wollen gutes Recht machen, wir wollen Gerechtigkeit herbeiführen, wir wollen Rechtszugang für den Bürger schaffen. Wie würden sie das verknüpfen mit der Entwicklung der Digitalisierung für die juristische Berufswelt.

**Hartung:**

Das ist wieder eine Frage, die man in Phasen beantworten muss, also kurz-, mittel- und langfristig.

Kurzfristig bestehen große Chancen für die Justiz und die Digitalisierung, wenn Sie berücksichtigen, dass von allen gerichtlichen Entscheidungen, die in Deutschland getroffen werden, nur 5 % veröffentlicht werden. Und diese 5 % veröffentlichten Entscheidungen sind noch nicht mal maschinenlesbar. Also dass sie in einer Datenbank sind, heißt ja nicht, dass sie maschinenlesbar sind. Nun werden sie sagen, dass es doch ausreicht, wenn ich bei einer Datenbank fündig werde. Was der Justiz aber entgeht, ist der unglaubliche Korpus an Wissen und Erfahrung an den tausenden

von Entscheidungen, die getroffen werden und der Möglichkeit durch intelligente Software dieses Wissen zu heben und zu strukturieren, um dem Richter die Möglichkeit zu geben, auf einen viel größeren Korpus an Wissen zuzugreifen, auf dessen Grundlage du eine Entscheidung getroffen werden kann. Das ist eine eher kurz- bis mittelfristige Chance. Es gibt Pilotprojekte in Bayern und auch in anderen Ländern, wo man versucht die Zahl der zu veröffentlichenden Entscheidungen zu vergrößern, weil das wiederum für digitale Anwendungen Voraussetzung ist. Das ist ein Projekt, das von der EU sehr gefördert wird, um wiederum Anwendungen zu fördern, die Menschen den Zugang zum Recht erleichtern, weil man sehr viel schneller sehen kann, ob eine Sache erfolgsversprechend ist oder nicht.

Und wenn man sich dann mal trennt vom reinen Technikbegriff, sondern sich die Kombination aus Verfahrensordnung und Datenbehandlung angeht, findet man weitere Potentiale. Das betrifft jeden Richter, der heute mitten in der Materialschlacht zwischen Kläger und Beklagten steht, die Software einsetzen, um Schriftsatzerstellung zu automatisieren, die über das beA an das Gericht und dann an die Gegenseite gehen, wo wieder Software eingesetzt eingesetzt wird, um Schriftsätze zu analysieren und darauf zu erwidern.

Was uns fehlt, ist eine Verfahrensordnung, die ein Case-Management und eine Behandlung der gemeinsamen Daten ermöglicht, die in diesem Verfahren verwendet werden, um diese

zu strukturieren und für alle Verfahrensbeteiligten zugänglich zu machen, um dem Richter und den Parteien die Gelegenheit zu geben, sich auf die möglichen Rechtsfragen zu konzentrieren und nicht Ressourcen aufzuwenden, um diese massive Materialschlacht bewältigen zu können. Darunter leiden alle Richter, die sind ausgebrannt und sehen sich als Durchgangsstation und wissen nicht, wie sie das mit ihrem Bewertungssystem noch lösen können. Und da gibt es ganz viele Chancen, „low hanging fruits“ sozusagen.

Und wenn wir ganz weit in die Zukunft gehen, dann werden wir vielleicht, Stichwort einheitliche Lebensverhältnisse in Deutschland, vielleicht ja mal eine Datenbank haben, wo man bei einer Straftat auf ein viel größeren Beispielskorpus an verhängten Strafen zurückgreifen und prüfen kann, ob der gerade behandelte Fall tatsächlich vergleichbar ist oder nicht. Das erhöht natürlich die Anforderung an den Richter, der sich mit viel mehr Vergleichsmaterial befassen muss. Aber es erhöht die Chance für die Erzielung gerechter (weil vergleichbarer) Urteile, weil es auf einer größeren Tatsachengrundlage geschöpft wird.

**Dr. Strunk:**

Auf der anderen Seite frage ich mich gerade: Die Justiz lebt ja von Bewertungen und alles, was wir an Informationen zu Verfügung stellen, mag die statistischen Größen vergrößern und mag uns mehr Daten geben. Aber ist das wirklich das Entscheidende für die Urteilsfindung? Also produzieren

wir nicht dadurch die Vorstellung einer mathematischen Gerechtigkeit für das Urteil und ist da nicht die Gefahr, dass die eigentliche Bewertung, das die unabhängige Entscheidungsfindung dadurch eher beeinträchtigt wird?

**Hartung:**

Das Risiko besteht. Es hat gar keinen Zweck, das wegreden zu wollen. Aber dann lassen sie uns doch erst einmal davon ausgehen, dass nach dem Grundgesetz steht die Rechtsprechung den Richtern vorbehalten ist. Die Richter müssen mit diesen Risiken umgehen. Wenn wir sagen, wir scheuen vor diesem Risiko zurück, dann nehmen wir das nicht mehr ernst. Dann nehmen wir nicht mehr ernst, dass ein Richter in der Lage ist, zu unterscheiden, was der Fall vor ihm ist und was die anderen Fälle.

So wie wir von Anwälten erwarten, angesichts der ganzen Tatsachenfülle zu unterscheiden, was wichtig ist für den Mandanten und was nicht. Wenn wir von vornherein davon ausgehen, Richterinnen und Richter seien diesem Risiko nicht gewachsen, dann werden wir, glaube ich, den vielen Richterinnen und Richtern überhaupt nicht gerecht, die das tun. Man muss ihnen nur die Mittel geben, sich damit mal anzufreunden. Und aus der Sicht derjenigen, für die die Richter ja ihre Urteile sprechen – im Namen des Volkes – und für diejenigen die vor dem Richtertisch stehen, wird Rechtsprechung vielleicht besser, schneller und einfacher zugänglich, viel besser erklärbar, auf einer rationalen Datengrundlage mit einer

Erklärung durch einen Menschen, warum diese Datengrundlage auf diesen Fall anwendbar ist oder nicht.

Ich glaube das bringt uns wieder viel mehr in einen humanen Austausch zwischen den Prozessbeteiligten, weil es eine Software gibt, die uns hilft, den ganzen standardisierten zeitraubenden, Ressourcen fressenden Rest wegzunehmen. Das ist jetzt sehr utopisch, ich räume das ein, aber wenn man sich nicht diese Utopie nimmt, hätte es ja keinen Zweck sich anzustrengen.

**Dr. Strunk:**

Also mehr auszuprobieren und bisschen mutiger zu sein an der Stelle.

**Hartung:**

Ja, und ein bisschen mehr Fehlerkultur und eine Sache mal schief gehen lassen, ohne jetzt dem Justizirrtum das Wort reden zu wollen. Aber ein bisschen mehr Fehlerkultur und Mut, vielleicht auch mal etwas falsch zu machen, gehört dazu, sonst kann man diese Projekte nicht angehen.

**Dörr:**

Gute Stichworte, denn was wir eigentlich noch wollen – und ich habe schon ein bisschen die Zeit im Auge – ist, dass wir – das hast du jetzt schon gemacht, Markus – schauen: Was sind eigentlich Anforderungsprofile, vielleicht auch für Berufsbilder. Du hattest gerade Anforderungsprofile für Richterinnen und Richter benannt und damit wollen wir den zweiten Teil, den wir jetzt etwas knapper halten müssen beginnen. Ich sehe schon, wir haben schon ein paar Fragen aus dem

Publikum bekommen, oder aus unserem Online-Publikum, was total wunderbar ist.

Wenn wir jetzt schauen, all das, was wir gerade besprochen haben, all das was wir gerade gehört haben, wie wird sich unser Berufsbild verändern, wie verändert sich unsere Lebensmöglichkeit, was sind also die Ergebnisse oder die Erkenntnisse, die wir jetzt daraus für unsere Juristinnen- und Juristenausbildung ziehen? Und da frage ich als erstes Alisha Andert. Wenn wir jetzt Juristin und Juristen der Zukunft uns denken vor dem Hintergrund des ganzen Gesagten: Welche Juristinnen und Juristen brauchen wir im Zeitalter der Digitalisierung, und welche Kompetenzen sollten die mitbringen, die sie nicht erst im Berufsleben, sondern eben schon – deshalb sind wir heute hier – in ihrer juristischen Ausbildung erwerben?

**Andert:**

Ja, also ich sehe eigentlich im Wesentlichen drei Punkte: Einen Punkt hat Herr Gondlach vorhin sehr schön dargestellt, und zwar hat er so etwas Ähnliches dargestellt wie, dass es eben nicht nur darum geht, Dinge bewerten, sondern auch gestalten zu können. Ich sage das jetzt einmal in meinen eigenen Worten, und ich glaube, das ist eine sehr, sehr wichtige Kompetenz in einem Zeitalter der Digitalisierung, in dem Entwicklungen immer schneller stattfinden, in dem die Anpassung immer wieder notwendig sein wird. Wir sind in einem Zeitalter, in dem wir uns nicht darauf verlassen können, dass etwas, das wir vor 20 Jahren gelernt und gemacht

haben, in 20 Jahren immer noch relevant ist. Und dafür braucht es ein grundlegendes – ich nenne das einmal – Gestaltungs-Mindset, eine Art und Weise, an die Dinge heranzugehen, zu verstehen: auch Gesetze, Verträge, all diese Dinge, sind nicht von Gott gegeben, sondern die werden gemacht. Und das ist auch etwas, was wir auch als Juristinnen und Juristen natürlich später im Berufsalltag tun. Und wir werden auch immer wieder unsere Darreichungsformen, unsere Geschäftsmodelle, unsere Leistungen anpassen müssen, an die sich verändernden Bedarfe auf dem Rechtsmarkt. Das ist eine Fähigkeit, die uns im Jurastudium aktuell nicht beigebracht wird. Uns wird vor allem eine strukturierte Herangehensweise an juristische Prüfungen beigebracht, und da fehlt so ein bisschen diese Idee, dass man die Dinge auch selber anfassen und gestalten kann.

Das ist ein Punkt, und der zweite Punkt den ich für eigentlich noch für wichtiger halte, ist, dass unsere Welt deswegen sehr komplex ist, weil sie sehr verwoben ist miteinander. Die Sachverhalte verändern sich, wir haben natürlich eine höhere Internationalisierung und Technologisierung. Wenn wir uns angucken, wie früher ein Autokauf vonstattengegangen ist und wie jetzt eine Plattform eingebunden ist, ein Anbieter, der einen Sitz außerhalb der EU hat und am Ende noch irgendwie mit irgendwelchen FinTech-Modellen gearbeitet wird oder – Gott bewahre – Kryptowährung. Also, all diese Dinge, die beschäftigen uns natürlich zukünftig. Es wird alles immer komplexer und es wird auch

immer mehr. Und was wir sehen ist, dass wir uns nicht mehr nur auf unsere juristischen Fähigkeiten verlassen können, weil diese ganzen rechtlichen Probleme sich immer im Kontext von anderen Herausforderungen stellen und es deswegen immer mehr auf andere Kompetenzen ankommt. Ich glaube aber nicht, dass wir das alles ins Jurastudium packen können, sondern vielmehr müssen wir lernen, diese Schnittstellenkompetenzen zu entwickeln, mit anderen zusammen arbeiten zu können, interdisziplinär arbeiten zu können. All das Dinge, die wir absolut vernachlässigt haben: Wir werden zu Einzelkämpfern ausgebildet, wir sprechen nicht mit anderen Disziplinen, wir arbeiten nie mit irgendwem zusammen im Jurastudium. Das sind genau die Dinge, auf die es dann da draußen ankommt, und ich glaube, dass sich das sehr gut auch integrieren lassen würde in ein Studium z. B. durch Projektarbeit, z. B. eben durch gemeinsames arbeiten mit anderen Disziplinen. Das ist, glaube ich, noch relativ leicht umzusetzen, aber so wahnsinnig wichtig da draußen, um tatsächlich bessere Lösung entwickeln zu können.

Und erst an dritter Stelle für mich kommt ein technisches Grundverständnis. Ich glaube, dass das wichtig ist. Das wir ein Grundverständnis vermitteln, aber bloß nicht den Anspruch haben, aus Juristen jetzt auch noch Programmierer zu machen, sondern das sind für mich wirklich eher Grundlagen, die bestenfalls mitvermittelt werden sollten. Auch im Studium schon. In jedem Studium.

**Dörr:**

Danke! Ich sehe Christian Schlicht nicken, und es würde mich einmal sehr interessieren, wie du das aus unserer Brille – ich sage “unsere“, weil ich ja auch Richterin bin – aus unserer Brille der Richterschaft beurteilen würdest. Wir haben gerade gehört: interdisziplinäres Zusammenarbeiten, Kollaboration, nicht Einzelkämpfertum. Wir arbeiten uns als Richterin und Richter auch immer neu in neue Rechtsmaterien und so weiter ein. Wenn wir das jetzt hören: Glaubst du, oder wie glaubst du könnte man das gut in die Ausbildung integrieren?

**Dr. Schlicht:**

Ich habe sehr viel genickt, weil ich dem voll zustimme. Das sind alles sehr wichtige Aspekte, die ich auch auf der Agenda hatte und habe. Man muss eines sehen: In der Juristenausbildung ist es wie in fast keinem anderen Studienfach so, dass man nicht einmal Fächer hat, die daran angrenzen oder die damit zu tun haben. Ich nenne ein Beispiel:

Wir als Richter vernehmen täglich Zeugen. Wir haben aber nicht einmal einen Grundkurs in Psychologie oder zum Aussageverhalten und ähnlichem gehabt. Das wäre total wichtig, das schon in die Ausbildung zu integrieren und diese zwischenmenschlichen Aspekte im Studium viel mehr zu betonen. Wir sind hier zwar auf einer „Technologie-Veranstaltung“, aber letztlich geht es in der Justiz doch immer um den Menschen, um die Schicksale und um die persönliche Schuld. Da kommen wir mit den

Menschen in Kontakt und dafür brauchen wir auch die Fähigkeiten, die man im Jurastudium noch verstärken kann, auch um es noch viel spannender zu machen.

**Dörr:**

Vielleicht ist die Technik und das Menschliche ja gar kein Widerspruch, sondern etwas, was sich wechselseitig befördern kann. Danke schön.

**Dr. Strunk:**

Prima, ja wir haben noch ein, zwei Fragen, die wir jetzt auch hier gerne diskutieren würden, die wir aus den Beteiligungsplattformen bzw. aus dem Publikum ergeben haben.

Eine Frage lautet, was wir von der Erstellung eines digitalen Ethik-Codes halten? Wahrscheinlich, was sich auf Grenzen bezieht, was man zulassen möchte und nicht zulassen möchte. Vielleicht noch einmal Sie, Herr Welter, an der Stelle: Haben Sie eine Vorstellung, ob so etwas sinnvoll ist aus ihrer Sicht?

**Welter:**

Also, was wir auf jeden Fall nicht tun sollten, ist jetzt eine wie auch immer geartete KI an bestimmten Fällen anlernen und ihr dann blind vertrauen nach der Devise: „Ja, das, was da rauskommt, wird schon richtig sein“. Denn es kann ja sein, dass KI auch einmal falsch liegt. Es kann sein, dass ein zu prüfender, konkreter Einzelfall so atypisch ist, dass die KI nicht auf ihn trainiert wurde und keinen entscheidenden Unterschied zu den Fällen in den Trainingsdaten erkennt. Es kann auch sein, dass sich mittlerweile

die Rahmenbedingungen geändert haben und das nicht in die Beurteilung einfließt. Also ich glaube da gibt es ganz vieles, wo man bei einer KI noch ein Fragezeichen dran machen könnte und sagen könnte: „Nein, hier haben wir eine 0 %-Fehlertoleranz, z. B. beim Strafrecht. Da können wir nicht wie in der Wirtschaft sagen, dass obwohl man vielleicht 5.000 € verliert, wenn die KI falsch liegt, die KI immer noch so oft richtig liegt, dass diese 5.000 € nicht ins Gewicht fallen.“ Deswegen ist es wirklich sinnvoll, da einen Codex ins Leben zu rufen, der sagt, nur unter diesen Bedingungen soll KI uns dabei helfen, über andere Menschen zu urteilen. Im Privatsektor können sich die Menschen das ja selber aussuchen.

**Dr. Strunk:**

Herr Hartung vielleicht nochmal an Sie die Frage gerichtet. Brauchen wir so etwas in der juristischen Berufswelt für uns, um mit KI vernünftig umgehen zu können in der Zukunft?

**Hartung:**

Ja, das brauchen wir wohl. Es gibt im Gutachten der Daten-Ethik-Kommission ein Teil über die Rechtspflege, den ich etwas zu kurz gegriffen, sehr timide und vorsichtig finde. Ich denke aber, wenn wir anfangen Software einzusetzen, auf die wir weitere Entscheidung stützen wollen, dann müssen wir in der Lage sein, zu sehen, wie die Software zu einem bestimmten Ergebnis gekommen ist. Wir zweifeln die Ergebnisse der traditionellen Datenbanken nicht mehr an, weil wir glauben, dass das Ergebnis wohl stimmen wird, wenn die Suchworte

stimmen. Aber wenn ich eine Software habe, die Urteile auswertet und mit einer bestimmten statistischen Genauigkeit sagt, in 99 % der Fälle kommt dieses Ergebnis raus, muss ich in der Lage sein, zu sehen woher das eigentlich kommt. Und das kann man, glaube ich vorschreiben.

So wie die DSGVO werden wir auch eine AI-Ethik-VO haben, die klare Regeln setzt, damit solche Software eingesetzt werden kann. Und Juristen von heute müssen in der Lage sein, das dann nachvollziehen zu können, solange eine solche Software nicht staatlich zertifiziert ist zum Beispiel. Vielleicht wird es auch mal so etwas geben. Aber da bin ich bei Paul Welter, ich würde warnen davor zu sagen, lasst uns einfach mal Software einsetzen und dann gucken wir mal, wo das Auto so hinfährt. Das wäre wie beim autonomen Fahren, wo die Folgen drastisch sein können. Das sollten wir nicht tun.

**Dr. Strunk:**

Datenschutzgrundverordnung ist ein gutes Stichwort, das Sie angesprochen haben. Vielleicht möchte ich das nochmal in dieser Runde auch an Frau Andert richten. Wenn wir jetzt über ethische Grenzen beispielsweise nachdenken und einen ethischen Code: Brauchen wir den jetzt auf nationaler Ebene, oder ist das vielleicht etwas, was wir europäisch Regeln müssen? Wenn Sie aus unternehmerischer Sicht denken: Würde das eher Ihre Arbeit behindern, wenn wir das national anstoßen oder wurde

das gerade den Rechtsrahmen schaffen, um hier noch stärker auftrumpfen zu können?

**Andert:**

Das ist eine gute Frage. Also ich glaube, dass es natürlich in der Entwicklung, in der wir sind – so generell über nationale Grenzen hinwegdenken – an sich auch besser ist, wenn wir Dinge direkt europäisch denken können. Also, dass wir eben einmal aufhören, für uns immer einen eigenen kleinen Extrarahmen zu bilden, sondern in gewisser Weise Rechtssicherheit dadurch geschaffen werden kann, dass man die Dinge direkt auf einer europäischen Ebene angeht. Was jetzt das Thema Ethik-Code angeht, muss ich sagen: ja, wir werden zukünftig definitiv so etwas haben. Ich meine, wir haben ja jetzt auch schon die KI-Verordnung, die da schon in den Startlöchern steht. Also von daher wird es natürlich auf jeden Fall kommen.

Was ich daran generell etwas schwierig finde, ist, dass wir immer dazu tendieren, Dinge vorab zu regulieren, ohne sie bis jetzt wirklich verstanden zu haben und da würde ich mich generell dafür aussprechen, dass wir Testräume schaffen, in denen Dinge passieren können, um herauszufinden, was geht und was nicht geht, und dann eine ethische Diskussion darüber führen, was wir möchten, weil ich glaube, technisch ist sehr viel möglich. und am Ende ist es dann wirklich eine ethische oder politische Frage, was wir tatsächlich davon auch haben wollen. Und wenn das dann auf einer europäischen Ebene

geregelt wird, dann habe ich da erstmal nichts dagegen und ich glaube auch die Unternehmen haben da nichts dagegen. Aber natürlich ist die Einflussnahme etwas schwieriger auf europäischer Ebene. Man hat natürlich im deutschen, im nationalen Bereich dann eher die Möglichkeit, vielleicht auch die Interessen die man hat zu vertreten. Auf der europäischen Ebene sind halt mehr Leute dabei, die mitreden, die aber – glaube ich – tendenziell auch alle ähnliche Interessen haben.

**Dr. Strunk:**

Ein total spannendes Thema, das man sicherlich vertiefen könnte. Ich möchte jetzt noch eine Frage aufgreifen, die ebenfalls gekommen ist über die Beteiligungsplattform. Vielleicht ist das etwas für Sie, Herr Hartung:

Was fehlt ist eine zentrale digitale Infrastruktur, in der die gesamte Fachgemeinschaft in Austausch tritt. Eine juristischen Kommunikationskultur zu dem Thema oder allgemein, so verstehe ich das. Halten Sie das für sinnvoll?

**Hartung:**

Ja, das ist wohl richtig. Das wäre auch sinnvoll, wenn man sich so die Legal-Tech-Szene ansieht, dann versucht die sich immer deutschlandweit Plattformen zu schaffen, wo sie sich austauschen kann. Ich glaube es gibt kein deutschlandweites Informations- und Austauschpanel für Richterinnen und Richter. Vielleicht liegt es daran, dass Justiz Ländersache ist. Aber bei allen Segnungen, die der Föderalismus hat, müssen wir gerade bei der



Digitalisierung von Justiz und Rechtspflege deutschlandweit denken, um die Erfahrung zusammenzubringen. Um auch zu sehen, was sich in der EU alles tut. Denn alle Themen die wir heute besprochen haben, werden da bereits behandelt. Da hilft es nicht mehr zu sagen, Nordrhein-Westfalen ist weit vorne, was stimmt, aber wir müssen die anderen Bundesländer, außer Bayern, die sind ähnlich weit, einfach mit an Bord holen, weil wir sonst keine wirklich sinnvolle digitalisierte Justiz und Rechtspflege bekommen. Und für Menschen ist es nicht so einfach verständlich, wenn es heißt, „Du bist im richtigen Bundesland“ oder „Du hast leider Pech, da soll es erst in 6 Jahren umgesetzt werden“. Das muss bundesweit strukturiert und entsprechend als bundesweites Projekt aufgesetzt werden.

**Dr. Strunk:**

Vielleicht möchte ich den Punkt noch an Herrn Schlicht weitergeben, da noch einmal kurz etwas zu sagen. Vielleicht auch die Ergänzungsfrage:

Wir reden viel über Digitalisierung und es gibt viele die sich dafür interessieren. Welchen Stellenwert hat das in der Justiz? Wieviel reden wir in der Justiz unter Richtern denn über die Digitalisierung? Wie weit nehmen wir an dieser Kommunikation teil, die wir jetzt gerade angesprochen haben?

**Dr. Schlicht:**

Vielleicht kann man zunächst sagen, wir einzelnen Richterinnen und Richter haben natürlich den großen „Wettbewerbsnachteil“ gegenüber einem Legal-Tech-Unternehmen, das sich

einen Case überlegt und den dann skaliert, dass wir natürlich selber kein Programm „bauen“, um damit umzugehen. Das sind Dinge, die macht nicht der einzelne Richter, sondern die passieren landesweit. Und wie Herr Hartung richtig sagt: sinnvollerweise in vielen Bereichen bundesweit. Das sind Themen, die werden im Kollegenkreis tagtäglich besprochen. Wir haben die elektronische Akte seit zwei Jahren. Es gibt Dinge, über die man sich ärgert, aber es gibt auch viele Dinge, die deutlich besser laufen als früher. Wir müssen aber jetzt noch weitere Schritte in diese Richtung machen.

Wenn ich etwa an Kollaborationsplattformen denke, dann frage ich mich auch immer: Wieso schicken Anwälte eigentlich per beA in eine E-Akte und wir schicken aus der E-Akte zurück ins beA? Warum haben wir keine kollaborative E-Akten-Führung, sodass wir alle die Sachen in einer Akte hochladen, jeder bekommt eine Push-Nachricht, und dann kann jeder hineinschauen und sagen: „Ah, da gibt es etwas Neues in der Akte“. Da haben wir wirklich nur den Prozess des Postversandes digitalisiert. Das muss auch noch besser werden. Ich glaube, dass die Bereitschaft unter den Richterinnen und Richtern sehr groß ist, daran mitzuwirken.

Es ist sicherlich sinnvoll, wie das auch in vielen Bereich schon passiert, agile Task-Forces und Teams innerhalb des Ministeriums und Arbeitsgruppen zu bilden, um „von der Basis“ aus die Praxiserfahrungen zu gewinnen und

diese für die gesamte Richterschaft und Staatsanwaltschaft umzusetzen.

**Dr. Strunk:**

Prima, vielen Dank eine wunderbare und spannende Diskussion, die viel Freude auf die Zukunft macht und die vor allen Dingen die positive Energie, die wir mit in die Zukunft mitnehmen wollen.

Herzlichen Dank, ich bedanke mich ganz herzlich bei unseren Teilnehmern des ersten Panels und ich hoffe es hat ihnen Spaß gemacht, hier mit uns zu diskutieren und darf sie jetzt verabschieden und dann den Kollegen Ausetz auf die Bühne bitten.



v.l.n.r.: Lina Krawietz, Dr. Markus Strunk, Prof. Dr. Florian Möslein, Prof. Dr. Stephan Lorenz, Markus Ausetz, Prof. Dr. Heribert M. Anzinger

## f) Panel 2: Workshop II – Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte

### Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte

Moderation: Markus Ausetz und Dr. Marcus Strunk

#### **Ausetz:**

Ja, meine Damen und Herren, hier und im Stream. Bevor wir zu unserem nächsten Panel kommen, möchten wir Sie in diesen Kongress einbeziehen. Die Fragestellungen werden hier ja gerade auf einem, wie ich finde, sehr beachtlichen Niveau diskutiert. Jetzt wollen wir das Ganze etwas herunterbrechen auf die Inhalte der juristischen Ausbildung selbst. Und da sind Sie gefragt!

Es stellt sich immer wieder die Frage: „Sollen wir die Standard-Fälle, die wir aus meiner oder aus anderen Generationen im Kopf haben, also die „Klassiker“, die alle im analogen Leben spielen, auch weiterhin lehren? Oder sollen nicht digitale Sachverhalte dazu dienen, die erforderlichen Wissensgrundlagen aufzubauen?“ Wir haben wir uns einen interaktiven Programmpunkt einfallen lassen und haben drei Fragen an Sie.

Wir stellen jeweils zwei Fälle gegenüber: den klassischen Fall, den Sie wahrscheinlich noch aus ihrer eigenen juristischen Ausbildung kennen, und einen, der in einem digitalen Umfeld spielt. Sie sollen entscheiden: Welcher soll der Lehrfall sein? Natürlich würden wir alle sagen: „Ja, es ist ein Sowohl-als-auch: Neben dem Analogen muss auch das Digitale unterrichtet werden. Aber die Frage ist

wirklich: Was soll die Grundlage sein? Und dazu schnappen Sie sich bitte Ihr Digitalgerät: Handy, Tablet, was auch immer. Sie geben in ihren Browser ein: [www.mentimeter.com](http://www.mentimeter.com). Wenn Sie auf der Seite sind, können sie einen Code eingeben und dieser lautet: 96792659.

Den ersten Fall – *Mephisto vs. Instagram Posting* – stellst Du uns vor, Marcus.

**Dr. Strunk:**

Der Mephisto-Fall liegt jetzt fast 51 Jahre zurück, ist also schon etwas her. Ich musste auch noch einmal bewusst meine Erinnerungen wachrufen, was damit eigentlich gemeint sei. Aber beim Thema „Kunstfreiheit“, da läuteten die Glocken. Vielleicht erinnern Sie sich: Die Abwägung der Kunstfreiheit mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und das Thema praktische Konkordanz. Das ist ja heute eine Standardmaterie, aber in dem Fall spielten Personen wie Gustav Gründgens eine gewisse Rolle. Vielleicht kann man noch wissen, dass das hier relevante Buch von Klaus Mann stammte, aber wer Gustav Gründgens war, ist dem ein oder anderen vielleicht mehr so in Erinnerung. Da stellt sich die Frage, ob man das nicht ein bisschen sozusagen modernisieren wolle und dem sozusagen ein Facelift durch die Influencer-Szene verpassen wolle. Der Fall könnte heute beispielsweise so aussehen, dass ein Influencer ein selbst produziertes Video ins Internet stellt und dort einen Prominenten parodiert, was bei den Erben dann auf etwas „sauren Geschmack“ stößt. Wollen

wir das Thema Kunstfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht lieber an solchen modernen Geschichten lehren, oder doch besser an den alten klassischen Fällen? Also die Frage lautet hier: Mephisto vs. Instagram – und ich bin gespannt wie der Kampf ausgeht.

[Abstimmung]

**Ausetz:**

Es haben 56 Personen teilgenommen, deutlich mehr als wir hier pandemiebedingt vor Ort sind, deswegen herzlichen Dank an das Publikum zu Hause vor dem YouTube-Kanal! Und wir haben tatsächlich einen Gewinner: Eine Zweidrittel-Mehrheit spricht sich dafür aus, als Basisfall nunmehr einen aus dem modernen digitalen Leben zuzunehmen.

Wir haben einen zweiten Fall für Sie gebildet und der lautet: *Brötchenkauf vs. Apple Pay* – wobei dies natürlich auch für jedes andere Bezahlungssystem steht.

Sie alle erinnern sich, als Sie irgendwann das Abstraktionsprinzip gelernt haben und ihnen erklärt wurde, welche Verträge alle beim Brötchenkauf stattfinden: vom Kaufvertrag über verschiedene Übereignungsverträge. In Zeiten der Pandemie sind wir es alle gewohnt, selbst kleine Beträge bei der Bäckerei bargeldlos zu bezahlen, mittels des Telefons, der Uhr oder einer Karte. Sollten diese Verträge zukünftig als Grundlage gelehrt werden, um zu erklären, dass es einen Vertrag, verschiedene Erfüllungsgeschäfte und auch noch in dem Zu-

sammenhang Geschäfte mit Bezahl-dienstleistern gibt? Bitte stimmen sie ab!

Wir haben hier drei Varianten: 1. Bargeld, 2. kontaktlos mit dem Handy und 3. erst im Hauptstudium zusätzlich kontaktloses Bezahlen, sprich: Wir starten mit dem Bargeld-kauf und ergänzen später.

**Dr. Strunk:**

Ja, es tut sich Einiges, aber Bargeld und *contactless payment* halten sich in etwa die Waage. Es gibt aber einen klaren Favoriten.

**Ausetz:**

Genau, nämlich, dass beides gelehrt werden soll, und zwar, so wie es hier interpretiert worden ist: zunächst der Klassiker, weil er einfach verständlich ist – „Geld gegen Ware“ – und erst später die Komplexität des Zahlungsmittels eines Dienstleisters. Danke-schön. Wir haben einen dritten Fall.

**Dr. Strunk:**

Da wollen wir jetzt nicht so sehr über den Fall reden, sondern mehr über eine Deliktsgruppe. Wenn man mal das Strafrecht betrachtet und sich dort vergegenwärtigt, was die Digitalisierung uns da alles an neuen Phänomenen gebracht hat, ist es sinnvoll, den Fokus weiter auf die Urkunden-delikte zu legen oder wollen wir uns lieber mit Themen beschäftigen wie Cybercrime? Das klingt nicht nur so modern, sondern hat auch mittler-weile eine enorme Bedeutung. Während Cybercrime-Delikte in der Masse zunehmen und ein technisches

Grundverständnis beim Rechtsan-wender voraussetzen, könnte man meinen, dass die Relevanz von klas-sischen Urkundendelikten in der straf-rechtlichen Praxis eher etwas ab-nimmt. Also würde hier die Frage lau-ten, was wir in der Lehre bevorzugen wollten:

*Das klassische Urkundendelikt mit Stift und Papier oder Cybercrime mit WLAN und USB-Stick?*

**Ausetz:**

Hier zeigt sich ein recht klarer Gewin-ner, nämlich der Bereich des Cyber-crime. Ich muss sagen, dass ich das an dieser Stelle nicht gedacht hätte. Beim Brötchenkauf wäre ich noch eher auf einer digitalen Ebene gewe-sen. Hier hätte ich gedacht, die klas-sische Urkundenfälschung würde „ge-winnen“. Aber das ist ein recht deutli-ches Bild.

Insgesamt muss man sagen, dass es mehr Zustimmung für Grundlagen-fälle aus einem digitalisierten Umfeld gibt, als ich ursprünglich gedacht hätte. Wir möchten dieses Ergebnis oder auch das was sich daraus ergibt, mit unserem nächsten Panel diskutie-ren und dazu begrüße ich Sie alle ganz herzlich.

**Ausetz:**

Ich freue mich unser Panel für diesen Themenbereich vorstellen zu dürfen.

Unser Thesenpapier hat Herr Profes-sor Dr. Florian Möslin erstellt, Pro-fessor für Bürgerliches Recht, Deut-

schες und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Philipps-Universität Marburg. Als Gründungsdirektor des Marburger Instituts für das Recht der Digitalisierung (IRDi), geschäftsführender Herausgeber der Zeitschrift Recht Digital (RDi) und Mitglied im Direktorium des Hessischen Zentrums verantwortungsbewusste Digitalisierung (ZEVEDI) ist er unser Hauptsachverständiger in diesem Workshop II gewesen. Wir danken ihm für die engagierte Arbeit in diesem Kreis und die wichtigen Impulse für den spannenden Diskurs. Herzlich Willkommen, Herr Professor Möslein.

**Dr. Strunk:**

Neue Impulse in der Diskussion erhoffen wir uns von Lina Krawietz. Sie ist Mit-Gründerin und Geschäftsführerin der auf den Rechtsbereich spezialisierten Innovationsberatung This is Legal Design GbR, Co-Chefredakteurin der juristischen Fachzeitschrift REthinking Law und Mitglied im rechtspolitischen Beirat der ROLAND Rechtsschutzversicherung AG. Nach ihrem rechtswissenschaftlichen Studium an der Universität Potsdam hat sie ein Studium in Design Thinking am Hasso-Plattner-Institut absolviert. Praktische Erfahrungen sammelte sie bei SAP im Bereich der Software Innovation, als selbstständige Innovationsberaterin sowie als Customer Success Managerin im Legal Tech Unternehmen LAWLIFT. Herzlich Willkommen, Frau Krawietz.

**Ausetz:**

Herr Professor Dr. Heribert Anzinger war an unserem Kongress und dem

Workshop von Beginn an beteiligt. Er ist Professor für Wirtschafts- und Steuerrecht im Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung der Universität Ulm. Die akademische und lehrende Tätigkeit in einem Bereich, der viele Schnittstellen zu den Wirtschaftswissenschaften aufweist, lässt uns auf interessante interdisziplinäre Impulse hoffen. Lieber Herr Professor Anzinger, wir freuen uns auf die Diskussion.

**Dr. Strunk:** Ich freue mich, ferner Herrn Professor Dr. Stephan Lorenz begrüßen zu dürfen. Er ist seit 2002/2003 Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU in München. Bekannt sind nicht nur seine zahlreichen Veröffentlichungen im Bereich des Schuldrechts, sondern auch sein Einsatz für eine moderne und gute Lehre. Er ist Mitherausgeber der renommierten Zeitschrift „Juristische Schulung“ und betreibt seit mittlerweile 11 Jahren einen Podcast, der sich auch an Studentinnen und Studenten außerhalb der LMU München richtet. Herzlich Willkommen, Herr Professor Lorenz.

**Ausetz:**

Wir möchten die Panel-Teilnehmer bitten, in einer Art Plädoyer uns ihre Meinung selbst mitzuteilen. Wie stehen Sie dazu: analoge Fälle vs. digitale Fälle als Grundlage? Wir sind uns alle einig: Beides muss irgendwann Bestandteil des Studiums werden, aber womit soll man starten und da hoffen wir auf jetzt vier interessante

Stellungnahmen von Ihnen. Herr Professor Möslein mit ihnen würde ich gerne anfangen.

**Prof. Dr. Möslein:**

Sehr gerne. Vielen herzlichen Dank. Ich habe das Thesenpapier verfasst und will das jetzt nicht im Einzelnen wiederholen, aber ich habe mich dort stark gemacht für eine stärkere Vermittlung von digitalen Themen im Jurastudium, für mehr digitale Sachverhalte, für mehr Digitalisierungs-kompetenz. Deshalb und auch vor meinem digitalisierungsaffinen Hintergrund könnten wir jetzt noch einmal den Mentimeter fragen, wie wohl meine Position aussieht. Vermutlich würde herauskommen, dass ich eindeutig pro digitale Sachverhalte bin. Tatsächlich verhält es sich aber ein bisschen anders. Ich würde nämlich in allen drei Fällen mindestens zu einem „sowohl als auch“ tendieren. Wenn ich jetzt als Zivilrechtler spreche, so habe ich vor allem den Brötchenfall vor Augen, und bei diesem Brötchenfall möchte ich sogar dafür plädieren, zu sagen: „*Analog first, digital second*“.

Warum ist das so, und warum habe ich jetzt plötzlich eine Liebe zum Analogen entwickelt? Das hat aus meiner Sicht vor allem zwei Gründe und ist letztendlich auch gar nicht im Widerspruch zu dem, was ich in dem Thesenpapier vertreten habe.

Der erste Grund ist ein ganz banaler. Er liegt darin, dass wir, auch wenn wir zunehmend Digitalisierung beobachten, weiterhin auch in einer analogen

Welt leben. Brötchen werden weiterhin gegen Geld gekauft, Urkundendelikte finden weiterhin statt und auch Literatur, Schauspiel und Kunst sind analog wahrnehmbar, nicht nur als social influencing im Internet. Deswegen glaube ich, dass wir die analogen Sachverhalte nicht ganz ausblenden können und sollten.

Der zweite Grund ist fundamentaler; er ist auch stärker didaktisch und auf die Didaktik bezogen. Er hängt zusammen mit einem gewissen Paradox, nämlich dass die Digitalisierung unser Leben leichter macht, aber die Rechtsanwendung und auch die Rechtsvermittlung deutlich komplexer, deutlich schwieriger erscheinen lässt. Ich möchte das am Brötchenfall illustrieren:

Die Wirklichkeit wird durch die Bezahlung per Handy deutlich leichter. Das erspart uns das Kramen nach Kleingeld, den Gang zum Geldautomaten, vielleicht sogar das Horten von Geld im heimischen Tresor. Es reduziert auch das Risiko eines Diebstahls oder eines Verlusts von Bargeld. Gesamtwirtschaftlich übersetzt sich das in erhebliche Kosteneinsparungen, Geldtransporte werden überflüssig, Bankfilialen können geschlossen werden. Die Digitalisierung macht also hier vieles kostengünstiger und effizienter. Deshalb wird der Brötchenkauf per Handy immer stärker zum Normalfall, während der Bargeldkauf in der Realität an Bedeutung verliert. Umgekehrt ist es allerdings so, dass die Rechtsanwendung und damit eben auch die Rechtsvermittlung und

Rechtslehre in Bezug auf so einen digitalen Sachverhalt sehr viel komplexer sind. Das liegt zum einen daran, dass es ein gewisses technisches Grundverständnis erfordert. Diese Anforderung ist allerdings nicht so schwerwiegend. Hier reicht Alltagswissen; es reicht das Wissen, wie man so ein Handy einsetzt. Da muss man nicht wissen, wie die App programmiert ist, sondern da reicht das Wissen um den praktischen Einsatz. Diese Nutzungsmöglichkeiten kennen die Digital-Natives unter den Studierenden ohnehin besser und deutlich stärker als wir Lehrende.

Wichtiger ist ein zweiter Punkt, dass nämlich die spezifischen Rechtsfragen, die so eine Bezahlung per Handy aufwirft, schwieriger und komplexer sind, und dass sie deshalb auch schwerer zu vermitteln und zu begreifen sind. Im analogen Brötchenfall spielt BGB AT, spielt Schuldrecht, Sachenrecht und das Abstraktionsprinzip eine Rolle, was für Erstsemester oder jedenfalls für Studierende in der ersten Hälfte des Studiums schon schwierig genug zu begreifen ist. Wenn wir jetzt aber den digitalen Fall anschauen, dann wird es rechtlich noch einmal schwieriger. Das liegt vor allem daran, dass da noch Zahlungsdienstleister involviert sind. Aus dem Zweipersonenverhältnis wird ein Drei- oder Mehr-Personen-Verhältnis. Es entstehen unterschiedliche Rechtsverhältnisse, die man getrennt betrachten, aber doch zusammen denken muss. Das kennen wir schon vom traditionellen bargeldlosen Zahlungsverkehr, das kennen wir von Überwei-

sungen und Lastschrift, und da wissen wir, wie schwer diese bereicherungsrechtlichen Konstellationen, die sich aus solchen Zahlungsvorgängen ergeben, selbst für Examenskandidaten mit Schwerpunkt Bankrecht zu bewältigen sind.

Noch einmal schwieriger wird es, wenn wir über die Bezahlung mit Handy hinaus denken, an Zahlungen mit Bitcoin oder mit anderen Krypto-Token. Da geht es dann auch um die Frage, was ist das eigentlich, so ein Krypto-Token. Da stellen sich ganz neue sach- und delikts-, aber auch wiederum bereicherungsrechtliche Fragen. Warum ist der digitale Sachverhalt rechtlich so viel komplexer als die analoge Parallele? Vermutlich liegt dies vor allem daran, dass der Gesetzgeber des BGB seinerzeit die digitalen Sachverhalte noch nicht mitgedacht hat, ja gar nicht mitdenken konnte. Er hat das Gesetz daher nicht auf digitale Sachverhalte zugeschnitten. Was bedeutet diese Überlegung für das Studium und für die Vermittlung von Recht und Rechtswissenschaft?

Sie bedeutet, dass wir nicht immer, aber jedenfalls doch oft „*analog first*“ unterrichten müssen. Sie bedeutet aber auch, dass „*digital second*“ nicht fehlen darf. Genau deshalb lautet die Kernfrage in meinem Thesenpapier, wie fangen wir diese zusätzliche Komplexität ein, wie fangen wir sie so ein, dass wir sie gut vermitteln können, dass wir sie in das bestehende und weithin bewährte rechtswissenschaftliche Studium einpassen können. Ich freue mich sehr, wenn wir



über diese Kernfrage jetzt gleich im Anschluss noch ausführlich diskutieren können. Vielen Dank.

**Ausetz:**

Vielen Dank! Das wird tatsächlich eine Kernfrage sein, wenn wir das Studium nicht um ein, zwei Semester verlängern wollen. Herr Prof. Anzinger mich würde es interessieren, wie Sie es sehen: *analog second, digital first* oder umgekehrt?

**Prof. Dr. Anzinger:**

Im Ergebnis kann ich mich dem Kollegen Möslein ganz anschließen. Hinzufügen möchte ich aber weitere Argumente, um dieses Ergebnis zu begründen. Juristinnen und Juristen zeichnen in meinen Augen drei besondere Eigenschaften aus. Dazu zählen zum einen ein breiter Überblick über die verschiedensten Lebenssachverhalte und damit über die Lebenswirklichkeit – auch in ihrer historischen Dimension. Weiter sind Juristinnen und Juristen geschult darin, komplexe Problemstellungen zu strukturieren, zu zerlegen und lösungsorientiert abzuarbeiten und drittens kennzeichnet sie die große Wissensbasis der Rechtskenntnis und der Methoden der Rechtsfindung.

Das Jurastudium muss alle drei Bereiche adressieren – und so auch die Mephisto-Entscheidung: Sie bildet zuerst ein Stück Rechtsgeschichte, denn sie handelt nicht nur von den Rechtsfragen des Verhältnisses zwischen Kunstfreiheit und postmortalem Persönlichkeitsschutz, sondern auch von der Aufarbeitung der NS-Vergan-

genheit in der Nachkriegszeit, von einem im Exil verfassten Roman und von einem Schauspieler, der in der NS-Zeit bekannt geworden war und vom Neubeginn in der Bundesrepublik und in individuellen Lebensläufen. Wertungen der Nachkriegszeit sind in die die Entscheidung prägende Abwägung eingeflossen, die es heute weiter zu reflektieren gilt.

Dabei geht es natürlich auch um Dogmatik und um die Auslegung von Art. 5 des Grundgesetzes und um die praktische Konkordanz verschiedener Grundrechte. Die Mephisto-Entscheidung handelt aber darüber hinaus auch noch von Methoden der Streitbeilegung. Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war eine vier zu vier Entscheidung und es war eine seiner ersten Entscheidungen, die Sondervoten enthalten hat. Die Möglichkeit von Sondervoten ist erst Ende 1970 eingeführt worden. Die Entscheidung ist von Anfang 1971. Wenn ich diesen Fall in der Vorlesung vorstellen würde, dann würde ich all diese Themen mitbehandeln. Also auch die Fragen, wie kam die Entscheidung zustande, in welchen historischen Kontext ist sie einzubetten, welche Bedeutung haben Sondervoten für die Rechtsentwicklung und wie hat sich die Kunstfreiheit entwickelt, all diese Dinge. Diese rechtsgeschichtlichen Elemente und die Reflexion der Methoden der Streitbeilegung und der Rechtsentwicklung kennzeichnen das Jurastudium und sind für die Kompetenzentwicklung von Juristinnen und Juristen unentbehrlich.

Deswegen brauchen wir auch diese Grundfälle. Gerade bei den Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen, sind diese alten Fälle wichtig, genauso wie man heute auch neue Fälle hinzunehmen müsste. Also ich meine, das eine schließt das andere nicht aus.

Der Brötchenfall eignet sich durch seine einfache Anschaulichkeit besonders gut dazu, die Technik der Problemstrukturierung zu lernen. Es geht ums Trennungsprinzip und damit nicht nur um eine Grundstruktur des deutschen Zivilrechts, sondern auch darum, einzuüben, komplexe Fragestellungen zu zerlegen und deren Elemente ins Verhältnis zu setzen. Im Brötchenfall sind in einem einheitlich erscheinenden Lebenssachverhalt drei Rechtsgeschäfte geschlossen worden. In der Fallbesprechung ist zu vermitteln, worin diese Dreiteilung begründet ist, welches ihr Sinn ist, welche Folgerungen sich daraus ergeben und schließlich auch, in welchem Verhältnis Trennungs- und Abstraktionsprinzip zueinander stehen. Wenn ich mir diesen Vermittlungs- und Lernprozess bei digitalen Sachverhalten, zB. bei einer Transaktion von Kryptotoken vorstelle, müsste zuerst erklärt werden, wie sich der Sachverhalt darstellt und wie sich diese Transaktion technisch vollzieht. Wir wären damit in einer Grundlagenveranstaltung sehr lange damit beschäftigt, den Sachverhalt aufzubereiten, um dieselbe Detailtiefe wie im Brötchenfall zu erreichen und die entsprechenden Strukturelemente herauszustellen. Diese Strukturierung und Detailtiefe ist aber

nötig, um den Anspruch an die Struktur und Exaktheit der juristischen Falllösung zu vermitteln. Dieses ist es, was Juristinnen und Juristen können müssen, zu strukturieren, genau zu sein, exakt zu sein.

Wenn wir einen Fall, wie die Transaktion von Kryptotoken, zu früh im Studium zeigen, droht die Gefahr, dass wir die Studierenden überfordern, nur ein Muster vermittelt würde und die Studierenden beim nächsten Fall nur untersuchen könnten, wie ähnlich dieser zu dem Fall ist, den sie schon einmal gesehen hatten, ohne in die strukturierte Prüfung einzusteigen. Die Technik der strukturierten Prüfung am Anfang zu vermitteln, scheint mir aber ganz entscheidend zu sein und deswegen müssen wir mit den einfachen Fällen anfangen. Einfach, weil in den meisten Kompetenzfeldern noch die analogen Fälle anschaulicher sind. Ist das Fundament gelegt, lässt sich später mit den digitalen Fällen fortsetzen, zB. dem Brötchenkauf mit Apple Pay. Der Kollege Möslein hat völlig zurecht darauf hingewiesen, dass diese Transaktion komplexer ist als der einfache Brötchenkauf, wo man einfach nur Geld hergibt, weil an so einer Transaktion Intermediäre beteiligt sind. Beim Brötchenkauf mit einem zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister müssen die Vertragsbeziehungen zwischen allen Beteiligten sorgfältig herausgearbeitet werden. Das muss ordentlich vermittelt werden und setzt Grundlagen bereits voraus. Man darf hier nicht irgendwie darüber huschen,

sonst gerät das primäre Kompetenzziel, die Methodenvermittlung, unter die Räder.

Beim Cybercrime ist es noch ein bisschen komplizierter, da könnte ich mir tatsächlich vorstellen, dass man vielleicht zu Lasten der Urkundsdelikte, andere Delikte in den Ausbildungskanon einführt. Bevor man dies tut, muss man sich aber auch wieder vergegenwärtigen, was wir im Strafrecht eigentlich lernen und vermitteln wollen. Am Anfang steht die Subsumtionstechnik und der Allgemeine Teil des Strafrechts. Deswegen bilden die einfachen Delikte der Körperverletzung, der gefährlichen Körperverletzung, Totschlag und Mord den Ausgangspunkt, nicht wegen ihrer praktischen Bedeutung im Massengeschäft der anwaltlichen und staatsanwaltlichen Praxis. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Urkundsbegriff dient ebenso der Vermittlung von Methodenkompetenz. Wenn wir über den Kanon im Strafrecht diskutieren wollen, muss aber vielleicht tatsächlich ein bisschen mehr Nebenstrafrecht ins Studium. Und ja, Cybercrime gehört dazu, ebenso die Wirtschaftsdelikte, aber auch andere Bereiche, etwa aus dem Urheberrecht fallen mir da sofort ein. Ich glaube, das muss eingebaut werden und wenn Verzicht zu üben ist, müssen vielleicht die Feinheiten der Brandstiftung ausscheiden. Oder vielleicht auch, obwohl es mir weh tut, Urkundsdelikte.

**Ausetz:**

Vielen Dank. Auch hier also ein klares Plädoyer für ein „sowohl als auch“, was tatsächlich die Frage nach der

Fülle des Prüfungsstoffs am Ende umso drängender macht. Frau Krawietz, Sie als „im digitalen Umfeld tätig seiende“ Juristin wie stehen Sie dazu? Braucht es die analogen Fälle, um, wie Professor Anzinger es gesagt hat, die Struktur des juristischen Denkens überhaupt zu erfassen, um dann in einer weiteren Entwicklungs- und Lernstufe die digitalen Sachverhalte dazu zunehmen? Oder kann man den Studierenden zutrauen, zumuten, sofort mit den digitalen Sachverhalten einzusteigen?

**Krawietz:**

Ich sehe das ganz ähnlich wie meine Kollegen, auch wenn ich jetzt hier die innovative, digitale Perspektive mit reinbringen soll. Aber ich glaube nicht, dass wir rechtshistorische bedeutende und wegweisende, heute immer noch nach wie vor relevante Urteile wie das Mephisto-Urteil jetzt in den Hintergrund rücken lassen sollten, um digital geprägte Sachverhalten wie jetzt diesen vorgeschlagenen Instagram-Fall mehr Spielraum einzuräumen. Ich glaube, dass die Klassiker heute nach wie vor sehr relevant sind und eben sehr geeignet sind, die Grundlagen zu vermitteln, die wir brauchen um dann eben darauf aufbauend das, was sich in unserer Lebensrealität durch die Digitalisierung verändert, dann ebenfalls zu erarbeiten. Wir dürfen auch nicht vergessen, dass in dieser Schrittweise vorzugehen ja letztendlich die digitale Transformation, wie wir sie erleben, widerspiegelt und auch der Art und Weise, wie die Digitalisierung in unsere Lebenswirklichkeit Eingang findet, entspricht. Insofern kann ich da nichts

Gegenteiliges sagen und sehe das ganz ähnlich.

Ich würde aber noch etwas ergänzen wollen an der Stelle: Ich glaube nicht, dass es ausreicht, das Recht der Digitalisierung durch das Einfließenlassen von digital geprägten Sachverhalten im Studium zu vermitteln, sondern wir müssen auch dafür sorgen, dass wir den technischen Sachverstand erwerben, der es uns erst ermöglicht, digitale Sachverhalte auf der sachlichen Ebene zu begreifen, um sie dann juristisch bewerten zu können. Oft reichen die im analogen Bereich erlernten methodischen Fähigkeiten aus, um digitale Sachverhalte in einer Analogie oder in Form der Rechtsfortbildung zu erfassen. Und da sehe ich ein großes Problem in dem Sinne, dass wir jetzt nicht erwarten können, dass Jurastudierende ein parallel laufendes IT-Studium hinlegen, um sich ein ebenso umfangreiches IT-Wissen anzueignen, wie sie sich juristisches Wissen aneignen und juristische Kompetenz. Ich glaube hier müssen wir vielmehr dafür sorgen, dass ganz grundlegendes Basiswissen vermittelt wird, vielleicht auch anhand der digital geprägten Fälle, die durchgenommen werden, um die Jurastudierenden und die Juristinnen und Juristen, die dadurch ausgebildet werden, in die Lage zu versetzen, auch später möglicherweise interdisziplinär zu arbeiten und wirklich mit den Leuten zusammenzuwirken, die sich entsprechend auskennen, um sich dann im Einzelfall die technischen Grundlagen erarbeiten zu können. Da sehe ich noch große Defizite und einige Fragezeichen, wie wir das mit einfließen

lassen, weil das natürlich auch erfordert, dass auf Seite der Lehrenden dieser technische Sachverstand auch mit enthalten ist. Hier sehe ich Potentiale für eine interdisziplinäre Gestaltung des Jurastudiums, dass eben auch hier bereits die Expertinnen und Experten hinzugezogen werden, die diesen technischen Sachverstand mit einfließen lassen können.

Letztendlich ist dieses Thema „Methodenkompetenz“ auch der Schlüssel dafür, zu sagen: „Wir bauschen jetzt nicht den Fallkatalog ins Unermessliche auf und versuchen so viel Wissen zu vermitteln wie möglich!“ Wir hatten das im vorhergehenden Panel ja auch schon angesprochen, dass es nicht rein um Wissensvermittlung gehen darf, sondern wirklich darum, die Transferleistung zu ermöglichen mit Hilfe der Methoden, die wir im Jurastudium erlernen. Da spielen natürlich auch die Grundlagenfächer eine entscheidende Rolle, die im Moment oft noch sehr stiefmütterlich behandelt werden: also Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, Rechtstheorie, Rechtssoziologie, alle diese Fächer, die eine gewisse Schnittstellenbedeutung mit sich bringen und uns auch beibringen, juristische Sachverhalte noch einmal durch die Brille unterschiedlicher Perspektiven zu beleuchten. Man denke da zum Beispiel an ethische Erwägungen, die mit Blick auf KI dann im Kontext von Rechtsphilosophie möglicherweise behandelt werden können usw.

Das ist natürlich einfacher gesagt als getan, aber es ist nun einmal auch eine komplexe Herausforderung und

zu meinen, dass sich das damit lösen ließe, dass wir die Anzahl der Fälle erhöhen und um digitale Fälle erweitern, das reicht natürlich nicht. Aber ich glaube, dass ein produktiver Austausch, wie wir ihn heute führen und auch weiter führen werden, auf jeden Fall ein wichtiger erster Schritt ist und wir sicherlich im Laufe der Zeit Mittel und Wege finden werden, dieses Thema ganzheitlich anzugehen und dann schließlich auch, ja nicht zu lösen, aber uns fortzubewegen in die richtige Richtung.

**Ausetz:**

Vielen Dank! Ja, bisher drei Plädoyers dafür, anhand der analogen Fälle zumindest die Methodik zu erlernen um diese dann auszuweiten, bei Ihnen noch ergänzt um die Anforderung, auch einen gewissen technischen Sachverstand einzubringen. Herr Professor Lorenz: Das Bild der Mentimeterabfrage vorhin war ein bisschen anders. Da haben die digitalen Fälle einen leichten, zum Teil starken Vorsprung gehabt. Mich würde interessieren, wie Sie das Verhältnis analoge und digitale Fälle sehen und vielleicht können Sie schon einmal versuchen, mir zu beantworten, wie dieser Unterschied der Profis hier auf der Bühne zu dem der Abstimmenden im Voting zustande kommt.

**Prof. Dr. Lorenz:**

Ja, vielen Dank! Erstens mal, ich komme mir jetzt vor wie Karl Valentin, von dem der Satz stammt: „Es ist alles gesagt, nur noch nicht von jedem.“

Ich möchte fast entrüstet sagen, dass ich eine neue Abstimmung über den

Mephisto-Fall verlange. Ich gebe ja auch Ihnen Recht, dass die Diskussion darüber, welche Fallbeispiele wir benützen, ein bisschen begrenzt ist. Das Problem liegt tiefer: Der „digitale Transport“ der Lehre sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Er sollte weiter geführt werden, die Pandemie hat hier einen Schub gegeben. Er soll die Präsenzlehre ergänzen, nicht ersetzen. Wir wollen nicht alle Fernuniversitäten werden und Ähnliches gilt auch für die digitalen Beispiele. Die digitale Welt spiegelt ja unsere analoge Welt wider, und die digitalen Beispiele zu bringen, nachdem man diejenigen aus der analogen Welt gebracht hat, hat einen unglaublichen pädagogischen Mehrwert. Deswegen ist es in der Tat extrem wichtig, zunächst mit dem analogen Beispiel zu kommen und dann diesen Aha-Effekt zu haben, der auch häufig von der Hörerschaft kommt. Das erinnert sie das an was.

Ich möchte mal noch ein anderes Beispiel machen. Natürlich erkläre ich heute den Zugang einer Willenserklärung nicht mehr mit dem Einzug einer Brieftaube in den heimischen Stall, sondern ich erläutere das natürlich auch am Beispiel einer E-Mail. Und natürlich muss ich dann auch technische Dinge kurz erklären. Da muss man ja gar kein Informatiker sein, um zu erläutern, was eigentlich eine Mailbox ist und wie sie funktioniert, wo die Mail landet und über welche Server sie läuft oder was eine Domain ist. Und wenn ich zum Beispiel solche Klassikerfälle wie den Trierer Weinversteigerungsfall, ein uraltes Beispiel

für die Frage des Erklärungsbewusstseins, erläutere, frage ich meine Studierenden, an was sie das erinnert. Ja klar, der „Klick“ bei Ebay! Dieser „Ja, genauso läuft es“-Effekt ist pädagogisch wahnsinnig wichtig. Und natürlich sind die alten Leading-Cases wichtig. Denn wenn man den Mephisto-Fall erläutert, hat dieser einen viel besseren Memorisierungseffekt als einer mit irgendeiner Instagram-Story, die ich mir im Zusammenhang mit Persönlichkeitsrechtsverletzungen einfallen lasse.

Ich glaube das Thema geht tiefer. Es geht um Transformationsprozesse: Transformationsprozesse intellektueller Art und Transformationsprozesse technischer Art, die wir sozusagen smooth angehen müssen. Anders als unser Zukunftsforscher heute sehe ich keine Revolution auf uns zukommen, sondern vielmehr eine Evolution. Und in dieser Eigenart der Digitalisierung müssen wir die Studierenden mitnehmen und sie sie selbst entdecken lassen. Aber ich gebe zu, da brauchen wir noch ein bisschen technischen Sachverstand. Und nochmal: Da muss man sich einfach selber mal informieren. Dann kann man das auch erklären. Nicht jeder weiß, was ein Domainname ist. Es ist etwas erstaunlich, dass die Generation Y von den technischen Grundlagen fast weniger Ahnung hat als die Digital-Immigranten. Das ist der Weg, den wir gehen müssen.

Die andere Frage sind – und da bin ich bei dem Letzten, was Sie gesagt haben – die Grundlagenfächer. Hier noch eins und da noch eins – was

denn noch alles? Ich habe mal einen Witz gehört über einen amerikanischen Pfarrer, der sich bei einem Kollegen beschwerte, dass seine Kirche immer leer sei. Dabei mache er jetzt schon alles: Basare, Feste etc., aber es kommen keine Leute in die Kirche. Die lapidare Antwort des Kollegen: „*Why not try religion?*“ Und ich glaube so müssen wir es machen: „*Why not try law?*“. Lasst uns die Leute wieder für das Recht begeistern. Natürlich brauchen wir diese Grundlagenfächer, aber es hat doch keinen Sinn, einen Erst- oder einen Zweitsemester in ein Grundlagenfach wie Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie zu stecken, wenn er vom Recht noch keine Ahnung hat. Das sind Querschnittsmaterien, die müssen in das gesamte Studium, in alle Fächer hinein verteilt werden. Und genauso ist es mit der Digitalisierung. Ich glaube, wenn wir jetzt auch noch sagen: „Ihr müsst auch noch interdisziplinär werden“, dann hauen uns die Studierenden in den ersten vier Semestern ab. Wir müssen diese Materien in den Unterricht integrieren. Buzzwords wie „Interdisziplinarität“ und „Grundlagen“ bringen uns als solche nicht weiter. Lasst uns doch das als selbstverständlich in die juristische Lehre integrieren, und zwar dort, wo es hingehört. Das führt dann auch zu einer Faszination für das Fach und hilft, dass die Studierenden von Anfang an dabei bleiben.

#### **Ausetz:**

Vielen Dank. Da kommt von Ihnen Zustimmung Herr Professor Möslein. Wie kriegen wir es denn hin, diese

Themenvielfalt von Technologiekenntnis, die Transferleistung auf technologische Sachverhalte, auf digitale Sachverhalte, möglicherweise noch Grundlagenkenntnisse, Interdisziplinarität in ein Jurastudium zu packen? Wir haben den Wunsch, wir alle sehen das Bild vor uns: Das sollte ein Student alles können, alles kennen, aber er soll bitte nach 8 Semestern den Freischuss machen und dann ins Referendariat gehen.

**Prof. Dr. Möslein:**

Das ist die 100.000-Euro-Frage. In der Tat wird es mehr, was wir vermitteln müssen, schon rein quantitativ. Es betrifft nicht nur interdisziplinäre, technische, wirtschaftliche Rahmenfragen, es betrifft auch nicht nur die Methodengrundlagenfragen, sondern es betrifft auch das Zusammenwirken rechtlicher Normen. Denn viele dieser digitalen Sachverhalte spielen nicht nur im klassischen Kernbereich des öffentlichen, bürgerlichen oder Strafrechts, sondern werden überlagert von Sondermaterien. Eine Antwort auf die Frage, ob ein Kryptotoken übertragen werden kann, setzt voraus, dass man weiß, was so ein Token rechtlich überhaupt ist. Man muss diskutieren, ob ein Token eine Sache ist oder eine Forderung. Da kann man natürlich auf die Grunddefinitionen des bürgerlichen Rechts zurückgreifen, auf den Begriff der Körperlichkeit und Ähnliches. Aber man wird auch Spezialgesetze heranziehen müssen. Man wird sich datenspezifische Rechtsmaterien ansehen müssen. Man wird vielleicht auch in das neue Gesetz der elektronischen Wertpapiere hineinsehen müssen, wo eine

Sachfiktion für bestimmte digitale Token vorgesehen ist – aber eben nur für ganz bestimmte Token. Und aufbauend darauf muss man dann mit den Methodenkenntnissen diskutieren, ob diese Regelung des eWpG analogiefähig ist oder ob sie umgekehrt zum Ausdruck bringt, dass der Gesetzgeber alle anderen Token nicht als Sache behandelt wissen wollte. Die Rechtsanwendung selbst wird also komplexer in digitalen Sachverhalten. Diese rechtliche Komplexität ist, wenn wir uns die Maxime „*Let’s teach law!*“ zu Herzen nehmen, die noch wichtigere Herausforderung als jene technischen und interdisziplinären Rahmenbedingungen zu vermitteln. Wie bekommen wir das hin?

Ich bin sehr damit einverstanden, diese Kompetenz an den Stellen zu vermitteln, wo sie rechtlich relevant ist, sie also einzubauen in das klassische Curriculum und fallbezogen zu vermitteln. Ich glaube aber, dass damit noch nicht alle Antworten gegeben sind. Diese Vermittlung setzt natürlich sehr viel Engagement der Lehrenden voraus.

Es stellt sich aber darüber hinaus die Frage, ob wir auch an dem äußeren Rahmen etwas ändern müssen, also an den gesetzlichen Rahmenvorgaben für das Studium. Müssen wir diese Kompetenz nicht auch der Fairness gegenüber den Studierenden halber in unsere Prüfungsordnungen gießen? In welchem Stadium des Studiums müssen oder sollten wir diese Kompetenz vermitteln? Sollte sie eher in den Schwerpunkten vermittelt wer-

den oder im Rahmen des Pflichtstoffs? Sollte Digitalisierung eher in Schlüsselqualifikationen und in Grundlagenfächern gelehrt werden? Wie verteilen wir Digitalisierungskompetenz sozusagen über die Einzelelemente des juristischen Studiums? Das ist, glaube ich, die zentrale Herausforderung, vor der wir hier stehen.

**Ausetz:**

Vielen Dank für Ihre Stellungnahmen, die ganz unterschiedlich dieses Thema beleuchtet haben, in der Sache aber doch ein klares Plädoyer dafür sind: „Wir starten beim Analogen und kommen zum Digitalen und fragen uns, wie wir das in der Lehre verankern können“.

Sie sprachen es gerade an: Müssen wir an die gesetzlichen Grundlagen ran? Und da gibt es natürlich eine Vorschrift, die uns zentral vor Augen schwebt. Das ist der § 5a des Deutschen Richtergesetzes, wo die Grundlagen gelegt werden für das Studium, für die Pflichtfächer, für die Examen, aber auch für Schwerpunktbereiche und Schlüsselqualifikationen. Wir sehen die Norm hier auf dem Monitor.

Vielleicht an Frau Krawietz einmal die Frage gerichtet: Ist das doch nicht alles etwas ein bisschen Hype, was wir betreiben mit der Digitalisierung? Wir haben lange gebraucht, bis wir das BGB kodifiziert haben. Wir reden über 2000 Jahre Rechtsgeschichte bis zu den Römern zurück. Und jetzt kommt da die Digitalisierung und wir meinen sofort, wir müssen was am Recht ändern. Ist das nicht doch vielleicht ein

bisschen zu früh gegriffen? Wir wissen ja noch gar nicht, was auf uns zukommt. Wollen wir es nicht erstmal beim Bewerten belassen oder sehen Sie da jetzt schon Handlungsbedarf?

**Krawietz:**

Also, ich sehe da definitiv Handlungsbedarf. Und die Digitalisierung – Sie haben die Frage jetzt provokant gestellt – natürlich wird die uns auch weiterhin begleiten. Und wahrscheinlich eher noch schneller und umfangreicher Technologien hervorbringen, als sie es bisher getan hat. Und sie wird unsere Lebensrealität drastisch verändern, auf eine Art und Weise, wie wir sie uns jetzt noch gar nicht vorstellen können.

Ich halte es für sehr typisch für Juristinnen und Juristen, dass sie auch diese Herausforderungen jetzt auf einer juristischen Ebene zu lösen versuchen, obwohl wir es eigentlich mit einem viel komplexeren Problem zu tun haben und bin mir nicht sicher, inwieweit es einen Effekt hat, wenn wir jetzt zum Beispiel § 5a des Deutschen Richtergesetzes anpassen. Tatsächlich sehe ich nämlich bereits jetzt genug Spielraum, der gegeben ist durch dieses Gesetz, um die digitalen Aspekte, die jetzt neu dazugekommen sind, im Jurastudium unterzubringen. Zumindest hindert § 5a des Deutschen Richtergesetzes dieses Vorgehen nicht. Ich sehe höchstens in dem Sinne Bedarf, auch das Gesetz anzufassen, als dass dadurch natürlich eine große Signalwirkung erzielt werden kann, um zu sagen: In diese Richtung soll es gehen, dem kann sich nun keine Universität mehr



entziehen, weil hier kein Auslegungsspielraum besteht, was jetzt mit den zu vermittelnden Inhalten in den Pflichtfächern und in den Schwerpunkten gemeint ist.

**Ausetz:**

Vielen Dank. Vielleicht an Herrn Professor Anzinger die Frage gerichtet: Brauchen wir zur Qualitätssicherung unserer Lehre und unseres Studiums Veränderungen im Recht, um die Digitalisierung dort irgendwie abzubilden oder ist das hinreichend flexibel, um das, was wir jetzt machen und was wir zukünftig machen müssen, im Gesetzestext abzubilden?

**Prof. Dr. Anzinger:**

Also zunächst darf ich das unterstreichen, was der Kollege Lorenz gesagt hat. Wir sind in der Lage, die aktuellen Entwicklungen aufzugreifen und die neuen Fälle auch einzubringen in die Lehre. Ich glaube, es gibt wenige Kolleginnen und Kollegen, die das nicht tun. Es ist gerade der Transfer bewährter Konzepte auf neue Sachverhaltsentwicklungen, der unterrichtet und geprüft wird. Der "alte" Brötchenfall dient der initialen Wissensvermittlung, der Strukturierung sowie der Problemlösungskompetenz und diese wird kompetenzerweiternd übertragen auf neue Fälle. Das ist mehr als ein didaktisches Mittel. Wir tun das alle, weil wir Forschende sind und die Dinge, die wir erforschen, in die Lehre bringen wollen. Jetzt ist es aber so, dass es drei Entwicklungen gibt, die man zusätzlich sehen muss.

Das erste ist die Geschwindigkeit der Veränderung der Lebenswirklichkeit.

Insbesondere der Umstand, dass heute fast alle ein Smartphone, ein Laptop oder ein Tablet mit sich führen, eröffnet Möglichkeiten, neue Geschäftsmodelle in immer höherer Frequenz zu entwickeln. Die Rechtslehre muss selektieren.

Zum zweiten führen einige neue Geschäftsmodelle, ebenso wie der Einsatz von AI-Chatbots, zu gänzlich neuen Rechtsfragen, die zuerst im Ausbildungskanon an der am besten geeigneten Stelle zu verorten sind. Ein Stichwort hierzu ist die digitale Diskriminierung. Und unter dem Stichwort Blockchain haben wir es nicht nur mit neuen Vertragsmustern und einer Herausforderung für die traditionelle Vermögensordnung des BGB und für die Prinzipien der Anknüpfung im Internationalen Privatrecht zu tun, sondern auch mit einer Gruppe von Akteuren, die mitunter die staatliche Rechtsordnung ganz überwinden wollen.

Das führt zur dritten Entwicklung. Ich glaube, dass Juristinnen und Juristen zukünftig noch stärker in der Lage sein müssen, den Wert des Rechts zu verteidigen. Es reicht nicht mehr aus, dass eine intuitive Einigkeit darüber besteht, was dieser Wert ist. Er muss auch gegenüber anderen Wissenschaftsdisziplinen und gegenüber denjenigen, die diesen Wert mit der staatlichen Ordnung anfechten wollen, verteidigt werden können. Und dazu müssen wir Juristinnen und Juristen Argumente an die Hand geben. Frau Krawietz hat völlig zu Recht vorher auf die Bedeutung der Grundlagenfächer hingewiesen. Ich glaube

tatsächlich, dass es notwendig ist, Juristinnen und Juristen stärker zu vermitteln, was eigentlich das Proprium der Methoden der Rechtswissenschaft ist, und zwar über das hinaus, was mit den Auslegungsmethoden und der Subsumtions- und der Falllösungstechnik bisher im Zentrum steht.

Juristinnen und Juristen sollten vom Werturteilsstreit in den Sozialwissenschaften gehört haben. Sie sollten in der Lage sein, die juristischen Methoden im Methodenkanon der Wissenschaftstheorie einzuordnen und ihnen sollte bewusst sein, in welchem Grad die Erkenntnisse der Rechtswissenschaft einem Wahrheitsbeweis zugänglich sind und wie sich Werturteile verteidigen lassen. Sonst sind sie nicht in der Lage, die Methoden der Rechtswissenschaft und ihre eigenen Ergebnisse selbstbewusst vertreten zu können.

Juristinnen und Juristen sind es gewohnt, dass ihre Entscheidungen aus der Autorität der Ausbildung, der Autorität der Methoden, der Autorität ihres Standes und der Institutionen, für die sie stehen, in der Gesellschaft akzeptiert werden. Diese Autorität ist aber nicht mehr unangefochten. Alternative Streitbeilegungsmethoden, computergestützte Methoden der Rechtsfindung und die empirische Auswertung juristischer Erkenntnisse führt dazu, dass juristische Entscheidungen stärker hinterfragt werden. Das zeigt sich exemplarisch an empirischen Studien, die etwa untersuchen, warum der Arbeitsrichter in Ort A beim selben Sachverhalt – beim

vermeintlich selben Sachverhalt – anders als die Arbeitsrichterin im Ort B entschieden hat. Hier entstehen Fragen: Warum kann das sein? Ist es Willkür? Sind die Methoden der Rechtswissenschaft willkürlich? Diese Fragen dürfen nicht unbeantwortet bleiben. Und ich glaube hier ist in der Ausbildung nachzusteuern. Methodenreflexion kann durchaus schon im ersten Semester vermittelt werden. In den meisten Studienplänen hat die Rechtstheorie jetzt schon ihren Platz. Nur diese Grundlagenfächer werden bisher nicht ernst genommen, weil sie vielleicht auch noch nicht spannend genug sind. Die Digitalisierung der Lebenswirklichkeit und neue Anwendungen und Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz bieten eine Chance, das zu ändern, die Grundlagenfächer aufzuwerten und eine Diskussion darüber zu befeuern. Ich glaube, zwei Semesterwochenstunden genügen und wären noch unterzubringen.

Die Diskussion über die Stofffülle erscheint mir gelegentlich oberflächlich. Wenn wir über Rückabwicklung im Dreipersonenverhältnis oder über das Eigentümer-Besitzerverhältnis reden, geht es nicht zentral darum, dass alle Feinheiten um ihrer selbst Willen gelernt werden. Sondern es geht darum, dass man einmal gelernt hat, diese komplexen Probleme zu lösen und sich mit den Mustern der wissenschaftlichen Diskurse im Schrifttum zu befassen. Und um dies zu lernen, brauchen wir diese komplexen Fälle und diese Themen auch weiter. Das heißt nicht, dass man nicht etwas abschichten könnte, sondern dass ver-

meintlich wenig praxisrelevante Bereiche nicht automatisch entbehrlich sind.

Im Übrigen – das habe ich hier schon angedeutet – bin ich tatsächlich der Meinung, dass wir ein Methodenbewusstsein auch dadurch schaffen müssen, indem wir ein wenig mehr in die Methoden anderer Disziplinen hineinschauen. Herr Hartung hat schon darauf hingewiesen, dass Juristinnen und Juristen oft mit Wahrscheinlichkeitsurteilen konfrontiert werden. Sie brauchen deshalb ein Bewusstsein dafür, wie die ihnen zugrundeliegenden statistischen Methoden funktionieren und welche Schwächen sie haben. Juristinnen und Juristen müssen nämlich auch klare rote Linien zeigen können und feststellen, für welche Entscheidungen diese Methoden keine geeignete Grundlage darstellen. Wenn sie nicht verstehen, wie diese Methoden funktionieren, können sie diese Linie nicht zeigen. Deshalb glaube ich, ein Grundverständnis für statistische Methoden gehört zu den Qualifikationen, die alle Juristinnen und Juristen brauchen und die nicht nur in den Schwerpunktbereichen vermittelt werden können. Und deswegen meine ich, an der Stelle erfordert Digitalisierung tatsächlich ein Nachsteuern in der juristischen Ausbildung. Ob wir dafür eine gesetzliche Klarstellung brauchen, sollten wir diskutieren. Ein Programmsatz wäre zumindest ein Signal. Ob dann dabei die Formulierung Digitalkompetenz oder Datenkompetenz gewählt werden sollte, können wir vielleicht später ebenfalls nochmal diskutieren.

### **Ausetz:**

Vielen Dank. Frau Krawietz, Sie haben vorhin gesagt, dass digitale Kompetenzen schon jetzt in jedem Bereich unterrichtet werden können, aber die Steuerungswirkung durch eine gesetzliche Änderung wäre natürlich da: Wenn es im Deutschen Richtergesetz als Vorgabe steht, kann sich keine Universität dem entziehen. Ich möchte aber noch einen Halbschritt zurück, weil ich noch kein deutliches Bild davon habe, was wir denn als digitale Kompetenzen überhaupt erfassen: Ist es das Wissen davon, wie ein NFT oder ein anderer Token technisch funktioniert? Welche rechtlichen Hintergründe das hat oder wie ein Sachverhalt rund um die Übertragung eines solchen Tokens vor sich geht? Also, das sind ganz verschiedene Dimensionen der Digitalisierung. Und wenn wir jetzt wie ins Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen „digitale Kompetenz“ als Schlüsselqualifikation hineinschreiben, Herr Professor Lorenz, was würden Sie daraus machen? Wo wäre da Ihr Schwerpunkt?

### **Prof. Dr. Lorenz:**

Also zunächst mal: Es ist mir egal, ob es im Gesetz steht oder nicht. Machen müssen wir es sowieso. Und was auch immer wir diesbezüglich in § 5a Deutsches Richtergesetz hineinschreiben, wird in unseren JAPOs versickern, bis es in den Universitäten ankommt und dann macht man irgendwelche Kurse, die – Sie werden es sehen – niemand besucht. Ich sage es mal provokativ: Wenn wir uns immer nur sagen, da kommt die Digi-

alisierung auf uns zu und die wird alles verändern, dann stehen wir die Kaninchen vor der Schlange und fragen uns, was wir jetzt eigentlich lehren sollen.

Wir müssen uns aber klarmachen, was eigentlich den guten Juristen, die gute Juristin ausmacht. Und wir machen uns viel zu wenig klar, was eigentlich die Stärken der deutschen Juristenausbildung sind. Um diese werden wir nämlich vielerorts beneidet. Ich unterrichte sehr viel im Ausland und weiß, wovon ich rede. Wir brauchen den strukturell lernfähigen Juristen, die strukturell lernfähige Juristin, die die *basic skills* drauf hat und natürlich auch die ethischen und gesellschaftlichen Grundlagen. Und der oder die wird dann auch mit der Digitalisierung problemlos zurechtkommen.

Jetzt zu Ihrer Frage: Ich würde die Erstsemester tatsächlich - und wir machen das in München - zunächst mal daran setzen, ihnen zu zeigen, wie Datenbanken funktionieren und man recherchiert. Das können die nämlich nicht. Aber wenn ich das habe, dann habe ich schon mal einen riesigen Schritt gemacht, weil ich gelernt habe, wie ich an Informationen komme. Ich weiß, das ist eine *unpopular opinion*: Ich finde, die Digitalisierung wird für die universitäre Ausbildung überhöht. Klar, man muss damit umgehen können, die spezifischen Sachverhalte verstehen. Dafür brauchen wir gute Lehrende. Auch möglicherweise in gewissen Bereichen ein Generationswechsel. Aber wir müssen eigentlich am System gar nichts

ändern. Es ist einfach immer nur eine Evolution.

**Ausetz:**

Herr Professor Möslein, bei Ihnen in Marburg gibt es einen Schwerpunktbereich „Recht der Digitalisierung“, das heißt, Sie integrieren es nicht „nur“ ins normale Studium an den Stellen, wo es passt, sondern bieten den Studierenden konkret an, dort ihren Schwerpunkte zu machen. Meine Frage dazu: Wird das angenommen? Welche Inhalte hat das? Und welchen Benefit hat es für die Studierenden? Können Sie da etwas zu erzählen?

**Prof. Dr. Möslein:**

Ja, wir haben ganz neu mit diesem Schwerpunkt gestartet. Es gibt ihn seit diesem Wintersemester 2022/2023. Die ersten Vorlesungen haben bereits stattgefunden. Die Resonanz ist sehr, sehr gut, wobei das natürlich eine Momentaufnahme ist nach einem Semester. Mein Eindruck ist aber, dass es eine Neuerung ist, die sich sehr schnell herumspricht und die auch sehr viele Studierende interessiert. Dieses Echo kommt nicht ganz überraschend, aber es ist dennoch schön, diesen Effekt zu sehen. Wieso haben wir das als Schwerpunkt ausgestaltet?

Der Hintergrund ist vor allem, dass wir gesagt haben, viele digitale Phänomene sind nichts, was man separat öffentlich-rechtlich, strafrechtlich oder zivilrechtlich begreifen kann. Es macht vielmehr Sinn, Digitalisierung nicht nur in den klassischen drei Säulen, sondern auch noch mal querschnittsmäßig zu vermitteln. Die

Kernvorlesungen in diesem neuen Schwerpunkt sind deshalb tatsächlich intradisziplinär. Sie wird von meinem Kollegen Johannes Buchheim aus dem öffentlichen Recht und mir derzeit gemeinsam angeboten. Wir konzentrieren wir uns auf Phänomene wie Plattformen, Blockchain und andere technische Neuerungen, etwa „code is law“, aber auch auf Fragen rund um nicht-menschliche Entscheidungsfindung oder die Nichtörtlichkeit von digitalen Sachverhalten. Wir beleuchten diese Phänomene dann aus der Perspektive verschiedener Rechtsgebiete, verschränken dort also immer Zivilrecht und öffentliches Recht. Damit versuchen wir sozusagen auch nochmal eine Zusatzschicht über das klassisch in Teildisziplinen denkende Studium zu legen, und den Studierenden damit auch einen Querschnittsblick zu eröffnen. Insofern bringt dieser Schwerpunkt nicht nur etwas als Vertiefung, sondern er liefert hoffentlich auch einen Mehrwert für das Pflichtfachstudium, weil man dort eben Dinge zusammendenkt, die man sonst vielleicht nicht gewohnt ist, zusammen zu denken. Ich glaube, auch das ist eine Herausforderung, die durch die Digitalisierung stärker wird.

Das Facebook-Urteil des BGH ist ein besonders schönes Beispiel, wo wie selten zuvor Zivilrecht und öffentliches Recht zusammenwirken, wo im Rahmen einer AGB-Kontrolle eine umfassende Grundrechtsprüfung stattgefunden hat. Das ist nicht fundamental neu, dass solche Wechselwirkungen zwischen den Teildisziplinen stattfinden. Aber es passiert doch

deutlicher als zuvor, und entwickelt vielleicht erst durch Phänomene wie soziale Plattformen die eigentliche Zündkraft, eben als Folge der Gesetzgebung durch diese soziale Plattformen. Insofern bin ich überzeugt, dass so ein Schwerpunkt, der dieses Querschnittsdenken fördert, der das „out of the box“ zwischen den klassischen Teildisziplinen fördert, dass ein solcher Schwerpunkt durchaus einen Mehrwert liefern kann. Darin liegt sozusagen der Kerngedanke des neuen Schwerpunkts. Der Schwerpunkt hat zugleich starke Bezüge auch zum Finanzmarktrecht, weil wir denken, dass dort die Digitalisierung besonders stark vorangeschritten ist. Aber das ist dann sozusagen die Kür. Der Kern besteht darin, dass wirklich wichtig ist, Querschnittsdenken zu lehren und auch zu lernen.

#### **Ausetz:**

Da würde ich gerne nochmal einen Punkt aufgreifen, den Frau Krawietz gerade angesprochen hat, aber auch Sie, Herr Professor Anzinger. Das Thema Signalwirkung, wenn es denn irgendwo im Gesetz steht. Ich habe jetzt auch gerade von Herrn Professor Lorenz gehört, was alles schon gemacht wird in dem Bereich. Aber das macht ja jede Universität irgendwie für sich. Vielleicht mag es in Bayern schon bestimmte Vorgaben geben, in Nordrhein-Westfalen haben wir jetzt auch etwas im Gesetz verankert. Aber macht es nicht doch Sinn, zur Qualitätssicherung, zur Signalwirkung der Bedeutung der Digitalisierung vielleicht auch im Deutschen Richtergesetz Rechnung zu tragen

und zu schreiben: „ ... sind die Pflichtfächer unter besonderen Berücksichtigung des Rechts der Digitalisierung in der Lehre und im Studium abzubilden“?, damit eben auch der, der nachher aus dem Studium ausscheidet, weiß, was ein Krypto-Token ist oder was eine Blockchain. Herr Professor Anzinger, wie sehen Sie das?

**Prof. Dr. Anzinger:**

Jetzt sind wir beim Stoff. Obwohl ich mich sehr, sehr gerne mit Blockchain-Themen befasse, weiß ich nicht, ob jeder Student wissen muss, was ein Krypto-Token ist. Wichtiger sind die Grundlagen, die mit der rechtlichen Einordnung von Krypto-Token verbunden sind, etwa die Grenzen des Sachbegriffs und die Einordnung absoluter und relativer Rechte. Am Beispiel eines Krypto-Token lassen sich diese Grundfragen günstig vermitteln. Das kann es rechtfertigen, sich auch in den Pflichtvorlesungen mit Kryptowerten zu befassen. Im Steuerrecht und im Bilanzrecht wird gerade hitzig gestritten, ob ein Krypto-Token als Wirtschaftsgut und Vermögensgegenstand qualifiziert ist. Wunderbar! Gilt es den Begriff des Wirtschaftsguts zu erklären, bietet sich aktuell das Beispiel des Krypto-Tokens an, nächstes Jahr ist es vielleicht ein anderes Beispiel.

Studierende lassen sich durch aktuelle Beispiele zur Auseinandersetzung mit praxisfern erscheinenden Grundproblemen motivieren. Das ist neben der Verbindung von Forschung und Lehre ein natürlicher Anreiz, sie aufzugreifen. Also insofern bin ich da hundert Prozent bei Herrn Lorenz und

ich glaube auch, dass wir aufpassen müssen, dass wir die digitale Kompetenz nicht an den falschen Stellen überhöhen. Wir nehmen die neuen Sachverhalte und bringen die in der Lehre als didaktisches Element ein und motivieren die Studierenden, das mitzumachen. Das funktioniert super. Deswegen glaube ich, dass es nicht schadet, die Ausbildungsordnung um Digitalkompetenz zu ergänzen. Aber ich glaube auch nicht, dass es viel bringt.

In den Ausbildungsordnungen findet sich ein Katalog von Schlüsselqualifikationen. Dazu zählt Rhetorik. Niemand denkt, glaube ich, bewusst darüber nach, wo er Rhetorik vermittelt. Es geschieht einfach, indem Argumentationstechniken in der Lehre vermittelt und vorgelebt werden. Was mich tatsächlich umtreibt – und das ist ja auch ein Punkt, der ein bisschen umstrittener zu sein scheint – ist die Frage, ob Juristinnen und Juristen statistische Methoden beherrschen müssen. Diese Frage ist der Grund, warum ich mich dafür ausgesprochen habe, darüber zu diskutieren, Datenkompetenz in den Ausbildungsordnungen zu verankern. Das wäre wirklich etwas anderes. Das wäre ein Signal. Man muss gut abwägen, ob das richtig ist. Aber ich glaube, dass das tatsächlich notwendig sein kann.

Warum? Weil Dinge, die wir heute unter den Stichwörtern Krypto-Token und Apple Pay besprechen, sich Juristinnen und Juristen im Laufe eines Berufslebens – und gehen wir mal von 50 Jahren aus – selber beibrin-

gen können, durch Fortbildungen oder weil sie gelernt haben, sich neue Sachverhalte zu erschließen. Bei der Datenkompetenz und den statistischen Methoden scheint mir das etwas anderes zu sein. Das bringt sich kein Jurist und keine Juristin schnell mal nebenbei noch bei. Gleichzeitig glaube ich, dass diese statistischen Methoden in der Rechtspraxis immer mehr Raum einnehmen werden. In der Lebenswirklichkeit tauchen sie bereits auf, auch bei der Sachverhaltswürdigung und nicht nur, wenn Sachverständige ihre Ergebnisse mit Wahrscheinlichkeitsaussagen statistisch begründen. Im Prozess der Rechtsfindung können juristische Entscheidungen – bisher nur anekdotisch und im Ausland – auf statistischen Methoden beruhen, etwa wenn in den USA Bewährungsentscheidungen aufgrund solcher Verfahren getroffen werden. Und sie tauchen heute schon auf, bei Datenbankrecherchen. Wo moderne juristische Datenbanken Fundstellen nachweisen, liegen der Auswahl und der Reihung schon heute Wahrscheinlichkeitsurteile zu Grunde. Ihr Einfluss in juristischen Assistenzsystemen wird zunehmen. Auf statistischen Methoden beruhende Entscheidungsunterstützungssysteme können manchmal auch furchtbar daneben liegen. Dann sollte keine Richterin, kein Richter aus Unwissen und vielleicht auch Bequemlichkeit unreflektiert eine falsche Entscheidung auf deren Grundlage treffen. Und deshalb glaube ich, ist es notwendig, dass Juristinnen und Juristen wissen, wo statistische Methoden wirken und wo die Grenzen und

Schwächen von Wahrscheinlichkeitsurteilen liegen. Ein solches Grundverständnis ist auch notwendig, um Argumente zu vermitteln, mit denen der Ausschluss des Einsatzes statistischer Methoden begründet werden kann. Um Datenkompetenz in die Ausbildung zu integrieren, wird man tatsächlich eine gesetzliche Regelung in den Ausbildungsordnungen benötigen. Sonst geschieht es nicht.

Das andere, die Aufnahme von Digitalkompetenz, wäre *"nice to have"*, schadet nicht, würde nach meiner Überzeugung aber wenig verändern. Fakultäten, die sich der Entwicklung entziehen wollten, müssten nur ein bisschen Re-Branding betreiben und wären kaum gezwungen, inhaltliche Veränderungen vornehmen. Aber ich kenne keine Fakultät, die nur, weil eine gesetzliche Regelung fehlt, auf Digitalkompetenz in der Ausbildung verzichten würde.

**Ausetz:**

Frau Kawietz, teilen Sie dieses Urvertrauen, was wir jetzt gehört haben, in die deutsche Ausbildung, in die Juristenausbildung, was das Thema Digitalisierung angeht? Wir haben vorhin etwas gesagt, erst geht es um analoge Daten, dann geht es um digitale Daten. Also wir transportieren die analoge Welt ins Digitale. Und so denken wir natürlich jetzt auch von der Ausbildung. Was machen wir bisher im Analogen, was bilden wir im Digitalen ab? Aber ist das für die Herausforderung der Digitalisierung die richtige Fragestellung? Oder müssen

wir nicht doch stärker von der Digitalisierung denken und reicht es, nichts zu tun bei der Gesetzgebung?

**Krawietz:**

Also, wenn man das Problem wirklich ganzheitlich und effektiv und gut lösen wollte, müsste man auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, das Jurastudium drastisch neu zu reformieren und nicht an einzelnen Formulierungen in geltenden Gesetzen herumzuschrauben. Das ist natürlich fraglich, inwieweit das überhaupt denkbar ist. Aber wenn man sich überlegt, welchen Sinn und Zweck verfolgt die juristische Ausbildung, was wollen wir damit erreichen, was für Juristinnen und Juristinnen wollen wir damit auf den Rechtsmarkt und unser Rechtssystem entsenden, dann sollte sich meiner Meinung nach auch die Frage danach stellen, ob das Ganze nicht nochmal drastischer angegangen werden müsste. Und da gäbe es dann sicherlich auch Spielraum, den Stoff an einigen Stellen in komprimierterer Form zu vermitteln und Raum zu schaffen für zusätzliche Kompetenzen, die vermittelt werden. Also es steht ja auch das Totschlagargument im Raum, dass einfach nicht genug Zeit und Raum dafür da ist, um immer noch eine Kompetenz hinzuzufügen und immer noch ein weiteres Fach zu vermitteln und mit einzubauen und noch ein Semester zu ergänzen. Ich würde tatsächlich zumindest den Gedankengang anregen wollen, dass man das nochmal neu und anders denkt.

Ansonsten teile ich die Auffassung, dass man nicht unbedingt im Deutschen Richtergesetz im Detail benennen kann, was an den Universitäten gelehrt wird, weil einfach auch noch nicht klar ist, was unter digitaler Kompetenz zu verstehen ist. Was da alles drunter fällt. Ich glaube, es ist ein Lernprozess, den wir in den nächsten Jahren noch erleben werden. Und vielleicht versuchen wir ja auch gerade so ein bisschen das Pferd von hinten aufzuzäumen, wenn wir sagen, wir wollen uns jetzt in der Theorie die Lösung irgendwie erarbeiten, dann irgendwie rechtlich im Gesetz verankern und dann erst leben. Ich glaube, wir müssen es andersrum machen. Ich glaube, wir müssen einfach in der Praxis, in der Lehre Möglichkeiten ausprobieren, wie wir digitale Aspekte mit einbauen und daraus lernen, um dann irgendwann die Standards zu entwickeln, die dann vielleicht auch im Gesetz verankert werden können.

**Ausetz:**

Sie sprechen ein Thema an, was unsere Zuschauer auf unserer Beteiligungsplattform momentan auch sehr umtreibt: das Problem, wenn wir jetzt noch digitale Kompetenzen oder was auch immer dazuschreiben – das wird ja immer mehr! Herr Professor Lorenz, das Problem dieser Stofffülle, das hat mich auch schon als Jurastudent umgetrieben, es wird ja nicht weniger, sondern es wird immer mehr und mehr. Und wir setzen noch was dazu. Wie wird man dem Phänomen denn Herr?



**Prof. Dr. Lorenz:**

Ich glaube, dass die Stofffülle gar nicht so groß geworden ist. Und wahrscheinlich würde ich jetzt ausgebuht werden, wenn ich in einem Saal voller Studierender sprechen würde. Wir haben so ein Narrativ, dass man so viel auswendig lernen muss und Meinungsstreite lernen muss und dergleichen. Wenn man das mal runterbricht, auf das, was im Examen verlangt wird, ist das eigentlich gar nicht so. Und ich gebe Ihnen vollkommen Recht, aber nicht in der Tatsache, dass man das Jurastudium komplett neu denken soll, das meine ich überhaupt nicht. Im Gegenteil, das ist eine bewährte Sache, die sollten wir nicht kaputt machen. Das ist etwas, das sollten wir schätzen. Aber immer besser machen.

Natürlich können wir im einzelnen Stoff sparen. Ich persönlich als Zivilrechtler habe da große Einsparungsvorschläge im Bereich des Strafrechts oder des öffentlichen Rechts (*Gelächter*). Damit will ich sagen: Wir kürzen immer gerne bei den anderen. Aber natürlich können wir deutlich mehr auf Strukturen zurückgehen und es gibt überall Einsparpotential, das ist überhaupt keine Frage. Da werden wahrscheinlich die Köpfe ein bisschen rauchen und auch Herr Möslein und ich werden uns nicht einig wenig, was man streicht. Aber Streichmöglichkeiten gibt es. Das kann man machen, aber macht dieses System nicht kaputt. Und man sollte übrigens auch nicht vergessen, es gibt auch noch einen zweiten Teil der Ausbildung, das Referendariat. Und vieles von diesen Grundskills, die auch vorhin auf dem

Panel erörtert wurden, wie zum Beispiel Psychologie, Aussagepsychologie und dergleichen, würde ich weniger an der Uni sehen, sondern eher im zweiten Examen, wo ich auch viele Kürzungsvorschläge hatte.

Aber nochmal: Wenn wir die Prüfung auch klar erkennbar auf das zurückführen, was wir dort wollen, nämlich Struktur - und das geschieht tatsächlich auch - und wenn wir dieses Narrativ ändern, haben die Studierenden auch weniger Angst und dann nehmen sie sich auch mehr Zeit, sich mit diesen Grundlagenfällen zu beschäftigen. Denn sagen sie heute mal dem Sechstsemester, übrigens da habe ich etwas ganz Interessantes zur Digitalisierung, das ist eine Option und dann kannst du übrigens hier noch Kommunikationslehre machen. Der sagt, nein, ich muss zum Rep. Und das müssen wir wegnehmen. Müssen wir Angst wegnehmen und ihm wieder zu sagen, was er eigentlich nur wissen muss. Und diese Spirale von *self-fulfilling prophecies*, von Angst im Studium, auflösen und dann besteht Zeit für solche Sachen. Aber in dem System bleiben und nicht das System umschmeißen. Schauen Sie, was andere Länder machen. Also wenn Sie mal wissen wollen, wo man Jura auswendig lernt, dann gehen Sie mal an die französische Universität oder gehen Sie an italienische Universität. Da wollen wir nicht hin. Unser Staatsexamensystem ist viel, viel besser, als wir denken. Das heißt nicht, dass wir es nicht verbessern können und dauernd dran arbeiten müssen. Aber bitte nicht einfach wegschmeißen. Bitte nicht. (*Applaus*)

**Ausetz:**

Prima. Ein tolles Plädoyer. Vielleicht darf ich da nochmal Herrn Professor Möslein fragen, wie er denn das Studium entschlacken würde bzw. wo er auf Lücke setzen würde.

**Prof. Dr. Möslein:**

Ja, auch im Strafrecht und im öffentlichen Recht (*Gelächter*). Na ja, die Beobachtung, dass man in anderen Gärten immer leichter Unkraut entdeckt als im eigenen, die ist doch sehr zutreffend. Wichtiger als jetzt alle einzelnen Stoffmaterien durchzudeklinieren und zu überlegen, wo kann man da vielleicht noch ein bisschen etwas kürzen, erscheint mir aber tatsächlich, dass wir den Studierenden noch mehr Zuversicht geben müssen, auf ihre Denkfähigkeit zu vertrauen, und dass wir diese Denkfähigkeit auch vermitteln müssen. Zugleich sollten wir auch den Eindruck zerstreuen, dass man alles auswendig lernen muss. Ich glaube, darin liegt der Schlüssel zum Entschlacken des Jurastudiums.

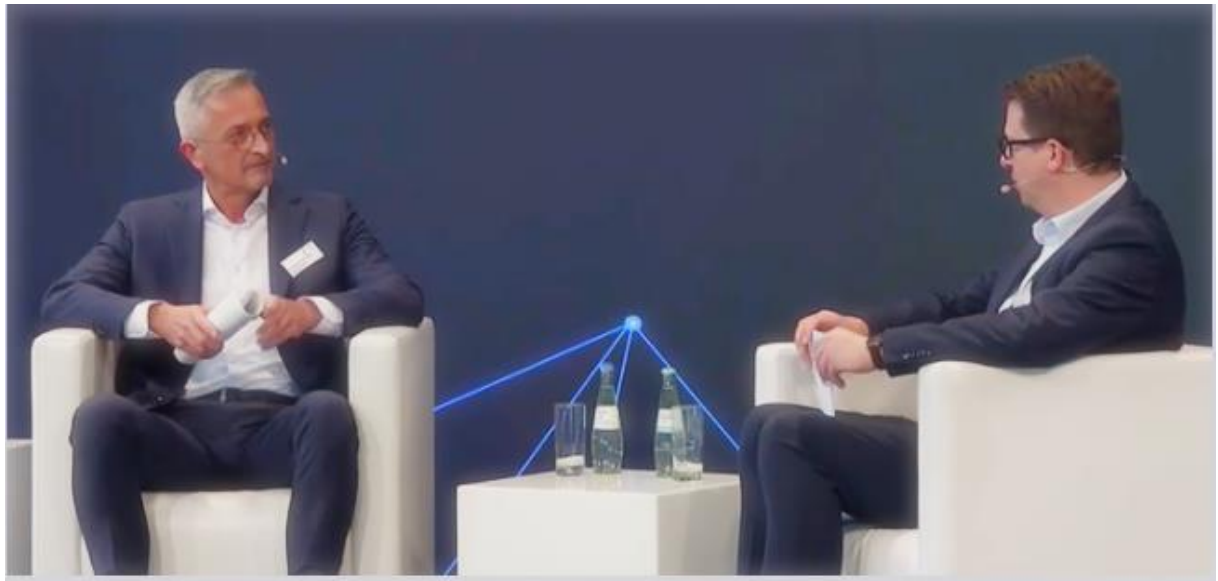
Was die Frage angeht, ob wir eher digitale oder Datenkompetenzen noch in die Prüfungsordnung hineinschreiben, scheint mir diese Frage nicht ganz unwichtig, weil die Formulierung tatsächlich eine Signalwirkung für die Studierenden hat, auch dahingehend, was geprüft werden kann. Die Formulierung ist aber nicht der zentrale Punkt. Ein bisschen Kontra würde ich Ihnen, lieber Herr Anzinger, bei der Frage geben, ob Datenkompetenz sinnvoller ist als digitale Kompetenz. Ich glaube, ein etwas breiterer Begriff

hätte den Vorteil von Generalklauseln, dass er nämlich anpassungsfähiger ist. Ich denke auch, dass Blockchain, distributed ledger und Token deutlich wichtiger sind, als es jetzt bei Ihnen durchklang. Einfach deswegen, weil diese Technologien in mancher Hinsicht systemverändernde Fähigkeiten haben, etwa dass dadurch Intermediäre wegfallen und Entscheidungen sehr viel dezentraler erfolgen, dass sich dadurch Organisationen und auch Märkte verändern. Diese Entwicklungen werden sich nach und nach rechtlich niederschlagen, und sie werden damit auch das Recht verändern. Sie erscheinen mir deswegen mindestens genauso wichtig wie die Datenkompetenz. Da liegen wir vielleicht etwas auseinander, aber ein bisschen Widerspruch muss schließlich auch sein.

**Ausetz:**

Ja, vielen herzlichen Dank. Das war eine tolle und spannende Diskussion. Sicherlich wären wir auch hier gut in der Lage, dass noch um einige Zeit weiter miteinander fortzusetzen im Gespräch. Ich danke ganz, ganz herzlich allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die Diskussion. Ich hoffe, es war auch für die Zuschauerinnen und Zuschauer, Zuhörerinnen und Zuhörer im Stream so spannend wie für uns gerade. Ich wünsche uns jetzt eine schöne Mittagspause und dann sehen wir uns um 14.00 Uhr hier wieder.

Vielen herzlichen Dank!



v.l.n.r.: Dr. Werner Pfeil, MdL, Dr. Marcus Strunk

**g) Interview mit Herrn  
Dr. Werner Pfeil, MdL,  
Vorsitzender des Rechtsaus-  
schusses des Landtags  
Nordrhein-Westfalen**

Für die JURTECH:JURSTUDY führte das Interview Herr Ministerialrat Dr. Marcus Strunk

**Dr. Strunk:**

Guten Tag, Herr Dr. Pfeil. Sie sind Rechtsanwalt, Abgeordneter des nordrhein-westfälischen Landtags und Vorsitzender des Rechtsausschusses. Das Thema „Digitalisierung“ steht ja nicht nur in der Berufswelt ganz oben auf der Prioritätenliste, sondern auch in der Rechtspolitik. Hier tut sich vieles. Wenn Sie an die Zeit als Anwalt und an Ihren Berufseinstieg zurückdenken: Was hat

sich seitdem getan, wenn Sie an das Thema Digitalisierung denken?

**Dr. Pfeil:**

Also es gab damals keine Schreibmaschinen mehr, als ich in das Berufsleben eingestiegen bin. Aber natürlich hat sich im Bereich der Digitalisierung und auch der Verwendung von Computersystemen im Anwaltsberuf sehr viel getan. Wir Anwälte arbeiten jetzt alle verpflichtend mit dem beA (besonderem elektronischen Anwaltspostfach), dem elektronischen Zustellsystem. Diese Regelung und ihre Vorbereitung in den letzten Jahren haben auch das Berufsbild geändert. Das technische Know-How ist jetzt wichtiger geworden.

**Dr. Strunk:**

Ja, das kann auch herausfordernd sein, je nachdem wie viel noch kommt in Zukunft.

**Dr. Pfeil:**

Gerade auch für ältere Kollegen, das muss man dazu sagen.

**Dr. Strunk:**

Das muss auch auf Akzeptanz treffen, ein wichtiger Punkt. Wie wir diese Akzeptanz schaffen, das ist in der Digitalisierung der Juristenausbildung auch eines der wichtigen Themen. Im vergangenen Jahr hat sich die Rechtspolitik hiermit beschäftigt. Das neue Juristenausbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sieht drei neue Bausteine vor: Einmal die Verankerung der digitalen Schlüsselkompetenz, dann das Freisemester für den Erwerb digitaler Kompetenzen und letztlich auch die E-Klausur, die ab dem Jahr 2024 kommen soll. Geben Sie uns doch einen Einblick in das Gesetzgebungsverfahren. Was waren die wesentlichen Gründe, die den Landtag bewogen haben, das Gesetz zu ändern?

**Dr. Pfeil:**

Zunächst möchte ich herausstellen, dass ich mich sehr freue, dass dieser Digitalkongress heute überhaupt stattfindet. Im Landtag gab es zu dem Thema Digitalisierung/Modernisierung der Juristenausbildung zwei große Anträge, die vom Rechtsausschuss beraten wurden. Zum einen war das die Änderung des JAG auf Vorschlag des Ministeriums der Justiz. Zum anderen war das ein Antrag von der CDU/FDP-Fraktion zur Weiterentwicklung des Rechts in Bezug auf Digitalisierung. Hieraus ist auch dieser Kongress hervorgegangen und

damit auch die heutige erste Veranstaltung. Ich glaube, ich darf auch für meine Kolleginnen und Kollegen sprechen: Wir würden es sehr begrüßen, wenn sich nach der Neuwahl in der nächsten Legislaturperiode womöglich ein zweiter, dritter und vierter Kongress anschließen würde, sodass das keine „Eintagsfliege“ bleibt. Wir haben ja heute gehört: Die Thematik Digitalisierung/KI/LegalTech befindet sich im Fluss und es wurde heute bereits wiederholt hervorgehoben, dass und wo die Rechtspolitik tätig werden solle. Dies bedarf einer permanenten rechtlichen Bewertung durch die Abgeordneten des Landtages, soweit wir zuständig sind.

Zum Juristenausbildungsgesetz: Mit der Änderung des JAG wollten wir zum einen die Juristenausbildung in diesem Bereich stärken. Außerdem wollten wir für junge Juristen Anreize schaffen, sich in dem Bereich Digitalisierung weiterzubilden und auszubilden. Und zum Dritten wollten wir in Nordrhein-Westfalen die E-Klausur etablieren. Dies ist ein Baustein auf dem Weg, die Juristenausbildung zukunftsfähig zu gestalten. Wenn man sich den ursprünglichen Antrag anschaut, dann wies dieser drei Schwerpunkte aus: Erstens, die Reform bzw. Neuentwicklung der Juristenausbildung, mit dem Ziel der Digitalisierung auch im Rahmen der E-Klausur etc. Der zweite Schwerpunkt war die Überprüfung der inhaltlichen Lehrstoffe auf die Frage „Was ist notwendig an Grundkenntnissen und muss in der Juristenausbildung im Bereich Digitalisierung/KI/Legal Tech unterrichtet werden?“ Der dritte Punkt war die

Vorbereitung auf die Berufswelt des Anwalts, der Richterin oder in anderen Bereichen. Wir haben eben z.B. auch gehört, wie wichtig Programmierer sind, die Rechtskenntnisse haben. Dieses Thema ist – wie wir heute Vormittag bereits gehört haben – sehr umfassend.

**Dr. Strunk:**

Sie haben der Diskussion heute Morgen auch verfolgt. Wir haben versucht, einen Blick in die Zukunft zu werfen und uns die Frage gestellt: Welche konkreten digitalen oder auch juristischen Kompetenzen brauchen die Juristinnen und Juristen der Zukunft? Wie ist da Ihre Auffassung?

**Dr. Pfeil:**

Nun, ich bin natürlich kein Hellseher und kann nicht in eine Glaskugel schauen. Es ist ein dynamischer Prozess, in dem wir uns bewegen. Sehr interessant fand ich aber den Blick, den uns Herr Gondlach als Zukunftsforscher heute Morgen im Hinblick auf mögliche Parallelwelten gewährt hat. Entscheidend sein dürfte, dass es nur ein Rechtssystem gibt, auch wenn wir einerseits in „unserer realen“ Welt leben und andererseits die digitale Welt weiter kennenlernen. Es gibt nur einmal die Grundrechte und unsere elementaren Wertvorstellungen. Und die müssen sowohl mit der analogen, als auch in der digitalen Welt kompatibel sein. Damit meine ich nicht, dass man nicht über „digitale Grundrechte“ nachdenken könnte, aber die zugrunde liegenden Wertvorstellungen müssen identisch sein in beiden Wel-

ten. Dies wird für die Rechtswissenschaft ein interessantes Feld sein und es stellen sich spannende Fragen. Wie geht man mit ethischen Grundsätzen um? Inwieweit müssen Algorithmen – auch evolutionäre Algorithmen, über die man nachdenkt – unsere Grundrechte beachten? Dabei dürfen wir den Grundsatz der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot nicht außer Acht lassen. Auch Programmierer müssten diese Aspekte bei der Entwicklung von neuen Systemen beachten.

**Dr. Strunk:**

Dies ist natürlich eine spannende Frage, die uns sicherlich in den künftigen Jahren sehr beschäftigen wird: Das Spannungsfeld zwischen dem, was geht, und dem, was ethisch oder rechtlich zugelassen werden sollte. Ich möchte Ihren Blick auf die Berufswelt des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin lenken: Welche Chancen bringt die Digitalisierung für diese Berufswelt mit sich? Wo geht der Weg hin? Wo stoßen wir an Grenzen? Um es mal platt zu sagen: Können Sie sich vorstellen, dass der Anwalt in Einzelfällen durch eine Software ersetzt wird?

**Dr. Pfeil:**

Ich möchte hier darauf hinweisen, dass z.B. für die Entscheidung über den Erlass eines Mahnbescheides ja jetzt schon kein Richter mehr befindet, sondern dies automatisiert und teils über ein System läuft. Es stellt sich natürlich die Frage, inwieweit man vereinfachte Prozesse durch intelligente Software erledigen kann

und damit dem Gericht die Arbeit erleichtern kann. Es sollte aber stets die Möglichkeit vorgesehen sein, dass die RichterIn oder der Richter entscheidungserhebliche Einzelaspekte selbst überprüft. Dies sollte die Regel sein. Erschreckend fände ich hingegen, wenn ein menschlicher Richter durch einen Roboterrichter ersetzt würde. Aber ich sehe da eine sehr spannende Diskussion und eine sehr spannende Zeit auf uns zukommen, insbesondere wenn man jedes Jahr so einen Kongress führt. Da kann das ja alles diskutiert werden.

**Dr. Strunk:**

Wenn wir jenseits der Gerichte auf die Berufswelt schauen – welche Schlüsse ziehen Sie aus den Entwicklungen für den „Juristen der Zukunft? Und welche für dessen Ausbildung?

**Dr. Pfeil:**

Ich halte interdisziplinäre Zusammenarbeit für wichtig. Außerdem ist aus meiner Sicht auch das Europarecht ein wichtiges Fach, welches – da haben wir eben noch darüber gesprochen – wir alle beherrschen müssen. Viele Vorschriften, Richtlinien, Verordnungen aus Brüssel prägen auch – gegebenenfalls nach einer entsprechenden Umsetzung – unser national geltendes Recht. Ein weiteres wichtiges Thema für die Zukunft ist das der Rechtsphilosophie und der Ethik im Recht. Diese Bereiche werden mit zunehmender Digitalisierung und der Fortentwicklung von KI und Legal Tech eine große Rolle einnehmen. Es stellt sich ferner die Frage, welchen Einfluss die Digitalisierung bzw. digi-

tale Prozesse im Rahmen von Vertragsgestaltungen haben?

All dies zeigt, dass die Digitalisierung für die Ausbildung eher zu mehr Stoff führt als zu weniger. Zwar sollte den Hochschulen selbst überlassen sein, wie sie mit diesen Entwicklungen umgehen, und ob – um die interaktive Frage von heute Vormittag aufzugreifen – die wesentlichen Punkte des Mephisto-Urteils an eben diesem Fall oder einem modernen Sachverhalt gelehrt werden sollen. Aber – um auf Ihre Frage zurück zu kommen – den jungen Juristen kann man ja eigentlich nur dazu raten, offen zu sein für diese eben genannten Entwicklungen und Neuerungen. Dazu gehört auch, mal in andere Fachbereiche reinzuschnuppern. All dies kann zur Qualität der Entscheidungen, die man irgendwann mal als Richter bzw. RichterIn oder Anwalt bzw. Anwältin treffen muss, nur beitragen.

**Dr. Strunk:**

Ist das auch Ihre Beobachtung, dass es in der Zukunft ganz unterschiedliche Anwendungsfelder für Juristen geben wird? Also insbesondere mit Blick auf die rechtsberatenden Unternehmen in Abgrenzung zum klassischen Anwalt, die eventuell unter Einsatz von LegalTech stärker in den Markt drängen, große Streuschäden bearbeiten und diese Fälle, die ja möglicherweise vorher auch gar nicht zu Gericht gekommen wären, jetzt zu Gericht zu bringen? Welche Herausforderung knüpft sich daran?

**Dr. Pfeil:**

Da sind wir ja jetzt schon. Durch die

grundlegenden Entscheidungen zum Beispiel in dem Fall „wenigermiete.de“, ist das ja alles möglich. Ich glaube schon, dass diese Tätigkeit vom klassischen juristischen Beruf abweicht. Entscheidend sein dürfte doch, dass zum Beispiel die Programmierer bei der Entwicklung der verwendeten Algorithmen auch ein juristisches Grundverständnis und Werteverständnis haben müssen. Es gibt Bereiche, in denen Maschinen „entscheiden“. Um dort Diskriminierung zu vermeiden, müssen die erforderlichen rechtlichen Grundkenntnisse auch schon bei Programmierern vorhanden sein. Und da haben wir natürlich künftig eine Vielzahl von anderen Berufszweigen, die auch die juristischen Grundkenntnisse zumindest in den Bereichen unserer Grundrechte und Grundfreiheiten haben sollten. Solange es keinen – wie es eben Herr Hartung nannte – „Algorithmen-TÜV“ gibt, der das überprüfen kann, sind wir darauf angewiesen, dass wir da gut ausgebildete Programmierer haben. Dies dürfte das Berufsfeld für Juristen beträchtlich erweitern.

**Dr. Strunk:**

Und was bedeutet das jetzt aus Ihrer Sicht für die Justiz? Welche Erwartungen haben Sie da?

**Dr. Pfeil:**

Also, bezüglich des Themas Juristenausbildung werden natürlich die klassischen Juristenberufe in der Anwaltschaft, im Richteramt und in der Verwaltung auch in den nächsten Jahrzehnten bestehen bleiben. Ich glaube nicht, dass Anwälte oder Richter durch Roboter ersetzt werden. Es

wird in vielen Bereichen Vereinfachungen geben, welche sowohl die Richterschaft als auch die Anwälte nutzen können. Ich sehe eher für junge Juristinnen und Juristen die Konsequenz, dass das Berufsfeld größer wird und dass für junge Juristen mit Nebenspezialisierungen auf einmal im Rahmen des digitalen Marktes ganz andere Berufsfelder eröffnet werden. Darauf sollten wir in der Ausbildung vorbereiten, denn für diese Berufsfelder braucht man kein zweites Staatsexamen. So richtig haben wir jedoch hierzu in Nordrhein-Westfalen noch keine Lösung gefunden.

**Dr. Strunk:**

Habe ich Sie gerade richtig verstanden bei dem Thema „künftiger Einsatz von KI“, dass es dort aus Ihrer Sicht auch Möglichkeiten für Effizienzgewinne gibt – auch für die Justiz?

**Dr. Pfeil:**

Ja, das glaube ich. Wobei der Grundsatz bestehen bleiben sollte, dass wesentliche Entscheidungen immer von Menschen getroffen werden sollten. KI kann dem Richter oder der Richterin helfen, zur richtigen Entscheidung zu kommen und kann damit Effizienz und Zeitersparnis bedeuten, aber eine KI sollte meiner Meinung nach nicht die Entscheidung eines menschlichen Richters ersetzen. Die zweite Frage, die sich in dem Zusammenhang dann immer stellt, ist: Wie können bei der Anwendung von KI Grundrechte so beachtet werden, dass es nicht zu den bekannten Diskriminierungsfällen kommt? Ich glaube, dass dies ein sehr wichtiges

Thema ist, weil wir KI mittlerweile nicht nur im juristischen Bereich, sondern in sämtlichen Lebensbereichen anwenden. Da müssen wir sicherstellen, dass der einzelne Bürger oder die einzelne Bürgerin nicht durch eine fehlerhafte Programmierung diskriminiert wird in der Ausübung ihrer Rechte. Das kann alle Bereiche des täglichen Lebens betreffen, sobald die KI eine Entscheidung über die Gewährung von Zugang trifft. Wir reden da nicht nur vom autonomen Fahren, sondern von ganz anderen Entscheidungsprozessen, die im Hintergrund eines Programms laufen. Darauf müssen wir vorbereitet sein und die Diskussionen hierzu laufen bereits.

**Dr. Strunk:**

Vorbereitung ist ein gutes Stichwort. Wir haben hier heute viele Studierende unter den anwesenden Gästen und sicherlich auch im Stream. Was würden Sie denen zur Vorbereitung auf ihren Start in die Berufswelt mit auf den Weg geben wollen? Was ist aus Ihrer Sicht wichtig für die Zukunft? Was sollten sie beachten?

**Dr. Pfeil:**

Also wir haben ja eben schon gehört: Die Grundlagen sind wichtig. Die sollte man kennen. Offen für Neues sein, den Blick immer – und das sage ich als überzeugter Europäer – über die nationalen Grenzen auf Europa richten. Angesichts der Menge der Entscheidungen aus Brüssel in Form von Richtlinien und Verordnungen sollte man schon ein Grundverständnis dafür besitzen, wie das ganze System funktioniert. Und dann hoffen wir, dass die jungen Juristinnen und

Juristen ein gutes Examen absolvieren und dass alle einen guten Arbeitsplatz finden. Einen Mangel an Arbeitsplätzen gibt es nicht, sodass guten Juristen nicht nur in den klassischen Berufsfeldern, sondern auch in anderen Bereichen alles offensteht.

**Dr. Strunk:**

Das ist ja sehr erfreulich. Herr Dr. Pfeil, ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihre Einschätzung und den Einblick in die Rechtspolitik. Vielen, herzlichen Dank!

**Dr. Pfeil:**

Dankeschön.





v.l.n.r.: Prof. Dr. Julian Scheu, Sina Dörr, Prof. Dr. Julian Krüper, Julia Kešelj, Markus Ausetz, Prof. Dr. Anne Sanders

## h) Panel 3: Workshop I

### Digitale Lehre

Moderation: Sina Dörr und Markus Ausetz

#### Dörr:

Nach so viel Input versuchen wir jetzt, noch gemeinsam den finalen Bogen zu schlagen und wenden uns einem neuen Themenkomplex zu, welcher bereits mehrfach angeklungen ist: die digitale Lehre. Also: Wie vermitteln wir eigentlich das, was wir hier inhaltlich besprochen und auch vielleicht bereits erschlossen haben? Was sind gute, geeignete Formate, die uns nicht nur helfen, digitale Inhalte zu vermitteln, sondern vielleicht auch die Möglichkeit schaffen, digitale Potentiale in der Lehre und für die Lernenden auszunutzen?

Bevor wir das gleich angehen, möchte ich meinen Kollegen Markus

mal fragen, ob er sich eigentlich noch erinnern kann, was seine „beste Studienveranstaltung“ war. Lieber Markus, hast du da eine konkrete Erinnerung?

#### Ausetz:

Das war 1990. Da war das Wort Digitalisierung noch gar nicht ausbuchstabiert und in weiter Ferne. Ich würde jetzt ad hoc sagen: Professor Brox: Erbrecht. Stichwort: Der Erblasser. Und wie war es bei dir?

#### Dörr:

Ich habe an Lehrveranstaltungen auch nichts Digitales vorzuweisen. Aber ich weiß, was bei mir gut funktioniert hat: Das waren tatsächlich die privaten Arbeitsgemeinschaften, die wir eingerichtet haben, um Lerninhalt zu vertiefen, gerade wenn es auf den langen Sprint-Marathon Richtung Examen zugeht. In „Eins-zu-eins“-Interaktionen mit drei bis vier Kolleginnen und Kollegen haben wir uns

gegenseitig den Stoff erklärt, uns wechselseitig abgefragt und dabei feststellen können: Was hatte ich eigentlich verstanden und was vielleicht noch nicht? Davon habe ich, glaube ich, am meisten profitiert. Das war jetzt natürlich ein privates Format und kein universitäres.

**Ausetz:**

Und in Sachen „Digitales“ haben wir beide nichts zu bieten, um ehrlich zu sein.

Aber die Lehre wird zunehmend digital und darüber wollen wir uns mit dem nächsten Panel unterhalten. Während die Kolleginnen und Kollegen auf die Bühne kommen, können Sie sich auch noch einmal so 2 - 3 Minuten mit ihren Sitznachbarn austauschen: Was war es, das bei Ihnen vom Studium hängengeblieben ist, so dass es tatsächlich „klick gemacht“ hat? Oder was hat Ihr Studium besonders gemacht? Viele Aspekte haben wir vorhin schon in der Kaffeepause besprochen. Nutzen Sie gerne die paar Minuten, während wir unsere nächsten Gäste auf das Podium bitten, zum Plaudern.

- Musik/Pause -

**Ausetz:**

Ich sehe schon, Ihnen fällt da viel ein. Wir wollen uns aber jetzt mit unserem Podium darüber austauschen, wie man Studienerinnerungen schaffen kann und effektiv studieren kann, und das am besten unter Einbeziehung digitaler Medien bzw. Mittel. Vielleicht werden wir auch darüber reden, wo die Grenzen dabei sind.

Meine Damen und Herren, wir möchten Ihre Aufmerksamkeit nun wieder auf die Bühne lenken. Nachdem das Panel für den nächsten Themenabschnitt Platz genommen hat, möchten wir die Vertreter des Workshops hier auf dem Podium zunächst kurz vorstellen:

Herr Professor Dr. Julian Krüper ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Verfassungstheorie und interdisziplinäre Rechtsforschung an der Ruhr-Universität Bochum. Er ist Träger des „Ars legendi-Fakultätenpreises 2012 für exzellente Lehre in den Rechtswissenschaften“ und Herausgeber des kürzlich erschienenen Handbuchs „Rechtswissenschaft lehren“.

**Dörr:**

Frau Julia Kešelj ist Studentin an der Universität zu Köln und Mitglied der studentischen Initiative Legal Tech Lab Cologne.

**Ausetz:**

Frau Professorin Dr. Anne Sanders ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, das Recht der Familienunternehmen und Justizforschung an der Universität Bielefeld.

**Dörr:**

Außerdem begrüßen dürfen wir Herrn Professor Dr. Julian Scheu. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln im Bereich des Öffentlichen Rechts, Völkerrechts und Internationales Investitionsrechts.

Und damit gehen wir auch direkt in unser gemeinsames Gespräch:

Ich habe mir berichten lassen, dass sich in dem vorbereitenden Workshop gezeigt habe, dass die Meinungen der Teilnehmenden gar nicht so weit auseinander lagen. Eher sei es darum gegangen, Ideen und Erfahrungen darüber auszutauschen, welche Lern- und Lehrformate gut funktionieren könnten. Genau das wollen wir jetzt hier einmal auf der Bühne aufgreifen und wollen quasi interaktiv vorgehen: Gemeinsam wollen wir Stichpunkte und Ideen sammeln zu der Frage: „Wie könnte denn so ein optimaler Studienverlaufsplan aussehen?“. Wir werden versuchen, diese Stichpunkte gleichzeitig hier im Hintergrund auf unserer digitalen Leinwand zu notieren. Weiterhin gilt, dass unsere Zuschauer im Online-Raum auch ganz herzlich eingeladen sind, sich über die Online-Plattform zu beteiligen.

**Ausetz:**

Außerdem haben wir uns überlegt, dass wir diesen Teil in drei Abschnitte untergliedern wollen, um zu schauen, in welchem Teil des Studiums man aus didaktischer Sicht welche digitalen Mittel und Methoden nutzen kann. Wir setzen zunächst einen Schritt vor das Studium. Frau Prof. Dr. Sanders, waren die Studierenden in technischer Hinsicht auch nur im Ansatz darauf vorbereitet, in den Distanzunterricht bzw. in die Distanzlehre zu gehen? Oder musste man da auch bei den sogenannten *digital natives* noch Nachhilfe leisten?

**Prof. Dr. Sanders:**

Also, unsere Studierenden und die Lehrenden mussten ja in der ganzen

Corona-Zeit sehr viele digitale Kompetenzen entwickeln, da wir praktisch nur noch online unterrichten konnten. Die *digital natives* hatten leider nicht alle die technische Ausstattung zu Hause. Vielen mangelte es an einer ausreichend stabilen Internetverbindung oder dem ruhigen Arbeitsplatz zu Hause. Da gibt es natürlich große Unterschiede, auch hinsichtlich der finanziellen Möglichkeiten der Studierenden. Diesen Aspekt sollte man, glaube ich, bei der Frage auch immer ein bisschen mitbedenken. Was wir uns bei der ganzen Sache vor allem immer klar machen müssen, ist, dass letztlich – egal ob Sie digital lehren oder ob Sie in Präsenz lehren – es immer darum geht, Leute zu aktivieren und zum Mitmachen zu bewegen. Nur das, was man wirklich selber macht, kommt auch wirklich an. Ich glaube, dass es gleich insbesondere um die Frage gehen wird, wie man digitales einsetzt, ohne dass Unmittelbarkeit verloren geht.

**Ausetz:**

Brauche ich dafür eine Vorbereitung vor dem Studium?

**Prof. Dr. Sanders:**

Wir haben ja überlegt, ob man nicht vielleicht so eine digitale Vorprüfung vorschalten könnte – nicht mit dem Ziel, Leute „auszusieben“, sondern für Studierende, damit diese sich besser entscheiden können und eine Vorstellung davon bekommen, was sie im Studium erwartet und was für Kenntnisse sie mitbringen müssen. Beispielsweise zu nennen sind hier die Kompetenz, schwierige, teils auch alttümliche deutsche Texte lesen zu können und auch andere fundamen-

tale Skills. Wir dachten, das wäre vielleicht eine ganz gute Sache, dass man die Möglichkeit gibt, solche Einstufungstests zu Informationszwecken vorwegzuschalten, vor das Studium. Studierende können andererseits vielleicht auch sehen, wo sie Schwächen haben, an denen sie im Studium arbeiten müssen.

**Ausetz:**

Herr Professor Krüper, von ihnen kam die Idee, auch einen Vorkurs zu entwickeln und die Studierenden vor der Entscheidung für das Jurastudium „fit zu machen“. Wie würden sie einen solchen Kurs inhaltlich gestalten, insbesondere unter dem Aspekt der digitalen Kompetenzen.

**Prof. Dr. Krüper:**

Man muss zwei Dinge entscheiden: Ob man ein solches „self assessment“ vorschaltet und den Kandidaten vermittelt, dass dieser Test eine Hilfe bieten soll für die Einschätzung, ob das Jurastudium, das richtige für sie ist. Dafür wäre ich sehr. Das lässt sich auch mit gar nicht so großem Aufwand realisieren. An der Ruhr-Universität haben wir das schon („RUB-Check Jura“). Ich bin nicht sicher, ob alle unsere Studenten das vorher gemacht haben. Der Test ist etwas versteckt auf der Homepage, aber mit fachlichem Input entwickelt. Ich könnte mir z. B. vorstellen, dass man etwa das Absolvieren – nicht das Bestehen – eines solchen Tests zu einer Voraussetzung für die Einschreibung in das Studium macht. Dann kann man sicher gehen, dass eine Reflexion über den Grund der Studienwahl stattgefunden hat. Dass der

Vater Rechtsanwalt ist oder die Mutter Richterin ist, kann reichen, muss aber nicht.

Das andere ist die Frage, ob man durch Vorkurse einen ‚level playing ground‘ erstellt für diejenigen, die anfangen zu studieren. Das hielte ich tatsächlich für einen sinnvollen Einsatz von digitalen Medien. Anne Sanders hat schon darauf hingewiesen, dass wir als Massenstudiengang eine unglaubliche heterogene Studentengruppe haben; und zwar so heterogen, dass das für meine Begriffe vielfach in den Lehrveranstaltungen nicht mehr adäquat zu kompensieren ist. Das lässt sich auch nicht mit einem 2-Wochen-Vorkurs kompensieren. Aber man kann jedenfalls Aspekte angeben, welche die potenziellen Studenten vielleicht nacharbeiten könnten. Ich will dazu eine kleine Geschichte erzählen:

Mein wissenschaftlicher Mitarbeiter, der eine AG macht zu meiner Vorlesung im Staatsorganisationsrecht, kam vor einigen Jahren zu mir und erzählte, es sei nach der ersten AG-Stunde eine Studentin gekommen und habe ihm gesagt, sie habe das alles nicht verstanden, sie könne das nicht. Und auf die Frage, was sie nicht verstanden habe, hat sie geantwortet: „Ja, schon die Begriffe. Zum Beispiel Regierung und Opposition.“

Ich beobachte, dass wir in der Breite gewisse Wissens- und Bildungsbestände, die man für einen problemlosen Einstieg in das Jurastudium braucht, nicht mehr voraussetzen können. Das betrifft neben den Dingen wie historisch-politischer Allgemeinbildung auch Sprachkompetenz

und Lesekompetenz. Die Universitäten sind mehr denn je aufgefordert, Defizite des schulischen Bildungssystems zu kompensieren. Dazu sind wir aber nicht ausgebildet und das können (und wollen) wir auch nur bis zu einem bestimmten Punkt. Da könnten solche Vorkurse eine, wenn auch nur kleine Hilfe sein, indem sie zumindest Problembewusstsein bei den Studenten schaffen.

**Ausetz:**

Hätte der Vorkurs denn dann mehr den Sinn, den Studierenden zu zeigen: „Schau mal, da hast du noch Defizite, bitte arbeite die auf“? Oder soll er schon Wissen vermitteln?

**Prof. Dr. Krüper:**

Idealerweise: sowohl als auch. Denkbar wäre, dass man einen Text behandelt, der nicht unbedingt schon feine juristische Dogmatik zum Gegenstand haben muss, sondern dem allgemeinbildenden Bereich entnommen sein kann. An diesem Text kann man z.B. bestimmte Kompetenzen einüben. Das kann man sehr schön in Präsenz machen, aber das muss man nicht. Viel von dem lässt sich wahrscheinlich auch ganz gut über Lernmanagementsysteme digitalisieren.

**Ausetz:**

Frau Kešelj, was denken Sie? Was halten Sie von diesen Vorschlägen? Insbesondere Frau Professorin Sanders hat es gerade angesprochen, soziale Ungleichheit ist immer wieder ein Thema. Wir hören das im Zusammenhang mit dem Distanzunterricht in den Schulen, aber es wurde gerade eben auch bezüglich des Studiums genannt. Wenn man den angehenden Studierenden jetzt vorher noch sagt:

„Macht bitte diesen Vorkurs“, würde man da nicht noch mehr erkennen, ob jemand aus einem Haushalt kommt, wo man den Unterschied z.B. zwischen Regierung und Opposition kennt, oder aus einem Haushalt, wo man sozusagen auf das Schulwissen angewiesen ist. Oder kann ein solcher Vorkurs eine Chance bieten?

**Kešelj:**

Also ich würde es als Chance sehen, dieses Wissen auszubauen bzw. zu verbessern und Defizite abzubauen. So kann man sicherstellen, dass man in das Studium kommt und eben genau diese Begriffe dann kennt, wenn man sie vorher nicht kannte. Daher finde ich die Idee eines Vorkurses an sich gut. Was aber nicht sein darf ist, dass dieser das Studium noch mehr aufbläht oder dass die Studierenden schon vor dem Studium, eine große Last tragen müssen und viel lernen müssen.

**Ausetz:**

Das wäre meine nächste Frage gewesen. Also, ich weiß, dass ich in den Wochen vor meinem Studium – das war Anfang der Neunziger – und zwischen Abi und Studium andere Dinge im Kopf hatte, als mich auf das Studium vorzubereiten. Ist das auch so ein Generationsding, dass man quasi am Tag nach dem Abi anfängt, fleißig zu sein, um sich auf das Studium, das ja erst noch kommt, vorzubereiten?

**Kešelj:**

Also, ob das jetzt ein Generationsding ist, weiß ich nicht genau. Und ich würde schon dafür plädieren, dass den Studierenden Zeit gegeben wird, die Zeit vor dem Studium noch zu genießen, bevor sie dann wirklich diese

Fülle an Lernstoff verarbeiten müssen. Das heißt aber nicht, dass es nicht sinnvoll ist. Ich denke, es gibt auch viele, die ein bisschen Angst vor diesem Studium haben und sich fragen, ob sie es packen. Damit könnte man natürlich auch diesen psychischen Druck, der de facto herrscht, im Vorfeld angehen und die Möglichkeit schaffen, sich schon ein bisschen besser auf des Studium vorzubereiten. Neben den eben genannten Kompetenzen kann man auch digitale und methodische Kompetenzen vermitteln, z.B. „Wie schreibe ich eine Hausarbeit?“ Diese Aspekte kann man im Vorfeld einbinden, sodass die Kandidaten im Vorfeld wissen, was auf sie zukommt.

**Ausetz:**

Herr Prof. Dr. Scheu wie sehen sie das: Inhalte eines Vorkurses. Bringt das was, oder belastet das die angehenden Studierenden mehr?

**Prof. Dr. Scheu:**

Ich denke, die Funktionen eines solchen Vorkurses können ganz vielseitig ausgestaltet sein. Wir scheinen uns einig zu sein, dass das kein nulltes Semester sein soll. Der Druck, der irgendwann im Studium einsetzt, soll nicht vorverlagert werden. Im Gegenteil: Es sollen Hürden abgebaut werden. Hinzu kommt noch ein weiterer Aspekt, der über das fachliche hinausgeht, denn es können schon früh erste Sozialisierungs- und Vernetzungsprozesse stattfinden. Man lernt die Mitstudierenden schon vorab kennen, entweder physisch vor Ort auf dem Campus oder eben in digitalen Formaten. Das kann dazu beitragen, dass man sich dann besser vorbereitet fühlt auf den eigentlichen Start ins

Studium. Der Inhalt sollte nicht zu weit ins eigentliche Studium hinein vordringen. Vielmehr sollte versucht werden, Unterschiede zu nivellieren und eine gewisse Grunderwartung zu vermitteln – aber eben nicht darüber hinaus.

**Ausetz:**

Ergänzend hierzu vielleicht – unser Stichwort ist ja *digitale* Lehre –: Welche digitalen Kompetenzen wären denn aus ihrer Sicht wünschenswert? Was erwarten sie von Studierenden, wenn sie ins Studium kommen, an digitalen Kompetenzen? Was sollten sie als Rüstzeug mitbringen?

**Prof. Dr. Scheu:**

Als erstes Rüstzeug wäre sicher sinnvoll, die Grundlagen der Informationsgewinnung zu beherrschen. Grundsätzlich kann man wohl erwarten, dass Recherche-Kompetenzen in ihren Grundzügen schon in der Schule vermittelt werden, da dort auch schon für schulische Arbeiten im Internet recherchiert wird. Damit meine ich die Informationsgewinnung und die kritische Überprüfung von Quellen. Es sollte selbstverständlich sein, dass man nicht einfach den ersten Treffer der Google-Suchliste auswählt, sondern sich fragt Frage: „Wo kommt die Information her?“ All das, was im Grunde selbstverständlich erscheint, könnte im Rahmen eines solchen Vorkurses abgeprüft werden, um zumindest zu zeigen, dass durchaus gewisse Ansprüche an die Informationsgewinnung im Studium verlangt werden.

**Ausetz:**

Danke, das sind schon gute Ideen für einen solchen Vorkurs. Auch auf unserem digitalen Whiteboard haben wir schon ein paar Aspekte fixieren können und vielleicht geht von diesem Kongress genau der Impuls für einen solchen Vorkurs aus. Wir haben gehört, in Bochum gibt es – ein bisschen versteckt im Internetauftritt der juristischen Fakultät – einen Test zur Selbsteinschätzung schon. Ich werde mal schauen, ob ich den bestehen würde und dort mit dem Studium anfangen könnte.

**Dörr:**

Mit der hypothetischen Annahme, dass wir durch so einen Vorkurs jetzt wunderbar vorbereitet wurden, wenden wir nun den Blick dem Grundstudium zu und schauen, wie wir da vielleicht einen optimalen Studienverlauf generieren können. Als erstes schaue ich hier in Richtung der Studierenden:

Frau Kešelj, wo können wir die Potentiale der Digitalisierung in der juristischen Ausbildung im Grundstudium, aber dann auch perspektivisch im Hauptstudium ausschöpfen? Ich denke jetzt zum Beispiel an die unterschiedlichen Lerntypen, die es gibt: Der eine lernt am besten, wenn er sich alles durchliest, die andere hört einen Podcast oder eine dritte Person schaut sich ein Videoformat an. Was glauben sie, welche Potentiale könnten wir da ausschöpfen und wie könnten wir das effizient in unseren Studienverlauf integrieren?

**Kešelj:**

Also, die Potentiale der Digitalisierung sehe ich primär darin, dass man z.B.

die Vorlesungen wirklich allen Studierenden zugänglich macht. Das heißt, dass auch Studierende, die vielleicht nicht vor Ort sein können, den Stoff nahezu zeitgleich mitbekommen, wenn sie z. B. in einem Livestream zuschauen oder eine Aufnahme im Nachgang anschauen können. Dies erhöht die Chancengleichheit für alle. Es ist ja so, dass mittlerweile eigentlich auch erwartet wird, dass fast jeder studiert. Diese Erwartungshaltung kommt natürlich auch bei den Abiturienten an. Jeder möchte das probieren und ich finde das ist eine schöne Sache, jeden Studenten auch irgendwo abzuholen und ihm den Zugang zu bieten. Zu bedenken ist dabei, dass wir auch Studierende haben, die eventuell Kinder haben oder Angehörige pflegen. Mit einer solchen Nutzung digitaler Mittel, würde man dazu beitragen, dass diese nicht abgehängt werden. Das empfinde ich als große Chance der Digitalisierung der Lehre.

Auf der anderen Seite bietet die Digitalisierung in der Vorlesung die Chance, gewisse Inhalte wie die reine Wissensvermittlung aus dem Fokus zu nehmen. Diese könnte z.B. in einem abrufbaren Podcasts mit einem ergänzenden Online-Quiz ausgelagert werden, wodurch auch unterschiedlichen Lerntypen angesprochen werden könnten. Hierdurch können in der Vorlesung neue Möglichkeiten in der Interaktion mit den Studierenden geschaffen werden, so dass die Lehrenden z.B. etwas vertiefter auf Fragen der Falllösung und -bearbeitung eingehen können. Diese Aspekte, auf die es wirklich nachher ankommt, kommen häufig zu kurz. Hierfür Raum zu schaffen, dass das

ausgebaut werden kann, wäre mir ein Anliegen. Natürlich kann man Fallbearbeitung privat in der AG noch einmal üben. Allerdings ist es da so, dass man da ohne die entscheidenden Impulse und „Abzweigungen“ auch Gefahr läuft, nicht mehr mitzukommen. Ich sehe da auf jeden Fall Chancen und wenn man diesen Teil der Lehre aktiv gestaltet. Wir haben das eben gesehen mit dem Mentimeter z.B.: Da kann man ja auch die Studierenden total toll einbinden, so dass jeder auch wirklich aktiv mitdenken muss und vielleicht sogar das erste Mal in der Vorlesung eine konkrete ja/nein-Entscheidung trifft zu Fragen die z.B. den Ausgang des Falles betreffen.

**Dörr:**

Also: Selbstwirksamkeit erlebt – zum ersten Mal.

Wenn wir Studienveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen online verfolgen, könnte es dann sein, dass wir irgendwann gar nicht mehr an unseren Studienorten wohnen müssen oder dass der Studienort weiter weg sein könnte, als er es heute ist?

**Kešelj:**

Grundsätzlich würde ich dies verneinen. Also die Präsenzlehre sollte schon der Hauptfokus sein. Allerdings – das muss man ja auch einfach sagen – darf der soziale Aspekt nicht vernachlässigt werden. Es macht ja prinzipiell Spaß, wenn man mal mit Menschen irgendwo wieder zusammen sein kann. Für mich liegen die Vorteile der digitalen Angebote in der Chancengleichheit und die breite Möglichkeit, die Vorlesung zu verfolgen und zu interagieren. Sei es für die Lerngruppen, die es vielleicht mal nicht schaffen [sich zu treffen] oder

auch derjenige, der die Vorlesung aus dem Urlaub schaut oder derjenige, der am Heimatort noch mal zwei Wochen auf die Oma aufpassen muss, weil vielleicht die Eltern verhindert sind.

**Dörr:**

Soziale Ungleichheiten können also durch eine Online –Vorlesung, vielleicht als Hybrid-Formate abgebaut werden. Herr Prof. Dr. Scheu, meinen sie, dass es immer diesen ausgleichenden Effekt hat oder könnte ein Online-Angebot die Situation punktuell verschärfen? Und wenn ja, wie könnte man dem entgegen wirken?

**Prof. Dr. Scheu:**

Ihre Frage deutet es ja schon an: Es kommt ein bisschen darauf an. Digitalisierung der Lehre, ob jetzt im Hybridformat oder im reinen Online-Format, ermöglicht Studierenden natürlich höhere Flexibilität und eine Individualisierbarkeit des Lehrprogramms. Und das ermöglicht natürlich auch, andere Lebensentwürfe stärker zu berücksichtigen: Ob man am Studienort oder Heimatort wohnt, einem Nebenverdienst nachgeht, der in der Lebensplanung vielleicht auch noch Zeit beansprucht, aber auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Ich glaube, dass Digitalisierung in der Lehre durchaus ein wichtiges Instrument ist, um soziale Diversität in der Studierendenschaft generell zu fördern und zu verbreitern. Gleichzeitig ist es ein weiterer Aspekt, die psychische Belastung zu reduzieren. Wenn wir nämlich die Vereinbarkeit mit unterschiedlichen Lebensbedingungen verbessern, dann senkt das evtl. die psychische Belastung im Studium. Es gibt ja Untersuchungen – jetzt jüngst



eine Studie des Bundesverbandes der Fachschaften – die genau diesen Punkt noch einmal betonen: dass die psychische Belastung der Studierenden eine der größten Hindernisse im Jurastudium ist. Dem müssen wir uns auch von Seiten der Universität proaktiv stellen.

Es gibt aber auch eine andere Seite der Medaille. Wir stellen immer „Digital versus Präsenz“ gegenüber. Das lädt zu einem Missverständnis ein, nämlich dass die Präsenz in der digitalen Lehre aufgelöst wird. Aber wir lösen uns ja nicht in Luft auf, sondern es ist nur eine Verlagerung von Präsenz. Das heißt, es findet eine Verlagerung in den privaten Raum statt. Da kommt es dann darauf an: Wie sind die individuellen Ressourcen? Also konkret: Wohnung und Ausstattung mit technischen Mitteln. Es darf nicht passieren, dass sich die Universität oder die Lehre auf das Digitale beschränkt und die Verantwortung für die physische Lehre und Lernumgebung an die Studierenden „outsourced“ wird. Die Universität als physischer Ort ist für eine optimale Lehr- und Lernumgebung ganz besonders wichtig. Da sehe ich ein bisschen die Gefahr, dass dies in der ganzen Diskussion droht, unter die Räder zu kommen. Denkbar wäre die Überlegung, z.B. Raumkapazitäten zu reduzieren. Das wäre glaube ich das falsche Signal. Wir müssen unser Raumkonzept anders denken, aber wir brauchen den physischen Raum weiterhin. Dann kann es gelingen, beides zu vereinbaren.

**Dörr:**

Raum für zwischenmenschliche Interaktion, um Lehrerfolg auch in der

Qualität weiterhin aufrecht zu halten, „1-zu-1-Kontakt, also die Gruppe der Studierenden, die vor Ort diskutieren – ist es das, was wir bewahren müssen?

**Prof. Dr. Scheu:**

Das stimmt auf jeden Fall, aber ich würde noch weiter gehen: Wenn wir uns anschauen, was für klassische Räume es für Studenten in der Präsenzlehre gibt, sind da zu nennen: Der Hörsaal, die Bibliothek, in der studiert wird, und die Cafeteria für den sozialen Austausch. Was wir jetzt eben noch brauchen, sind viel mehr Räume für digitale Lehrveranstaltungen. Das Wahrnehmen von digitalen Lehrveranstaltungen muss auf dem Campus möglich sein – insbesondere dann, wenn ich in einem Laufe eines Studiums immer wechsele zwischen hybrid, Präsenz und online.

**Dörr:**

Schauen wir auf die verschiedenen Arten der Digitalisierung. Herr Prof. Dr. Krüper, laufen wir an irgendeinem Punkt Gefahr, dass wir uns zu stark auf die Digitalisierung – etwas plakativ – „um der Digitalisierung willen“ fokussieren und die Lehre dann hinten runterrutscht? Nicht nur, weil wir vielleicht nicht mehr die Räume dafür haben, sondern weil wir jetzt gerade unseren ganzen Fokus auf das digitale Format lenken? Sehen Sie das so?

**Prof. Dr. Krüper:**

Ich gehöre – wie man meinem Thesenpapier zweifellos entnehmen kann – nicht zu den ganz großen Euphorikern der Digitalisierung. Wir müssen a) uns zunächst fragen, was wir eigentlich unter Digitalisierung verste-

hen? Der Begriff wird meist chiffreartig verwendet, ohne die hinter dem Chiffre stehenden Inhalte zu konkretisieren. In dem bisherigen Diskussionsverlauf sind schon viele Varianten dessen, was unter dem Schlagwort Digitalisierung diskutiert wird, angesprochen worden. Man muss sich, will man das systematisch angehen, fragen: Digitalisierung wozu? Was sind die Zwecke, die erreicht werden sollen? Und das muss in ein Verhältnis gesetzt werden zu den Zwecken des juristischen Studiums.

Der Aspekt der sozialen Ungleichheit beim Zugang zu digitalen Angeboten und ihrer Bedeutung für den Einzelnen, der hier bereits angesprochen worden ist, ist wichtig und in diesen „Corona-Semestern“ aufgefallen. Aber wir dürfen die Digitalisierungsdiskussion nicht vom Ausnahmefall her führen, sondern wir müssen fragen: Warum digitalisieren wir die Lehre für die Masse der Studenten, die durchaus die Möglichkeit hat, sich auch in Präsenz auf das Studium zu konzentrieren – ohne die sozialen Folgefragen auszublenden, das will ich ausdrücklich sagen. Wenn die Digitalisierung ermöglicht, dass noch die letzten fünf, zehn oder 15 Prozent mehr an der Vorlesung teilnehmen, dann ist das schön. Aber das beantwortet nicht die Frage, was es für die anderen 85 Prozent bedeutet, wenn die Vorlesungen nur digital stattfinden oder wenn sie hybrid – also online und in Präsenz – stattfinden oder wenn in Lernmanagementsystemen digitale Lerninstrumente eingesetzt werden.

Die Digitalisierung ist kein Selbstzweck, sondern muss verbunden werden mit der Frage, was Ziele und Gegenstände der Juristenausbildung sind und in welchem Verhältnis beides zueinander steht. Da gibt es sicher großes Potential, etwa im Hinblick auf die digitalisierungsaffinen Modellen des Inverted Classroom. Da kann eine grundlegende Wissensaneignung digital und außerhalb der Vorlesung und in der Vorlesung dann etwas anderes stattfinden – meinem Geschmack nach keine Falllösung, aber darüber können wir gerne streiten. Das eignet sich zum Bereitstellen von Inhalten, zur Strukturierung von Arbeits- und Lernvorgängen und manchem mehr.

Aber nochmal: Wir sollten mit der Diskussion nicht bei der Digitalisierung, sondern beim Gegenstand und den Zielen ansetzen. Da wir aber gerade so euphorisch digitalisiert sind, habe ich die starke Befürchtung, dass die Diskussion andersherum laufen wird.

**Dörr:**

Ja, vielleicht auch nicht ganz zu Unrecht. Da sieht man schön, wie der Bogen geschlagen werden kann mit Blick zurück auf unser erstes Panel heute, wo wir uns gefragt haben: „Was wollen wir denn eigentlich als Ausbildungsinhalte vermitteln?“ Wenn wir uns dessen klar sind, dann können wir das geeignete Format zur Vermittlung dieser Kompetenz auswählen.

Frau Professorin Sanders, ich will jetzt noch einmal konkret werden, nachdem wir die Begriffe Hybridvorlesung und Präsenzvorlesung schon

ein paar Mal gehört haben. Was würden Sie sich – unter Zugrundelegung des „Regelfalls“ ohne pandemische Ausnahmesituation – wünschen: Eine Präsenzveranstaltung, die gleichzeitig online gestreamt wird – also eine Hybridveranstaltung – oder auch eine Präsenzveranstaltung, die einfach nur aufgezeichnet wird und die sich jeder zeitlich flexibel abrufen kann? Womit haben Sie gute Erfahrungen gemacht?

**Prof. Dr. Sanders:**

Ja, die Wunschliste, dann werde ich diese gleich erweitern. Ich finde den Punkt, zu dem Julian Krüper eben ausgeführt hat, unheimlich wichtig. Wenn Digitalisierung im Zusammenhang mit juristischer Lehre diskutiert wird, denke ich immer: „Digitalisierung verstärkt für uns Fragen, auf die wir vorher schon keine gute Antwort hatten.“ Also wir haben sicherlich ein gutes Ausbildungssystem, das aber leider bei vielen unserer Studierenden friktionsbehaftet ankommt. Und deswegen sollten wir uns in diesem Zusammenhang umso deutlicher fragen: „Wie bringen wir das eigentlich rüber, wie erreichen wir das, was wir wollen?“

Da kann ich an das vorherige Panel anknüpfen: Wir wollen Methodenkompetenz, wir wollen Problemlösungskompetenz und nicht Auswendiglernen. Ich glaube, da sind wir uns alle einig. Also, wie sähe die optimale Lehre aus, die das gewährleisten kann?

Was ich mir wünsche – womit ich auch gute Erfahrungen jetzt in der pandemischen Zeit gemacht habe – war die Produktion von kurzen Videos

oder Podcasts, die Lehrinhalte in kleinere Einheiten zusammenfassen und für Studierende dauerhaft abrufbar sind. Daran können sie sich immer mal wieder anlehnen. Zusätzlich finden klassische Vorlesungen in Präsenz im Hörsaal statt, die gleichzeitig gestreamt werden – also Hybridveranstaltungen – sodass auch Studierende, die zum Beispiel zu Hause sein müssen, gleichzeitig teilnehmen können. Da hat man eine interaktive Veranstaltung.

Ich finde, wir müssen Interaktivität stärker in unsere Veranstaltung einbauen und auch außerhalb der Veranstaltung umsetzen. Das geht z. B. mit kleinen Quizen, mit kleinen Filmen usw. Also von der Vorlesung ausgehen und diese Anreichern um kleinere Lernvideos, kleinere Einheiten. Das wäre für mich der Weg, wo ich hingehen würde. Und da gibt es auch ein Potenzial, Zeit einzusparen, um in interaktiven Vorlesungen dann auch wirklich Leute aus anderen Feldern einzubeziehen. Natürlich haben wir nicht die Möglichkeit, volle interdisziplinäre Studien zu machen. Aber es gibt die Möglichkeit z.B. Gäste aus der Ökonomie, Menschen aus der Psychologie, aus der Soziologie in interaktive Vorlesungsveranstaltungen einzubinden, wo dann alle mitmachen können. Ich finde, da können wir die Digitalisierung noch deutlich mehr als Chance und nicht als Selbstzweck begreifen und nutzen.

**Dörr:**

Meint Interaktion dann, synchrone Interaktion, also eine live übertragenen Hybridvorlesung, die gleichzeitige Interaktion ermöglicht oder könnte man

sich Interaktion auch asynchron denken?

**Prof. Dr. Sanders:**

Sowohl als auch. Die beste Vorlesung ist natürlich die, in der alle mitmachen, während der man wirklich ins Gespräch kommt und das ist eigentlich das, was wir viel zu wenig haben und was wir viel mehr brauchen. Ich sehe aber auch asynchrone Möglichkeiten der Interaktion, z.B. mit Quizzen, die man einstellt, die man eben auch asynchron beantworten kann.

Mein Team vom Lehrstuhl z.B. macht während der Vorlesungszeit solche kleinen Quizze über Instagram. Da können die Leute teilnehmen können und quer durch die Wochen so kleine *nudges* bekommen und sich so mal wieder mit dem Stoff auseinandersetzen können. Also, ich glaube, die Möglichkeiten sind gewaltig und wir sollten sie nutzen und das Beste draus machen.

**Dörr:**

Das ist auf jeden Fall ein wunderbares Plädoyer.

Frau Kešelj, wir haben ja gerade von verschiedenen Modellen gehört: Synchroner Interaktionsmöglichkeit während der Hybridübertragung, abrufbare Vorlesungen „on demand“, aber asynchrone Interaktionsmöglichkeiten durch Quizze usw. Der Fantasie sind da sicher keine Grenzen gesetzt. Haben Sie Erfahrung und kennen Sie geeignete Modelle, die aus Ihrer Sicht gut funktionieren und wenn ja, warum?

**Kešelj:**

Ja, z.B. wurden jetzt an der Uni Köln das erste Mal Vorlesungen gestreamt. Das fand ich sehr gut, weil man die Vorlesung zu Hause verfolgen konnte. Ich wohne z.B. in Aachen und musste nicht bis nach Köln fahren, um diese Vorlesung mitzubekommen. Das war sehr vorteilhaft und ich fand, das lief sehr gut.

Mittlerweile habe ich mit dem Repetitorium begonnen und das findet nur online statt. Da hatte ich vorher auch ein bisschen Vorbehalte, weil der Austausch via Chat stattfinden sollte. Da habe ich auch sehr gute Erfahrungen gemacht. Durch diese Kommunikationsform werden diejenigen, die im Hörsaal sehr viel Präsenz mit Ihren Wortbeiträgen einnehmen, etwas „runtergeschaltet“. Gleichzeitig wird die Kompetenz, schriftlich kurz und knapp zu antworten geschärft. Ich habe am Anfang auch gedacht, dass das nichts sein kann und habe mich gefragt, ob mir das liegt. Aber ich muss wirklich sagen, dass mich das sehr abgeholt hat und die Teilnahme in der Form richtig gut war. Ich bin überrascht, wie gut die Dozenten dabei das präsentierte Material für die Fälle, die Inhalte und den Chat gleichzeitig im Auge behalten haben. Deswegen wäre ich – wenn ich es mir aussuchen könnte – bei Frau Professor Sanders. Ich finde es gut, wenn in der Weise sowohl ein synchrones Angebot als auch ein Angebot on demand verfügbar ist.

**Dörr:**

Also es ist Luft nach oben, kann man auf jeden Fall sagen. Die Fülle der Möglichkeiten scheint unbegrenzt.

Herr Professor Krüper, wie könnte man denn die Lehrenden dazu bewegen, dass sie sich diesen Formaten öffnen? Hier muss man wahrscheinlich niemanden überzeugen, aber möglicherweise gibt es auch Lehrende, die noch nicht so begeistert wie Frau Professor Sanders sind. Wie schaffen wir es, diese Lehrenden davon zu überzeugen, die Möglichkeiten auszuschöpfen.

**Prof. Dr. Krüper:**

Ich will kurz noch etwas zu den vorangehenden Wortbeiträgen sagen: Ich glaube, dass wir uns nicht der Illusion hingeben sollten, dass die Bereitstellung einer Vorlesung oder die Möglichkeit die Vorlesung on demand anzuschauen auch bedeutet, dass sie dann angeschaut wird. Das halte ich für eine der großen Lebenslügen der ganzen Digitalisierungsdiskussion, dass die digitale Bereitstellung von Inhalten dazu führt, dass alle Studenten das auch abrufen. Das sieht man schon heute an digital bereitgestellten Lehrmaterialien, deren Downloadzahlen im Laufe des Semesters immer mehr zurückgehen.

Und an diesem Punkt möchte ich eine Brücke schlagen: Wenn Sie eine Präsenzvorlesung abhalten, müssen Sie diese in einer Weise gestalten, die streamingfähig oder konservenfähig ist – oder beides. Das ist, wenn man es gut machen will, mit zusätzlichem Aufwand verbunden, den ich persönlich jetzt nicht scheuen würde. Aber man fragt sich – und das erleben glaube ich viele sehr engagierte Lehrende ständig – ob dieser immense Input, der dabei nötig wird, auf der anderen Seite auch aufgenommen wird.

Den Eindruck hat man sicher nicht immer. Viele Kollegen berichten entsprechend, dass Lehrinnovationen regelmäßig nur einen kleinen Kreis von Personen erreichen. Daher muss man genau überlegen, welche Anreize und Impulse man hier setzt. Es wird sie vielleicht wundern, dass ich hier als jemand sitze, der sich seit Jahren sehr für eine professionelle und exzellente Lehre engagiert und sage: Ich habe nicht den Eindruck, dass es in den letzten drei Jahren – von peinsamen Ausnahmen abgesehen – an den Kollegen gescheitert ist, die schwierige Zeit der Pandemie zu überbrücken. Da habe ich ein eher großes Engagement gesehen.

Was aber eine Voraussetzung ist, dass die Universitäten die technische Infrastruktur bereitstellen, die dieses Engagement dann auch ermöglicht. Das kostet eine Menge Geld. Um ein praktisches Beispiel zu geben: Ich prüfe gerne in meinen relativ komplexen Moodle-Kursen zu meinen Vorlesungen wie die Abrufzahlen der bereitgestellten Materialien sind. Während der Pandemie ist das an meiner Universität leider nicht mehr möglich, weil der Datenaufwand, die Daten für alle bereitzustellen, so groß ist, dass man diese Funktion bei Moodle ausgestellt hat. Das ist eben auch die Wirklichkeit der Digitalisierung.

**Dörr:**

Da kann die Justiz sicherlich auch ein Lied von singen.

Herr Professor Scheu, wir haben jetzt ganz viele Stichworte gehört: Präsenzformat, Hybridformat, synchron, nicht synchron. Was brauchen Leh-

rende, wie müssen wir sie motivieren? Wie würden Sie das einschätzen? Welche Formate haben Sie vielleicht schon getestet und auch für erfolgreich befunden, so dass Sie sagen, das wäre auch was für die Zukunft – auch außerhalb der Pandemie.

**Prof. Dr. Scheu:**

Ich denke nicht, dass es darauf eine einfache Pauschalantwort gibt. Es kommt sehr darauf an. Vor allem die Gruppengröße ist da ein wichtiger Faktor. Ich habe jetzt im vergangenen Semester eine große Grundstudiums-Vorlesung in einem hybriden Format gehalten. Das heißt, es war ein Wechselmodell: Ich habe die Vorlesung ganz normal physisch gehalten und dazu hatten wir einen Livestream. Zusätzlich wurde es aufgezeichnet und ich muss sagen: Ich war anfangs ein bisschen skeptisch, ob das mit dem Hybridformat so gut funktioniert und ich war positiv überrascht, wirklich. Ich kann mir sehr gut vorstellen, dass wir solche hybriden Elemente auch jenseits von Corona ausbauen und institutionalisieren, wenn die geeignete technische Infrastruktur vorhanden ist. In dem Fall war es tatsächlich so. Diese Livestream-Funktion macht vor allem dann Sinn, wenn man das beherzigt, was Frau Sanders eben gesagt hat: Man sollte nicht so tun, als gäbe es die Leute in dem Livestream nicht, sondern versucht, mit beiden Gruppen die Interaktionen herzustellen und alle interaktiv einzubinden. Ich habe dann so ein Fragetool benutzt, welches man anonym aus dem Chat heraus genutzt werden und über das man sich melden konnte. Mir ist aufgefallen, dass sehr, sehr viele Fragen kamen. Sehr viel mehr, als im

physischen Plenum. Da gab es natürlich auch Interaktion, aber es waren andere Arten von Fragen und ich vermute auch andere Personen, die das genutzt haben. Insofern glaube ich, dass das die Partizipationsschwelle auch senken kann. Das ist, denke ich, ein ganz wichtiger Punkt: Alle mit ins Boot zu holen.

**Dörr:**

Und sicherlich auch ein Mehrwert, den man da generieren kann.

**Prof. Dr. Scheu:**

Absolut.

**Dörr:**

Herr Professor Krüper, Sie sagten eben, dass die Bereitstellung von Lehrinhalten „on demand“ also online abrufbar, noch lange nicht, dass diese abgerufen werden. Und jetzt habe ich mich gefragt, ist das ein Problem der digitalen Bereitstellung? Habe ich das nicht auch analog? Ich weiß, dass ich zum Beispiel – Asche auf mein Haupt – nicht in alle Vorlesungen gegangen bin. Ist es nicht generell ein Problem und nicht nur eines der Bereitstellung digitaler Inhalte?

**Prof. Dr. Krüper:**

Ja, das ist richtig. Meine Skepsis gegenüber der Verdoppelung, Verdreifachung, Vervierfachung der möglichen Zugangskanäle ist die, dass wir damit im Subtext das Signal senden, dass es auf eine terminliche Verbindlichkeit, sich in einem bestimmten Zeitraum mit einem bestimmten Stoff auseinanderzusetzen, nicht mehr ankommt. Wenn Sie sich Evaluationen anschauen zu meinen Veranstaltungen, die in den Corona-Semestern an einem festen Termin gestreamt, aber

nicht aufgezeichnet bereitgestellt wurden, findet sich häufig die Bemerkung: „Vielen Dank, dass Sie das an einem Termin gemacht haben, weil es mich dazu gezwungen hat, meine Woche zu strukturieren“.

Ein zweiter Punkt, den ich vielleicht nur kurz ansprechen möchte: Ich bin von den aufgenommenen Formaten kein großer Freund, weil ich davon überzeugt bin, dass das Gespräch in Präsenz anderen Bedingungen folgt, als das Aufgenommene. Ernst-Wolfgang Böckenförde hat einmal sinngemäß gesagt: Das, was ich als Wissenschaftler sage, muss zu 100 Prozent richtig sein. Bei dem, was ich als Professor sage, reichen auch 70 Prozent. Was ich damit sagen will: Ich muss die Möglichkeit haben, im Interesse des Erkennens und des Erkenntnisgewinns radikal zuzuspitzen, auch alberne, absurde oder offenkundig verfremdete Beispiele zu bilden, die ich in einer Interaktion in Präsenz bilden kann, da jeder im Raum das über den ‚Ton, der die Musik macht‘, einordnen kann. In dem Moment, in dem die Kamera mitläuft, ändert sich das. Die Vorlesung im Zeitalter ihrer technischen Reproduzierbarkeit ändert ihr Wesen. Jedenfalls meine Art von Vorlesungen würde darunter erheblich leiden. Abgesehen davon glaube ich, dass wir in einem steuerfinanziertes Bildungsangebot erwarten und Anreize setzen dürfen, dass diejenigen, die es wahrnehmen, sich auch darauf konzentrieren.

**Dörr:**

Das Phänomen „Schrödingers Katze in der Wissenschaft“ habe ich gerade gedacht. In dem Moment, wo man sie

aufnimmt, dann muss sie einen Zustand annehmen. Und dann ist sie nicht mehr undefinierbar, sondern anders greifbar.

Wir haben jetzt ganz viel gesammelt in Richtung Grundstudium, Hauptstudium. Aber wir wollen es natürlich auch abbinden, wenn es in Richtung Examen und Examensvorbereitung geht. Und da hat Markus noch einige Fragen.

**Ausetz:**

Genau. Ich habe gerade schon viel gelernt. Das mit der 50-Prozent-Richtigkeit gilt auch für AG-Leiter. Deswegen beruhigt mich das jetzt, wenn das bei Ihnen auch so ist.

Vielleicht noch eine Nachfrage, Frau Professorin Sanders: Sie machen sehr viel. Und ich habe Sie auch als sehr digital-affin erlebt. Sie haben aber selber mal geschildert, wie schwierig es sei, bei einer digitalen Vorlesung gleichzeitig zuzuhören, Fragen, die über den Chat kommen, zu lesen und die Antwort in den Vortrag einzubinden. Es ist ja nun auch nichts ganz Triviales, das man so von sich gibt und auch eine Vorlesung, die man das dritte oder vierte Mal hält, erfordert Konzentration. Ich glaube tatsächlich, so wie Sie es vorhin gesagt haben, dass sich andere Leute zu Wort melden über einen Chat, als möglicherweise in der Vorlesung. Aber das stelle ich mir auch als eine schwierige Herausforderung vor.

**Prof. Dr. Sanders:**

Das ist auch verdammt schwierig. Also, ich habe ja vorhin beschrieben, dass ich das in der digitalen Zeit immer so gemacht habe, dass ich eben

immer die absoluten Basics in so ein kleines Lernvideo gesteckt habe, das sollte man sich vorher anhören. Und dann habe ich interaktiv eben meine Falllösung gemacht. Ich habe dann angeregt, dass die Leute Lerngruppen bilden und den Fall vorher gemeinsam durchsprechen, um auch den Austausch unter ihnen zu fördern. Außerdem habe ich angeregt, dass sie zu einem bestimmten Termin – also mit Termindruck – eine gemeinsame Fallbesprechung machen. Diese Basics in dem kleinen Video sollten aber immer abrufbar sein. Als ich mir dieses Konzept überlegt habe, hatte ich den Wunsch, die Leute nicht 90 Minuten am Stück am Rechner festhalten zu müssen. Ich dachte, das wäre vielleicht auch im Sinne der „Zoom-Fatigue“ besser, dass man kleinere Einheiten schafft.

Sie haben total Recht, dass es wahn-sinnig anstrengend für mich war, und das ist es immer noch, gleichzeitig alles – einen Chat, sich meldende Hände und meine Folien – unter Kontrolle zu bekommen. Das erforderte wirklich ein Höchstmaß an Anstrengung und ich war hinterher immer „tot“. Aber ich habe mich daran ein Stück weit gewöhnt. Man muss wahrscheinlich den Chat für eine gewisse Zeit überdecken und entscheiden, nur alle 10 Minuten eine Frage zu beantworten, damit man sich in der Zwischenzeit konzentrieren kann. Da muss man dann sehen, wie man damit umgeht. Aber grundsätzlich würde ich eigentlich sagen: Je mehr Interaktion wir auf diese Weise hinbekommen, umso besser.

Das größte Risiko, das ich in allen online-Angeboten habe, ist die

schwarze Kachel. In manchen Fällen kann eine schwarze Kachel auch heißen, dass das Internet ist so schwach ist, dass man die Videoübertragung ausschaltet, um wenigstens noch ein bisschen etwas zu hören. Aber schwarze Kachel heißt eben auch: Da lackiert sich vielleicht jemand parallel die Fußnägel oder bügelt seine Hemden oder putzt zu Hause und hört mir mit einem dreiviertel Ohr und Gehirn zu. Und das funktioniert dann halt nicht. Es ist natürlich möglich, dass auch die Leute im Hörsaal nur zu drei Vierteln zuhören und tippen irgendwelche SMS-Nachrichten. Aber ich habe zumindest die Illusion, dass ihre Augen mich angucken. Das ist natürlich etwas, worüber wir wahrscheinlich beim Thema digitale Lehre intensiv reden müssen: Die Frage der Konzentration. Wie bringen wir die Leute dazu, sich dann zumindest einmal richtig zu konzentrieren, wenn wir ihnen 22 Angebote machen? Und ich nehme an, Julian, das war ja auch das, was Du vorhin meintest, mit immer mehr Angeboten geht das Risiko einher, dass man eben 20 Mal anklickt, aber keinmal richtig zuhört.

#### **Aussetz:**

Gut. Kommen wir zur letzten und spannendsten Phase des Studiums, nämlich die Examensvorbereitung. Sie haben gerade schon berichtet, dass sie das Online-Repetitorium als gewinnbringend empfinden. Ich habe gerade noch hier in der Kaffeepause über mein Repetitorium gesprochen. Das hat tatsächlich auch davon gelebt hat, dass man vor Ort war. Der Repetitor schrieb noch auf dem Overheadprojektor usw. und man hat da in den



Pausen geredet und Nachfragen stellen können. Ist das reproduzierbar in dem online-Repetitorium?

**Kešelj:**

Ja, bezüglich der Möglichkeit, sich im Chat auszutauschen und den Fall zu lösen, hatte ich wirklich Bedenken im Vorfeld, aber das klappt sehr gut: Man kann Rückfragen stellen, man kann die Falllösung mit durcharbeiten an der Stelle. Und ich finde es wirklich beeindruckend, wie gut darauf eingegangen werden kann. Ich habe es aber auch bei einem anderen Anbieter erlebt, der das Ganze tatsächlich runtergeschrieben als Headware am Overheadprojektor und das war auch nicht schlecht. Der hat tatsächlich auch die Leute drangenommen und man konnte sich austauschen. Beide Systeme sind gut. Ich glaube, man muss sich entscheiden, welcher Typ man ist. Womit kommt man klar? Einige sind z.B. auch bei diesem Anbieter wieder in die Präsenzlehre gegangen, als die angeboten wurde. Der Online-Kurs ist dann wieder um 50 Prozent geschrumpft, aber es war immerhin die Hälfte, die in dem Online-Kurs geblieben ist.

**Ausetz:**

Herr Professor Scheu, wie sehen Sie das Examensvorbereitung? Gibt es da Besonderheiten, gegenüber dem, was wir gerade besprochen haben? Besondere Chancen digitaler Formate. Wir haben es jetzt beim „Rep“ schon gehört: Da geht es darum, nochmal konzentriert in einem überschaubaren Zeitraum den gesamten Stoff zu erfassen, Fälle zu machen, einen Klausurenkurs zu absolvieren. Bietet da die Digitalisierung besondere Chancen?

**Prof. Dr. Scheu:**

Ja, ich glaube schon. Einige Vorteile der digitalisierten Lehre, die Flexibilisierung und Individualisierung, haben wir ja schon herausgearbeitet. Ich glaube, dass diese Aspekte in der Examensphase nochmal eine besondere Bedeutung haben, weil es nun einmal unterschiedliche Lerntypen und unterschiedliche Herangehensweise an diese Herausforderung Examensvorbereitung gibt. Während es im Grund- und Hauptstudium vielleicht noch eher darum geht, vorgegebene Strukturen zu erlernen und sich neues Wissen zu erarbeiten, hat man in der Examensvorbereitung meistens schon ein Niveau erreicht, wo man selber erkennt, was funktioniert für mich und was funktioniert vielleicht weniger gut. Durch die Flexibilität kann die digitalisierte Examensvorbereitung eigentlich ihre ganzen Stärken ausspielen. Das soll nicht bedeuten, dass man nur eine einzige netflixartige Mediathek on demand zur Verfügung stellt und sagt: „So, und jetzt klickt euch mal ein Jahr lang durch.“ Man muss natürlich trotzdem noch eine Struktur anbieten und auch Wege durch diesen Dschungel weisen, aber eben mit der Möglichkeit, dies auf individuelle Lerntypen anzupassen. Das ist, denke ich, ein großer Vorteil.

**Ausetz:**

Gerade die Examensvorbereitung, also die Repetitoriumsphase lebt ja etwas weniger als das Studium vorher – so habe ich es jedenfalls in Erinnerung – von den lehrenden Personen, sondern geht mehr auf standardisierte Inhalte ein. Wäre das eine

Chance, dass man auch fakultätsübergreifende Angebote schaffen kann? Dass man also nicht nur als Universität A, B, C, jeweils das Rad für sich neu erfindet, sondern da in einer Zusammenarbeit Angebote erstellt, Frau Prof. Dr. Sanders?

**Prof. Dr. Sanders:**

Ja, absolut. Wir haben in Bielefeld schon eine super Zusammenarbeit mit Münster, in der wir auch Skripten und so etwas austauschen. Ich könnte mir auch gut vorstellen, dass man so kurze Lernvideos zu absoluten Basics ins Netz einstellt. So dauerhaft wie in einer Netflix-Mediathek will man das vielleicht nicht, aber das könnte man schon zur Verfügung stellen. Solche Basics wären z.B. das Abstraktionsprinzip, Übereignung. Wenn ich Examensklausuren korrigiert habe, hatte ich immer das Gefühl, dass es daran fehlt, nicht am Detail. Das könnte ich mir gut vorstellen und vielleicht könnte man damit dann auch wiederum weitere Kapazitäten freimachen, um mehr individuellen Austausch zu ermöglichen.

Denn eine Sache finde ich ganz wichtig in der Examensvorbereitung: Es macht nicht das „Mehr“ an Material. Wenn wir die Kandidaten mit Material zuschütten, verstärken wir im Grunde nur die Angst, dass es hier nur um Details ginge – was nicht der Fall ist. Im Grunde muss man mehr auf die Technik, mehr auf das juristische Handwerkzeug setzen. Es wäre sinnvoll, Kapazitäten zu schaffen, um dies dann auch mal in einem keinen Kreis tun zu können.

**Ausetz:**

Zustimmung von den anderen Fakultäten hier im Raum? Eignet sich gerade die Examensvorbereitung, oder auch sonst die digitalen Angeboten für mehr fakultätsübergreifende Zusammenarbeit?

**Prof. Dr. Krüper:**

Anne Sanders hat es gerade schon erwähnt: Münster ist ja unser aller leuchtendes Vorbild was die Examensvorbereitung angeht und es gibt diese Kooperationen die unsere Studenten auch sehr schätzen. Zugleich erliegt das großartige Angebot tatsächlich dem Problem „viel hilft viel“. Und dann kommen noch andere Fakultäten – Bochum und Bielefeld – dazu und es wird immer mehr. Passau hat auch ein sehr erfolgreiches Unirep, mit den gleichen Effekten was die Quantität des Materials angeht. Es wäre sinnvoll, in solchen Verbänden nicht einfach zu addieren, sondern zu konsolidieren und sich zu überlegen, auch gemeinsam, was sein muss und was nicht. Es wäre eine lohnende Initiative der nordrhein-westfälischen Universitäten, gemeinsam ein NRW-Rep auf die Beine zu stellen. Vielleicht wäre das ein Projekt, das das Land aufsetzen könnte.

Ein zweiter Punkt betrifft die Individualisierung der Examensvorbereitung. Die gibt es für meine Begriffe erst in Ansätzen und ist auch nicht einfach zu realisieren, vor allem in der Examensvorbereitung. Das würde heißen, sich nicht nur auszusuchen, wann man BGB AT lernt, sondern auch Anhaltspunkte dafür zu haben, ob es besonders sinnvoll wäre, BGB AT noch einmal zu lernen, weil die

Unterscheidung von Bote und Vertreter noch nicht sitzt. Dafür lassen sich Instrumente, die jetzt schon in Lernplattformen integriert sind, nutzen. Das wäre ein Projekt für das schon angesprochene „NRW-Rep“. Dazu müsste man ein Test- und Analyse-Tool programmieren. Darin könnten z.B. 300 Fragen enthalten sein, 150 zum Zivilrecht, 100 zum öffentlichen und 50 zum Strafrecht. Auf der Grundlage der Antworten könnte jedenfalls eine grobe Stärken-/Schwächenanalyse erfolgen. Da sind wir dann bei Learning Analytics. Datenschutzrechtlich kann das offenbar Probleme bergen, aber das wäre eine Individualisierung von Examensvorbereitung, die mit Hilfe von Digitalisierung erheblich erleichtert würde. Das ist ein Schatz, der noch überhaupt nicht gehoben worden ist. Ihn zu heben wäre ein unglaublicher Schritt nach vorne. Und da ich ja gerade schon die Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalens adressiert habe, die reichlich und hochrangig hier im Raum sind, nochmal der Appell: Das wäre ein tolles Projekt der NRW-Fakultäten, das das Land hier aufsetzen könnte.

**Prof. Dr. Scheu:**

Ja, ich kann mich diesem Plädoyer eigentlich nur anschließen. Ich denke, dass die Digitalisierung uns eben einen Reflexionsprozess ermöglicht: Einerseits die Selbstreflexion auf Seiten der Studierenden, aber eben auch die Lehrperson können Überlegungen anstellen: „Die Angebote, die ich mache, wie kommen die eigentlich an? Welche Kanäle, wenn ich mehrere Kanäle öffne, führen eigentlich zum Ziel?“ Das kann ich letzten Endes nur,

wenn ich eine gewisse Datengrundlage habe, aufgrund derer ich dann mein Lehrangebot weiterentwickeln kann. Deswegen denke ich, dass wir da durchaus noch mehr systematisiert in die Evaluation gehen könnten.

**Prof. Dr. Sanders:**

Ich fände das eine super Sache mit diesen Self Assessments vor der Examensvorbereitung. Wir müssen halt nur sehr aufpassen, dass ein solches Self-Assessment dann wirklich mit dem juristischen Handwerkszeug kombiniert wird, denn darauf kommt es ja letztlich an. Das Self-Assessment sollte nicht insinuieren, dass die Beantwortung von Fragen zu Detailwissen reichen würde. Aber ich weiß, Julian, dass du das so nicht gemeint hast. Ich glaube, dass es wichtig ist, deutlich zu machen, dass dort die absoluten Basics-Kenntnisse abgefragt werden, die einfach wirklich nötig sind und dann zusätzlich in der weiteren Individualisierung zu helfen, eben das Handwerkszeug zu verbessern.





**Dörr:**

Ich glaube es wird deutlich, welches Potenzial es hier noch zu heben gilt und gibt. Es ist ja gerade mehrfach das Stichwort Netflix gefallen und betont worden, dass man keine Mediathek anbieten wolle wie Netflix – und ich dachte: „Warum eigentlich nicht?“ Das erfreut sich aller größter Beliebtheit und jetzt spinne ich einfach mal: Warum erfreut sich Netflix aller größter Beliebtheit? Weil da mit unglaublich viel Geld und Energie auf sehr hochwertige Art und Weise – ich meine jetzt nicht den Inhalt – Unterhaltungsangebote produziert werden. Jetzt sind wir natürlich nicht im Unterhaltsbereich, das weiß ich. Aber ich

denke auch, dass es der ein oder anderen rechtswissenschaftlichen Vorlesung nicht abträglich wäre, wenn sie noch mehr unterhaltende Elemente hätte. Was ist möglich, wenn wir Synergie-Effekte bündeln? Fakultätsübergreifend könnten wir dann einzelne Formate anbieten, die eine Einzel fakultät überhaupt nicht in der Lage wäre zu leisten. Und was für Formate könnten das sein? Solche analytic tools, aber vielleicht auch ganz andere Formate. Da können wir ja alle die Fantasie noch einmal schweifen lassen.

Damit sind wir aber auch schon am Ende dieses heutigen Panels angekommen. Sie sehen hinter mir, dass unsere digitale Pinnwand sich doch erstaunlich gefüllt hat. Diese ist auch online einsehbar und kann vor allem auch online bearbeitet und erweitert werden. Da ist das Online-Publikum ganz herzlich eingeladen, sich zu beteiligen und Anmerkungen, Daumen hoch, Daumen runter, anzubringen.

Und damit leiten wir jetzt auch schon über zu unserem nächsten Workshop. Aber zunächst bedanken wir uns aber bei diesem Panel ganz recht herzlich für die spannende Diskussion. Danke!

Vor dem Studium	Grundstudium	Hauptstudium	Examen	Sonstiges	Grundsätzliches
<p><b>Online Vorbereitungskurs</b></p>  <p>Digitale Vorprüfung als Lernstands- und Kompetenzkontrolle; bestenfalls als Self-Assessment im Sinne einer Vorbereitung auf Lernbedarf</p>	<p><b>Digitale Kompetenzen für das Grundstudium</b></p> <p>Grundlagen an Informationsgewinnung, kritische Überprüfung von Quellen</p>	<p><b>Kurze Lernvideos oder Podcasts</b></p> <p>zur Wiederholung und Vertiefung dauerhaft abrufbar</p>	<p><b>Online-Repetitorium</b></p>  <p>Flexibilisierung und Individualisierung (untersch. Lerntypen) sind hier von besonderer Bedeutung (Bsp. UNTREP in Münster)</p>	<p><b>Pandemie-Situation als Digitalitätsmotor</b></p> <p>Problem: technische Ausstattung der Studierenden</p>	<p><b>Digitalisierung ist kein Selbstzweck</b></p> <p>Digitalisierung wozu? - Ins Verhältnis setzen zu den Zielen der Ausbildung</p>
<p><b>Kein "nulites Semester"; Keine Überfrachtung der Zeit vor dem Studienbeginn</b></p> <p>Psychischer Druck im Vorfeld des Studiums kann durch einen Vorkurs gemildert, aber auch verstärkt werden. Die Umsetzung muss maßvoll bleiben.</p>	<p><b>Hybrid-Vorlesungen zum Abbau von Teilhabebarrrieren</b></p> <p>Flexibilisierung hilft Studierenden (z.B.) mit sozialen Verpflichtungen; Erfahrung zeigt: Partizipation im hybriden Raum steigt (per Chat melden sich auch "ruhige" Studierende)</p>	<p><b>Vorlesung der Zukunft</b></p> <p>Interaktive Veranstaltung, die sowohl die Studierenden, als auch "Experten" oder Gäste aus anderen Disziplinen einbindet; synchron oder asynchron möglich. Ersteres erlaubt Umfragen (Mentimeter), Quiz, etc.</p>	<p><b>Online-Lehre ermöglicht die Förderung von sozialer Diversität</b></p> <p>Vereinbarkeit des Lernens mit ihren sozialen Pflichten und Ausgangssituationen entlastet auch den psychischen Druck</p> <p>Aber:                  Neue Räume für die Lehre; Verlagerung in den privaten Raum</p>	<p><b>Online-Lehre als Ort der Digitalität</b></p> <p>Problem: technische Ausstattung der Studierenden</p>	<p><b>Universität als Ort der Lehre sollte bleiben</b></p> <p>Keine komplette Verlagerung der Lehre in die privaten vier Wände Räume für Interaktion und digitale Lehrveranstaltungen müssen "auf dem Campus" geschaffen werden</p>
<p><b>Einsatz von Lernmanagement-Systemen</b></p> <p>zur Fortführung des Potenzials</p>	<p><b>Auslagerung von Wissensvermittlung zur Schaffung von Freiräumen für Diskurs</b></p> <p>Die Nutzung von Lernvideos und Podcasts kann die Vermittlung von Wissen teils auch ersetzen, aber nicht mit der Konsequenz leerer Hörsäle. Vielmehr: Neuer Raum für Interaktion mit den Lehrenden.</p>	<p><b>Schwäche von "on demand": Fehlender Termindruck</b></p>  <p>Feste Strukturen können auch Selbstverpflichtung fördern</p>	<p><b>Vermittlung von Basics komprimieren</b></p> <p>Videos (kurz), Podcasts</p>	<p><b>Anreize für Lehrende schaffen</b></p> <p>Ausstattung der Universitäten im Bereich der digitalen Infrastruktur muss verbessert werden; Wenig Anreiz: "Schwarze Kachel"</p>	<p><b>Technische Infrastruktur ist Grundvoraussetzung</b></p> <p>Vor allem erforderlich für synchrone Online-Lehre in Hybrid-Formaten</p>
			<p><b>Kooperation bei Online-Angeboten</b></p> 	<p><b>Synergieeffekte durch Kooperation von Universitäten</b></p>	<p><b>Individualisierung des Lernens</b></p> <p>Die Anpassung der Lernmethoden und Inhalte an individuelle Bedürfnisse ist ein "ungehobener Schatz" in der Lehre</p>



v.l.n.r.: Alexander Schulz, Alessandra von Krause, Prof. Dr. Matthias Casper, Dr. Corinna Dylla-Krebs, Volker Reuschenbach

## i) Panel 4: Workshop IV –

### Digitale Prüfung

Moderation: Marcus Ausetz und Dr. Marcus Strunk

#### **Ausetz:**

Meine Damen und Herren, liebe Zuschauerinnen und Zuschauer im Stream und liebe Anwesende. Wir kommen zum letzten Block unseres heutigen Kongresses, in dem wir uns um's Examen kümmern wollen.

An der Stelle kriegen manche sofort „traumatische Rückführungserlebnisse“ unter denjenigen, die das Examen schon bestanden haben. Die Studentinnen und Studenten, die hier sind oder zuhause im Stream, werden wahrscheinlich jetzt denken: „Oh je, wie geht's weiter?“ Aber wir wollen uns gleich mit dem nächsten Panel darüber unterhalten, welche digitalen Veränderungen/Formate im Examen selbst – gerade haben wir über die Vorbereitung gesprochen, jetzt reden

wir über das Examen selbst, Stichwort: E-Klausur und andere Dinge – umgesetzt werden können.

Als Erstes möchten wir Sie aber wieder mit 'reinholen und möchten eine weitere Mentimeter-Abfrage machen: Gerade wenn – Sie haben es gerade häufig auch gehört –, wenn es darum geht, Lernstandserhebungen, Kenntniserhebungen zu machen, also Ermittlungen wie „Wie weit bin ich im Unterrichtsstoff?“, dann ist das klassische „Ich löse einmal drei Fälle und gucke, ob die am Ende richtig waren“ bisher das Mittel der Wahl. Es kommt allerdings auch immer wieder das Thema „Multiple Choice“ auf. „Multiple Choice“ in Jura? Da sagen alle: „Nein! Ist ein „no go!“, geht überhaupt nicht“. Ich frage nicht: „Welche der folgenden vier Voraussetzungen oder Tatbestandsmerkmale gilt es bei der Untreue zu erfüllen, oder welches nicht?“ Man kann „Multiple Choice“ allerdings auch etwas komplexer aufsetzen, indem man tatsächlich, juristi-

sche Fälle kurz darstellt und Lösungsvorschläge macht. Und das wollen wir mit Ihnen jetzt einmal durchexerzieren. Und Sie können sich selbst einmal ein Bild davon machen, wie das funktioniert.

Sie gehen wieder auf [www.mentimeter.com](http://www.mentimeter.com) und geben dort den Code ein, 29549120. Der Fall, der da jetzt zusammengefasst ist, den werde ich nochmal etwas ausführlicher vorlesen. Sie kennen das aus Ihrer mündlichen Prüfung. Die Studierenden werden das demnächst so oder so ähnlich, mitbekommen. Also folgender Fall:

*„Das private Abschleppunternehmen B schleppt im Auftrag der Stadt M das von K verbotswidrig geparkte Fahrzeug ab, um es auf dem Hof des städtischen Ordnungsamts abzustellen. Bei diesem Abschleppvorgang beschädigt B fahrlässig das Fahrzeug des K, wodurch ein Schaden von 3.000,-- Euro entsteht. Kurz gesagt: Der Abschlepper, von der Stadt beauftragt, beschädigt das abgeschleppte Fahrzeug. Welche Aussagen treffen zu?“*

Und da haben Sie jetzt sieben mögliche Antworten. Es können mehrere zutreffen. Überlegen Sie eine Zeitlang. Die Antwort lässt sich – wenn man den Fall nicht gerade gelernt und repetiert hat – nicht so aus dem Ärmel schütteln, deswegen können Sie ruhig einen Moment überlegen.

Antwort A: K hat keinen Anspruch gegen B aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zwischen M und B.

Antwort B: K hat gegen B einen Anspruch wegen Eigentumsbeschädigung aus § 823 Abs. 1 BGB.

Antwort C: K hat gegen B keinen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 303 Abs. 1 StGB.

Antwort D: Ansprüche von K gegen B aus Deliktsrecht scheiden aus, da B Beamter im haftungsrechtlichen Sinn ist.

Antwort E: K kann eigene Ansprüche gegen M aus öffentlich rechtlicher Verwahrung geltend machen.

Antwort F: K hat gegen B. einen Anspruch aus § 7 Abs. 1 StVG.

Antwort G: Für eine Klage des K gegen M ist das Amtsgericht zuständig.

Also es gibt keinen Telefonjoker, es gibt keine Publikumsfrage, und es können mehrere Antworten richtig sein.

*[Mentimeterabfrage läuft]*

Das ist sehr, sehr lustig, wenn man sieht, wie es 'rauf und 'runter geht und dann entscheidet sich wieder einer ... Natürlich sind die Teilnehmerzahlen im Moment noch etwas gering, da verändert sich das schnell. Ich bin sehr froh, dass auf meiner Karte die richtigen Antworten in grün abgedruckt sind, wenn ich ehrlich sein darf.

Es sieht so aus, als könnten wir froh sein, dass das Ergebnis des Votings nicht das juristische Ergebnis ist, das wir ab sofort für diese Fälle umsetzen. Wir warten noch ein paar Minuten, damit Sie es sich noch überlegen können.

Erstaunlich hoher Beliebtheit erfreut sich der Anspruch des Autobesitzers gegen den Abschlepper aus § 823 BGB, Antwort B. Gut. Wir lassen das jetzt einmal so stehen. Ich darf das nächste Panel auf die Bühne bitten und währenddessen löse ich natürlich die Fragen auf, ohne allerdings den Fall hier schulmäßig vorzuexerzieren.

Tatsächlich – und Sie können sich hinterher überlegen, warum das so war – tatsächlich wäre richtig gewesen: Antwort A: Es gibt keinen Anspruch aus dem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

Es wäre richtig gewesen Antwort C: Kein Anspruch aus § 823 BGB i.V.m. Sachbeschädigung.

Richtig wäre gewesen Antwort D: Ansprüche aus Deliktsrecht scheiden aus, da B. Beamter im haftungsrechtlichen Sinn ist.

Und richtig gewesen wäre die Antwort E.: Es gibt keine Ansprüche gegen M. aus einem öffentlichen Verwahrungsverhältnis.

So, jetzt haben Sie mal einen Einblick, wie „Multiple Choice“ aussehen könnte und ich übergebe an meine Kolleginnen und Kollegen für das nächste Panel. Viel Spaß.

**Dr. Strunk:**

Ja, vielen herzlichen Dank, Markus.

Vielen Dank Ihnen und auch an die, die im Online-Stream mitgemacht haben bei diesem Versuch. Ich denke, es war schon eine Herausforderung. Man musste mal nachdenken. Ich habe vielleicht auch manchmal den Eindruck gehabt, es ist einfacher, man schreibt die Lösung direkt hin, als dass man sich mit den Fragen vertieft auseinander setzen muss, aber das ist vielleicht auch Teil der Zukunft. Und darüber wollen wir jetzt miteinander sprechen. Wir haben es auf dem einen oder anderen Panel zuvor gehört: Die E-Klausur ist kein Science-Fiction mehr. Sie kommt in Nordrhein-Westfalen ab dem Jahre 2024, und wir wollen uns mit der Frage beschäftigen, wie gehen wir das Ganze an, dass diese E-Klausur für alle Beteiligten dann auch zu einem Erfolg führt?

Heute begrüßen wir zu dem Thema auf unserem Podium Dr. Corinna Dylla-Krebs. Sie ist seit 2014 geschäftsführende Vertreterin der Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen und im Ministerium der Justiz für die Juristenausbildung zuständig. Vorher war sie u.a. mehrere Jahre im Justizprüfungsamt Köln tätig. Sie prüft seit über 20 Jahren in beiden juristischen Staatsprüfungen und leitet seit Kurzem die Projektgruppe zur Umsetzung der E-Klausur in Nordrhein-Westfalen. Herzlich willkommen Frau Dylla-Krebs.

**Dörr:**

Wir begrüßen außerdem Herrn Professor Dr. Matthias Casper, der seit 2003 Inhaber eines Lehrstuhls an der



Uni in Münster ist und seit 2010 Direktor des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und seit 2020 Dekan der dortigen rechtswissenschaftlichen Fakultät. Herzlich willkommen.

**Dr. Strunk:**

Von der Universität Münster begrüßen wir außerdem Volker Reuschenbach. Er ist Koordinator des Uni-Rep Münster und damit auch des Projekts Uni-Rep online. Herr Reuschenbach ist ein Pionier auf dem Gebiet der Digitalisierung, das hat er mir gerade auch nochmal erläutert, seit vielen Jahren auf dem Gebiet tätig, und der E-Klausur. Er ist außerdem Initiator und Koordinator des derzeit laufenden Projekts des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen, des Förderprojekts EDU-TIEK, bei dem es konkret um die Entwicklung eines technischen Werkzeugs für alle Prozesse der Durchführung einer E-Klausur geht. Herzlich willkommen, Herr Reuschenbach.

**Dörr:**

Auch Alexander Schulz, der hier ganz auf der linken Seite sitzt, wird unsere Diskussion mit technischem Wissen u.a. nicht nur bereichern können. Ihm danken wir für seine Anreise aus Berlin von der Freien Universität in Berlin. Herr Schulz ist dort Koordinator für E-Learning und E-Examinations am Center für digitale Systeme. Herzlich willkommen.

**Dr. Strunk:**

Ebenfalls auf dem Podium begrüßen wir Alessandra von Krause. Sie wird

in der Diskussion einen Blick auf die Interessen der Studierenden und ihre Perspektiven ermöglichen. Frau Krause studiert seit 2016 Rechtswissenschaft an der Universität Kiel. Sie war von 2018 bis 2020 Sprecherin der Fachschaft Kiel und außerdem in den Jahren 2020 und 2021 Vorständin für IT im Bundesverband der rechtswissenschaftlichen Fakultäten. Herzlich willkommen, Frau Krause.

**Dörr:**

Und damit starten wir auch direkt schon durch, denn das Thema ist ja wichtig, und als Erstes würde ich gerne Sie fragen, Frau Dr. Dylla-Krebs. Wir haben es gerade schon gehört: Bis zum 01.01.2024 muss die elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung ermöglicht werden. Die Entscheidung des Gesetzgebers ist noch ganz frisch, könnte man sagen, die kam im November 2021. Also gerade einmal vor ein paar Monaten. Da wollen wir gerne heute fragen: „Wie sieht es denn mit der Umsetzung dieses Gesetzes aus? Wird es langfristig eine Wahlmöglichkeit beispielsweise für die Prüflinge geben?“

**Dr. Dylla-Krebs:**

Ja, vielen Dank. Die Entscheidung des Gesetzgebers kam auch für uns im Ministerium und in den Prüfungsämtern sehr überraschend. In extrem kurzer Zeit vor der zweiten Lesung hat sich herausgestellt, dass der Gesetzgeber uns dieses Geschenk, muss man geradezu sagen, gewäh-

ren will. Das ist nicht nur eine Überraschung gewesen, sondern geradezu eine Sensation, weil es eine immense Herausforderung an alle Beteiligten stellt und gleichzeitig den Prüflingen in beiden Examina sicherlich entgegen kommen wird. Die Zeit, die wir haben, um dieses Projekt umzusetzen, das immerhin ungefähr ein Viertel aller Prüflinge Deutschlands betreffen wird, weil wir knapp ein Viertel aller Prüflinge sowohl in der staatlichen Pflichtfachprüfung als auch in der zweiten juristischen Staatsprüfung haben, ist extrem kurz. Wir haben seit Kurzem eine Projektgruppe eingesetzt, der Vertreter der hiesigen vier Prüfungsämter angehören, der Oberlandesgerichte, des Ministeriums. Wir arbeiten unter Hochdruck daran, haben aber schon bei der ersten Projektgruppensitzung festgestellt: Das ist praktisch übermorgen! Also, der 01.01.2024 ist praktisch übermorgen, wenn man sich vorstellt, dass man vielleicht auch schon Mitte 2023 einmal proben muss.

Mir hat eine Kollegin vor einiger Zeit gesagt: „Eigentlich ist es ganz einfach mit der E-Klausur. Man braucht nur Geld und Räume.“ Da hat sie Recht. Geld braucht man auf jeden Fall, denn es ist sehr teuer, und man braucht auf jeden Fall Räume. Das stellt sich bereits jetzt heraus, dass das das gewaltige Problem Nummer 1 sein wird. Wenn jemand zielführende Ideen hat, wie man PC-Halls, die ungefähr so 100 Leute fassen, in unmittelbarer Nähe am besten der Justizprüfungsämter, wenigstens der Gerichte, installieren kann, wären wir

für jede gute Idee dankbar. Denn davon hängt sehr viel ab, bei der Realisierbarkeit und auch bei den Kosten. Es gehört natürlich noch eine leistungsfähige sichere IT dazu und das Personal, das das alles umsetzen kann. Aber wir sind sehr optimistisch, dass wir das hinbekommen werden. Und was die Frage der Wahlmöglichkeit anbelangt: Das ist der Fall! Es besteht eine Pflicht für die Prüfungsämter und Freiwilligkeit für die Prüflinge: „It's the law“. Genau so steht's im Gesetz. Sie haben es genau so zitiert und so werden wir auch arbeiten.

**Dr. Strunk:**

Vielleicht, wenn ich da einmal einhaken darf: Wie sieht denn diese E-Klausur aus, wie müssen wir uns das genau vorstellen? Also, wir sitzen nach wie vor in Räumen an PCs oder ist das auch ein Online-Verfahren? Oder hat man da noch nicht dran gedacht?

**Dr. Dylla-Krebs:**

Die E-Klausur, an der wir arbeiten, wird eine präsenste E-Klausur sein. Also ein Raum, in dem PCs aufgebaut sein werden. Bei den Tests, die wir schon durchgeführt haben und auch in den Ländern, in denen so etwas schon läuft, ist es fast immer die Lösung mit Laptops, die allerdings nicht verkabelt sind, sondern Laptops, die über WLAN laufen, die von den Prüfungsämtern gestellt werden. Das ist auch eine der Thesen, die ich im Vorfeld noch als These aufgestellt habe und an der bislang keine Änderung vorgesehen ist: Hardware und Software werden von den Prüfungsämtern für präsenste Prüfungen gestellt.

**Dr. Strunk:**

Frau von Krause, wenn ich das jetzt höre, was da auf die Studierenden zukommt. Ich weiß jetzt nicht, wie es in Kiel, in Schleswig-Holstein geregelt ist, ob es das da auch schon gibt? Wir haben gerade gehört, das gibt es auch schon in anderen Ländern. Wie wird das aufgenommen von den Studierenden? Wie sehen sie das, demnächst die nächsten Klausuren elektronisch schreiben zu können oder zu dürfen?

**von Krause:**

Ja, zumindest kurz zu Kiel: Da sind wir noch nicht ganz so weit. Wir planen auch, aber wir sind noch sehr in den Startlöchern. Aber zumindest aus meiner Perspektive würde ich mich sehr freuen, hätte ich noch die Chance gehabt, so ein elektronisches Examen zu schreiben, und das sieht tatsächlich auch die deutliche Mehrheit der Studierenden so. Es wurde vorhin ja schon angesprochen: Es gibt ja die „Digital Study“ von diesem Jahr. Da haben tatsächlich 75 Prozent der Studierenden gesagt, dass sie sich, entweder „deutlich ja“ oder „eher ja“ eine E-Klausur wünschen. Und es waren wirklich nur sehr wenige, die entschieden gesagt haben: „lieber nicht“. Und dem würde man ja auf jeden Fall mit der Wahlmöglichkeit auch gerecht werden. Anhand dessen lässt sich auf jeden Fall sagen, dass wirklich der überwiegende Teil der Studierenden dem auf jeden Fall sehr positiv entgegensieht. Und ich glaube, viele sehen das eben auch als einzigen logischen Schritt, den

man jetzt eben im Zuge der zunehmenden Digitalisierung ja auch gehen kann, weil das ja immer wieder Thema ist. In Praktika etc. sieht man es immer wieder: Am meisten wird eben am PC gearbeitet und nicht eben über Stunden und Stunden per Hand geschrieben. Notizen, klar, aber so eine ganze Klausur? Da kommt es, glaube ich, sehr entgegen und vor allem, weil es natürlich auch ganz andere Möglichkeiten bietet, dass man z.B. vielleicht kein Extra-Schema zusätzlich erstellen muss, sondern ich kann direkt eines ins Programm schreiben und das dann einfach vervollständigen. Oder ich kann eben auch wieder in alte Argumentationen zurückspringen oder eventuell auch einmal eine Teilaufgabe vorziehen. Da muss ich dann natürlich gucken, wie ich das hinkriege. Aber es sind auf jeden Fall viele neue Möglichkeiten, die es vielleicht auch vereinfachen, Argumentationen besser dazustellen, weil man eben vielleicht nochmal 'rein kann oder nochmal überarbeiten kann, wenn die Zeit bleibt.

Wir erwarten auf jeden Fall natürlich – aber das ist mit dem 01.01.2024 ja auch gesetzt – eine zügige Umsetzung. Aber wie Sie auch schon gesagt haben: Das ist natürlich sehr sehr knapp und sorgt uns auch ein bisschen. Wir hatten uns ja auch mit der Landesfachschaft ausgetauscht. Da ist natürlich so ein bisschen die Sorge, dass es dann auch erst 2024 zu Testläufen kommt, und wenn das dann die ersten scharfen Versuche sind, wo es eventuell Probleme gibt, kann das natürlich dazu führen, dass das Vertrauen der Studierenden in

dieses Prüfungsformat wieder ein bisschen schwindet. Deswegen ist es natürlich gerade für die Studierenden wirklich essentiell wichtig, dass – wenn es dann losgeht – wenigstens auch wirklich alles auf jeden Fall funktioniert und man sich dann nicht fühlt wie ein Testkaninchen in seiner eigentlich angespanntesten Phase des Studiums.

**Dr. Strunk:**

Also positive Grundstimmung, keine Angst vor Black-outs oder vor Geklapper der Tastatur? Da gibt es keinerlei Vorbehalte der Studierenden?

**von Krause:**

Also die Lautstärke, die ist auf jeden Fall eine Sache, die auf jeden Fall angesprochen wird, von den Studierenden. Aber auch anhand von den Studien, die wir durchgeführt haben als Bundesverband, wo wir eben auch die Kritikpunkte mit einbezogen haben, sagen die Studierenden trotzdem, dass es so viele positive Aspekte gibt – also sei es vor allem das Schriftbild und dass dann vielleicht keine Punkte mehr verloren gehen oder eben einfach generell wegen der Praxis, die später auf einen wartet – dass das, glaube ich, dieses Klackern auf jeden Fall überwiegt. Wobei man natürlich sagen muss, wenn wir schon bei dem Thema sind: Wenn man sich dann für ein Laptop oder Tastaturmodell entscheidet, ist es natürlich wünschenswert, wenn man da vielleicht ein bisschen darauf achtet, dass es dann nicht das lauteste Modell ist. Aber ansonsten: Ja, eher positive Erwartungen.

**Dörr:**

Soviel zum Stichwort der technisch-organisatorischen Umsetzbarkeit. Da habe ich nochmal eine Rückfrage, die auch ein bisschen in diese Richtung geht, an Frau Dr. Dylla-Krebs, weil Sie jetzt gerade gesagt haben, die große Herausforderung sei, räumliche Kapazitäten zu erschließen, wo das überhaupt für die Menge von Prüflingen möglich ist. Wenn die Prüflinge die Wahl haben und – ich unterstelle jetzt einfach einmal – ein Teil möchte gerne klassisch weiter schreiben: Werden dann nicht auch Kapazitäten frei, die wir dann eben umschichten können? Wir haben am OLG Köln z.B. vier Prüfungsräume und dann stelle ich mir jetzt in meiner naiven Herangehensweise einfach vor: „Okay, dann schreiben in zwei Prüfungsräumen die Leute E-Klausur und in den anderen zweien wird herkömmlich geschrieben“. Also, geht so eine Rechnung oder ist das so ein bisschen milchmädchenmäßig?

**Dr. Dylla-Krebs:**

Nein, nein. Also im Prinzip geht es, und es muss sogar erst einmal versucht werden, die E-Klausur in den Räumen, die wir schon haben, umzusetzen. Zum einen, weil wir die Räume halt haben und dort keine zusätzlichen Kosten verursacht werden würden, und zum anderen weil das Personal – die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfungsämter und der Referendarabteilungen – auch vor Ort sind, die die ganze Veranstaltung letztlich organisieren müssen. Das Problem ist natürlich, dass wir für die Umsetzung der E-Klausur deutlich mehr Raum benötigen als für einen

Schreibplatz, an dem man per Hand schreibt. Denn – wie gerade schon gesagt wurde – man hat natürlich vielleicht noch ein Konzeptpapier, man hat auf jeden Fall die Gesetzestexte, im zweiten Examen hat man noch die Kommentare auf dem Tisch und dazu das Laptop, plus eventuell eine zusätzliche Tastatur für diejenigen, die nicht auf der kleinen Tastatur schreiben wollen. Das braucht auf jeden Fall mehr Platz und dann ist es völlig klar, dass die Räume, die jetzt gerade eben für die handschriftlich angefertigte Klausur ausreichen, eventuell zu klein sind, für die E-Klausur.

**Dörr:**

Ja. Das ist eine Herausforderung, doch recht deutlich und plastisch. Auf jeden Fall. Vielen Dank. Professor Dr. Casper, jetzt haben wir gerade gehört, wie es mit den staatlichen Prüfungen aussieht. Wie wirkt sich denn diese Umstellung – das E-Examen – auf die Prüfungen an den Universitäten aus. Wird man dort perspektivisch auch mit den elektronischen Prüfungen rechnen können?

**Prof. Dr. Casper:**

Ich würde sagen: Ja, aber. Natürlich denken wir intensiv darüber nach, das auch zu machen, denn unsere Aufgabe ist es ja, die Studierenden auf das Staatsexamen vorzubereiten. Also kann es nicht sein, dass wir weiter beim Papier bleiben und überhaupt nicht über E-Klausuren nachdenken. Jetzt kommt das Aber: Frau Dylla-Krebs hat das eben ja schon geschildert: Die Zeit ist knapp und das Ganze ist teuer. Ich will Ihnen ein Beispiel geben: Wir haben Klausuren im

Grundstudium, Verwaltungsrecht zum Beispiel, mit 700 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Wenn wir davon ausgehen, dass wir nicht „*Bring your own device*“ machen, sondern, dass wir die Geräte den Studierenden zur Verfügung stellen, dann brauche ich allein für diese eine Klausur 700 Laptops. Aber an demselben Tag schreibe ich noch drei andere Klausuren oder vier, weil wir, zumindest derzeit, ein Kampagnensystem haben: zwei Wochen, da werden alle Klausuren geschrieben. Also brauche ich mehrere tausend Laptops. Das kann die Fakultät momentan mit ihren finanziellen Mitteln nicht alleine stemmen. Dazu brauchen wir zusätzliches Geld vom Land. Das muss ich ganz deutlich sagen. Aber dann wollen wir das machen, und wir machen es ja jetzt schon. Wir haben schon die Möglichkeit, wenn man bei uns die Übungsklausuren schreibt – Herr Reuschenbach kann das gleich noch besser erklären – sich auf's E-Examen vorzubereiten. Diese Übungsklausuren kann man bereits elektronisch schreiben, und wir werden sicherlich mit den Schwerpunktklausuren anfangen, weil die auch Bestandteil des Examens sind. Das ist meines Erachtens prüfungsrechtlich nicht zwingend, dass wir die auch als E-Klausur machen, aber es ist sinnvoll. Und perspektivisch muss man dann irgendwann an die Zwischenprüfungsklausuren denken, aber das wird der letzte Schritt sein.

**Dr. Strunk:**

Dann darf ich nochmal nachfragen: Die E-Klausur kommt 2024 und erwarten Sie, dass die Universitäten bis

dahin auch so weit sind, dass sie schon einmal sozusagen Vorkurse prüfen, also Testläufe anbieten können, damit die Studierenden sich zu mindestens einstellen können auf das, was dann tatsächlich im Examen stattfindet? Oder wie sehen Sie die zeitliche Komponente bei der Frage jetzt?

**Prof. Dr. Casper:**

Also ich würde davon ausgehen, dass wir frühestens 2024 mit E-Klausuren im Schwerpunktbereich anfangen, und wir haben dasselbe Problem wie die Justizprüfungsämter: Unsere Hörsäle, in denen wir bisher die Klausuren schreiben, sind schon heute nur bedingt zum Klausurenschreiben mit der Hand geeignet. Wenn Sie da jetzt noch einen Laptop hinstellen und eine externe Tatstatur, das wird in einigen Hörsälen gar nicht möglich sein. Also werde ich sehen müssen: Wo kann ich diese Klausuren schreiben? Vielleicht können wir Raum-Sharing mit dem Justizprüfungsämtern machen? Aber dann müssen unsere Leute nach Hamm fahren, um da zu schreiben. Auch nicht ideal. Also all das sind Probleme, die es zunächst zu lösen gilt. Ich würde sagen: Ja, wir werden versuchen, das 2024 auf die Beine zu stellen. Es wird sicherlich Probelaufe geben. Aber ich kann Ihnen das auch nicht versprechen. Aber ich halte es auch nicht rechtlich für geboten, dass wir schon flächendeckend E-Klausuren im Schwerpunkt anbieten. So ist meine Leseweise dieser Vorschrift: Die Justizprüfungsämter müssen das machen, wir können das machen. Aber wir wollen das eigentlich machen.

Aber das wird zusätzliche Unterstützung brauchen.

**Dr. Strunk:**

Also zeigt sich auch bereits da, dass der klassische Hörsaal, so wie wir ihn kennengelernt haben, vor dem Hintergrund der Digitalisierung noch diskussionswürdig ist: „Wie sieht der Hörsaal der Zukunft aus?“ würde ich einmal sagen, ja, spannend.

Herr Reuschenbach, vielleicht können Sie uns in die Thematik einen etwas tieferen Einblick noch geben? Sie waren ja nun oder sind im Examensrepetitorium tätig und auch dort, was die elektronischen Möglichkeiten angeht. Wie, glauben Sie, können Sie die Studierenden vorbereiten auf das Thema E-Klausur? Oder ist das bei Ihnen schon angekommen, als Thema? Wo stehen wir da?

**Reuschenbach:**

Die Fragestellung könnte man eigentlich anders formulieren und sagen: „Wie unterstützen Sie oder wie bereiten Sie die Studierenden schon auf die elektronische Prüfung vor?“ Hier kann ich Ihnen sagen, dass wir eigentlich 2009 schon angefangen haben, einen E-Klausurenkurs quasi als Propädeutikum dem großen Unirep-Examensklausurenkurs voranzustellen, basierend auf höchstrichterlicher Rechtsprechung werden Klausuraufgaben gestellt. Heute würde man modern sagen: Ein 24/7 E-Klausurenkurs wird angeboten. Ich habe gestern noch die 262. E-Klausur aufbereitet, die jetzt bearbeitet werden kann, aus dem Arbeitsrecht. Wir orientieren uns an aktueller Rechtsprechung. Die

Studierenden rufen letztlich ein Texteditorfenster auf, schreiben dort eine Lösung herein und wir bewerten sie dann durch Korrekturkräfte. Dieses Übungsangebot wird sehr gerne angenommen und ist eben auch eine Alternative zu unserem normalen Examensklausurenkurs und vielleicht auch einmal so eine Art Schnupper-E-Klausurenkurs.

Als wir das 2009 begonnen haben, haben wir natürlich auch sofort weitergedacht. Denn unser standardmäßiger Unirep-Examensklausurenkurs umfasst zwar 34 Klausuren pro Semester, aber ein Probeexamen konnten wir mangels organisatorischer Ressourcen nie anbieten. Dann haben wir unser eKlausuren-Angebot weiterentwickelt und sehr fordernd geplant: Wir bieten einen Online-Probeexamensklausurenkurs von montags bis samstags unter Aufsicht im PC-Pool-Raum an; Abschichten ist bei uns natürlich kein Thema gewesen. Wir haben in Kooperation mit den Bielefeldern, die ja bei uns in diesem E-Learning-Verbund „unirep-online“ mit sieben Universitäten sind, auf unserer ILIAS E-Learning-Plattform gearbeitet: Wir haben die Inhalte aus den traditionell geschriebenen Probeexamen generiert. Diese sechs ehemaligen Examensklausuren wurden durch die Bielefelder Partner für uns aktualisiert zur Verfügung gestellt. Wir haben sie elektronisch aufbereitet und dann von Montag bis Samstag in PC-Räumen unter unserer Aufsicht schreiben lassen. Das alles hat uns eigentlich auch schon seit 2014 den Eindruck vermittelt, dass das die Zu-

kunft des juristischen Prüfungswezens ist. Wir haben durchweg nur positives Feedback bekommen. Dass hier digital geschrieben wurde, war letztlich zweitrangig. Schwierig waren eigentlich die inhaltlichen Anforderungen der Klausuraufgaben. Und: Wir haben auch von den Korrekturkräften eigentlich das gehört, was zu erwarten war: dass wesentlich konzentrierter geschrieben wurde. Man kann löschen und umstellen. Diese Vorteile hat man auf dem Papier eher aufwendiger, so dass wir auf diese Art und Weise natürlich alle Vorteile, die wir jetzt hier anstreben, schon realisiert haben.

Geschrieben haben wir zunächst in einem PC-Pool-Raum und konnten damals leider immer nur bis zu 28 Plätze, maximal 30 besetzen. Es wurden auch immer nur die korrigiert, die alle sechs Klausuren geschrieben haben und dankenswerter Weise – weil wir ja keine Korrekturkräfte in Münster hatten, die waren durch den normalen Standard-Examensklausurenkurs mehr als beansprucht – haben die Bielefelder sich eben bereit erklärt, als Kooperationsbeitrag dann unsere E-Klausuren – wie ich in Erfahrung brachte: besonders streng – zu korrigieren. Unsere Notendurchschnitte entsprechen eigentlich nicht dem JPA-Durchschnitt, aber trotzdem hat sich dieses Modell als sehr sinnvoll wie nachgefragt herausgestellt, und die nächste Klausur findet jetzt auch schon in einer großen Aula einer ehemaligen Schule statt, mit jetzt nicht mehr 30 Plätzen, sondern 70 Plätzen. Die WWU hat in einer digitalen Förderrunde des Ministeriums für Kultur

und Wissenschaft 240 Laptops angeschafft. In der Aula kann man 170 Notebooks aufbauen, die dann auch eine Tastatur und eine Maus zusätzlich haben. Und im Rahmen dessen werden wir jetzt Ende März wieder ein Probeexamen schreiben. Die Notebooks laufen nicht über WLAN, sondern sind alle LAN-verbunden und werden durch unsere WWU-IT in der Klausurenphase zum Ende des Semesters den Fakultäten zur Verfügung gestellt. Wir wollen diesen neuen E-Prüfungsraum erstmalig nutzen, um dann mit unserer ILIAS-Prüfungstechnik, die wir schon viele Jahre nutzen, ein umfangreicheres Probeexamen durchzuführen.

**Dr. Strunk:**

Wie wird das so angenommen? Wie ist der prozentuale Anteil der Studierenden, die da mitmachen? Es gibt ja auch keine Alternative. Sie bieten nur diese E-Klausur oder gibt es noch Alternativen?

**Reuschenbach:**

Wir haben noch den von Hand geschriebenen ganzjährigen unirep Examensklausurenkurs. Das beschriebene Probeexamen bieten wir tatsächlich nur digital an. Wir schalten das Online-Probeexamen ca. 14 Tage vor dessen Beginn frei. Dann ist nach drei Minuten jeder Platz besetzt. Und wir haben häufig eine Liste von 60 bis 70 Interessierten auf der digitalen Wartliste, die noch gerne mitschreiben würden. Durch die Nutzung der computer-ausgestatteten Aula haben wir die Teilnehmerzahlen nun verdoppelt. Wir erwarten zukünftig

weiterhin eine hohe Nachfrage mitschreiben zu können.

**Dr. Strunk:**

Beeindruckend.

**Dörr:**

Ich wollte gerade sagen: An der Nachfrage scheint es nicht zu fehlen. Herr Schulz, Sie sind Koordinator für E-Examinations am Berliner Center für digitale Systeme. Damit sind Sie auf jeden Fall auch ein Experte, den wir hier mit technischen Fragen vielleicht ein bisschen löchern können. Ich stelle mir jetzt vor, nochmal Studierende zu sein und würde mich fragen, was für eine Software wird das sein? Was für eine Textverarbeitungsoberfläche? Können Sie uns da einen Blick durch's Fenster werfen lassen? Und uns ein bisschen mitnehmen, über welche Programme wir da vielleicht reden?

**Schulz:**

Ja. Sehr gerne. Es ist so, dass wir, vielleicht um das nicht nur auf die Software alleine die technologische Frage zu beziehen, sondern vielleicht auch ein bisschen weiter zu fassen, wir betreiben an der Freien Universität – das ist der kleine Unterschied glaube ich zu vielen anderen – zwei große Prüfungszentren mit jeweils 180 und nochmal 150 Prüfungsplätzen, die voll ausgestattet sind. Das heißt, wir haben den glücklichen Vorteil, dass wir tatsächlich nicht in logistische Fragestellungen derart 'reinkommen, dass wir das Zeug auf- oder abbauen müssen. Wir werden im nächsten Monat diesbezüglich auch bei uns mit dem Justizprüfungsamt



die ersten Prüfungen zumindest mit den Referendaren erproben. Insofern ist das, glaube ich, eine Situation, wo wir auf diese Ressourcen auch zugreifen werden und wollen.

Die Frage nach der Software ist eigentlich eine Frage, die sich da aus meiner Sicht anschließt, und zwar – wie soll ich sagen – eigentlich nicht mit ganz so starker, nicht mit ganz so hoher Relevanz, und zwar deshalb: Learning-Management-Systeme und auch die auf dem Markt befindlichen Prüfungssysteme können eigentlich zumindest die basalen Anforderungen, die in Prüfungsplattformen für die Erfassung von Texten erforderlich sind, mittlerweile alle abdecken. Als wir angefangen haben, uns mit diesen Problemen zu beschäftigen, das war 2005. Da konnten die alle das leider noch gar nicht. Und wir haben uns diesbezüglich mit einem Softwarehersteller, mit dem wir zusammenarbeiten, auf spezielle Funktionen für die Freitexte konzentriert. Die Freie Universität ist eine eher geistes- und sozialwissenschaftliche Hochschule. Da war die Anforderung, lange Texte so erfassen zu können, dass auch nichts verloren geht, natürlich eine ganz relevante. Eine solche Anforderung haben wir an dieser Stelle an den Softwarehersteller gerichtet. Mittlerweile können das alle Softwareplattformen, so dass für die Erfassung ein Revisionsabschnitt von alle 20 bis 25 Sekunden gewählt wird. Der gesamte Text wird voll revisioniert die ganze Zeit durchgehend abgespeichert, d.h. wir haben einen maximalen Datenver-

lust, wie gesagt, von ungefähr 25 Sekunden. Das halten wir für eine akzeptable Herangehensweise bislang.

Es skaliert völlig unproblematisch mit bis zu 2000 Teilnehmenden. Wir benutzen an der Stelle das, was auch in den anderen Prüfungszentren in der Bundesrepublik massiv eingesetzt wird. Auch die Universität Bremen betreibt ein Prüfungszentrum. Die Kollegen auch in Münster haben darüber hinaus auch noch einen Bereich, die einen Prüfungsbereich fahren. Dann haben wir noch die Kollegen von der Goethe-Universität in Frankfurt, wir haben die Kollegen aus Cottbus. Und die Software ist an der Stelle der Bremer Hersteller LPLUS. Es gibt darüber hinaus auch noch die Software IQul. Der Vorteil von IQul ist an der Stelle der, die reisen mit Sack und Pack an dieser Stelle an, bauen die Laptops auf, machen eine Art Fullservice. Einen solchen Service bietet LPLUS derzeit in dieser Form nicht. Deswegen sind viele, die früh angefangen haben, halt eben auf diese Prüfungscenter-Richtung gegangen. Darüber hinaus gibt es noch ein paar amerikanische Software-Anbieter. Ich bin allerdings nicht ganz fit darin, XM4 und XSimplyfy sind mir da bekannt. Ich würde aber mit einer gewissen Unschärfe dafür plädieren, an dieser Stelle entweder tatsächlich Open Source einzusetzen – das wäre dann in dem Fall Moodle mit den entsprechenden Erweiterungen, so es dann halt tatsächlich personell abzudecken ist – oder halt eben mit einem mittelständischen deutschen bzw. europäischen Unternehmen zusammenzuarbeiten, wo auch klar ist, sofern halt

eben dort nicht eigene Kapazitäten in den Datacentern aufgebaut werden, dass das Zeug auch zumindest in Deutschland in irgendwelchen Datacentern rumfliegt, um halt eben an dieser Stelle auch die maximalen Möglichkeiten an Datenschutz umzusetzen.

Ja, das ist eigentlich so als Querschnitt erst einmal so ein bisschen das, wo wir uns bewegen. Wir haben glücklicherweise in Berlin nicht diese harte Auflage vom 01.01.2024. Die Planung ist, mit dem zweiten Staatsexamen anzufangen, aber wie gesagt, wir werden jetzt im nächsten Monat die ersten Erprobungen durchführen und im übernächsten Monat die zweiten Erprobungen und dann werden wir diese Erfahrung nutzen, um zu gucken, was wir damit anfangen können und ob die Freie Universität an dieser Stelle auch ein Partner für das Landesjustizprüfungsamt sein wird.

**Dörr:**

Wenn Sie mir das jetzt erklären müssten, so als hätte ich noch nie in meinem Leben irgendwas mit Datenbanksystemen und Plattformen zu tun gehabt. Also, ich bin immer noch Amateurin und Laiin. Ich versuche mir gerade einfach das System, auf dem das geschrieben wird, auf dem ich eine Klausur anfertige, vorzustellen. Also, ich hab jetzt gehört, es ist eine Plattformlösung, d.h. ich arbeite auf bereit gestellten Laptops, wie auch immer, Computern, bin aber auf einer Plattform, oder würde es auf einer Plattform immer wieder gespiegelt.

Das ist ein in sich geschlossenes System, nehme ich einmal an, damit ich nicht da rumzaubern kann, mit anderen Tricks. Und diese Plattform läuft wo? Also, wo ist die?

**Schulz:**

Das überlasse ich Ihnen, wo die Prüfungsplattform läuft, da das stark von Ihrem rechtlichen Bedürfnis abhängt. Seit der Pandemie nutzen wir das Hosting in der Cloud in einem Bremer Data-Center. Das Cloud-Szenario wird für eine Vielzahl von Prüfungen und sogar auch für juristische Teilprüfungen im Open-Book-Format angewendet. Wir haben darüber hinaus aber weiterhin auch bei uns in der Freien Universität die Prüfungs-Software on-premise im Datacenter installiert. Aber die Nachfrage nach der Nutzung der on-premise Installation sinkt deutlich. Der Vorteil der Cloud-Lösung liegt darin, dass wir alle möglichen Support-Aspekte wie z.B. Skalierbarkeit und Stabilität vollständig einkaufen können. Diese Aussage ist nicht gegen eine on-premise Installation oder gar gegen die Kollegen, die bei uns aus dem Datacenter hervorragende Arbeit leisten, gerichtet. Aber es ist so, dass wir in der Cloud – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des internationalen IT-Fachkräftemangels - für einen guten Preis Prüfungskapazitäten und eine sehr hohe Stabilität einkaufen können.

Und zu Ihrer Frage, wie das funktioniert, lässt sich sagen, dass das eine Eingabeoberfläche ist, die mithilfe eines Webbrowsers aufgerufen wird. Innerhalb der Oberfläche hat man dann z.B. ein Eingabefeld für Text, die

Aufgabenstellung, weitere Informationen und Bilder. Man kann innerhalb der Oberfläche zwischen den Aufgabenstellungen hin- und herwechseln. Üblicherweise wird auch die verbleibende Restlaufzeit der Prüfung angezeigt, damit die Prüfungsteilnehmenden einschätzen können, ob sie gut in der Zeit liegen. Wenn Prüfungszeit dann abgelaufen ist, dann fällt der Hammer und die Prüfung ist für alle Teilnehmenden zu Ende. Das ist insofern auch ein objektiver als analoge Prüfungen, die wir von früher kannten, wo z.B. dann die letzte Reihe im Hörsaal noch geschrieben hat und die erste Reihe schon abgeben musste.

**Dr. Strunk:**

Aber das klingt so, als wenn die Justiz nicht der erste Anwendungsfall für so eine E-Klausur ist sondern ...

**Schulz:**

Das ist eher eine der letzten Fachdisziplinen für uns (lacht).

**Dörr:**

Das war ein Eigentor, jetzt (lacht).

**Dr. Strunk:**

Ich dachte, ich frag einmal und hör mal nach.

Ja, da stellt sich gleich die Frage an Frau Dr. Dylla-Krebs im Anschluss daran: Wer elektronisch schreibt, der muss auch elektronisch korrigieren, also nicht derjenige, der geschrieben hat, aber die Prüfer müssen dann auch elektronisch korrigieren. Wie haben wir uns das vorgestellt? Wie sind unsere Überlegungen dazu?

**Dr. Dylla-Krebs:**

Müssen nicht. Es ist auch freiwillig, würde ich 'mal sagen. Die Prüfungsämter bestehen – von ganz wenigen, an zwei Händen abzählenden hauptamtlichen Prüfern abgesehen – aus Prüferinnen und Prüfern, die in Nordrhein-Westfalen alle nebenamtlich tätig. Das heißt: ihnen muss das Korrigieren Freude bereiten. Wir werden ihnen – das drängt sich ja geradezu auf – die Möglichkeit bieten wollen, auch elektronisch zu korrigieren, wenn sie es denn mögen, aber wir werden uns für einen längeren Übergangszeitraum auch darauf einrichten, dass sie das jedenfalls nicht müssen. Obwohl das ein furchtbarer Medienbruch ist. Das ist uns allen klar. Die Klausuren – wir reden von 20.000 Klausuren in der zweiten juristischen Staatsprüfung pro Jahr und etwa genauso viele in der ersten, also ungefähr 40.000 Klausuren pro Jahr in Nordrhein-Westfalen – werden wir über einen gewissen Zeitraum sicherlich ausdrucken und den Prüferinnen und Prüfern auch als Druck zur Verfügung stellen müssen. Es ist furchtbar, aber da muss man meines Erachtens durch. Ich bin ja auch im LJPA dafür zuständig, dass wir für alle Klausuren auch Prüferinnen und Prüfer haben und wir werden es nicht allen gleich zumuten können, auch elektronisch zu korrigieren.

Wenn sich die Vorteile der elektronischen Korrektur zeigen, und da sind wir natürlich sehr interessiert, dass das bald geschieht, wird sicherlich ein Prozess einsetzen, dass man dann in diese Korrekturmöglichkeit geht. Aber das ist natürlich auch wiederum mit

technischen Problemen verbunden. Die korrigierten Klausuren müssen natürlich erst recht sicher verwahrt sein und dann auch wieder zur Verfügung stehen. Idealerweise wird es später einmal dazu kommen, dass sie elektronisch geschrieben werden, elektronisch korrigiert und nach dem Examen von einem beliebigen Urlaubsort elektronisch eingesehen werden können. Aber das ist auch wiederum ein Prozess. Erstmal nicht.

**Dr. Strunk:**

Aber wenn ich das richtig verstehe, werden wir uns auch an auf dem Markt verfügbarer Software orientieren oder werden wir eine eigene Lösung zu entwickeln versuchen.

**Dr. Dylla-Krebs:**

Also bei dieser extrem kurzen Frist, die wir haben, werden wir die IT-Lösung ausschreiben müssen und dann werden wir natürlich unsere Anforderungen formulieren. Aber das wird voraussichtlich nicht von uns selbst in dieser Kürze der Zeit entwickelt werden. Die Anforderungen sind allerdings, jedenfalls was das Schreiben angeht, sehr überschaubar. Da wird kein großes „Zauberwerk“ ausgeschrieben werden, sondern: 5 Stunden „Geradeausschreiben“, vielleicht auch bei Schreibverlängerung bis zu 7 Stunden. „Geradeausschreiben“ mit Markieren, Kopieren, Einfügen – das ist sicherlich erlaubt, fett unterstrichen, Flatterrand, Blocksatz. Ich glaube, das war's dann schon, was man an den Editor für Voraussetzungen stellen kann. Bei dem Korrekturmodul bin ich auch sehr gespannt, was Herr Reuschenbach sagen wird,

was man da den Korrektoren vielleicht schon bieten kann. Denn wir haben auch ein Interesse daran, dass es angenommen wird. Das ist auch klar, da muss man einmal schauen, was der Markt so bietet.

**Dr. Strunk:**

Ja, prima.

**Dörr:**

Sie haben es gerade selbst gesagt: Herr Reuschenbach, was sind denn Ihre Erfahrungen oder Ihre Prognosen vielleicht auch, wohin es da gehen könnte?

**Reuschenbach:**

Ich möchte meine Ausführungen einfach über die Beschreibung unseres derzeitigen Projektes belegen. Wir haben ein Landesförderprojekt unter dem Namen EDUTIEK eingeworben, das im Oktober 2020 mit einer umfangreichen Anforderungserhebung begonnen hat. Wenn man sich eine Excel-Tabelle vorstellt, sind das ca. 170 eingetragene Funktionen, die wir auf unsere Wunschliste gesetzt haben. Uns ist ja der „Stallgeruch“ eigen, dass wir wissen, was wir den Programmierern zu sagen haben. Wir sind derzeit dabei, eine All-in-Funktionsvielfalt zu entwickeln und haben das strukturiert in die Phase der Aufgabenerstellung, mit einer entsprechenden Rechtezuweisung – wer darf eigentlich den Aufgabentext sehen, wer legt mehr die handwerklichen Texte an –, die Schreibphase – diese wurde mit bestimmten Funktionen hinterlegt –, die Korrekturphase und die Administrationsprozesse.

Wenn ich jetzt einmal bei der Schreibphase anfangen: Diese wird natürlich so sein, dass das nichts anderes ist als ein Texteditorfenster, das auch sicherlich grundlegende Formatierungsmöglichkeiten bietet. Wir werden dort auch die Möglichkeit anbieten, bestimmte Gesetzestexte zu hinterlegen. Wir werden den Kandidaten die Möglichkeit geben, Notizen zu machen. Wenn man z.B. in sinnvoller Weise die Zusatzfrage aus dem StPO-Bereich sofort beantwortet und nicht erst in großer Eile zum Schluss. Sie werden auch die Möglichkeit haben, den Sachverhalt zu markieren und dort entsprechende Notizen zu machen. Wir können natürlich auch für besonders gestaltungsfreudige Kandidaten, optional einstellen, dass man Überschriften vorformatiert einbinden kann, damit es auch schön aussieht, aber das kann man – wie gesagt – auch deaktivieren.

Für die Korrekturphase haben wir natürlich die Zielvorstellung, dass wir es weitgehend traditionell ausführen lassen wollen, so dass nicht die altbewährten Korrekturkräfte mit Messern auf uns zukommen und sagen: „Also für mich nicht mehr, da bin ich jetzt draußen“, sondern, dass wir es weiterhin ermöglichen, dass man unterstreichen kann, dass man kringeln kann, dass man Haken setzen kann, dass man bestimmte Stellen markieren kann und am Rand annotieren kann. All das ist natürlich vorgesehen. Wir haben dann auch die Möglichkeit – was auch nur eine Option ist, bevor die Wellen hochschlagen, dass man sich in der Korrekturfreiheit verletzt

fühlt – dass das JPA oder der Aufgabensteller an der Universität digitale Bewertungskriterien einarbeitet und diese in einer Klausur markiert werden können, also eine bestimmte Problematik gesehen wurde etc.. Alle Annotationen sind letztlich dann auch so miteinander verknüpft, dass man anschließend eine Gesamtbewertung vor Augen hat. Man sieht dann auch die Gesamtpunktzahl, die man bei den einzelnen digitalen Bewertungskriterien vergeben hat und dies in einer zusammenfassenden Gesamtschau der Bewertung. Wir haben auch die Möglichkeit gegeben, im Rahmen von jeder Annotation anzuhaken: „Das ist ein Kardinalfehler, das ist exzellent“. Denn, welcher Korrekturassistent hat wirklich noch in Erinnerung, wenn 30 Bearbeitungen zu bewerten sind: „Wo war denn was besonders herausragend schlecht oder herausragend gut?“. Das System wird alle Bewertungsstellen in der abschließenden Gesamtschau anbieten, die dann per Mausklick schnell aufgerufen werden können.

Weitere Prozesse. Erstkorrektur, Zweitkorrektur. Stichentscheid. Das wird vorhanden sein.

Wie natürlich auch die administrativen Dinge: Die Klausuren an Korrekturassistenten zu verteilen und überregionales Schreiben an mehreren Standorten. All das haben wir im Aufgabenkatalog erfasst. Wir haben alles mitgedacht, was nach unserer Vorstellung notwendig und sinnvoll ist und wir haben zum Teil auch mit dem LJPA schon zusammengearbeitet und unseren Anforderungskatalog

dort nochmal gegenlesen lassen. Wir fangen jetzt mit kleinen Schritten an. Alles ist jetzt unsere erste Steilvorlage, die wir mit unseren Kooperationspartnern Bielefeld und Bochum im EDUTIEK-Projekt entwickeln und ausprobieren wollen – je nachdem, wie die Resonanz ist, auch im erweiterten Interessentenkreis unserer sog. Nutzergruppe. Darin sind noch andere behördliche Instanzen beteiligt, also z.B. die Justiz Bremen, weitere Universitäten oder Hochschulen, die sich interessiert haben. Denn es sind ja nicht nur unsere juristischen Fachbereiche, die über mehrere Stunden textbasiert schreiben müssen, sondern es sind auch viele andere Fachbereiche. Das heißt mit vielen Augen wird darüber gewacht, dass unser Werkzeug funktioniert und sehr sinnvoll ist und ich denke, wenn wir dann wie geplant im Herbst 2022 unsere erste Pre-Test-Version starten, die nur das Schreiben und einige administrative Prozesse unterstützen kann, dann im April 2023 unsere Funktionsvielfalt im ersten Piloten unseres Probeexamens laufen lassen, sind wir im Hochsommer 2023 so weit, dass wir das EDUTIEK-eKlausuren-Werkzeug wirklich ausrollen können und all denen zur Verfügung stellen werden, die eine E-Learning-Plattform anbieten, wie wir z.B. ILIAS oder auch andere Lernmanagementsysteme. Das ist jetzt nach unseren Funktionswünschen eigentlich eine schon sehr vollständige Lösung und sie wird uns einen gewissen Schritt nach vorne bringen.

**Dörr:**

Das klingt auf jeden Fall nach einem umfassenden Konzept und ich habe Frau von Krause gerade an der einen oder anderen Stelle nicken sehen, ich meine sogar, ich habe ein begeistertes Nicken wahrgenommen. Damit gleich noch einmal zu Ihnen: Wir haben jetzt die Planungen gehört, die Visionen, das, was man sich wünscht, was vorgesehen sein könnte. Aus der Sicht der Studierenden: Was wäre da an – vielleicht weiteren oder besonders wichtigen – Ausstattungs- oder Übungsmöglichkeiten auch nötig, die man in den Blick nehmen sollte, die wir vielleicht noch nicht gehört haben? Ich habe gerade spontan an Rechtschreibkorrektur gedacht, aber da will ich Ihnen nicht vorgreifen, sorry.

**von Krause:**

Nein, aber das ist ein gutes Stichwort. Da würde ich einmal mit der Software anfangen. Ich habe vor allem so begeistert genickt bei den Überschriften, was aber so ein bisschen der alten IT-Krankheit geschuldet ist: Wenn man einmal im Vorstand war und für alle seine Kollegen Sachen formatieren darf, dann findet man so Formatierungsmöglichkeiten natürlich toll. Aber ansonsten kann ich mich dem auf jeden Fall anschließen. Dass, wie schon gesagt, Open Source natürlich auf jeden Fall eine wunderbare Möglichkeit wäre, weil es eben mehrere Möglichkeiten gibt. Dadurch, dass alle den Code einsehen können, kann Fehleranfälligkeit reduziert werden, was wir auch schon bei vielen anderen Projekten sehen. Bestes Beispiel: die Corona-App. Also Open Source

hat da viele Vorteile und vor allem den Vorteil, dass eben die Studierenden, passend zur Übungsmöglichkeit, da eben auch idealerweise kostenlos drauf zugreifen können und eben auch zuhause im besten Falle so oft mit dem Programm üben können, wie sie möchten.

Gerade vor dem Hintergrund wäre es auf lange Sicht auf jeden Fall wünschenswert, wenn man bundesweit vielleicht ein einheitliches Programm dafür hätte. Ich weiß ja nicht, inwiefern es da möglich ist, sich irgendwie über den Bund zu koordinieren, dass man da wirklich auch gemeinsam etwas schafft. Denn wenn bei dem einen Land 150 Funktionen möglich sind und bei dem anderen Land vielleicht nur 100, kann ja auch eventuell die Vergleichbarkeit irgendwann hinken, gerade wenn es z.B. Copy & Paste in dem einem Land gibt und in dem anderen nicht. Auch wenn man die Universitäten wechselt, ist es natürlich sehr praktisch, wenn man sich nicht umgewöhnen muss. Da mag der eine oder andere vielleicht sagen: „Das ist ja gar nicht so ein großes Problem, wenn da leichte Unterschiede sind“, wo ich aber gerne in den Kopf rufen würde, wie verunsichert manche Leute – natürlich auch ich gerne einmal – sind, wenn ein neues Softwareupdate da ist und auf einmal „die Knöpfe nicht mehr oben links“ sind, sondern „unten rechts“. Also das wäre natürlich schön, wenn man das irgendwie vermeiden kann, indem man dann eben bundeseinheitliche Software idealerweise hat.

Zur Hardwareausstattung: Das kommt natürlich so ein bisschen darauf an, ob es jetzt mit Laptops oder Tastatur gelöst wird. Es wäre auf jeden Fall wünschenswert, wenn Geräte vom JPA angeboten werden. Ich glaube, die Studierenden sind sich da auch selber nicht so ganz einig, ob sie jetzt BYOD ausschließlich bevorzugen würden oder die Hardware wirklich ausschließlich gestellt haben wollen würden. Das hat beides super viele Vor- und Nachteile. Es ist aber auf jeden Fall ganz schön, wenn man, wie jetzt eben anscheinend die Möglichkeit besteht, hier eine Wahlmöglichkeit zwischen zwei Tastaturmodellen zum Beispiel hat oder so was, damit man so ein bisschen seine Präferenzen ausleben kann. Also mehr Wahl ist natürlich für die Studies da auf jeden Fall immer besser.

Wenn man aber sich tatsächlich für BYOD entscheidet, dann möchten wir aber auf jeden Fall nur anmerken, dass man da auf jeden Fall auch die Chancengleichheit so ein bisschen im Kopf behalten muss, weil das ist eben einfach ein Problem: Das Jurastudium ist auch nicht ganz günstig, gerade mit Gesetzestexten und Kommentaren, die man sich immer wieder anschaffen muss. Das ist vielleicht ein zusätzlicher Kostenpunkt, der dem nicht unbedingt zuträglich ist. Also, da wäre es super – darauf sollte man sich einschließen, auch an den Fakultäten –, dass man zumindest so ein paar Geräte in der Hinterhand hat, die man dann auch zur Verfügung stellen kann.

Um noch einmal zu der Rechtschreibung kurz zu kommen: Natürlich wäre es auch auf lange Sicht dann natürlich ganz interessant, zusätzliche Funktionen zu bekommen. Das geht aber natürlich eben auch wegen Vergleichbarkeit selbstverständlich nur, wenn es bundesweit auch schon etabliert ist, dass man E-Examen schreiben kann. Aber gerade dann kann man eben wirklich überlegen, ob man eine Rechtsreibkorrektur mit einbaut oder – ich glaube, das wurde auch in einer der Stellungnahmen geschrieben – dass man ja auch das Rubrum später nicht mehr jedes Mal komplett neu erstellt und das es natürlich auch entsprechende Vorlagen in den Klausuren geben könnte, sei es eben die typischen Gliederungsebenen, dass ich da nicht jedes Mal gucken muss, dass ich da irgendwie richtig lande, oder so etwas. Das wird natürlich – glaube ich – vieles vereinfachen. Aber auch da muss man sich einüben. Deswegen sind die Übungsmöglichkeiten da eben auch sehr sehr sehr wichtig. Ich glaube, dazu wurde auch schon sehr viel gesagt. Ich glaube, NRW macht es auch sehr gut, wenn anscheinend schon seit zehn Jahren die Möglichkeit besteht, da elektronisch etwas zu verfassen. Da wäre es natürlich für die Studierenden sehr wichtig, dass sich so nah wie möglich am Examen etwas bewegt. Man muss nicht jede ZP, glaube ich, von heute auf morgen digitalisieren. Aber es wäre zumindest schön, dass man eben diesen Examensübungsklausurenkurs oder eben extra einen Klausurenkurs anbietet, wo man in einen Raum gehen kann, der in etwa die Prüfungsbedingungen hat, die man auch im Examen

hat, von Software und von Hardware her, und dass zumindest dort von allen auch geübt werden kann.

**Dr. Strunk:**

Da ist eine Menge zu bedenken und die Fragen, die da im Nachgang auftauchen, werden sicherlich auch umso vielfältiger sein. Da können wir uns heute vermutlich noch gar kein genaues Bild von machen. Da bin ich gespannt. Aber wir haben vorhin ja einmal einen Test gemacht, wo wir nicht eine Textverarbeitungssoftware genutzt, sondern bewusst einmal auf ein anderes Format gesetzt und Multiple Choice eingeführt haben. Da würde ich Sie einfach einmal gerne fragen, Herr Professor Dr. Casper: Wie weit ist das denn aus Ihrer Sicht in der Lehre ein einsetzbares Format? Bringt das etwas? Lohnt es sich, weiter darüber nachzudenken?

**Prof. Dr. Casper:**

Speziell bei Multiple Choice bin ich skeptisch. Das haben wir vorhin sehr schön mit Ihrem Beispiel gesehen. Das ist eigentlich gerade nicht, wie wir Juristenausbildung betreiben, sondern, wir wollen einen Fall lösen und das normativ anknüpfen und argumentativ untermauern. All das können sie bei Multiple Choice nicht. Ich will das mit einem klassischen Witz verdeutlichen: Wenn Sie einem Mediziner und einem Juristen das Telefonbuch von Düsseldorf in die Hand drücken und sagen: „Lern das auswendig!“, dann sagt der Mediziner: „Bis wann?“ und der Jurist fragt zu Recht: „Warum soll ich das machen? Wo ist die Ermächtigungsgrundlage für diese Idee?“. Dazu bilden wir die



Leute nicht aus. Multiple Choice kann in Teilbereichen sinnvoll sein, z.B. in Fächern, in denen ich viel Daten und Fakten lernen muss. Ich nehme jetzt einmal die Rechtsgeschichte: Da könnte man sich das vielleicht vorstellen bei einer Klausur, wo ich dann ein paar Jahreszahlen abfrage. Ja, das mag in einzelnen Bereichen möglich sein, aber sicherlich nicht für die dogmatischen Kernfächer. Dann sollten wir lieber über andere Formate nachdenken. Wir sind ja im Moment sehr fixiert auf die klassische Aufsichtsarbeit und das ist auch eher, was das JAG uns jetzt auch in seiner neuen Fassung wieder vorgibt. Bis zu drei Aufsichtsarbeiten im Schwerpunkt und drei Aufsichtsarbeiten in der Zwischenprüfung. Dann die Hausarbeiten dazu und eine mündliche Leistung im Schwerpunkt. Das fordert uns nicht gerade heraus, über neue Formate nachzudenken. Wenn man jetzt das einmal auf eine pädagogische Ebene spielt, dann ist es vielleicht durchaus sinnvoll, wenn wir vermehrt über sog. *Take-home-Exams* nachdenken.

Da gibt es jetzt zwei Formen: Das eine ist die sog. Open-Book-Klausur, die an die Stelle der Aufsichtsarbeit tritt. Da bin ich auch ein bisschen skeptisch, weil natürlich hier die Manipulationsmöglichkeiten viel größer sind, z.B. durch Zusammenarbeiten usw.

Was ich perspektivisch für sinnvoll halte, ist eine sog. Kurz-Hausarbeit, wo uns allen klar ist, dass die Leute auch zusammenarbeiten, wo sie alles nutzen können, wo auch gerade die Fähigkeit abgeprüft wird, Recherche

zu betreiben. Denn das ist das, was die Juristin und der Jurist später auch machen muss. Das, was wir in der Aufsichtsarbeit verlangen, das machen wir eigentlich nie wieder: dass ich da einen Sachverhalt hingeworfen und ein Gesetz in Hand gedrückt bekomme und dann habe ich fünf Stunden Zeit, um die Lösung zu präsentieren. Kurzhausarbeiten könnte ich mir grundsätzlich vorstellen, denn wir sind durch die JAG-Reform schließlich aufgefordert, zusätzliche Hausarbeiten ins Studium aufzunehmen, und wir haben schon bisher das Problem gehabt, dass die Klausuren, die in der späten Grundstudiumsphase kommen – im 4., 5., 6. Semester –, nicht mehr mitgeschrieben werden, da sie für die Zwischenprüfung in der Regel nicht mehr erforderlich waren. Wovon wir jetzt nachdenken, ist, dass wir diese Vorlesungen mit einer Hausarbeit versehen. Denn die Studierenden müssen schließlich mindestens eine weitere Hausarbeit schreiben, neben den dreien im Grundstudium, um zum Examen zugelassen zu werden. Insoweit könnte man ihnen an dieser Stelle im Studium die Möglichkeit einer Kurzhausarbeit einräumen.

**Dr. Strunk:**

Wenn ich hier nochmal anschließen darf. Ja, Sie wollen was dazu sagen. Gerne.

**von Krause:**

Ich würde nur bei den Kurzhausarbeiten einmal ganz gerne reingrätschen. Grundsätzlich begrüßen wir das auf jeden Fall auch, dass man sich da einmal ein paar neue Prüfungsformate überlegt. Wir stehen auch Open Book

etwas positiver gegenüber, grundsätzlich. Aber soweit ist das ja von so einer verkürzten Hausarbeit nicht weg. Wir würden dann nur gern das Augenmerk darauf legen, dass man da bei der Bemessung der Zeitspanne sehr drauf aufpasst, wie man die legt. Weil man natürlich - es stand, glaube ich, auch in einer der Thesen eine 48 Stunden-Idee – irgendwann an das Problem kommen kann, dass man den Zeitraum eventuell so kurz gewählt hat, dass Leute auf Schlaf verzichten könnten, es aber nicht unbedingt sollten. Und das kann dann natürlich, gerade in dieser komprimierten Zeit einfach dazu führen – man kennt das ja mit dem Konkurrenzdruck, wir hatten das mit psychischem Stress im Jura-Studium ja auch schon heute als Thema – dass man 48 Stunden gar nicht schläft und nur schreibt oder zumindest versucht zu schreiben, auch wenn das vielleicht gar nicht unbedingt so sinnvoll ist. Da würden wir auf jeden Fall präferieren, wenn man sich Zeiten aussucht, wo das nicht möglich ist, weil sie entweder so lange sind, dass man schlafen muss oder so kurz, dass es eben nicht in die Zeit fällt. So eine Acht- oder Zwölf-Stunden-Klausur wäre zum Beispiel etwas – eher Acht – was man gut machen könnte, wo man eben auch die Zeit hat, etwas zu recherchieren. Oder man geht dann eben auf vier, fünf Tage in der Woche oder so etwas, aber eben nicht den vollen Monat, wie man es eben gewöhnt ist.

**Dörr:**

Ich will eine ganz kurze Erläuterung machen. Wahrscheinlich wissen Sie

das alle. Aber für die Leute, die nicht wissen, was eine Open-Book-Klausur ist, weil wir es jetzt schon ein paarmal als Stichwort hatten: Das sind schriftliche Prüfungen, die ohne Aufsicht geschrieben werden. Dabei darf man eigene Hilfsmittel verwenden und die Studierenden können zur Prüfung oder zur Erstellung der Lösung und der Prüfungsaufgaben, ihre Unterlagen, ihre Lehrbücher, oder auch Internetrecherchen hinzuziehen.

Da kommt etwas von Herrn Schulz, gerne.

**Schulz:**

Wenn ich das vielleicht ein ganz kleines bisschen konkretisieren darf: Open-Book-Prüfungen sind tatsächlich erst seit der Pandemie ohne Aufsicht. Die ursprüngliche Konzeption von Open Book ist sehr wohl auch eine Möglichkeit, das in Aufsicht durchzuführen.

**Dörr:**

Okay, sehr spannend. Aber vielleicht schließen Sie gleich an. Vielleicht haben Sie Einschätzungen oder Ergänzungen zu dem, was wir gerade gehört haben, aus Ihrem Tätigkeitsfeld oder möglicherweise schauen wir auch nochmal weiter in die Zukunft, was noch alles denkbar wäre in der Glaskugel.

**Schulz:**

Ja, gerne. Ich fand das sehr schön, was Herrn Hartung heute Morgen sagte. Er operierte ja auf drei Zeitschienen – kurz-, mittel- oder langfristig – und ich glaube, wenn man aus dieser Perspektive an das Thema des

digitale Prüfens herangeht, wird auch ein bisschen klarer, was wir bis wann schaffen können. Entlang der Zeitschienen ist es eben deutlich einfacher zu priorisieren. Und wenn ich im Hinterkopf habe, dass Sie den 01.01.2024 als Starttermin haben, Frau Dylla-Krebs, dann wird es eine klare Priorisierung geben müssen.

Vielleicht auch nochmal kurz zu dem, was Du sagtest (Alessandra): Open-Source mit „kostenlos“ gleichzusetzen, ist aus meiner Sicht ein recht schwerwiegender Fehler, denn irgendjemand muss auch eine Open-Source-Installation stabil skalierend betreiben. Dafür sind spezialisierte IT-Personalkapazitäten erforderlich. Und das kann deutlich teurer werden als ein Lizenzvertrag für eine Prüfungs-Software mit einem kommerziellen Software-Hersteller. So ein Vertrag kann auch die Möglichkeit beinhalten, in den Source-Code reinzuschauen, z.B. über ein Non-Disclosure-Agreement. Das hat z.B. die Freie Universität Berlin so gemacht. Sie sehen, Sie haben die Möglichkeit, in unterschiedliche Richtungen zu denken und genau das wollte ich an dieser Stelle so ein bisschen stark machen.

Mittelfristig gehe ich übrigens davon aus, dass Prüfungen in nahezu allen Fachdisziplinen digitalisiert werden und ich gehe auch davon aus, dass Konzepte wie die, die Herr Reuschenbach technologisch mit vorbereitet hat, zum Einsatz kommen werden. Für die Bewertung von langen Texten werden die Prüfungs-Software-Lösungen noch Annotationsfunktionen

für lange Texte und einige weitere Funktionen benötigen. Diese Funktionen werden künftig kommen, auch wenn die skalierte Verbreitung digitaler Prüfungen im juristischen Bereich noch ein Bissel dauern wird. In den allermeisten anderen Studiengängen werden digitale Prüfungen schon durchgeführt. Bei uns an der Universität sind die Juristen tatsächlich erst seit der Pandemie mit in die digitalen Prüfungen eingestiegen. Und übrigens nutzen auch unsere Juristen überwiegend die Möglichkeiten der Bewertung innerhalb der Prüfungsplattform, obgleich Funktionalitäten wie Annotation noch fehlen. Aber da man für die Bewertung der Prüfung die Prüfungsdaten als PDF exportieren kann, wird die Prüfungs-Software eingesetzt. Und glaube – wie gesagt – dass die Möglichkeiten und Funktionen innerhalb der Prüfungs-Software hinsichtlich der Korrekturen und Bewertungen auch noch deutlich verbessert werden, sofern die Anforderungen für die jeweiligen Use-Cases auch klar definiert werden. Und dann wird es auch nicht mehr nötig zu sein, die Prüfungsdaten für die Bewertung zu exportieren. Der Medienbruch in der Bewertungsphase wird somit perspektivisch verhindert.

Apropos Medienbruch. Das ist auch ein Thema, an das wir schnellstens ran müssen. Es liegt der eine sehr artifizielle Situation vor. Wenn man die Gegenwart der Studienrealität einmal vergleicht mit der Studienrealität vor 15 Jahren: Damals hatten nicht viele Studierende Laptops und es gab nur wenige Lehr-/Lern-Software-Tools,

die während des Semesters eingesetzt wurden. Damals war es dann so, dass die Studierenden erst in der Prüfungssituation mit Computern konfrontiert wurden. Dieses Szenario mussten wir daher sehr genau vorbereiten in Form von Übungsszenarien usw. Heutzutage ist ja die Studienrealität in vielen Fächern eher eine andere, vielleicht auch bei der Jura. Aus meiner Sicht liegt da der umgekehrte Medienbruch vor. Das heißt, die Studierenden benutzen während des gesamten Studiums bereits digitale Instrumente und am Ende müssen sich die Armen fünf Stunden lang in handschriftlich zu absolvierende Prüfungen setzen und ziehen sich dann noch eine Sehnenscheidenentzündung zu. Ich glaube, dass es hier wichtig sein wird, die Digitalisierung zu vervollständigen, um Medienbrüche zu minimieren, die sich didaktisch nachteilig auswirken.

Und wenn Sie mich nach langfristigen Perspektiven fragen: wir haben heute Morgen ja auch schon das Stichwort Blockchain gehört. Wenn wir künftig die Datenintegrität – also die Sicherheit vor Manipulation und Fälschung – für die Prüfungsdaten sicherstellen wollen, würde es nach derzeitigem Forschungsstand gar nicht anders gehen, als eine Blockchain zugrunde zu legen. Eine solche Funktionalität hat jedoch derzeit – zumindest nach meinem Kenntnisstand – noch keine der auf dem Markt verfügbaren Prüfungs-Software-Lösungen integriert. Herr Reuschenbach, vielleicht wissen Sie da etwas Näheres.

**Dr. Strunk:**

Das klingt auch schon wie digitales Hochreck und ganz weit in der Zukunft, aber spannender Einblick.

Ich habe noch eine Nachfrage: Das, was Herr Professor Dr. Casper sagte, noch einmal zu dem Thema Multiple Choice zurück: Sind wir Juristen eine besondere Berufsgruppe, die da besondere Berührungspunkte mit dem Thema hat, oder gibt es vergleichbare andere Berufsgruppen, wo dieses Multiple Choice gang und gäbe ist, wo man eben auch mit Bewertungen arbeiten müsste?

**Schulz:**

Wenn Sie mich nach Berührungspunkten fragen, da möchte ich mir kein Urteil anmaßen. Ich glaube, dass Multiple Choice in der Jura kein traditionelles Lehr-, Lern- oder Prüfungsformat und somit schlichtweg bisher nicht eingeübt. Ich kann jedoch grundsätzlich sagen, dass es recht niedrigschwellige Möglichkeiten gibt – wie z.B. bei einfacheren Sachverhalten oder Fragestellungen – Multiple-Choice-Fragen im Rahmen didaktischer formativer Szenarien zum Einsatz zu bringen – so ähnlich wie Sie das vorhin auch mit den regelmäßigen Fragen zwischen den Themenblöcken gemacht haben. Das muss von der Unterrichtskonzeption ein kleines Bisschen vorbereitet werden. Die Erfahrungen, die wir in diesem Feld haben, decken sich mit den Befunden der empirischen Bildungsforschung der letzten zehn bis 15 Jahre: solche formativen Szenarien eignen sich didaktisch gut, um den Lernprozess zu

unterstützen, da ein häufiges Wiederholen von Inhalten, insbesondere über das Format des Testens, dazu führt, dass die Long-Term-Retention – etwa die langfristige Erinnerung gelernter Inhalte - deutlich verbessert wird.

Was wir allerdings auch sehen, ist, dass sich formative Szenarien recht geringer Anwendung in der breiten Fläche erfreuen – zumindest im Gegensatz zu summativen Semesterabschlussprüfungen, also dem vergleichbaren Prüfungsformat, mit dem wir es auch hier in den juristischen Staatsexamen zu tun haben werden. Wir vermuten, dass die daran liegt, dass einige Lehrende formative Szenarien als zusätzlichen Aufwand wahrnehmen, obwohl sie die didaktischen Vorzüge kennen – sie bekommen ja instantes Feedback auf Ihre Fragen. Das ist schade, da dieses Feedback der Studierenden sehr gewinnbringend für Lehrende wäre und zwar in dem Sinne: „Habe ich als Lehrende oder Lehrender geschafft, in der Vorlesung bei den Studierenden das zu vermitteln, was ich gerade vermitteln wollte, oder vielleicht doch nicht?“.

Ob man Multiple Choice auch bei summativen juristischen Staatsexamen einsetzen könnte, kann ich mit meinem noch zu geringen Kenntnisstand über die Konzepte von juristischen Prüfungen nicht ausreichend einschätzen. Ich bin aber durchaus skeptisch, dass dieses Format für eine Fallbearbeitung oder für ein Gutachten zielführend zur Anwendung gebracht werden kann. Aber ich

glaube schon, dass es gut bei niedrigtaxonomischen Prüfungen eingesetzt werden kann – das dürfte aber eher juristische Prüfungen betreffen, die in den ersten Semestern in den Hochschulen durchgeführt werden. Als Anmerkung: Lern- und Prüfungstaxonomien sind, vereinfacht gesagt, eine Art theoretischer Modellierung der kognitiven Prozesse, die bei Prüfungen gefordert sind, um Fragen beantwortet zu können. An dieser Stelle möchte ich dennoch gerne erwähnen, dass Multiple Choice ein sehr besonderes Prüfungsformat ist, mit dem nicht nur ein einfaches Reproduzieren von Faktenwissen geprüft werden kann – also niedrigtaxonomische Prüfungen durchgeführt werden können, sondern bei mit den Lerninhalten verzahnter Vorbereitung – valide und reliabel auch höhertaxonomische Prüfungen durchgeführt werden können.

Mit der Bologna-Reform wurde versucht, die Hochschulausbildung und die Prüfungen in Richtung Kompetenzorientierung zu schärfen - nicht nur in der Jura, sondern auch in anderen Fachdisziplinen. Kompetenzorientierung lässt sich auch mit geschlossenen Aufgabenformaten wie Multiple Choice prüfen. Aber wie eben schon gesagt, bedarf höhertaxonomisches Prüfen mit Multiple Choice einer aufwändigen Vorbereitung. Langfristig könnte ich mir das schon als Prüfungsoption vorstellen. Ob dieses Prüfungsformat jedoch qua starker Tradition der juristischen Ausbildung reinpasst, da vermag ich mir derzeit kein Urteil zu erlauben.

**Prof. Dr. Casper:**

Ich bin skeptisch, ob man Multiple-Choice wirklich an die Stelle einer Abschlussklausur einsetzen sollte. Sie haben aber völlig Recht, dass man das besser als lernbegleitende Hilfe machen kann. Wenn wir z.B. unsere Examensvorbereitung nehmen, unseren UniRep-online-Kurs: Da haben wir bisher klassische Kontrollfragen mit sehr kurzen Antworten, die ich mir im Anschluss ansehen kann. Einen derartigen Lerneffekt kann ich natürlich sinnvoll mit Multiple Choice erreichen. Und man kann auch gewisse kognitive Fähigkeiten durch Multiple Choice abfragen. Zugestanden. Aber dann sind wir am Ende des Tages wieder da, wo die Mediziner heute auch schon sind. Ich hab eine Medizinerin als Tochter, die dann vor allem geübt sind in dreifacher Verneinung usw. Da wollen wir aber nicht hin, sondern wir wollen die Leute dazu kriegen, normativ zu arbeiten. Ihre Lösungen zu begründen und sich mit verschiedenen Auffassung im Diskurs auseinanderzusetzen, Argumente gegeneinander abzuwägen. Das ist das, was eine Juristin und einen Juristen auszeichnet. Deshalb bin ich wirklich skeptisch, ob wir das auch mittels Multiple Choice vermitteln können.

**Dörr:**

Herr Reuschenbach. Sie wollten gerade auch noch etwas sagen.

**Reuschenbach:**

Diese Vielfalt an Fragetypen, die man technisch mittlerweile anbieten kann: z.B. von Zuordnungsfragen – „Ist eine Zigarre eine Waffe?“ usw. – kann man technisch sehr schön gestalten und

animieren, damit es in Selbstlernszenarien nicht langweilig wird und gefällt. Man kann auch sehr schwierige Multiple Choice und Lückentextfragen oder Fehlertextfragen erstellen. Wir haben das 2008 in unserem Projekt „Unirep-Online“ umgesetzt. Annähernd flächendeckend haben wir im Zivilrecht fast 600 Fragen entwickeln lassen. Die Qualität solcher Medien hängt natürlich davon ab, dass die Fragen gut gemacht sind. Ich kann mich gut daran erinnern, wie viele inhaltliche Fehler wir immer wieder bei den Durchläufen entdeckt haben, u.a. auch bei der Punktebewertung. Einen sinnvollen Fragenkatalog zu entwickeln ist überaus aufwendig. Wir haben uns damals überlegt, so etwas anzubieten, um unser traditionelles Bücherstudium, gerade in der Examensvorbereitung, etwas aufzulockern und so eine Alternative zu bieten, vielleicht auch eine Art mündliche Prüfungssimulation über diese Werkzeuge anzubieten. Über die Lernfortschrittskontrolle können wir messen, wie viele bei einem freigeschalteten Testszenario BGB AT z.B., in das Selbsttestmodul eingestiegen sind. Ich sehe in diesem neu freigeschalteten System nach gut drei, vier Monaten, 400 Nutzer, die die 124 Fragen durchgearbeitet haben. Manche sind sehr fleißig. Man sieht auch die Nutzungszeit, bis zu 25 Stunden sitzt mancher davor, bis letztlich alle Fragen durchgearbeitet wurden.

Wir lassen die Studierenden dort auch nicht mit dem Ergebnis einer Multiple-Choice-Frage – „Sie haben nur zwei Punkte von acht möglichen“ – im Regen stehen, sondern haben

bei allen MC-Optionen Erläuterungen, die dann sagen, wieso diese Option genau richtig war bzw. genau falsch war und warum man hier einen Punktabzug bekommen hat. Das wird hinterlegt mit Rechtsprechung und Verlinkung von Online-Lektionen. Also, man kann solche Systeme im Lernverhalten integrieren. Ob das jetzt einmal ein Prüfungsszenario sein wird, hängt davon ab, wie intelligent man die Fragen macht. Das ist eher ein redaktionelles Problem, als ein grundsätzliches Problem. Da muss man sich vielleicht auch einmal herantasten und in Fächern, wie z.B. Kriminologie, oder Strafrecht, herantasten. Hier sind auch große Teilnehmerkreise zu erwarten, die man über mit digitalen Fragenkatalogen abprüfen könnte. Ich würde es ganz empfehlen auszuprobieren, wie weit man damit kommt. Dass wir grundsätzlich beim Lösungsgutachten bleiben, sehe ich auch so. Aber zumindest interaktive Testmodul mit MC oder anderen Fragetypen sind ein Medium, wo ich schon sagen kann: „Es wird angenommen.“ Das sehen wir an unserer Akzeptanz in diesen Modulen, und wenn man es gut macht, hilft es auch, und gerade in einer Phase, wenn man sich auf's Examen vorbereitet. Es nützt ja nichts, wenn ganz zum Schluss in einer Klausur geprüft wird, sondern man soll ja auch zwischendurch einmal eine Lernstandskontrolle nutzen können. Dafür sind solche Medien wunderbar geeignet.

**Schulz:**

Vielleicht als kleine Ergänzung: Ich habe ein bisschen den Eindruck, dass bei diesem O-Ton über Multiple

Choice eine Simplifizierung mitklingt. Ich möchte gerne sagen: gute Multiple-Choice-Aufgaben zu stellen, ist nicht trivial und zwar aus einem ziemlich einfachen Grund: seit den 1960ern wissen wir von der sogenannten Test-Wisness. Dies bedeutet, wenn man Fragen und deren Antworten – die sogenannten Attraktoren und Distraktoren - nicht präzise entwickelt, dann ist es für Prüfungsteilnehmende relativ einfach, ohne Ahnung vom Stoff zu haben, die richtige Antwort z.B. durch Ausschlussverfahren und einige weitere Methoden zu erschließen. Das liegt daran, dass es uns als aufgabenerstellende Personen sehr einfach ist, die richtige Antwort zu formulieren. Aber es ist kognitiv viel schwerer für uns, plausibel klingende falsche Antworten zu konstruieren. Die Methoden, die unter dem Begriff Test-Wisness zusammengefasst werden, sind den Studierenden bekannt. Sie sind seit längerem im Internet abrufbar. Zusammenfassend also: Eine gute Multiple-Choice-Prüfung zu erstellen – um das Wort ein bisschen für Herrn Casper an dieser Stelle zu ergreifen – ist sehr aufwändig. Und wenn man diese dann in summativen Prüfungsszenarien einsetzen möchte, ist der Vorbereitungsaufwand vermutlich nicht viel geringer, als der, den sie in dem momentan eingesetzten Prüfungsformat haben.

**Dörr:**

Sehr wichtige Anmerkung glaube ich.

**Dr. Strunk:**

Von alledem was wir gehört haben: Open Book, Multiple Choice, Frau

Dylla-Krebs, ist da irgendwas im Examen denkbar? Ich denke, als Prüfer wäre doch so eine Multiple-Choice-Sache wunderschön. Da könnte man direkt auch künstliche Intelligenz daneben setzen, dann bräuchte man vielleicht nicht mehr. Was wäre denkbar? Was ist möglich im Examen?

**Dr. Dylla-Krebs:**

Es ist jedenfalls erstmal nicht beabsichtigt, schon allein wegen der kurzen Frist und wegen der Bundeseinheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung: Die steht im deutschen Richtergesetz und betrifft die ganze Bundesrepublik, egal, wie die Leistung abgefordert wird. Also, die E-Klausur, an der wir jetzt arbeiten und an die zurzeit alle juristische Prüfungsamtswelt denkt, ist nur eine andere – ich sage einmal – mechanische Umsetzung der Leistungsfähigkeit der Prüflinge. Sie schreiben halt nicht mehr mit der Hand, sondern am Computer: reine mechanische Umsetzung. Während die Zulassung von anderen Materialien, von Recherchemöglichkeiten in den Datenbanken oder ein freier Zugriff auf das Internet, würde unmittelbar die Leistungsfähigkeit der Prüflinge beeinflussen. Das wäre ein echter Paradigmenwechsel. Das wäre eine ganz andere Art von Prüfung, an die zurzeit niemand denkt und vor dem Hintergrund der geforderten Einheitlichkeit auch erst einmal keiner denken kann, und die ich – das ist jetzt meine persönliche Meinung – auch nicht für gut hielte. Also, wir unterhalten uns zurzeit nur über die

Frage, wie wird die Leistung abgefordert, nicht, welche Art der Leistung wird abgefordert?

Und es ist auch etwas überraschend, dass gerade die Frage der E-Klausur immer jetzt in der Diskussion so häufig mit der Zulassung von neuen Hilfsmitteln verbunden wird. Das hat überhaupt nichts miteinander zu tun, welche Hilfsmittel jetzt zugelassen sind, bei der Klausur. Ich habe in Vorbereitung auf heute einmal „ergoogelt“ – ob es stimmt, weiß ich nicht – dass angeblich 95,5 % aller 20- bis 29-jährigen ein Smartphone besitzen, wenn das einmal stimmt. Niemand, bislang mir bekannt, fordert die Zulassung von Smartphones in juristischen Prüfungen, weil so viele Leute ein Smartphone haben. Das wäre einfach eine ganz andere Sache und da bin ich aus Gründen, die ich jetzt aber den anderen nicht vorgreifen möchte, dezidiert dagegen, diese Umsetzung vorzunehmen.

**Dörr:**

Frau von Krause möchte glaube ich ...

**von Krause:**

Ich würde so ganz gerne reingrätchen, weil wir uns ja als Jura-Studierende und als Bundesfachschaftler auch natürlich immer wieder einmal darüber austauschen und wir haben uns jetzt nicht hingesetzt und gesagt: „Okay, wir möchten, dass alle ein Smartphone benutzen“, aber durchaus sind ja Überlegungen bei uns auch da. Früher haben wir nur auf Kommentare geschaut, aber heute gucken wir eben auch auf so etwas



wie Datenbanken, so dass wir durchaus auch überlegen, ob man so etwas vielleicht auch in Prüfungen einmal stärker einbringen könnte. Gerade anstatt von Kommentaren, die ja eher eben noch einer analogen Zeit entspringen, könnte man jetzt ja auch überlegen, auf Datenbanken zuzugreifen, und wir würden dann natürlich nur aus Komfortabilitätsgründen ein Laptop uns wünschen anstatt eines Handys, aber es ist von der Funktionsweise her ja dasselbe. Also die Idee ist ja schon irgendwie da, die Diskussion hatten wir im Workshop ja auch, aber ich stimme Ihnen da zu: Es ist einfach eine andere Diskussion und sprengt eben auch den Rahmen. Aber natürlich ist so ein bisschen die Frage im Raum: Wie gehen wir mit der Kritik um, dass eben im Studium, zumindest gefühlt für die Studierenden, es sehr sehr viel auf Auswendiglernen ankommt und das Systemverständnis so ein bisschen in den Hintergrund gerückt ist. Und das ist eben eine Entwicklung, die wir schon seit Jahren bemerken. Da muss man eben vielleicht auch einmal dann mit solchen Gedanken überlegen, wie man das angehen kann.

**Dr. Dylla-Krebs:**

Das Faszinierende an der Diskussion ist, dass wir uns im Ergebnis alle einig sind. Ich kenne niemanden, der nicht dafür eintreten würde, dass mehr Systemverständnis, Methodenkompetenz, Handwerkszeug das Ziel der Ausbildung sein muss. Und der ganze Tag heute steht auch vor diesem Hintergrund. Das hätte man hier glatt auf die schöne Wand noch projizieren können. Die Frage ist: Wie kommt

man da hin? Also nach meiner festen Überzeugung kommt man dort nicht damit hin, indem man diese Möglichkeiten eröffnet. Aber, na ja, vielleicht irre ich mich da auch, aber ich bin da durchaus dieser Auffassung.

Interessanterweise – das habe ich auch der Digital Study entnommen – sind immerhin so an die 40 % der Studierenden gegen den Zugriff auf Datenbanken und ziemlich genau 50 % gegen einen Zugriff auf Internet. Ich vermute einmal, dass die Studierenden auch die Auffassung vertreten, das ist jetzt nicht so absolut erstrebenswert, auf alles das zuzugreifen. Vielleicht verzettelt man sich dann auch.

**von Krause:**

Wobei man da natürlich sagen muss, letztes Jahr haben in der Digital Study auch noch nur 50 % gesagt, sie würden ein E-Examen präferieren. Oder ich glaub nur, ich glaub über 50 % und jetzt sind es 75 %. Also, wer weiß, wie sich das auch entwickelt.

**Prof. Dr. Casper:**

Darf ich eins zu bedenken geben: Es ist immer auch eine Frage der Erwartungshaltung. Wenn ich den Zugriff auf die Datenbank als Hilfsmittel erlaube, dann sagt der Prüfer natürlich: „Aber diese Entscheidung vom Amtsgericht Hamburg-Barmbek hättest Du doch finden können!“ und deshalb bin ich auch insoweit etwas skeptisch und ganz bei Frau Dylla-Krebs.

**Dr. Dylla-Krebs:**

Die Erwartungshaltung wird eine gänzlich andere und die ist ja dann

auch natürlich A und O der Sache. Und es erwartet bei den Prüfungen auch niemand, eigentlich, dass man eine bestimmte BGH-Entscheidung findet. Aber es gibt BGH-Entscheidungen, die sind einfach so schön, da macht man natürlich gerne einen Fall daraus, ohne dass die Prüfungsämter jetzt aber wollen, dass der BGH-Fall komplett repetiert wird. Er soll immer noch selbst gelöst werden. Gerne auch mit einer anderen Meinung. Da sind die deutschen jungen Juristinnen und Juristen ja ohnehin vom ersten Semester an nicht feige, andere Auffassungen als die des BGH zu vertreten. Gerne! Hauptsache, es ist schon argumentiert.

**Dörr:**

Mit Blick auf die Zeit möchte ich vielleicht abschließend, weil ich glaube, und wir haben ja auch gleich noch Gelegenheit, wenn wir das Podium beendet haben, abzubinden mit dem schönen Gedanken, Frau Dr. Dylla-Krebs, den Sie gerade formuliert haben: Das Schöne ist doch, dass wir wahrscheinlich im Ziel alle das Gleiche möchten. Wir wollen für die Zukunft gewappnete Juristinnen und Juristen haben und sind uns einig, dass wir eine optimale Ausbildung für die brauchen. Wir haben verschiedene Perspektiven und Blickwinkel, was es dafür braucht. Aber vielleicht dürfen wir tatsächlich in verschiedenen zeitlichen Dimensionen auch denken und das, was morgen richtig und möglich sein muss, ist vielleicht nicht unbedingt das, was übermorgen die Grenze ist. Dann geht es vielleicht weiter.

Und in dem Sinne möchte ich für den Moment mich erst einmal bei den Gästen hier bedanken, bei den Online-Zuhörenden, also wir sind noch nicht ganz fertig, also nicht ausschalten, denn das letzte Wort übergebe ich Frau Rüntz.

**Dr. Strunk:**

Erstmal einen herzlichen Dank ans Panel.



## 7. Ergebnisse und Ausblick

Die Podiumsdiskussionen und weiteren Beiträge zu dem Kongress am 23. Februar 2022 haben durch die Beteiligung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus unterschiedlichen Bereichen der juristischen Ausbildung und Berufspraxis wertvolle Erkenntnisse und Impulse hervorgebracht, die die Belange der Studierenden, der Hochschulen und auch der Berufstätigen in der juristischen Arbeitswelt einbinden. Daher ist es dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ein besonderes Anliegen, die seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besonders betonten Aspekte nachstehend in den Fokus zu rücken und, soweit möglich, einen Ausblick auf die sich hieraus ableitenden Schlussfolgerungen und Handlungsoptionen zu bieten. Diese verstehen sich, soweit sie den Bereich

Lehrfreiheit betreffen, selbstverständlich nur als Dokumentation des Gedankenaustauschs.

### Digitalisierung der Lehre

In dem Workshop zum Thema „Digitalisierung der Lehre“ haben sich Studierende gemeinsam mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern über das Potential digitaler Lern- und Lehrmethoden in der juristischen Lehre ausgetauscht. Einigkeit bestand dahingehend, dass die Frage nach didaktisch sinnvollem Einsatz neuer Methoden in der juristischen Lehre noch offen ist. Es dürfte sich die Frage stellen, inwieweit die Klärung grundlegender fachdidaktischer Fragen Voraussetzung für eine Digitalisierung der Lehre ist, um die Tauglichkeit digitaler Lehrformen für bestimmte Zwecke verlässlich beurteilen zu können und nicht etwaige bisherige Fehlentwicklungen in der analogen Lehre in die digitale Lehre zu übertragen.

Unzweifelhaft dürfe – so die Teilnehmenden der Diskussion einstimmig – die Digitalisierung kein Selbstzweck sein. Ihre Gestaltung müsse an dem Ziel der Vereinfachung und Flexibilisierung gemessen werden und könne die Entwicklung einer juristischen (Medien-)Fachdidaktik in jedem Fall befruchten. Über diese Grundsatzfragen hinaus gelang es in der Diskussion jedoch auch, ganz praxisorientiert interessante Schlüsselimpulse für digitale Lern- und Lehrformate zu setzen.

Übereinstimmend wurde die Skalierbarkeit von Online-Angeboten zur Leistungsstandbestimmung als nutzbringender Vorteil gewertet und hieraus die Überlegung entwickelt, bereits vor dem Studium einen freiwilligen Online-Selbsttest oder einen Vorkurs anzubieten, bestenfalls als Self-Assessment im Sinne einer Vorbereitung auf noch bestehenden Lernbedarf vor Aufnahme des Studiums. Positiv wurde bei einem solchen Projekt bewertet, dass dies dazu beitragen könne, Verunsicherungen hinsichtlich „dem, was kommt“ abzubauen und Heterogenitäten in den Leistungsständen der künftigen Studierenden zu nivellieren. Die notwendige Freiwilligkeit wurde hierbei einhellig betont, genauso wie das Erfordernis, dass ein solcher Vorkurs den Studieninhalten so wenig wie möglich vorgreifen und keinesfalls zu einem „nullten Semester“ werden sollte. Hierdurch könnten auch soziale Hürden für den Beginn des Jurastudiums abgebaut werden. Bereits jetzt bieten einige Fakultäten solche Online-Self-Assessments an. Eine Kooperation zwischen

mehreren Fakultäten könne hier Synergieeffekte schaffen.

Auch für den weiteren Studienverlauf wurde die Möglichkeit freiwilliger Selbsttests diskutiert. Der Nutzen solcher Tests zur Leistungsstandkontrolle wurde hier unterschiedlich beurteilt. Dies spiegelt sich auch in den mehrheitlichen Erkenntnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops zum Thema „Digitale Prüfung“.

Ein weiteres umfangreich diskutiertes Thema war, ob und inwieweit die Vorlesungen des Grundstudiums in den digitalen Raum verlegt werden können oder sollten. Dabei wurde klar differenziert zwischen einer aufgezeichneten und im Netz abrufbaren Vorlesung per Video und einer Hybridveranstaltung, welche – entweder nur live oder wiederum abrufbar – über einen Stream auch als Remote-Veranstaltung von einem Ort außerhalb des Hörsaals verfolgt werden kann. Zwischen den weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des vorbereitenden Workshops und der Podiumsdiskussion bestand Einigkeit, dass eine vollständige Abschaffung der Präsenzvorlesung nicht sinnvoll sei und diese weiterhin ihren festen Bestand im Lehrplan haben müsse. Gerade vor diesem Hintergrund standen einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bereitstellung einer aufgezeichneten Vorlesung (neben einer Präsenzvorlesung) skeptisch gegenüber. Dennoch wurde die Verfügbarkeit – ggf. auch über die eigentliche Veranstaltungszeit hinaus – sehr positiv bewertet: Hierdurch könne die Möglichkeit

geschaffen werden, Teilhabebarrieren abzubauen. Studierenden, deren persönliche oder finanzielle Situation sie an einem dauerhaften Wohnortwechsel an den Studienort hindere oder die in soziale oder familiäre Verpflichtungen eingebunden seien, würden neue Möglichkeiten der Partizipation eröffnet. Gleichwohl wurde auch die Gefahr gesehen, dass die ständige Verfügbarkeit ein wiederholtes Hinausschieben der Befassung mit dem Lehrstoff befördern könne. Als zielführend im Hinblick auf die vorgenannten Vorteile, die eine Online-Veranstaltung mit sich bringen könne, wurde die Durchführung von Hybrid-Veranstaltungen angesehen, welche bei entsprechender technischer Ausstattung des Hörsaals für sich genommen wenig Mehraufwand für die Lehrenden mit sich brächten.

Diese zunächst allein am Format der Veranstaltung festgemachte Frage wurde durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Blick auf den Verlauf des Grund- und Hauptstudiums weiterentwickelt. Wiederholt wurde hervorgehoben, dass die Präsenzvorlesung als wichtiger Ort der Kommunikation und Begegnung zwischen Studierenden und Lehrenden eine neue Gewichtung erhalten könne, falls die Digitalisierung zu einer Neustrukturierung der Inhalte und Zwecke führe. Durch die Schaffung von Synergieeffekten unter den Lehrenden, insbesondere durch Kooperationen, und das Auslagern von einfachen, repetitiven Studieninhalten (z.B. in Lernvideos), könnten neue kommunikative Räume zwischen Studierenden und Lehrenden geschaffen werden und

der Präsenzvorlesung den Charakter eines diskursiveren Lehrformates verleihen. Außerdem biete die Bereitstellung von Lehrmaterial die Chance auf eine Individualisierung von Lernpfaden und eine Anpassung an den persönlichen Lerntyp. Der hierzu erforderliche Ressourceneinsatz lasse eine Kooperation zwischen den einzelnen rechtswissenschaftlichen Fakultäten sinnvoller denn je erscheinen. Zugleich ermögliche die Digitalisierung eine sinnvolle fakultätsübergreifende Kooperation, da der Zugriff ortsunabhängig sei.

Diese Überlegungen setzten sich mit Blick auf die universitäre Examensvorbereitung fort. Weitgehend positiv bewertet wurde das Angebot eines Online-Uni-Repetitoriums. Für die Einrichtung online zugänglicher universitärer Repetitorien spreche namentlich das Argument des Abbaus von Zugangs- und Teilhabebarrieren. Gerade für Pendleruniversitäten sei ein solches Konzept daher gut geeignet. Für ein hochwertiges universitäres Online-Repetitorium wurde ferner der Zusammenschluss von mehreren oder gar allen Rechtsfakultäten in Nordrhein-Westfalen als sinnvolle Nutzung von Synergieeffekten diskutiert.

Die Umsetzung dieser Ergebnisse obliegt, was das juristische Studium anbelangt, den Universitäten. Im Rahmen der Zuständigkeit des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen veranlassen die interessanten Impulse und Ergebnisse der Diskussion dazu, zeitnah und intensiv zu prüfen, ob und wie sich diese auf

den juristischen Vorbereitungsdienst und das Studium an der Fachhochschule für Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen lassen können. Außerdem bleibt das Ministerium der Justiz hinsichtlich der möglichen Implikationen für das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung offen für einen begleitenden Austausch mit den juristischen Fakultäten und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

### **Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte**

Die Digitalisierung wirkt sich nicht nur auf Kommunikationswege – bzw. im spezifischen Lehrkontext auf die Lern- und Lehrformate – aus, sondern betrifft nahezu sämtliche Lebensbereiche. Dem Thema „Rechtsanwendung auf digitale Sachverhalte“ hat sich daher ein weiterer Workshop gewidmet. Dabei wurden verschiedene Teilaspekte beleuchtet. Es stellten sich die Fragen nach den konkreten Änderungen der Rechtslage, nach neuen Sachverhalten, nach der etwaigen Modernisierung der sog. „Standardfälle“ und nicht zuletzt auch nach einer präzisen Formulierung für die ausbildungsrelevanten gesetzlichen Regelungen.

Schnell wurde deutlich, dass sich hier bei der Frage nach den zu regelnden neuen Lebenssachverhalten zwei verschiedene Entwicklungen für den Lehrstoff abzeichnen: Zum einen müsse damit gerechnet werden, dass aufgrund der Veränderungen, die die Digitalisierung mit sich bringt, kon-

krete neue Gesetze geschaffen werden. Ein Beispiel seien die §§ 327-327u BGB, die Verträge über digitale Produkte regeln. Zum anderen müssten die jungen Juristinnen und Juristen darauf vorbereitet werden, das bestehende Recht auf neue, „digitale Sachverhalte“ anzuwenden. Gerade um der Schnellebigkeit des digitalen Wandels gerecht zu werden, dürfte für junge Juristinnen und Juristen die Fähigkeit, bestehendes Recht auf neue, bisher nicht ausdrücklich geregelte Sachverhalte anzuwenden, von hervorgehobener Relevanz sein. Dies führte zu der Erkenntnis, dass ein Fokus der Lehre auf Methodik und Grundlagen der Rechtsdogmatik gelegt werden müsse. Diese Kernkompetenzen müssten im Studium gestärkt werden.

Auch die Einbettung klassischer Fallkonstellationen in neue und moderne Kontexte wurde im Rahmen des Kongresses intensiv diskutiert. Es stellte sich hier die Frage, ob die Lehrvermittlung anhand von Fällen, die vor vielen Jahrzehnten entschieden wurden, noch zeitgemäß ist oder stattdessen eine Variante aus der digitalen Welt gewählt werden sollte. Die Plädoyers der Teilnehmenden auf dem Hauptkongress haben die Komplexität dieser vermeintlich einfachen Frage deutlich aufgezeigt und dürften für die Gestaltung der rechtswissenschaftlichen Lehre der Zukunft interessante Impulse geben.

Zur Erfassung digitaler Sachverhalte in tatsächlicher Hinsicht als Grundlage für die sachgerechte rechtliche Bewertung dürfte ein Mindestmaß an

digitalem Know-How, also an Fachkenntnissen im interdisziplinären Bereich, insbesondere im Bereich der Technologie und der Informatik, erforderlich sein: sowohl auf Seiten der Lehrenden als auch der Lernenden. Hierzu wurde in dem Workshop mitunter betont, dass nicht allein von der Zugehörigkeit der Lernenden zur Generation der sog. digital natives auf ein Vorhandensein dieses notwendigen Know-hows geschlossen werden dürfe.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeigten hier ein klares Dilemma bei der Strukturierung des Lern- und Prüfungsstoffes auf: Die Sachverhalte und Gesetze dürften aufgrund der dynamischen Entwicklungen der Digitalisierung vielfältiger und komplexer werden. Gleichzeitig dürfe der Prüfungsstoff nicht überfrachtet werden. Den Stoff zu begrenzen und zugleich dem Anspruch gerecht zu werden, „Klassiker“ und neue Fälle mit neuen Regelungen nebeneinander zu stellen, wurde als dauerhafte Herausforderung erkannt. Ein Teil der Lösung könnte hier die bereits betonte Stärkung der Vermittlung von Grundlagen- und Methodenkenntnis sein. Denkbar sei ferner, digitale Kompetenzen im interdisziplinären Bereich durch Schlüsselqualifikationen einzubinden. Hier stellte sich die Frage, welche Anreize zur Aufwertung dieser Angebote geschaffen werden können. Als geeignet wurde die Gewährung von prüfungsrechtlichen Privilegierungen bei der Berechnung der Freisemester angesehen, wie z.B. mit Wirkung vom 17.02.2022 in § 25 Abs. 2 JAG NRW umgesetzt.

Eine Herausforderung werde es zudem sein, die Definition der Einwirkungen der Digitalisierung auf die juristische Ausbildung zu formulieren und in die gegenwärtigen Gesetze einzubringen.

Ein Großteil der vorgenannten Denkanstöße und Ideen aus dem Workshop fällt unmittelbar in den grundgesetzlich geschützten Bereich der Lehrfreiheit der Universitäten. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist Ministerium der Justiz bestrebt, die Umsetzung für Ausbildungsprogramme und -inhalte etwa im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes zu prüfen. Hier könnte z.B. eine verstärkte Verankerung digitalen und technologischen Wissens in Betracht gezogen werden, vorzugsweise über kurze Erklärvideos oder Podcasts.

### **Anforderungen der Digitalisierung an die juristischen Berufe und die juristische Ausbildung**

Die Digitalisierung nimmt ohne Zweifel auch auf die juristischen Berufsbilder und den beruflichen Alltag von Juristinnen und Juristen Einfluss und wird teilweise zu erheblichen Änderungen in der beruflichen Praxis führen. Wie hier die Ausbildung zukunftsgerichtet und vorbereitend gestaltet werden kann, wurde in dem Workshop zum Thema „Anforderungen der Digitalisierung an die juristischen Berufe und die juristische Ausbildung“ diskutiert.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ermöglichten einen vielseitigen Einblick in die Zukunftsvisionen für die juristischen Berufswelten und zeigten gleichermaßen auch auf, welche Herausforderungen für die Lehre hiermit einhergehen können.

Betont wurde, dass den künftigen Juristinnen und Juristen in einer zunehmend digitalisierten Berufswelt Kompetenzen im Umgang mit digitalen Anwendungen sowie technologisches und wirtschaftliches Know-how abverlangt werden wird. Dabei sei der im Thesenpapier zu diesem Thema dargestellte Unterschied zwischen „*digitisation*“ und der „*digitalisation*“ zu berücksichtigen. Erstere beschränke sich auf Prozesse, welche die bloße Übertragung von Daten und Arbeitsschritten vom analogen in den digitalen Bereich betreffen. Die Übertragung der Akteninhalte von Gerichten in elektronische Akten sei hier als Beispiel zu nennen. Eine wirkliche Digitalisierung der Arbeitsabläufe setze erst dann ein, wenn Prozesse durch technische Anwendungen teils ersetzt oder verändert, insbesondere beschleunigt würden. Gleichwohl dürfte nicht von der Hand zu weisen sein, dass die „*digitisation*“ vielfach erst die notwendigen Grundlagen für die Entstehung und Umsetzung von Veränderungsprozessen im vorgenannten Sinne einer „*digitalisation*“ lege.

Die Stellungnahme des Ministeriums der Justiz zu dem Thesenpapier des Hauptsachverständigen hat Einrichtungen und Projekte vorgestellt, an deren Beispiel sich aufzeigen lässt, wie sich Digitalisierungsprozesse im

Bereich der Justiz jenseits der „*digitisation*“ in den nächsten Jahren entwickeln könnten. Schritt zu halten mit der Digitalisierung in der Gesellschaft (einschließlich der berechtigten Erwartung der Gesellschaft an eine Digitalisierung der Verwaltungsvorgänge), einem verbessertem Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger und die bestmögliche Unterstützung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz bei der Erledigung ihrer Aufgaben – auch und gerade bei Massenverfahren – könnten wesentliche Digitalisierungsziele im Bereich der Justiz bilden.

Im Workshop bestand die Befürchtung, dass die Zahl der Studierenden im klassischen Studiengang „Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung“ insbesondere im Vergleich zu solchen Studiengängen mit (auch) juristischen Inhalten, die nicht die Befähigung zum Richteramt zum Ziel haben, zurückginge. Es sei nicht zu übersehen, dass neue Anforderungen im beruflichen Alltag neue Berufsbilder forderten und eine Vielzahl von Arbeitgebern keine klassische Volljuristin bzw. keinen klassischen Volljuristen mehr suchten. Aus Sicht des Ministeriums der Justiz ist daraus jedoch nicht abzuleiten, dass das Studienziel des Studiums „Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung“ etwa überholt oder das Prinzip des Einheitsjuristen abzulehnen sei. Eine Diversifizierung der (auch-) juristischen Studiengänge entspricht der zu beobachtenden Diversifizierung und Spezialisierung der juristischen Berufsbilder und stellt insoweit eine logische Entwicklung dar. Der



Nachwuchs im Studiengang „Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung“ und im juristischen Vorbereitungsdienst, der für die Gerichte und Staatsanwaltschaften, für die Anwaltschaft und das Notariat unabdingbar ist, muss daneben in hinreichendem Maße gesichert bleiben.

Einigkeit bestand auch hinsichtlich der These, dass interdisziplinäre Schnittstellen zu z. B. Wirtschafts- oder Kognitionswissenschaften erkannt und eingebunden werden müssen; Gleiches gilt für weitere Schlüsselqualifikationen, insbesondere im Bereich der Digitalisierung. Jedoch sei diesbezüglich auf die ebenso wichtige Diskussion über die Ausweitung der Prüfungsinhalte hingewiesen. Hier stelle sich die Frage, wie zusätzliche Anforderungen in den Studienverlauf integriert werden können, ohne das Curriculum zu überfrachten und die Studierenden zu überfordern. In seiner Stellungnahme weist das Ministerium der Justiz auf die Gefahr hin, das „klassische“ Jurastudium durch eine – wenn auch gut gemeinte – Überfrachtung unattraktiv zu machen. Diese dürfte größer sein als die Gefahr, durch attraktive alternative Studiengänge im juristisch-technischen Bereich den einen oder anderen potenziellen Volljuristen zu verlieren. Als vermittelnde Lösung könnte erwogen werden, Anreize dafür zu schaffen, digitale Kompetenz zu erwerben – z.B. als Schlüsselqualifikation, im Rahmen eines privilegierenden Tatbestandes des Freiversuchs oder im Schwerpunktbereich – und an die Lehrenden zu appellieren, alle

vorgenannten Aspekte fächerübergreifend ständig einfließen zu lassen.

Als weiteres wichtiges Thema des Workshops setzten sich die Teilnehmenden der Diskussionsrunde auch mit der künftigen Rolle von Künstlicher Intelligenz (KI) und Legal Tech in den juristischen Berufsfeldern auseinander. Einigkeit bestand darin, dass diese ersetzende Funktion der Technik klaren Grenzen dort unterliege, wo die menschliche Entscheidung und eine rechtliche Bewertung erforderlich seien. Der „Roboterrichter“ sei definitiv kein Zukunftsszenario, auf das sich die Lehre oder die Wirtschaft vorbereiten müsse. Die Entscheidung als verfassungsrechtlich durch Art. 92 GG gesicherte, menschliche Kerntätigkeit der richterlichen Aufgabe werde nicht auf intelligente technologische Systeme übertragen werden. Dagegen werde unterstützende KI-Software in allen Bereichen der juristischen Tätigkeit von Nutzen und insbesondere im Bereich vorgeschalteter Tätigkeiten (Informations- und Datenverarbeitung) denkbar sein. Gerade in Massenverfahren mit ähnlich gelagerten Sachverhalten könnten die automatisierte Suche nach Mustern in den vorbereitenden Schriftsätzen und die Vorstrukturierung des Urteils-Sachverhaltes, ggf. auch bei klar definierten Subsumtionsprozessen die Erstellung eines Entscheidungsvorschlags, hilfreich für die Bewältigung der täglichen Arbeit sein. Weitergehend kommt auch in Betracht, seitens des Gerichts den Parteien aufzugeben, ihren Vortrag in einer bestimmten Struktur zu verfassen, welche dann wiederum automatisiert

ausgewertet werden könnte. Die Bestimmung der sachgerechten Reichweite derartiger Instrumente und die Grenzziehung zur nach wie vor notwendigen Einzelfallbetrachtung wird eine spannende Zukunftsaufgabe darstellen.

Auch von justizieller Seite wurde es als sinnvoll erachtet, hier die gestalterischen Impulse der aktuellen Digitalisierungsdiskussionen aufzugreifen und Digitalisierung als Chance zu begreifen, um neue Räume für die juristische Kernkompetenz der richterlichen Entscheidung zu schaffen. Die Vereinfachung und Verkürzung von Arbeitsschritten auf dem Weg zur Entscheidung könne dazu führen, dass die Entscheidungsfreiheit der Richterinnen und Richter – z.B. durch eine präzisere Aufbereitung der entscheidungserheblichen Datengrundlagen – erweitert werde. Notwendige Grundlage für die Entwicklung solcher Prozesse müsse jedoch der unbestrittene Konsens über die Grenzziehung zwischen Unterstützung und Beeinflussung richterlicher Entscheidungsfindung sein.

Die Entwicklung von Legal Tech werde in naher Zukunft vor allem für die Geltendmachung von Bagatell- und Streuschäden als relevant erachtet. Teilweise werde angenommen, dass Rechtsuchende, die Bagatellschäden erlitten haben, die Justiz meiden. Hier könnten vereinfachte Online-Verfahren und Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes für eine Ausweitung des – auch für den Einzelnen als lohnend angesehenen – Zugangs

zum Recht sorgen. Soweit diese Entwicklungen zu einer Veränderung der gerichtlichen Verfahrenspraxis führen sollten, erachte es das Ministerium der Justiz als wichtig, sich auf diese Entwicklungen vorzubereiten und den Prozess eines verbesserten Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zum gerichtlichen Rechtsschutz aktiv mitzugestalten und zu fördern. Die Maßnahmen, die schon jetzt in den Blick genommen worden sind, werden in der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz erläutert.

Anknüpfungspunkt für die Frage nach dem konkreten Einsatz von KI-Software bot die Behauptung, dass Maschinen im Bereich der Datenverarbeitung bessere Leistungen erbringen würden als Menschen; dies jedoch nur soweit keine Emotionen im Spiel seien. Wo kritische Denkweise und Bewertung der Sachlage erforderlich seien, verlaufe die Grenze des Einsatzes von KI. Ergänzend werde hier die Frage zu diskutieren sein, welche (z.B. ethischen) Grenzen für den Einsatz von digitalen Anwendungen, insbesondere von KI, gelten sollen und welche wertebasierten Anforderungen an Anwendungen zu stellen wären, die in der Justiz eingesetzt werden sollen (z.B. Diskriminierungsfreiheit).

Berücksichtige man diese Perspektive, werde es erforderlich sein, dass die Anwenderinnen und Anwender juristisch sicher und kritisch genug sind, um Ergebnisse von technischen – ggf. intelligenten – Systemen hinterfragen zu können. Mit Blick auf die Juristinnen und Juristen der Zukunft

dürfte hier der Aspekt der Plausibilitätskontrolle nicht zu unterschätzen sein: Der Mensch, der automatisierte Unterstützung nutzt, müsse die Funktionalität dieser Systeme so weit verstehen, dass er in der Lage ist, die Ergebnisse kritisch zu hinterfragen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops wandten sich daher auch der Frage zu, was diese Möglichkeiten und Perspektiven für die juristische Ausbildung bedeuten sollten. Eine Modernisierung der Ausbildung wurde hier nahezu einheitlich gefordert. Dabei zeigte sich jedoch, dass sich auch hier ein Spannungsfeld auftut: Die Herausforderung dürfte darin bestehen, eine Erweiterung des Curriculums um ergänzende und interdisziplinäre Kompetenzen zu ermöglichen und gleichzeitig dem Ziel einer Rückführung der Kernkompetenzen auf Grundlagen und Methodik gerecht zu werden. Dieses letztgenannte Ziel, welches auch in den anderen Workshops aus unterschiedlicher Perspektive gefordert wurde, deckt sich auch mit einer Kernthese des Hauptsachverständigen: Es ist die Forderung, dass die Ausbildung sich auf Methodenkompetenz fokussieren müsse. Diese These wurde im Workshop mit folgenden Argumenten unterstützt: Methodenkompetenz sei erforderlich zur Gestaltung neuer Formen des Rechts und zum Umgang mit neuen und unbekanntem Gesetzen. Die Fähigkeit, ein Gesetz methodisch „richtig lesen zu können“ sei dafür unerlässlich. Außerdem, so betonten mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Diskussion, dürfe der

Wert gestalterischer Aspekte der juristischen Tätigkeit nicht vernachlässigt werden. Die Anpassungsfähigkeit an einen sich ständig ändernden Rechtsmarkt müsse geschult werden. Dies setze zum einen Fähigkeit und Freude an einer Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Disziplinen voraus, aber auch den Willen, sich aktiv gestaltend in die immerwährend notwendigen Veränderungsprozesse der Justiz einzubringen. Hierfür bedürfe es sowohl eines technischen Grundverständnisses als auch einer ethischen Haltung im Hinblick auf den Einsatz von KI.

Gerade mit Blick auf diese Forderungen ist trotz aller Änderungsnotwendigkeiten eine Abkehr vom Prinzip des Einheitsjuristen aus Sicht des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zielführend. Auch die erkennbare Veränderung der Struktur des juristischen Arbeitsmarktes kann zu keiner anderen Schlussfolgerung führen. Diesbezüglich wurde von einigen Teilnehmenden der Umstand hervorgehoben, dass insbesondere Studierende der Wirtschaftswissenschaft, die einen juristischen Masterstudiengang belegt haben, zunehmend im Arbeitsmarkt der juristischen Berufsfelder aktiv würden. Außerdem würden zunehmend Tätigkeiten gefordert, die nicht das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung voraussetzen und gleichwohl eine lukrative Karriere versprechen. Eine zu weitgehende Einbindung solcher akademischer Wege und spezifischen Fachwissens auch in das juristische Studium würde je-

doch dem gleichermaßen in den Fokus gestellten Ziel, eine methodisch starke Juristin bzw. Juristen, die bzw. der die Tätigkeit von automatisierten Maschinen „kritisch hinterfragt“, wohl nicht dienlich sein. Vorzugsweise sollten daher die neuen Berufsbilder und Ausbildungsgänge mit spezifischen auch außerjuristischen Schwerpunkten *neben* die – für das Zeitalter der Digitalisierung modernisierte – klassisch-juristische Ausbildung treten.

### **Digitale Prüfung**

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2021 (GV. NRW. S. 1190) führte Nordrhein-Westfalen als erstes Land im Rahmen der juristischen Staatsprüfungen die digitale Prüfung ein: Gemäß §§ 10 Abs. 1 Satz 3, 51 Abs. 1 Satz 3 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) in der am 17.02.2022 in Kraft getretenen Fassung haben die Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten in der staatlichen Pflichtfachprüfung und das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in der zweiten juristischen Staatsprüfung ab dem 01.01.2024 die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form zu ermöglichen. Das bedeutet, die staatlichen juristischen Prüfungsämter in Nordrhein-Westfalen sind ab dem 01.01.2024 verpflichtet, flächendeckend die elektronische Anfertigung der Examensklausuren zu ermöglichen, den Prüflingen ist die elektronische Anfertigung freigestellt. Bis zum Stichtag 01.01.2024 sind die haushalterischen (IT-, Investitions-,

ggf. Mietmittel) und tatsächlichen Voraussetzungen (Software, Hardware, Support, Räume, Ausstattung etc.) für die IT-unterstützte Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu schaffen.

In Nordrhein-Westfalen wird knapp ein Viertel aller juristischen Staatsprüfungen deutschlandweit abgenommen. Aufsichtsarbeiten in den juristischen Staatsprüfungen werden in Nordrhein-Westfalen als einzigem Land in jedem Monat geschrieben, was eine gleichförmige Auslastung garantiert und einen strikten Zeitplan erfordert. Der Geschäftsanfall beträgt in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung jeweils rund 20.000 Aufsichtsarbeiten pro Jahr. Diese werden bislang über das Land verteilt in bis zu sieben Städten, zum Teil in mehreren Räumen gleichzeitig angefertigt.

Da die justizeigenen Kräfte derzeit stark in die Einführung der E-Akte bei den Gerichten sowie der e<sup>2</sup>A-Akte in den Justizverwaltungen eingebunden sind, hat sich Nordrhein-Westfalen dazu entschieden, einen Dienstleister damit zu beauftragen, ab dem 01.01.2024 die elektronische Durchführung der Aufsichtsarbeiten von technischer Seite her sicherzustellen, d.h. aus einer Hand die für die sichere Prüfungsumgebung benötigte technische Infrastruktur, die Hardware sowie eine zur Klausurbearbeitung geeignete Software zur Verfügung zu stellen sowie den Support der eingesetzten Prüfungssoftware vor, während und nach der Prüfung einschließlich vorgelagerter Übungsmöglichkeiten.

Die Diskussion zum Thema „Digitale Prüfung“ fand im vorbereitenden Workshop am 20.10.2021 und damit vor Bekanntgabe der gesetzgeberischen Planungen statt. Gleichwohl konnten dort und auch auf dem Podium des Fachkongresses für die Umsetzung der Regelungen des Juristenausbildungsgesetzes wichtige Impulse gegeben werden.

Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Workshops bestand weitgehend Einigkeit darüber, dass die flächendeckende Einführung der „E-Klausur“ sinnvoll und geboten ist. Die Diskussion konzentrierte sich eher auf das *Wie* der Digitalisierung der Klausuren in den juristischen Staatprüfungen. Vor allem die Frage, ob hier auch langfristig eine Wahlmöglichkeit zwischen analoger und digitaler Klausur gewährt werden sollte, wurde unterschiedlich bewertet. Von studentischer Seite wurde überwiegend gefordert, auch künftig die Möglichkeit zu gewähren, die Klausur handschriftlich zu schreiben. Die Vertreterin des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und Hauptsachverständige des Workshops sprach sich dafür aus, langfristig einen vollständig elektronischen Workflow anzustreben, der auch die Bereitstellung des Aufgabentextes, die Korrektur, Einsichtnahme, Verwaltung und Archivierung umfasst. Die Entwicklung dieses Prozesses bedürfe – auch diesbezüglich bestand Einigkeit – einer sorgfältigen Prüfung auf Berücksichtigung von Fairness, Chancengleichheit, Datenschutz und Informationssicherheit.

Im Hinblick auf den engen Zeitplan, den die gesetzlichen Grundlagen vorgeben, wurde aus dem Kreis der Studierenden die Sorge vorgetragen, ob denjenigen, die als Erste die digitalen Prüfungen ablegen werden, ausreichende Vorbereitung und Übungsmöglichkeiten gewährt werden könnten. Denkbar sei insbesondere eine Vorbereitung unter Einbindung der examensvorbereitenden Programme der Universitäten.

Deutlich wurde schon während des Workshops als auch am Kongresstag, dass die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten sowohl für die staatlichen Prüfungsämter als auch für die Universitäten eine große, z.T. zusätzliche Herausforderung darstellen wird. Die technische Ausstattung wird mehr Platz im Arbeitsbereich der Prüflinge beanspruchen. An die konkrete Ausgestaltung der Räumlichkeiten und Arbeitsplätze wurden unterschiedliche Erwartungen gestellt. Angesprochen wurde, ob die Nutzung eigener Hardware ermöglicht werden solle (Stichwort „BYOD“: „*Bring your own device*“), was für die Staatsprüfungen verneint wurde, und wie Prüflinge sich auf das System, das verwendet werden soll, vorbereiten können. Diskutiert wurde darüber hinaus, ob die zugelassenen Hilfsmittel in digitaler oder analoger Form bereitgestellt werden sollen und wie weitgehend einzelne Funktionen zur Arbeitsunterstützung, z.B. eine Rechtschreibprüfung, in dem Textverarbeitungsprogramm enthalten sein sollten.

Von universitärer Seite wurde herausgestellt, dass Umstellungen der Prüfungsformate auf digitale Anwendungen und Programme mit einem erheblichen Mitteleinsatz hinsichtlich des Ausbaus von Infrastruktur und räumlichen Kapazitäten verbunden sein dürften.

Eine weitere Kernaufgabe wird die Gestaltung einer geeigneten Software-Komponente sein, die als Grundlage für einen vollständig digitalen Workflow dienen können muss.

Etwas abseits vom Kernthema des Workshops wurde von studentischer Seite der Umfang der Hilfsmittel thematisiert. Grundsätzlich berührt die Frage, *wie* eine Aufsichtsarbeit angefertigt wird (analog oder digital) nicht die Frage, *welche* Hilfsmittel dabei eingesetzt werden dürfen (Gesetzesammlungen, Kommentare, Rechtsprechungsdatenbanken, Internet). Derzeit wird seitens des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen kein Anlass gesehen, auf eine Ausweitung der zugelassenen Hilfsmittel hinzuwirken, die zudem nur im Einvernehmen mit allen Ländern möglich sei.

Was den Einsatz weiterer digitaler Prüfungsformate (z.B. Multiple choice) anbelangt, wurden im Workshop und auf dem Podium die universitären Prüfungen als etwaige Anwendungs- und Übungsfelder ausgemacht.

Vor dem Hintergrund der vorangehend dargestellten Impulse und

Schlussfolgerungen wertet das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen den Austausch der Beteiligten im Rahmen des Fachkongresses als Erfolg. Die Begeisterung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für den Kongress und seine Themen war deutlich spürbar. Die Beteiligung der Studierenden aus Bundes- und Landesfachschaft sowie den beteiligten studentischen Initiativen – Re-code Law, Legal Tech Lab Cologne – ist uneingeschränkt positiv zu werten.

Ein besonderes Augenmerk wird der Implikation der bereits gewonnenen Erkenntnisse für die unmittelbar in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Justiz fallenden Themen gewidmet werden. Eine mögliche Zusammenarbeit mit anderen Ländern wird hier der Untersuchung möglicher Synergie-Effekte dienen.

Die ertragreichen Beiträge des Hauptkongresstages sind im vorliegenden Tagungsband nahezu vollständig niedergelegt und außerdem als Videoaufzeichnungen auf dem justizeigenen YouTube-Kanal eingestellt.

Ein Link zu diesem Stream befindet sich auf der Internetseite [www.jurtech-jurstudy.nrw.de](http://www.jurtech-jurstudy.nrw.de).

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf, Tel 0211 8792-0) möchte mit Ihnen in **Kontakt** bleiben. Bitte schreiben Sie uns, wenn Sie Anregungen zu den hier angesprochenen Themen haben:

**Dr. Corinna Dylla-Krebs, LMR'in**  
([corinna.dylla-krebs@jm.nrw.de](mailto:corinna.dylla-krebs@jm.nrw.de))

**Markus Ausetz, LMR**  
([markus.ausetz@jm.nrw.de](mailto:markus.ausetz@jm.nrw.de))

**Raimond Röttger, RiLG**  
([raimond.roettger@jm.nrw.de](mailto:raimond.roettger@jm.nrw.de))

